Jahrbücher

für

die Preußische

Gesetzgebung, Rechtswissenschaft

und

Rechtsverwaltung.

Im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums

herausgegeben

von

Karl Albert von Kamptz,
Königl. Preuß. wirklichem Geheimen-Rath und Director der Ministerien der Justiz und des öffentlichen Unterrichts.

Zum Besten der Königl. Justizoffizianten-Wittwen-Kasse.

Sechs und zwanzigster Band.
Ein und funfzig und zwei und funfzigstes Heft.

Berlin, 1825.
In der Expedition der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung u. s. w. unter den Linden No. 19.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

Ueber die Rechtsverfassung der, zum Regierungsbezirke Koblenz gehörigen, ostrheinischen Landestheile*)

von

Christoph Ludwig Hertel, Königl. Justiz- und Landgerichtsrath zu Koblenz.

Summarischer Inhalt.

Erster Abschnitt.

Einige allgemeine Notizen. (§. 1.)

Zweiter Abschnitt.

Von der eigenthümlichen Beschaffenheit der Rechts-Verfassung dieser Landestheile.

I. Darin vorhandene allgemeine Rechtsnormen:

1) Das gemeine teütsche Recht als gemeinschaftliches Hülfsrecht §. 2.

2) Allgemeine Landesverordnungen, wodurch dieses vielfach theils abgeändert, theils ergänzt worden ist, §. 3.

---

*) Die Redaction der Jahrbücher hält sich verbunden, dem Herrn Verfasser für diese eben so interessante, als gründliche Abhandlung den verbindlichsten Dank zu bezeigen; den Lesern dieser Zeitschrift wird die Nachricht erfreulich sein, daß der Herr Justiz- und Landgerichtsrath Hertel gleich belehrende Uebersichten des gesetzlichen Zustandes anderer Landestheile der Redaktion für künftige Mittheilungen bereits zu übersenden die Güte gehabt hat. K.

A 2

A) Nothwendige Rücksichten dabei auf Zeit und Ort hinsichtlich ihrer gesetzlichen Wirksamkeit, §. 4 und 5.
B) Materieller Inhalt derselben, hinsichtlich der verschiedenen Gegenstände, worauf sie sich beziehen, im Allgemeinen §. 6.
C) Insbesondere:
a) In Bezug auf die allgemeinen Staats- und Privatrechtlichen Verhältnisse, §. 7 und 8.
b) Verzeichniß der Nassauischen Verordnungen (§. 9.)

II. Darin vorhandene besondere Rechtsnormen:

1) Einige nothwendige Vorbemerkungen, welche sich theils auf den Inhalt hieher gehörender Provinzialrechte im Allgemeinen, theils auf die darin überall statuirte eheliche Gütergemeinschaft insbesondere, beziehen, (§. 10, 11 und 12.)
2) Namentliche Angabe derselben:
A) In Bezug auf die vormalige freie Reichsstadt Wetzlar:
a) Erste Periode während ihrer vormaligen Unmittelbarkeit bis zu ihrer im Jahre 1803 erfolgten Mediatisirung, (§. 13.)
b) Zweite Periode vom 12. Julius 1803 bis 2. September 1807, §. 14.
c) Dritte Periode vom 2. September 1807 bis 1. Januar 1811, §. 15.
d) Vierte Periode vom 1. Januar 1811 bis 16. Januar 1814, §. 16.
e) Fünfte Periode vom 16. Januar 1814 bis auf die gegenwärtige Zeit, §. 17.
f) Ein Verzeichniß der Großherzoglich-Frankfurter Verordnungen für Wetzlar (§. 18.)
g) Materieller Inhalt der dermaligen dortigen besondern Stadtrechte:
α) der Wetzlarer Reformation, §. 19, 20, 21 und 22.

Vorwort.

Es giebt wohl in ganz Teutschland keinen Gerichtsbezirk, der, in Verhältnisse seines minder bedeutenden Umfanges, eine so verschiedenartige Rechtsverfassung in sich vereiniget, als dieß bei demjenigen der Fall ist, welcher den Gegenstand der vorliegenden Schrift bildet. Denn es finden sich in ihm, der nur eine Volkszahl von ungefähr 160,000 Seelen enthält, nicht weniger, als neun verschiedene Partikularrechte oder Provinzialstatute, als nämlich: 1) die Wetzlarer Reformation; 2) das Mainzer Landrecht; 3) die Solmsische Landordnung; 4) das Triersche Landrecht; 5) das Köllnische Landrecht; 6) die Nassau-Katzenelnbogensche Landordnung; 7) das Altenkirchen-, 8) das Beyndorfer-, und 9) das Hachenburger Statutarrecht.

Der Grund davon liegt in denjenigen Staatsveränderungen, welche dessen Landstrich besonders betroffen haben.

Hierzu kommen noch die vielen Einzelverordnungen, welche sich in den hieher gehörigen verschiedenen Landestheilen in fast unzählbarer Menge vorfinden, und die nicht allein, nach Verschiedenheit ihres verschiedenen provinziellen Ursprungs, gegen einander, — sondern auch, in Folge der in den meisten jener Landestheile nach und nach statt gehabten besondern Regierungsveränderungen, vielfach unter sich selbst, abweichen und kollidiren. So z. B. finden wir in der vormaligen Grafschaft Sayn-Altenkirchen, außer den neuern Herzoglich Nassauschen und Königl. Preußischen Verordnungen, auch noch viele aus ihren ältern Regierungsverhältnissen herrührende Herzoglich-Eisenachsche

und Markgräflich Ansbachsche Verordnungen vor. Und die Stadt Wetzlar hat blos in der neuern Zeit eine fünfmalige Rechtsveränderung erlitten*).

Eben so viele Verschiedenheiten und provinzielle Eigenthümlichkeiten bietet auch unsere Gerichtsverfassung dar. Außer dem allgemeinen wissenschaftlichen Interesse, welches die Bearbeitung und Darstellung solcher Partikulargesetzgebungen gewähret, dürfte daher die gegenwärtige Schrift auch noch den anderweitigen doppelten Zweck: einer Seits, unserer Rechtsverfassung, so wie sie dermalen noch bestehet, eine größere Uebersichtlichkeit und Festigkeit zu verschaffen, und das Studium derselben zu erleichtern; anderer Seits und vorzüglich aber zu der über kurz oder lang bei uns erfolgenden anderweitigen neuen Gesetzgebung und Justizeinrichtung damit eine wohl nicht ganz werthlose Vorarbeit zu liefern, — erfüllen.

Koblenz, im Monat Oktober 1824.

C. L. Hertel.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Uebersicht der Bestandtheile des Ober-Bezirks.

§. 1.

Diejenigen zum Regierungsbezirke Koblenz gehörigen Landestheile, welche auf dem östlichen oder rechten Ufer des Rheinstromes gelegen sind**), bilden bis jetzt noch den Gerichtsbezirk eines eigenen Obergerichtes,

---

*) Vergl. die vorliegende Schrift §. 13 — 22.

**) Ausgenommen davon ist allein die nur 1327 Menschen in sich fassende, dem Herrn Fürsten von Hatzfeld zugehörige Herrschaft Wildenburg, welche an die, eben diesem standesherrlichen Fürstenhause angehörige, Herrschaft Schönstein angrenzet, auf dem rechten

welches bis zum Jahre 1821 unter dem Namen des Ehrenbreitsteiner Justiz-Senates ganz für sich bestand, dann aber nach Koblenz verlegt, und mit dem für den westrheinischen Theil des dasigen Regierungsbezirks angeordneten dortigen Landgerichte, jedoch mit Beibehaltung seiner bisherigen Benennung und eigenthümlichen Verfassung, und daher im Grunde blos dem Namen nach, als eine besondere Abtheilung vereiniget wurde.

Der Umfang und die Eintheilung dieses ostrheinischen Obergerichtsbezirkes nach den darin befindlichen landräthlichen Verwaltungs- und Justizamtlichen Untergerichtsbezirken, so wie deren respektive Volszahl, ergiebt sich aus nachstehender tabellarischen Zusammenstellung.

Ufer des Siegflusses gelegen ist, und vormals zu dem Verbande der unmittelbaren Reichsritterschaft gehörte. Im Jahre 1806 kam sie durch den Art. 24. der bekannten Rheinbundakte unter die Staatshoheit des damaligen Großherzogthums Berg und mit diesem, vermöge der Wiener Schluß-Kongreßakte Art. 24., im Jahre 1815 unter jene von Preußen. Die vorbemerkte Verbindung mit Berg und die ihr während derselben zu Theil gewordene französische Gerichtsverfassung haben es übrigens bewirket: daß die Herrschaft Wildenburg dem im vorliegenden §. genannten ostrheinischen Gerichtsbezirke des Justizsenants niemals angehöret hat, und in Folge dessen auch, bei der im Jahre 1820 eingetretenen neuen Einrichtung der rheinischen Landgerichte, dem zu Koblenz für den westrheinischen Theils des dasigen Regierungsbezirkes angeordneten Landgerichte zugetheilt worden ist.

Tabellarische Uebersicht

der landräthlichen Kreise und Untergerichtsbezirke im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirkes Koblenz.

Kreise.	Bürgermeistereien.	Volkszahl.	Justizämter.	Volkszahl.	Bemerkungen.
			A. Königl.		
Koblenz.	Ehrenbreitstein.	6114	Ehrenbreitstein.	12,727	Mit Einschluß d. Reste d. vormaligen Amtes Vallendar.
	Bendorf.	2730			
	Vallendar.	2883			
Neuwied.	Engers excl. Irrlich.	3111	Hammerstein.	7,312	Hat seinen Sitz zu Engers.
	Leudesdorf.	4201			
	Linz.	4595	Linz.	7,877	Mit Einschluß d. vormaligen Fürstl. Leyenschen Patrimonialgerichts Hönningen.
	Unkel.	3282			
Altenkirchen.	Altenkirchen.	3976	Altenkirchen.	12,514	
	Flammersfeld.	3557			
	Weyerbusch.	2680			
	Hamm.	2301			
	Kirchen.	5281	Freusburg.	7,443	Wegen der, der Familie v. Hövel, als Besitzerin d. Lehnguts Junkernthal, zustehenden Gutsvogtei.
	Gebhardshayn.	2162			
	Daaden.	3902	Friedewald.	3,902	
Wetzlar.	Wetzlar.	4405	Wetzlar. (Stadtgericht.)	4,405	
	Atzbach.	3437	Atzbach.	10,208	
	Launsbach.	1639			
	Lützellinden.	3149			
	Rechtenbach.	1389			
			B. Standesherrliche.		
Neuwied.	Neuwied.	4769	Neuwied:	4,769	d. Hrn. Fürsten v. Wied gehör.

Kreise.	Bürgermeistereien.	Volkszahl.	Justizämter.	Volkszahl.	Bemerkungen.
Neuwied.	Heddesdorf. Anhausen. Gemeind Irrlich.	3828 2943 956	Heddesdorf.	7,727	Imgleichen.
	Dierdorf. Puderbach. Niederwambach.	3771 2374 1774	Dierdorf.	7,889	Imgl. und mit Einschluß des vormaligen Kondominialgerichts Maischeidt.
	Altenwied. Asbach. Neustadt.	2641 2523 2091	Altenwied.	7,255	Imgl. u. h. sei. Sitz zu Asbach.
	Neuenburg.	2695	Neuerburg.	2,695	Imgl. und hat seinen Sitz zu Waldbreitbach.
Wetzlar.	Braunfels. Schöffengrund.	5100 3197	Braunfels	8,297	Dem Hrn. Fürsten v. Solms-Braunfels gehörig.
	Greifenstein. Aslar.	2962 4160	Greifenstein.	7,122	Imgleichen.
	Hohensolms.	3119	Hohensolms.	3,119	Dem Hrn. Fürsten v. Somls-Lich gehörig.
Altenkirchen.	Wissen.	3228	Schönstein.	3,228	Dem Hrn. Fürsten von Hatzfeld gehörig.
			Summa	118489	

Zweiter Abschnitt.

Von der eigenthümlichen Beschaffenheit ihrer Rechtsverfassung.

§. 2.

I. Darin vorhandene allgemeine Rechtsnormen: 1) das gemeine deutsche Recht als gemeinschaftliches Hülfsrecht.

So verschieden die einzelnen Theile sind, aus welchen der hier in Frage stehende Gerichtsbezirk zusammengesetzt ist, eben so verschieden ist auch noch bis diesen Tag die darin bestehende Gesetzgebung und ihre sich darauf gründende Rechtsverfassung. Blos darin treffen sie alle zusammen:

1) Daß, da in ihnen die französische Gesetzgebung niemals Eingang gefunden hat*), und unsere Preußische Rechtsverfassung in ihnen noch nicht eingeführt worden ist, sie insgesammt noch bis auf den heutigen Tag das sogenannte gemeine deutsche Recht, so wie nämlich dasselbe sich theils aus ursprünglich deutschen, theils aus römischen und päbstlichen Bestandtheilen zusammengefunden hat — als ihr gemeinschaftliches Hülfsrecht anerkennen.

§. 3.

II. Allgemeine Landesverordnungen, wodurch jenes vielfach theils abgeändert, theils ergänzt worden ist.

2) Daß darin sowohl aus der Nassauschen, als auch aus der preußischen Regierungsperiode, eine große Anzahl allgemeiner Landesverordnungen**) sich vorfindet, welche nicht nur das im vorigen §. be-

---

*) Die Stadt Wetzlar allein ausgenommen — s. unten §. 16.

**) Davon sind nämlich diejenige besondere Landesverordnungen verschieden, welche sich in den hier in Rede stehenden Landestheilen aus der Zeit ihrer frühern Regierungsverhältnisse ebenfalls noch sehr viele vorfinden; welche indessen dermalen nur noch als bloße Provinzialgesetze angesehen, und daher auch nur unter diesen mit angeführt werden können.

merkte gemeine Recht vielfach abändern und ergänzen, sondern zuweilen auch selbst den verschiedenen Provinzialrechten vorgreifen*).

§. 4.

III. Nothwendige Rücksichten dabei auf Zeit und Ort, hinsichtlich ihrer gesetzlichen Wirksamkeit.

Um übrigens die sehr oft vorkommende Frage: ob und in wie fern diese beiderlei Verordnungen in den verschiedenen hieher gehörigen Landestheilen gesetzliche Kraft haben? — gehörig beurtheilen zu können, ist folgendes zu bemerken:

I. Hinsichtlich der Nassauschen Verordnungen:

1) Das Nassausche Verordnungsblatt, wodurch seitdem alle und jede Nassausche Verordnungen verkündiget worden sind, fängt erst mit dem Jahre 1809 an. Die früheren Verordnungen sind durch die einschlagenden amtlichen Behörden, vorzüglich durch die mit den Verwaltungsgeschäften und der Justizpflege gleichzeitig beauftragten Aemter, auf die bei einem jeden hergebrachte Art und Weise besonders verkündiget worden.

2) Von diesen letztern gehen diejenigen Nassau-Usinginschen Verordnungen, welche in dem Zeitraume von 1803—1806 erschienen oder verkündigt worden sind, auch blos und allein nur die damals Nassau-Usingensche Landestheile an, als wohin von den hier in Frage stehenden gehören:

a) Die vormalige Grafschaft Sayn-Altenkirchen.
b) Die zum vormaligen Kurfürstenthum Köln gehörige Herrlichkeit Lahr.
c) Das vormals zu eben diesem Kurfürstenthume gehörige Königliche Amt Linz.
d) Das standesherliche Amt Schönstein.

3) Eben so gehen diejenigen Nassau-Weil-

---

*) Zum Beispiel die Nassausche Verordnung vom $\frac{27}{25}$. März 1808, die Aufhebung des Retracts betreffend.

burgschen Verordnungen aus diesem Zeitraume auch blos und allein nur die damals Nassau-Weilburgschen Landestheile an; wohin von den hier in Rede stehenden gehören:

a) Die Kirchspiele: Birnbach, Flammersfeld, Hamm, Schöneberg.

b) Die Kirchspiele: Horbhaussen und Peterslahr.

c) Königliche Aemter: Ehrenbreitenstein, Vallendar, Hammerstein.

d) Das Königliche Amt Atzbach.

4) Vom Jahre 1806 an datirt sich die Vereinigung der sämmtlichen Nassauschen Erb- und Souveränitätslande zu einem Gesammt-Herzogthume. Die von da ab ergangenen Nassauschen Verordnungen gehen daher dieses Gesammt-Herzogthum, und somit auch alle und jede oben §. 1. genannte, gegenwärtig der Krone Preußen gehörige, Königliche und standesherrliche Aemter und deren Bezirke, in so weit an, als erstere, vor der am 1. Juli 1815 erfolgten Abtretung der letztern an Preußen, noch verkündiget worden sind*). Die Stadt Wetzlar ist hiervon allein ausgenommen.

5) Demnach muß man die neue Nassausche Gesetzsammlung, deren erster Band im Jahre 1816

---

*) Dieß gilt namentlich auch für das Amt Atzbach. Denn obwohl dessen wirkliche Abtretung ein Jahr später erfolgte, als jene der übrigen Landestheile; so war dieselbe schon früher in dem Staatsvertrage vom 31. Mai 1815 bedungen. Wodurch Nassau mit Recht sich bewogen fand, in seinen zwischenzeitlich gegebenen neuen Gesetzen jenes Amt, nebst den in dieselbe Klasse und jetzt zum Regierungsbezirke Arnsberg gehörigen Aemtern Burbach und Neunkirchen, zu eximiren; wie sich nicht nur aus den in der neuen Nassauschen Gesetzsammlung Theil I. Seite 334. und Theil II. Seite 39. befindlichen Edikten vom $\frac{9}{11}$. Dezember 1815 und 4. Juni 1816 §. 3. i. f., sondern auch daraus ergiebt, daß es die Gesetzeskraft seiner vorgedachten neuen Gesetzessammlung, nach Ausweis der vor derselben befindlichen Publikation bis zum 1. Juli 1816, wo die wechselseitigen Abtretungen alle vollzogen waren, im allgemeinen suspendirt.

erschienen ist, und alle bis zu Ende des Jahres 1815 erfolgte, durch das frühere Verordnungsblatt oder auf sonstige Art verkündigte, ältere und neuere Gesetze a) in einer nach den verschiedenen Gegenständen derselben systematisch geordneten Reihenfolge in sich faßt b), mit großer Vorsicht gebrauchen. Denn, da die vor derselben befindliche Publikationsnote die gesetzliche Kraft der in dieser Sammlung enthaltenen Verordnungen, in so weit nämlich dieselben hier und dort nicht schon durch frühere Verkündigung solche erlangt hatten, auf den 1. Juli 1816, somit auf einen Zeitpunkt hinausgesetzt hat, wo die hier in Frage stehenden Landestheile bereits an Preußen abgetreten waren; so folgt daraus fürs

---

a) Ein zweiter Band dieser Gesetzessammlung, welcher im Jahre 1818 nachfolgte, enthält die im Laufe des Jahres 1816, folglich nach bereits erfolgter Abtretung der hier in Frage stehenden Landestheile, erschienenen Gesetze, und liegt somit außer den Grenzen der gegenwärtigen Schrift. Eben so verhält es sich mit dem dritten Bande derselben, welcher im Jahre 1824 erschienen ist, und die in den Jahren 1817—1823 einschließlich, erschienenen Gesetze in sich faßt.

b) Zu dieser Maaßregel hatte nämlich das Nassausche Gouvernement eine zwiefache Veranlassung. Für's erste hatte sich der Abdruck der ältern Jahrgänge des Verordnungsblattes so sehr vergriffen, daß wegen der neu erworbenen Lande ein neuer Abdruck desselben nöthig gewesen wäre. Und da war es offenbar zweckmäßiger, diesen neuen Abdruck eines Theils blos auf diejenige, in den bis dahin schon vorhandenen sieben Bänden des Verordnungsblattes zerstreute, und mit vielen andern blos vorübergehenden und längst vorübergegangenen Gegenständen vermischte, Verordnungen zu beschränken, welche ein fortwährendes und bleibendes Interesse darboten; und andern Theils dieselbe durch die gewählte systematische Einrichtung zugleich brauchbarer und übersichtlicher zu machen. Fürs zweite lagen mehrere Verordnungen vor, über deren gehörige Verkündigung in einzelnen Theilen des Herzogthums öfters bedeutende Zweifel erhoben wurden, welchen damit, daß nun alle diese Verordnungen der neuen Sammlung einverleibt, und damit in einem Acte promulgirt wurden, auf einmal abgeholfen war. Vergl. den Verfolg des vorliegenden §., so wie die dazu gehörigen Noten.

erste von selbst: daß wir beim Gebrauche jener Gesetzsammlung stets und vor allem auf die frühere Publikationszeit der darin enthaltenen Verordnungen zurücksehen müssen c). Um übrigens diesen Rückblick wenigstens von dem Zeitpunkte an, von welchem ab die Nassauschen Gesetze durch das oben gedachte mit dem Jahr 1809 anfangende Verordnungsblatt auf gleichförmige Art und Weise und für den ganzen Umfang dieses Herzogthums verkündigt worden sind, möglichst zu erleichtern; so habe ich in dem unten §. 9. gegebenen Verzeichnisse der zum Zwecke dieser Schrift gehörenden Nassauschen Verordnungen überall die beiderlei Seitenzahlen, unter welchen nämlich solche in der neuen Gesetzsammlung und respektiv in dem ältern Verordnungsblatte zu finden sind, beigesetzt.

Fürs zweite sind mehrere ältere Nassauschen Verordnungen, welche, so wie solche früher überhaupt noch nicht in allen Theilen des Herzogthums gesetzlich eingeführt waren, so auch namentlich in den an Preußen abgetretenen Landestheilen niemals verkündigt worden sind, in die mehrgedachte neue Sammlung, um solche damit von nun an in dem neu arrondirten Herzogthum allgemein einzuführen, aufgenommen worden d). Andere sind darin in veränderter Gestalt abgedruckt e); und

---

c) Wie sehr es öfters darauf ankomme, beweisen unter andern die unten §. 9. unter Nr. 1, 2, 3, 28 notirten Verordnungen.

d) Dahin gehört z. B. die in der neuen Nass. Ges. Samml. pag. 65 befindliche Verordnung vom 24. Oktober 1791, die bei Eingehung von Viehhändeln zu beachtenden Vorschriften betreffend.

e) Dahin gehört die unten §. 9. Nr. 20. bemerkte und die Exekutionsordnung vom 13. April 1807, als mit welcher der in der neuen Nass. Gesetzsamml. pag. 97 befindliche, früher gar nicht verkündigte, Abdruck vom 31. März 1814 nicht übereinstimmt.

und noch andere dagegen wegen veränderter Umstände darin ganz weggelassen worden f).

§. 5.

Fortsetzung.

II. Hinsichtlich der Preußischen Verordnungen regulirt das Königliche Edikt vom 9. Juni 1819 g) den Gegenstand ihrer Anwendbarkeit dahin:

1) diejenigen Gesetze, welche von dem Zeitpunkte dieses Edikts ab durch das allgemeine Gesetzblatt verkündiget worden, sollen auch für die neuen Provinzen: Cleve, Berg und Niederrhein — verbindlich seyn; es wäre denn, daß solche hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auf andere Theile des Staats namentlich beschränket, oder die vorgenannten Provinzen darin ausdrücklich ausgenommen würden.

2) Die früher erfolgten Gesetze hingegen verbinden jene neuen Provinzen nur in so weit, als solche entweder durch das allgemeine Gesetzblatt oder durch die besondern Amtsblätter der Provinzialregierungen für selbige ausdrücklich verkündigt worden sind, oder in der Folge noch verkündigt werden. Wozu jedoch noch die unten §. 8. b befindliche Schlußbemerkung zu vergleichen ist.

---

f) Dahin gehören folgende: die Verordnung vom 18. Juli 1811, das bei den Untergerichten verbotene schriftliche Verfahren betreffend; als welche dadurch, daß in der neuen, unten §. 12 ebenfalls notirten, Nass. Verwaltungs-Ordnung vom 4. Juni 1816 dieser Gegenstand neu regulirt wurde, mittlerweile völlig überflüssig geworden wäre. 2) Die unten §. 9 Nr. 34 notirte Verordnung vom 29. Mai 1809, die Anordnung eines Bergamts zu Waldbreitbach für die Wiedschen Landestheile betreffend; als welche nach Abtretung dieser Landestheile an Preußen für Nassau kein weiteres Interesse mehr hatte. 3) Das unten §. 7 Note s bemerkte Edikt vom $\frac{18}{21}$ März 1814, die Aufhebung der frühern Handelsbeschränkungen betreffend.

g) Preuß. Gesetzsamml. vom Jahr 1819 S. 148.

§. 6.

B. **Materieller Inhalt derselben hinsichtlich der verschiedenen Gegenstände, worauf sie sich beziehen, im Allgemeinen.**

Was hiernächst den Inhalt dieser verschiedenen Verordnungen angehet; so betrifft solcher im Allgemeinen

1) Theils die allgemeinen staats- und privatbürgerlichen Verhältnisse der Landeseingesessenen;
2) Theils die besondern Rechtsverhältnisse unserer Standesherrn;
3) Theils die, unsere dermalige Gerichtsverfassung regulirenden Verhältnisse.

Die zu dieser dritten und letzten Klasse gehörigen Verordnungen werde ich in einer Fortsetzung dieser Abhandlung bei den besondern Gegenständen, die sie betreffen, anführen, über die zur ersten und zweiten Klasse gehörigen aber in den folgenden §§. einiges bemerken.

§. 7.

C. **Insbesondere: a) in Bezug auf die allgemeinen staats- und privatrechtlichen Verhältnisse der Landeseingesessenen.**

Was das Nassausche Gouvernement zur Verbesserung der staats- und privatbürgerlichen Verhältnisse seiner Landeseingesessenen, vorzüglich seit dem Jahre 1809 und ferner, gethan hat, kann ich nicht besser darstellen, als mit den eigenen Worten, die sich darüber in dem landesherrlichen Edikte vom $\frac{1}{2}$ September 1814, die Errichtung von Landständen betreffend a), vorfinden.

„Wir sind, heißt es mit voller Wahrheit darin, während der vorübergegangenen unglücklichen Zeit fremder Oberherrschaft stets und immer darauf bedacht gewesen, die nach dem Rathschlusse der göttlichen Vorsehung uns anvertraute unbeschränkte Regierungswirksamkeit sammt dem Rechte der Gesetzgebung dahin anzu-

---

a) Es befindet sich dasselbe in der Nassausch. Gesetzs. im ersten Bande S. 3 u. f. und in dem Nassausch. Verordnungsblatt vom Jahr 1814 p. 67.

wenden, daß selbst in dieser schwierigen Lage, so weit es die Umstände erlaubten, die **bürgerliche Freiheit** unserer Unterthanen möglichst gesichert, und die **politische Gleichheit** derselben vor dem Gesetze aufrechterhalten werden möge."

„Von dieser Absicht ausgehend und von solchen Beweggründen geleitet, haben wir bisher die vollkommenste **Duldung religiöser Meinungen** und **freie Ausübung des Gottesdienstes** in unsern Landen gehandhabet."

„Eben so auch die **freie Aeußerung politischer Meinungen**, so weit auswärtige Staatsrücksichten nicht eine Beschränkung verlangten, gestattet."

„Wir haben ferner unseren Unterthanen und Staatsangehörigen den **freien Abzug** mit ihrem Vermögen nach erfüllter Militärpflicht in alle diejenigen Staaten zugestanden, wo gleiche Abzugsfreiheit in unser Staatsgebiet gestattet wird c)."

„Wir haben die **Leibeigenschaft** von Grund aus getilget d); den **Frohnd- und Dienstzwang**, unter Schadloshaltung der Dienstherrn, gelöset e).

---

c) **Nassausch. Edikt** vom $\frac{2}{12}$. Dez. 1810 in der Nassausch. Gesetzsamml. p. 131 und im Nass. Verord. Blatt von 1810 p. 99.

d) **Nassausch. Edikte** vom 1. Januar 1808 und $\frac{1}{9}$ Sept. 1812, in der Nass. Gesetzsamml. p. 286, 287 und im Nass. Verord. Bl. von 1812 p. 93 befindlich.

e) Vergl. das in der vorigen Note bemerkte **Nassausch. Edikt** vom $\frac{1}{9}$ Sept. 1812.

Es wurden auch vermöge des obigen Edikts vom $\frac{1}{9}$ Sept. 1812 §. 40, folgende **Frohnden und Dienstleistungen** vor der Hand noch beibehalten: 1) Die unentgeltliche Leistung der erforderlichen Hand- und Spanndienste bei Anlage **neuer Kunststraßen** und **Unterhaltung** der vorhandenen. 2) Die unentgeldliche Leistung der **Militärtransportdienste**. 3) Die unentgeldliche Leistung der zu **gemeinheitlichen Zwecken** erforderlichen Arbeiten. 4) Das unentgeldliche **Brieftragen** für die landesherrlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden beschränkt auf die Amtskorrespondenz.

„Körperliche Züchtigungen aller Art abgestellet f); und erbliche Vorrechte auf höhere Staats-

5) Der unentgeldliche Transport beständiger Fruchtabgaben (Gülten) an den Ort der Ablieferung; desgleichen die Leistung der, nach Maaßgabe eines vorhandenen Vertrags oder Herkommens, dem Erb- oder Zeitpächter obliegenden unentgeldlichen Arbeiten. 6) Die Jagdfolge für den Landesherrn und die Jagddienste bei Treibjagen.

Letztere sind jedoch, Inhalts einer auf höchste Entschließung gegründeten Nassauischen Ministerialverordnung vom 30. März 1814, dahin beschränket: A) Sie können nur innerhalb der vier Wintermonate: November, December, Januar und Februar — gefordert werden. B) Jedes dazu verpflichtete Individuum ist innerhalb derselben nur zu einer dreimaligen Dienstleistung verpflichtet. C) Die sonst mit den Treibjagden verbundenen Dienste des Wildprettfahrens und Tragens, das Pürschwegmachen, das Salzlakenschlagen, das Zeuchfahren und Tragen, so wie alle ähnliche Verrichtungen sind jedoch darunter nicht begriffen, sondern als völlig abgeschafft anzusehen.

Uebrigens wird hierbei vorbehalten: daß die Unterthanen auch außerdem zu Leistung der nöthigen Dienste sich bereit und willig finden lassen, wenn ihr Durchlauchtigster Landesherr eine oder die andere Jagd zu höchsteigenem Vergnügen anzustellen und ihr persönlich beizuwohnen geneigt seyn sollte. Wohin indessen, wie unlängst von einem unserer standesherrlichen Häuser behauptet werden wollte, der Fall: daß wenn, wie dieß öfters zu geschehen pfleget, auch einer der Durchlauchtigsten Standesherren oder wohl gar einer seiner Herren Prinzen von einer solchen außerordentlichen Jagdlust befallen werden sollte, daß nämlich alsdann seine Gebietseinsassen, neben jenen ordentlichen, ebenfalls auch noch zu diesen außerordentlichen Jagddiensten verpflichtet seyn sollten — nicht gerechnet werden kann.

Endlich ist auch noch zu bemerken, daß Nassau in dem mehrgedachten Edikt vom $\frac{1}{3}$ Sept. 1812 §. 43 alle und jede auf Gemeindewaldungen ruhende Holzberechtigungen von jener allgemeinen Staatsablösung ausdrücklich ausgenommen, und dem Privatabkommen überlassen hat.

f) Nassausch. Edikt vom $\frac{26}{28}$ Dez. 1809, in der Nass. Gesetzsamml. p. 160 und im Nass. Verord. Bl. von 1810, p. 3 befindlich.

unter nicht anerkannt; vielmehr aus allen Ständen zu den obersten Civil- und Militärstellen berufen, wer tüchtig dazu erschieneg)."

„Die Justizpflege wird, unabhängig von Uns, durch angeordnete Gerichtsbehörden verwaltet."

„Wir haben unsern landesherrlichen Fiskus den Gerichtshöfen untergeordneti); und Uns des Rechts, angestellte Staatsbeamte nach Willkühr zu entlassen, begebenk)."

„Wir haben die freie Benutzung des Grundeigenthums unter den Schutz schirmender Gesetze gestellt, das Recht der Wildbahnl) und alle den Anbau des Bodens störende Weidgerechtsamem) bis zur Unschädlichkeit beschränkt."

---

g) Dieß ist bekanntlich auch in unserm Preußischen Staate der Fall.

i) Nassausch. Edikte vom 11. Mai 1805 und 11. November 1806. Letzteres befindet sich in der Nassaus. Gesetzsamml. p. 86. Aus dem erstern soll besonders folgende Stelle: „Die Gerichtsbehörde ist in solchen Fällen ihrer Uns geleisteten Pflichten ipso jure entlassen, und ein für allemal angewiesen, solche Klagen nicht nur anzunehmen, sondern auch in zweifelhaften Fällen jederzeit eher gegen den Fiskus, als zu dessen Vortheil die Sache zu entscheiden." —

k) Nassausch. Edikt vom $\frac{3}{6}$ Dez. 1811, in der Nass. Gesetzsamml. p. 39 und im Nass. Verordn. Bl. von 1811 p. 118 befindlich.

l) Man s. das vorzüglich bemerkenswerthe Nass. Edikt vom $\frac{17}{21}$ März 1811, die Abschätzung und Vergütung von Wildschäden betreffend, in der Nass. Gesetzsamml. p. 182 und im Nass. Verordn. Bl. von 1811 p. 53 befindlich, und vergl. dazu auch die damit in Verbindung stehende Nass. Ministerialverordnung vom 10. Januar 1815 in der Nass. Gesetzs. p. 183 und im Nass. Verordn. Bl. p. 5 befindlich.

m) Nass. Kulturverordnung vom $\frac{7}{9}$ November 1812, in der Nass. Gesetzsamml. p. 187 und im Nass. Verordn. Bl. p. 153 befindlich.

„Die Ablösung der Zehenten Grundbelastungen und Servituten vorbereitet*)"

„Die Vertheilung gemeinheitlicher Allmenden im voraus erleichtert; und endlich für die Einführung einer völligen Gewerbefreiheit vorbereitende Maaßregeln getroffen o)."

„Wir haben von unsern Unterthanen keine Abgaben erhoben, außer für Bedürfnisse des Staats. Wir haben verordnet, daß ein Jeder dazu beitrage nach dem Maaße seines reinen Einkommens; daß einzelnen Ständen oder Personen keine Befreiungen davon forthin belassen werden."

„Wir haben den Augenblick erlangter Befreiung von dem Uebergewichte fremden Einflusses dazu benutzt, die bei Uns nothwendig gewordene Beschränkung des Handels und einiger Gewerbe wieder aufzuheben s); auch die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpresse, jedoch mit Beschränkung des Nachdrucks zum Vortheile deutscher Schriftsteller und Verleger, Unsern Unterthanen zurückgegeben."

§. 8.

Fortsetzung.

Zu den bisher genannten gemeinnützigen Gegenständen, wodurch sich das Nassausche Gouvernement um das Wohl seiner Landeseingesessenen verdient gemacht hat, hätte dasselbe übrigens auch noch folgende zählen können:

1) Die durch landesherrliche Verordnung vom $\frac{21}{29}$.

---

*) Man vergl. das mehrgedachte Nass. Edikt vom $\frac{1}{2}$ Sept. 1812 §. 42, 43.

o) Nass. Steuerregulirungs-Edikt vom $\frac{10}{14}$ Februar 1809 §. 31 u. f. §. 74 u. f. Es befindet sich dasselbe in der Nass. Gesetzsamml. p. 228 und im Nass. Verordn. Bl. von 1809 p. 138.

s) Nass. Edikt vom $\frac{18}{21}$ März 1814 im Nass. Verordn. Bl. von 1814 p. 33. Nass. Edikt vom $\frac{2}{11}$ Dez. 1815 in der Nass. Gesetzsamml. p. 334.

März 1808 a) erfolgte Abschaffung aller und jeder Retraktsarten.

2) Die Einführung einer allgemeinen Brandassecuranz-Anstalt b); welche sich durch ihre einfache Zweckmäßigkeit so vortheilhaft auszeichnet, daß selbst ein sehr großer Theil der Bewohner der linken Rheinseite aus dem Koblenzer und Trierer Regierungsbezirke diesem Institute freiwillig beigetreten ist c).

In juristischer Beziehung ist daraus insbesondere zu bemerken:

A) Die zur Wiederaufbauung abgebrannter Gebäude zusammengebrachten Gelder dürfen unter keinerlei Vorwand weder arretirt noch konfiscirt werden [1]).

B) Entstehet ein Konkurs über ein assekurirtes Gebäude; so ist der Massekurator gehalten, den Beitrag vorzugsweise gleich aus der Masse zu bezahlen [2]).

Womit das weitere Nassausche Gesetz vom $\frac{15}{17}$. März 1808 d), die Verpfändung der assekurirten

---

a) In der Nass. Gesetzsamml. p. 177 befindlich. Durch diese allgemeine Verordnung ist übrigens die unten §. 9 Nr. 21 bemerkte ältere Spezialverordnung vom 26. Mai 1807 von selbst als überflüssig dahin gefallen.

b) Nass. Brandassekuranz-Ordnung vom 17. Jan. 1806, in der Nass. Gesetzsamml. p. 168 befindlich.

c) Man s. das Koblenzer Regierungsblatt von 1819 p. 191, 465 und von 1821 p. 19. Welcher Umstand auch die beiden genannten Königl. Regierungen veranlaßt hat, auf den Grund der in der vorigen Note bemerkten Nass. Verordnung eine erneuerte Brandassekuranz-Ordnung untern $\frac{1}{18}$. Dez. 1821 zu erlassen.

1) Nass. B. A. O. §. 23 und in der vorbemerkten erneuerten B. A. O. §. 8. Litt. a. bestätiget.

2) Nass. B. A. O. §. 24 und in der vorbemerkten erneuerten B. A. O. §. 8 Litt. b. bestätigt.

d) Nass. Gesetzsamml. p. 176.

rirten Gebäude und die Sicherstellung der darauf fundirten Pfandgläubiger betreffend, in genauer Verbindung stehet [3]).

3) Die Anlegung und Dotirung einer eigenen Besserungs- und Irrenhausanstalte).

Das Zunft-f) und Bannwesen hingegen bestehet in den abgetretenen Nassauschen Landestheilen noch bis diesen Tag fort; und auch zur Regulirung der bürgerlichen Verfassung der Juden ist darin noch nichts geschehen.

Daher bestehen auch die in unsern Provinzialgesetzen vielfach enthaltenen Beschränkungen der letztern, so wie auch die Verordnungen über die heimlichen Ehen der jüdischen Glaubensgenossen, über die darin erzeugten Kinder, in so weit dieses alles das jus privatorum berühret, bei uns noch fort.

§. 9.

Fortsetzung.

Wenn ich demnach diejenigen Nassauschen Verordnungen, welche entweder im allgemeinen, oder nur in gewissen Beziehungen, ein juristisches Interesse gewähren, mit Inbegriff derjenigen, welche ich bei den verschiedenen besondern Gegenständen, wozu sie eigentlich gehören, bereits angeführt habe oder in der Folge

---

3) In der mehr bemerkten erneuerten V. A. O. §. 8. Litt. c. ebenfalls bestätigt.

e) Man s. die Nass. Edikte vom $\frac{3}{?}$. Dez. 1811 und $\frac{25}{28}$. Jan. 1813 und vergl. dazu unten §. 9 Nr. 51. Die neuerlich erfolgten Nass. Korrektions- und Irrenhausordnungen vom 23. Nov. 1819 resp. 17. Okt. 1821 befinden sich im III. Bd. der Nass. Gesetzsamml. S. 79 und 97.

f) Zu einiger Beschränkung des Zunftzwanges hat zwar das Nass. Gouvernement, unter Abschaffung aller bis dahin hin und wieder bestandenen Belästigungen und Beschränkungen, durch Verordnung vom $\frac{2}{2}\frac{?}{?}$ Sept. 1808 allen und jeden im Herzogthume vorhandenen Handwerkern gestattet, forthin von einem Amte in das andere, und von einem Orte in den andern, frei und ungehindert zu ar-

noch anführen werde, rein chronologisch zusammen-stelle; so ergiebt sich daraus folgendes

---

beiten; damit aber die Sache bei weitem nicht vollständig erledigt. (Vergl. §. 79 Nummer 28 b.) Umfassender sind die Königl. Edikte vom 2. Nov. 1810 (Gesetzsammlung von 1811 pag. 79 und 7. September 1811 (daselbst pag. 263), welche indessen bis jetzt bei uns noch nicht zur Ausführung gekommen sind, und auch nunmehr nur mit Rücksicht auf die neuere Gewerbsteuer-Ordnung vom 30. Mai 1820 (Gesetzsamml. p. 147) zur Ausführung gebracht werden können. Im jetzigen Herzogthume Nassau hingegen ist durch neuere landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1819 das Zunftwesen völlig aufgehoben worden. Nass. Gesetzsamml. III. 117.

Verzeichniß

der Nassauschen Verordnungen.

Zahl	Datum.	Betreff.
1	1803. Mai 20.	Regulirung der Appellationsfristen a).
2	— Aug. 16.	Nassau-Weilburgsche } Verordnung über die Grenzen der landesherrlichen und bischöflichen Gewalt b).
3	— — 31.	Nassau-Usingsche
4	— Sept. 14.	Die Feier der Festtage in Orten gemischter Religion c).
5	— Nov. 6.	Prozeßschriften, so wie auch alle andere schriftliche Vorstellungen sollen nicht anders, als unter der Unterschrift eines immatrikulirten Anwaltes, angenommen werden.
6	1804. Mai 30.	Verbot und Bestrafung der Quacksalberei und des unbefugten Verkaufs von Arzneiwaaren d).
7	— Nov. 26.	Die Errichtung förmlicher gerichtlicher Inventarien bei Wiederverheirathungen hinterbliebener Ehegatten e).
8	1805. März 26.	Abschaffung der Weinkaufszehrungen bei Versteigerungen.

a) Nass. Gesetzsamml. Thl. I. S. 84.
b) Daselbst S. 137.
c) Daselbst S. 139.
d) Daselbst S. 150.
e) Daselbst S. 80.

Zahl	Datum.	Betreff.
8 b	1805. März 12.	Deklaratorium der Ehrenbreitsteiner Regierung, das Vorzugsrecht der Prozeß- und Atzungskosten in peinlichen Fällen betreffend.
9	— Mai 11.	Die Rechtsverfolgung gegen den Fiskus soll unbeschränkt statt finden f).
10	— Aug. 13.	Die Erhebung vorgefundener Leichname, an welchen keine Anzeigen eines erlittenen Mords ersichtlich sind g).
11	— — 16.	Bestrafung der Wilddiebe.
12	— Dez. 24.	Die wegen eingeklagter Schuldforderungen gegen Beamte oder Pensionärs im Wege der Exekution statt findenden Gehaltsabzüge h).
13	1806. Jan. 17.	Brandassekuranz-Ordnung i). Ueber die in dieser, so wie in der weiter dazu gehörigen Verordnung vom $\frac{15}{17}$. März 1808 k) enthaltenen Rechtsbestimmungen.
14	— Nov. 11.	Die Anordnung des Justizsenats l).
15	— — 27.	} Abschaffung der Kaiserlichen Notarien und Hofpfalzgrafen m)
16	— Dez. 30.	}

f) Vergl. oben §. 7 Note i.
g) Vergl. unter §. 56 Nr. 219 und den II. Thl. dieser Schrift §. 64.
h) Vergl. ibid. II. 16 Nr. III.
i) Nass. Gesetzsamml. S. 168.
k) Daselbst S. 176.
l) Daselbst S. 86, vergl. hierzu Nr. 23, 29 dieses Verzeichnisses und den II. Theil dieser Schrift.
m) Die erste dieser Verordnungen ist von der damaligen

Zahl	Datum.	Betreff.
17	1807. Jan. 4/5.	Die Errichtung einer General-Depositenkassen).
18	— März 6.	Pönalverordnung gegen das s. g. Neujahr-Anschießen.
19	— — 10.	Landesherrliche Postdeklaration [1]); aus welcher hieher vorzüglich folgende §. §. zu bemerken sind [2]): §. 21 Garantie für Briefe und Effekten. §. 22 Verbot der Etablirung fremder oder Privat-Postinstitute. §. 23 Verbot an Fuhrleute und Boten zu Einsammlung und Beförderung von Briefen bei angemessener Strafe.
20	— April 13.	Exekutionsordnung, verkündigt im Nass. Verordn. Blatt von 1810 S. 87.
21	— Mai 26.	Aufhebung des adlichen Retrakts.

Nassauschen, für die damals neu erworbenen Landestheile angeordneten Administrationskommission, die andere von der Nass. Regierung ausgegangen.

n) Nass. Gesetzs. S. 81.

1) Mit diesem neueren, durch die dem Nassauschen Fürstenhause inmittelst zu Theil gewordene Souverainetät veranlaßten Gesetze, ist die frühere, zwischen den Fürstenhäusern Nassau und Taxis bestandene, mit jener Souverainetät nicht weiter verträgliche, Postkonvention vom 6. Januar 1804 von selbst dahin gefallen.

2) Da nämlich die Preuß. Postgesetze (vid. das Koblenzer Regier. Amtsblatt von 1816 p. 198) da hier noch nicht eingeführt sind; so müssen vorkommende Kontraventionsfälle bei uns noch immer nach diesem Nass. Gesetze beurtheilt werden, vid. die im Koblenzer Regier. Bl. von 1820 p. 345 befindliche Bekanntmachung des Königl. General-Postamts vom 28. Aug. 1820.

Zahl	Datum.	Betreff.
22	1807. Okt. 12.	Die Schuldner solcher Kapitalien, welche dem Fiskus von aufgelösten Korporationen und andern Stiftungen zugefallen sind, sollen in Ermangelung der Original-Obligationen bei Abzahlung ihrer Schuld Mortifikationsscheine erhalten, und damit sich auch begnügen.
23	— Dez. 8/14.	Nähere Bestimmungen in Ansehung des privilegirten Gerichtsstandes einiger in der Verordnung sub Nr. 14 nicht genannten Civilpersonen.
24	1808. März. 15/17.	Die Befugnisse der Standesherren in Bezug auf Entlassung ihrer Beamten q).
25	— — 22/26.	Die Erziehung der Kinder aus gemischter Ehen r).
26 a	— — 25/29.	Aufhebung aller und jeder Retraktsarten s).
26 b	— April 8/9.	Einführung des vierundzwanzig Gulden Fußes[4]).

q) Nass. Gesetzs. S. 25.
r) Daselbst S. 140.
s) Daselbst S. 177.

4) Das Königl. Münzedikt vom 30. Sept. 1821 (Gesetzsamml. p. 159) bestimmt das Verhältniß der Preuß. Münzen zum Konventions- oder 24 Guldenfuß dahin: daß 14 Preuß Thaler gleich sein sollen einer feinen Mark Silber oder 24 Gulden im Konventionsfuße; wonach sich der einzelne Preuß. Thaler auf 1 Gulden 43 Kreuzer berechnet. Das ältere Gesetz vom 28. Frbr. 1816 (Gesetzs. p. 118) beziehet sich nicht sowohl auf den Privatverkehr, als vielmehr nur auf denjenigen Werth, in welchem die verschiedenen Münzen in den Königl. Kassen angenommen werden sollen.

Zahl	Datum.	Betreff.
27	1808. Aug. $\frac{13}{15}$.	Die Reassumtion der an den aufgelösten höchsten Reichsgerichten anhängig gewesenen Rechtssachen. Ein weiteres Edikt vom $\frac{7}{15}$. Juli 1809 bestimmt ferner: daß diejenigen, welche dergleichen Prozesse reassumiren wollen, solches bis zum 31. Dez. 1809 unter dem Rechtsnachtheile der Erlöschung und stillschweigenden Verzichtsleistung erklären sollen. Publizirt im Nass. Verordn. Bl. von 1809 S. 89.
28 a	— Sept. 12.	Die Einführung der ältern Nass. Verordnung vom 21 Mai 1781, die Kuratel über Abwesende, und die Extradition ihres Vermögens betreffend t).
28 b	— — $\frac{22}{24}$.	Beschränkung des Zunftzwanges Publ. cum Deklaratorio vom 28. Aug. 1812 im Nass. Verordn. Bl. von 1812 p. 142.
29	— — 30.	Ministerialreskript, welches dem Justizsenate, unter Bezug auf das dieserwegen schon in der unter Nr. 14 bemerkten Verordnung bestehende Verbot, die Aktenversendungen wiederholt verbietet.
30	1809. Febr. $\frac{10}{14}$.	Neues Steueredikt u); aus

t) Nass. Gesetzsamml. p. 49 und Gemeiner Bescheid vom 15. März. 1822.
u) Daselbst p. 231.

Zahl	Datum.	Betreff.
		welchem hieher vorzüglich nur die darin §. 73. enthaltenen Bestimmungen über die Verhandlung und Entscheidung streitiger Beitragsverpflichtungen zwischen dem Gutsinhaber und dem Empfänger der auf dem Gute haftende Abgaben zu bemerken sind. Publ. im Nass. Verordn. Bl. von 1809 S. 42 und im Anhange dazu.
31	1809. Febr. 16/20.	Die zu Gemeindeprozessen erforderliche Regierungsgenehmigung betreffend v). Publ. im Verordn. Bl. p. 37.
32	— März 20.	Sowohl unsere Standesherrn, als auch der landesherrliche Fiskus und andere eximirte Personen sollen in Realklagsachen keines privilegirten Gerichtsstandes genießen, sondern darin lediglich an das Forum rei sitae gehören w). Publ. im Verordn. Bl. p. 35.
33 a	— Mai 15.	Gemeiner Bescheid des Nass. Hofgerichts, die in der Regel niemals statt findende Erstrekkung der verordneten Appellationsfristen x). Publ. in Verordn. Bl. p. 70.
33 b	— — 12.	Den Vollzug der Strafen und Vermögenskonfiska-

v) Daselbst p. 93.
w) Daselbst p. 87.
x) Daselbst p. 92.

Zahl	Datum.	Betreff.
		tionen gegen Deserteurs und Refraktärs. Publ. im Verordn. Bl. p. 59 und vergl. dazu unten Nr. 42 in diesem Verzeichniß.
34	1809. Mai 29.	Die Anordnung eines eignen Bergamtes und Berggerichts zu Waldbreitbach für die Grafschaft Wied-Neuwied und die Wied-Runkelschen Aemter: Dierdorf, Altenwied und Neuerburg. Publ. im Verordn. Bl. p. 70.
35	— Juni 17. / Juli 14.	Streitigkeiten über Beitragsschuldigkeiten zu Kriegslasten sollen von den einschlagenden Verwaltungsbehörden untersucht und entschieden werden aa). Publ. im Verordn. Bl. p. 86.
36	— Sept. 10.	Die Restitution gegen den Ablauf der Appellations-Interpositionsfrist soll bei dem Iudicio a quo nachgesucht u. respektiv von demselben ertheilt werden bb). Publ. im Verordn. Bl. p. 110.
37 a	— Okt. 6/9.	Die dermaligen Besitzer von sonst steuerfreien Güter können, weil diese Güter jetzt zur Steuer beigezogen worden sind, dieserwegen keinen Regreß auf Entschädigung gegen ihren Autor nehmen. Publ. im Nass. Verordn. Bl. von 1809 S. 112. Wozu

aa) Nass. Gesetzsamml. p. 82.
bb) Daselbst p. 85.

Zahl	Datum.	Betreff.
		Wozu auch noch das landesherrliche Deklaratorium vom 9. Okt. 1813 zu vergleichen ist; publ. im Verordn. Bl. von 1813 S. 53.
37 b	1809. Okt. $\frac{13}{16}$.	Das Torfstechen ist kein Regale cc). Publ. im Verordn. Bl. p. 113.
38	— Dez. 4.	Diejenigen Kriminalkosten, welche während der, den standesherrlichen Justizämtern obliegenden Generaluntersuchung erwachsen, fallen den Standesherren zur Last dd).
39	— — $\frac{26}{28}$.	Abschaffung aller und jeder Arten von körperlicher Züchtigung, sowohl als Strafübel als auch als Erforschungsmittel ee). Publ. im Verordn. Bl. von 1810 S. 3.
40	1810. März 20.	Strafbarkeit des Vagantenlebens, cum Declaratorio vom 17. April 1810. Publ. im Verordn. Bl. p. 53.
41	— Sept. 17.	Die Trauung der Katholiken, und die Supplirung des älterlichen Konsenses bei ihren Heirathen ff). Publ. im Verordn. Bl. p. 87.
42	— Okt. $\frac{9}{12}$.	Die rechtlichen Ansprüche des

cc) Daselbst p. 157.
dd) Ist zwar nur eine Nass. Ministerialverordnung; welche indessen bis diesen Tag zur steten und niemals bestrittenen Norm gedient hat.
ee) Nass. Gesetzsamml. p. 160.
ff) Daselbst p. 141.

Zahl	Datum.	Betreff.
		Fiskus auf das älterliche und sonstige Vermögen der Deserteurs gg). Publ. im Verordn. Bl. p. 99 auch Nr. 33 b in diesem Verzeichniß.
43	1811. Febr. 6/8. — Aug. 20/25.	Die Kompetenz in Rechtsstreitigkeiten über Lehenssachen hh). Publ. im Verordn. Bl. S. 21, 95.
44	— März 28/30.	Verbot der heimlichen Judenheirathen; Folgen einer solchen Heirath, sowohl in Bezug auf die verbotene Ehe und die darin erzeugten Kinder, als auch hinsichtlich der dadurch verwirkten Strafe ii). Publ. im Verordn. Bl. p. 43. Vergl. jedoch hierzu die beiden vorigen §§.
45	— Mai 17/21.	Abschätzung und Vergütung des Wildschadens kk). Publ. im Verordn. Bl. p. 53. Näss. Ministerialerläuterung v. 10. Januar 1815 ll), publ. im Verordn. Bl. p. 5.
46 a	— Okt. 11/17,	Eine unentgeldliche Abgabe des Bauholzes aus Gemeindewaldungen an Gemeindeglieder soll forthin nicht mehr gefordert werden können. Publ. im Verordn. Bl. p. 102.
46 b	— Dez. 3/6	Die Entlassung landes-

gg) Daselbst p. 104.
hh) Daselbst p. 94, 95.
ii) Daselbst p. 156.
kk) Daselbst p. 182.
ll) Daselbst p. 183.

Zahl	Datum.	Betreff.
		herrlicher Beamten; deren und ihrer Wittwen- und Waisen Pensionsansprüche mm). Publ. im Verordn. Bl. p. 118.
47	1812. Juli 21.	Gemeiner Bescheid des Nass. Ober-Appellationsgerichts über mehrere Gegenstände des Prozesses nn), publ. im Verordn. Bl. p. 81 dazu gehört der weitere Gemeinebescheid des gedachten Gerichtshofes vom 13. Jan. 1815 oo), publ. im Verordn. Bl. p. 20.
48	— Aug. $\frac{21}{26}$.	Entschädigung für das zu öffentlichen Zwecken nöthige Privateigenthum pp), publ. im Verordn. Bl. p. 137. Dazu gehört auch die Ministerialerläuterung über diesen Gegenstand vom 15. Sept. desselben Jahres qq), publ. im Verord. Bl. p. 145.
49	— Sept. $\frac{1}{3}$.	Die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft und aller von ihr noch übrigen Abgaben und Dienste rr); publ. im Verordn. Bl. p. 93. Vergl. daselbst Verordnung vom 1. Jan. 1808.

mm) Daselbst p. 39.
nn) Daselbst p. 88.
oo) Daselbst p. 92.
pp) Daselbst p. 184.
qq) Daselbst p. 185.
rr) Daselbst p. 187.

Zahl	Datum.	Betreff.
50	1812. Nov. $\frac{7}{9}$.	Kulturverordnung, Beschränkung und Entschädigung der Weide-Berechtigten ss), publ. im Verordn. Bl. p. 153.
51	1813. Jan. $\frac{26}{30}$.	Bestimmung der Fälle, in welchen und in welcher Dauer auf Korrektions- respektiv auf Zuchthausstrafe zu erkennen ist tt), publ. im Verordn. Bl. p. 9.
52	1814. März 30.	Die dem Landesherren schuldige Jagdfolge, und Regulirung der den Unterthanen obliegenden übrigen Jagddienste.
53	— Mai 2.	Gemeiner Bescheid des Nass. Hofgerichts, die gerichtliche Beurkundung der Vollmachtsunterschriften betreffend uu), publ. im Verordn. Bl. p. 51.
54	— — $\frac{4}{5}$.	Die Freiheit der Presse, und die Verantwortlichkeit des Verfassers und Verlegers betreffend ww), publ. im Verordn. Bl. p. 47.
55	— Sept. $\frac{1}{2}$.	Die neue Landeskonstitution und die Errichtung von Landständen betreffend xx), publ. im Verordn. Bl. p. 67.
56	— Nov. 4.	Nass. Ministerialverordnung, die Vertheilung der Kriegsla-

ss) Daselbst p. 187.
tt) Daselbst p. 164.
uu) Daselbst p. 93.
ww) Daselbst p. 148.
xx) Daselbst p. 1.

Zahl	Datum.	Betreff.
		sten zwischen Pächter und Verpächter, sodann die Beschränkung des prozessualischen Verfahrens bei Streitigkeiten darüber, betreffend yy); publ. im Verordn. Bl. p. 97. Vergl. oben Nr. 35 in diesem Verzeichniß.
57	1814. Nov. 22.	Verbot und Bestrafung der Hazardspiele zz), publ. im Verordn. Bl. p. 99.
58	1815. März 7.	Aufhebung die strenge Trennung der Parochialbefugnisse betreffend, publ. im Verordn. p. 57.

yy) Daselbst p. 83.
zz) Daselbst p. 154.

§. 10.

II. Darin vorhandene besondere Rechtsnormen:

1) Einige nothwendige Vorbemerkungen dazu, welche sich theils auf den Inhalt der hieher gehörigen Provinzialrechte im Allgemeinen, theils auf die darin überall statuirte eheliche Gütergemeinschaft insbesondere beziehen.

Was nun die besondern Rechtsnormen der hieher gehörigen Landestheile betrifft; so müssen wir solche theils in den einzelnen, in großer Anzahl darin vorhandenen Provinzial-Landesverordnungen, theils und vorzüglich in den verschiedenen Provinzial-Landrechten a) derselben aufsuchen.

Der bemerkenswertheste Gegenstand dieser letztern ist unstreitig die darin überall vorherrschende eheliche Gütergemeinschaft, so wie die damit in vielfacher Beziehung stehende Leibzuchtsberechtigung des überlebenden Ehegatten; — zwei Institute, die um so interessanter und wichtiger sind, als sie sich nicht nur bis auf den heutigen Tag mehr oder minder in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten haben, sondern auch den gemeinschaftlichen Charakter bilden, in welchem alle unsere Provinzialrechte mehr oder minder übereinstimmen; somit auf der einen Seite einen noch sehr schätzbaren Ueberrest unsers altgermanischen Rechts, welches

---

a) Die etwas paradox klingenden Ausdrücke: Provinzial-Landesverordnungen u. Provinzial-Landrechte rechtfertigen sich dadurch, daß die hier in Rede stehenden Landestheile (§. 1.) früherhin Theile von Ländern waren, die ihre eigenen Landrechte und Landesverordnungen hatten, welche dadurch, daß jene von ihrem Mutterlande abgerissen und als einzelne Provinzen einem andern Staate einverleibt wurden, zu bloßen Provinzialrechten herabsanken. Hinsichtlich ihres Ursprungs sind sie daher wirkliche Landrechte und Landesverordnungen; hinsichtlich ihres dermaligen Verhältnisses aber können sie gegenwärtig nur noch als bloße Provinzialrechte und Provinzialverordnungen angesehen werden.

in diesem Punkte vor dem römischen Dotalsysteme, das die Frau zur bloßen Haushälterin des Mannes herabwürdiget, bei weitem den Vorzug verdient, darbieten, auf der andern Seite aber, jener gemeinschaftlichen Hauptübereinstimmung ungeachtet, in ihren einzelnen Abweichungen und Modifikationen eine Menge eigenthümlicher Provinzialverschiedenheiten enthalten b), deren Kenntniß man nur aus diesen ihren eigenen Quellen erlangen kann c).

§. 11.
Fortsetzung.

Um nur einige derselben, welche unsern Provinzialrechten hauptsächlich angehören, auszuzeichnen; so bemerke ich hier noch folgendes:

1) In den meisten unserer Statuten ist die eigentliche eheliche Gütergemeinschaft, vermöge welcher alles, was die beiderseitigen Ehegatten besitzen oder erwerben, ihnen ohne Unterschied gemeinschaftlich und sammteigenthümlich zugehört a), blos auf das bewegliche Vermögen b), und

---

b) Zu Beseitigung dieser vielfachen Rechtsverschiedenheiten hat das Nass. Gouvernement durch landesherrliche Verordnung vom 5. Juni 1816 alle bis dahin in dem Umfange des Herzogthums hinsichtlich der ehelichen Gütergemeinschaft und Leibzucht bestandene Partikular- und Provinzialgesetze abgerufen, und dafür den Tit. 28 der Solms. Landordnung: „von Erbschaften zwischen Mann und Weib" zum künftigen alleinigen und allgemeinen Normalgesetze surrogiret. Es befindet sich dieses, erst nach vollzogener Abtretung der hier in Frage stehenden Landestheile publizirte, Edikt im II. Thl. der neuen Nass. Gesetzsamml. p. 71. Für Uns würde übrigens die unten §. 60 u f. vorkommende Nass. Katzenelnbogische Landordnung zu einem solchen allgemeinen Surrogationsgesetze am geeignetsten seyn.

c) Danz, Handb. des deut. Rechts VII. 610 b.

a) Runde deut. Recht §. 603, 606, Eichhorn deut. Recht §. 305, 307.

b) Aus dem natürlichen Grunde, weil schon nach dem ältern deutschen Rechte die Ehegatten hierüber frei verfü-

selbst bei diesem, so viel nämlich die dem deutschen Gesammteigenthum eigenthümliche Consolidationswirkung betrifft c), in der Regel nur auf den Fall einer Kinderlosen Ehe d), beschränkte e).

2) Die eheliche Errungenschaft ist dagegen auch überall nur auf die, während der Ehe erworbenen Immobilien zurückverwiesen. Sie hat ferner fast überall noch die weitere Eigenthümlichkeit: daß sie nicht, wie das bewegliche Vermögen, in einem mit der Consolidationswirkung verbundenen deutschen Gesammteigenthume stehet; sondern, indem nach dem Ableben eines der Ehegatten, der überlebende Gatte sie mit den Erben des Verstorbenen

---

gen konnten; mithin durch Niemand verhindert waren, sich wechselsweise ein Mit- oder Sammteigenthum daran einzuräumen. Wohingegen dieselben über ihr unbewegliches Gut oder ihr Eigen nur mit der nächsten Erben Urlaub disponiren konnten. Vergl. Eichhorn deut. Staats- und Rechtsgeschichte II. 354, 359, 370. III. 451.

c) Danz. Handbuch des deut. Rechts VI. 607, S. 424.

d) Denn wenn der verstorbene Ehegatte entweder aus seiner zuletzt bestandenen oder auch aus einer frühern Ehe Kinder hinterläßt; so finden wir, obgleich durch eine unschickliche Einmischung des römischen Rechts veranlaßt, dennoch fast überall das diesen Kindern so günstige Repräsentations- und Theilrecht statuirt, vermöge dessen letztere nach dem Ableben ihres Parens sofort an dessen Stelle treten, und denjenigen Theil von der Communion anzusprechen haben, welcher diesem bisher daran zuständig war. Eichhorn l. c. II. 370, III. 451. Scheerer von der ehelichen Gütergemeinschaft I. 131 u. f.

e) Vergl. die Trierschen und Köllnischen Landrechte, desgleichen das Altenkircher Statut und die Nass. Landordnung. Seltener ist der Fall, daß die Communion des beweglichen Vermögens sich blos auf das eingebrachte Mobiliärgut beschränket, das erworbene hingegen mit zur Errungenschaft gerechnet wird. Vergl. unten §. 19 u. 27. Denn da, wo die Mobilien sammteigenthümlich sind, verfallen auch die erworbenen, vermöge ihrer Mobiliarqualität, von selbst in diese allgemeine Communion des beweglichen Vermögens. Vergl. unten §. 61. Note d.

in der Regel theilen muß, sich mehr dem römischen Miteigenthum, das unter andern durch Eingehung einer römischen Societät entstehet, und unter den Miteigenthümern kein wechselseitiges Successions- oder Consolidationsrecht begründet, nähert f).

3) Das sogenannte Erbgut g), das heißt dasjenige unbewegliche Vermögen der Ehegatten, welches sie sich bei Eingehung der Ehe gegenseitig zubringen, oder während derselben erwerben, ist gewöhnlich der Substanz nach von der Communion ganz ausgeschlossen h), und fällt daher nach dem Absterben des Eigenthümers insgesammt seinen Kindern zu, in deren Ermangelung aber an seine Familie, d. h. an seine darin befindliche nächsten Anverwandten, zurück. Dieß ist das sogenannte Fall- oder Rückfallrecht, jus recadentiae seu reversionis i).

Außer diesem findet sich zuweilen auch noch das s. g. Verfangenschaftsrecht, jus devolutionis, vor; vermöge dessen bei beerbter Ehe mit dem Ableben eines der Ehegatten den aus der Ehe vorhandenen Kindern das liegende Gut ihrer beiderseitigen Eltern verfangen, d. h. quoad proprietatem dergestalt auf sie vererbt wird, daß der überlebende Gatte forthin nur als bloßer Nießbraucher desselben, sein eigenes Gut davon nicht ausgenommen, angesehen wird k).

---

f) Danz, Handb. des deut. Rechts II. 263, p. 497. VII. 651, p. 356. Vergl. auch hierzu die in der vorigen Note bemerkte Stellen und Mevius ad Jus Lubec. Lib. 1, Tit. 5, Art. 5, No. 26—28.

g) Eichhorn deut. Staats- und Rechtsgeschichte II. 370. III. 451, 453. Scheerer von der ehelichen Gütergem. I. 96. II. 208, 211—213.

h) Vergl. unten §. 20, 27. Nr. 1, §. 37, 45. Nr. 3, so wie auch die in der Note e bemerkte Nass. und Altenkircher Statute und Scheerer l. c. I. 96.

i) Eichhorn l. c. II. 370. Scheerer von der ehelichen Gütergem. I. 192 u. f.

k) Eichhorn l. c. Scheerer l. c. II. 116, u. f. Danz l. c. VII. 613.

Die Kinder haben dadurch auf der einen Seite den Vortheil: daß, wenn dieser ihr überlebender Parens sich wieder anderweit verheirathet, die aus dieser neuen Ehe erfolgenden Kinder von dem verfangenen Vermögen gänzlich ausgeschlossen sind; auf der andern Seite aber auch den Nachtheil: daß sie in diesem Falle als abgefundene Kinder angesehen werden, und somit das übrige Vermögen, welches ihr Parens bei seinem Ableben hinterläßt, den Kindern letzter Ehe allein überlassen müssten **).

Was den übrigen Inhalt unserer Provinzial-Landrechte betrifft; so haben sie solchen mit allen denjenigen, welche gleich den unsrigen erst nach dem funfzehnten Jahrhundert ihr Daseyn erhalten haben, in so weit gemein, daß sie nicht sowohl reines deutsches, als vielmehr ein mit römischen und päbstlichen Bestandtheilen vielfach untermischtes Recht enthalten 1).

Ein großer Theil derselben besteht ferner aus blos processualischen Vorschriften, welche theils durch neuere Gesetze und veränderte Verfassung, theils durch die bessere wissenschaftliche Bearbeitung, deren sich dieser Gegenstand in neuerer Zeit vorzüglich zu erfreuen gehabt hat, in unsern Tagen fast ihre ganze Anwendbarkeit verloren haben.

§. 12.

Fortsetzung.

Die fast unzählbare Menge unserer Provinzial-Verordnungen, von denen wir überdieß theils nur

---

**) Danz l. c. Scheerer l. c.

1) Danz Handbuch des deut. R. I. 42. Eichhorn deut. Staats- und Rechtsgeschichte III. 440, 444. Vorzüglich ist dieß der Fall hinsichtlich der römischen Intestaterbfolge, Eichhorn l. c. §. 454 so wie hinsichtlich der römischen Testamentslehre. Eichhorn l. c. §. 455. Derselbe deut. Recht §. 14, 15.

unvollständige *) theils gar keine **) Sammlungen haben, endlich bieten uns, mit Thibaut m) zu reden: „einen endlosen Wust einander widerstreitender und vernichtender Bestimmungen dar, ganz dazu geeignet, den Richtern und Anwälten die gründliche Kenntniß des Rechts unmöglich zu machen, und den innern Verkehr des Volks zu erschweren."

Daher wäre wohl nichts mehr zu wünschen und nichts nothwendiger, als daß sowohl hinsichtlich unserer Provinzial-Landrechte, als auch hinsichtlich unserer Provinzial-Landesverordnungen, recht bald eine allgemeine und umfassende Revision verordnet, dadurch das Edle vom Unedlen geschieden, und das erstere zu Jedermanns Wissenschaft neu verkündigt werden möge. Für den, der mit unserer Verfassung und Gesetzgebung bekannt ist, dürfte dieß eben auch keine unüberwindliche Arbeit seyn. Wie nöthig sie aber sey, davon will ich nur ein Beispiel anführen: In der Grafschaft Sayn-Altenkirchen besteht eine Verordnung des vormaligen Saynischen Administrationsrechts-Collegiums zu

---

*) Dahin gehören sowohl die gedruckten Sammlungen der Kur-Trierschen, als auch die der Kur-Köllnischen Verordnungen. Eine sehr vollständige, jedoch ungedruckte Sammlung der erstern befindet sich im hiesigen Regierungsarchive; welche, besage des darüber vorhandenen Repertoriums, in 26 verschiedenen Aktenbänden 498 verschiedene Verordnungen enthält; wovon ich blos diejenigen, welche entweder überhaupt oder nur in gewissen Beziehungen ein juristisches Interesse gewähren, in das unten §. 43. darüber aufgestellte Verzeichniß aufgenommen habe. In derjenigen gedruckten Sammlung der Kur-Köllnischen Verordnungen vom Jahr 1772, welche in zwei Foliobänden nicht weniger als 575 Nummern enthält, aber, sind diejenigen 93 neuere Verordnungen, welche nach 1772 und bis zum Jahre 1802 erfolgt und in dem unten §. 49 befindlichen Verzeichnisse angegeben sind, nicht enthalten.

** Dahin gehören die Verordnungen aus allen den übrigen hier in Frage stehenden Landestheilen.

m) Thibaut über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland. S. 14, 33.

Ansbach, das seiner Zeit in Prozeßsachen für die Altenkirchenschen Aemter die dritte und letzte Instanz machte, vom 19. Dez. 1767, (§. 35) vermöge welcher nur in besonders wichtigen Conkursprozessen ein eigener Contradiktor angeordnet, bei minder wichtigen Conkursen hingegen das richterliche Officium dessen Amt respiciren soll. Hiernach haben sich die besagten Aemter bis diesen Tag gerichtet, und konnten sich auch um so mehr darnach richten, als jene Verordnung mit dem, von mehreren angesehenen Rechtslehrern n) bewährten gemeinen deutschen Gerichtsbrauche übereinstimmt. Gleichwohl wurde unlängst, gelegenheitlich einer Appellation, die ein, in einer gewissen Conkurssache aus andern Gründen sich beschwert glaubender Gläubiger gegen ein Erkenntniß des K. Amts Altenkirchen an den hiesigen K. Justizsenat erhoben hatte, dieses Erkenntniß sowohl, als auch das übrige amtliche Verfahren in jener an sich unbedeutenden Conkurssache blos um deswillen als nichtig aufgehoben: weil nach der richtigern Theorie des gemeinen deutschen Conkursprozesses, in jedem Conkurse, ohne Rücksicht auf seine größere oder mindere Wichtigkeit, ein besonderer Contradiktor wesentlich nothwendig; ein solcher in der vorliegenden Conkurssache nicht zugezogen worden; und die fragliche Verordnung von 1767 von keiner gesetzgebenden Behörde ausgeflossen sey.

Da aber auch dieses Erkenntniß des Appellationsrichters keine gesetzliche Norm für künftige Fälle bildet, und da überdieß die übrigen Justizämter von jener speziellen Sache nicht einmal eine amtliche Kunde erhalten haben, und daher jedenfalls außer Stande sind, sich darnach zu richten; so ist es klar, daß über den hier bemerkten Gegenstand dermalen eine völlige **Rechts**-

n) **Stepf** Systematische Lehre vom Kontradiktor §. 31—35. **Canz** de contradictore in concursu §. 11. **Danz** summar. Prozesse §. 179 Note c. der Gönnerschen Ausgabe. **Claproth** Conc. Prozeß §. 337. **Hoffmann** deut. Reichspraxis II. 1240.

ungewißheit vorwalte, die nur der Gesetzgeber zu lösen vermag.

Die sehr zweckgemäßen Vorschriften, welche das Königl. Publikationspatent zum allgemeinen Landrechte vom 5. Februar 1794 §. 2—7 enthält, wären übrigens ganz dazu geeignet, denselben auf die beste Art und Weise ins Reine zu bringen.

§. 13.

2) Namentliche Angabe derselben: A) In Bezug auf die vormalige freie Reichsstadt Wetzlar. a) Erste Periode: während ihrer reichsständischen Verfassung bis zu ihrer im Jahre 1803 erfolgten Mediatisirung.

Die Rechtsverfassung der vormaligen freien Reichsstadt Wetzlar ist von der Verfassung der übrigen hier in Frage stehenden Landestheile bis zu der im Jahre 1815 erfolgten Vereinigung mit denselben b), so gänzlich verschieden, daß solche in die bisherige Darstellung der Nassauschen Rechtsverfassung nicht mit aufgenommen werden konnte, und deswegen hier, wo von den besondern Provinzialverfassungen gehandelt wird, billig den Anfang macht.

Wir müssen hierbei vorab fünf verschiedene Zeitperioden unterscheiden. Die erste Periode umfaßt den ganzen Zeitraum, in welchem sich die Stadt Wetzlar in ihrer vormaligen Reichsunmittelbarkeit befand, und schließt sich, in Gefolge der im folgenden §. bemerkten Staatsveränderung, mit dem 12. Jul. 1803.

In derselben hatte man zu Wetzlar nur folgende beide Rechtsnormen:

1) Die so betitelte: „Wiederholt- und erneuerte Reformation der heiligen Reichsstadt Wetzlar, die Successions- und Erbfälle

b) Es verstehet sich nämlich von selbst, daß diejenige neuere Gesetze, welche seit der im Jahre 1815 erfolgten Preußischen Besitznahme ergangen sind, in so weit auch für Wetzlar gelten, als solche diesen neuen Theil der Monarchie überhaupt angehen.

betreffend, vom Jahr 1608" — als besonders Stadtrecht.

2) Das sogenannte, aus deutschen, römischen und päbstlichen Bestandtheilen zusammengesetzte, gemeine Recht, als angenommenes Hülfsrecht.

§. 14.

b) Zweite Periode vom 12. Julius 1803 bis 2. September 1807.

Nachdem die Stadt Wetzlar durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 ihre bisherige Unmittelbarkeit verloren hatte und dem damaligen Reichserzkanzler zugewiesen worden war; so schob dieser vermittelst einer, unterm 26 Juni 1803 zu Regensburg erlassenen, und unterm 12. Juli desselben Jahres zu Wetzlar publizirten Verordnung, zwischen jene beide ältere Rechtsnormen (§. antec.) noch eine dritte, das Mainzer Landrecht, hinein, so daß von diesem Zeitpunkte an, bis zu der unterm 2. Sept. 1807 erfolgten weitern Veränderung (vergl. den folg. §.) in Wetzlar folgende Gesetzgebung bestand:

1) Die im vorigen §. bemerkte Reformation, als fortwährendes Stadtrecht.
2) Das Mainzer Recht vom Jahre 1755, als eigenes Landrecht.
3) Das im vorigen §. bemerkte gemeine Recht, als fortwährendes Hülfsrecht c).

§. 15.

c) Dritte Periode vom 2. September 1807 bis 1. Januar 1811.

Unterm 2. Sept. 1807 unterdrückte jedoch der Fürst Primas die Stadtreformation völlig, und verkündigte das vorhin gedachte Mainzer Landrecht als künftiges ausschließliches Statutarrecht der Stadt Wetzlar d).

---

c) Dieß erinnert an die bekannte Parömie: „Willkühr bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht." Eisenhardt deut. Recht in Sprüchwörtern, S. 1 u. f.

d) Wochenblatt der Stadt Wetzlar vom Jahr 1807 Nr. 36.

Gleichzeitig wurde auch die, den Tit. VII. §. 1. 2 dieses Landrechts, welcher vom Nießbrauche des überlebenden Ehegatten handelt, erläuternde Churfürstlich-Mainzische Verordnung vom 6. August 1799 eingeführt e).

Das gemeine Recht blieb übrigens auch in dieser Periode noch als Subsidiarrecht bestehen.

§. 16.

d) Vierte Periode vom 1. Januar 1811 bis 16. Januar 1814.

Die dritte Periode erhielt ihr Ende, und die vierte zugleich ihren Anfang damit, daß der Fürst Primas, damaliger Großherzog von Frankfurt, die ganze bisherige deutsche Gesetzgebung völlig entfernte, und dafür die französische Gesetzgebung in folgenden Terminen einführt:

1) Das franz. Civilgesetzbuch oder den s. g. Code Napoléon mit dem 1. Jan. 1811, durch Verordnung vom 25. Juli 1810 f).
2) Das franz. Strafgesetzbuch mit dem 21. März 1812, durch Verordnung vom 19. Febr. desselben Jahres g).
3) Die Großherzoglich-Frankfurtsche Gerichtsverfassungsordnung, durch Verordnung d. d. 5. et publ. 24. Okt. 1812 h).

---

e) Außer dieser sind aus der vorliegenden Periode auch noch folgende Verordnungen zu bemerken: 1) die den Tit. VI. des Mainzer Landrechts: von Inventarien erläuternde Verordnung vom 13. Jul. 1806. 2) die Verordnung vom 10. Jan. 1807, die Bekanntmachung der Privat-Versteigerungen betreffend. 3) die Verordnung vom 28. August 1808, die nicht stattfindende Vindikation baaren Geldes und der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Papiere betreffend. Vergl. dazu unten §. 18, Nr. 6.

f) Man s. das damalige Großherzoglich-Frankfurtsche Regierungsblatt, Bd. I. S. 6 u. f. und vergl. das §. 18 enthaltene Verzeichniß unter Nr. 1.

g) Daselbst S. 645 und vergl. das in der vorigen Note bemerkte Verzeichniß unter Nr. 31.

h) Daselbst Bd. II. S. 121 u. f. und vergl. das in der Note f allegirte Verzeichniß unter Nr. 40.

4) Die Großherzoglich-Frankfurtsche bürgerliche und peinliche Gerichtsordnung, durch Verordnung d. d. 7. Okt. 1812 et publ. 1. Jan. 1813 i).
5) Mehrere andere, durch das in der Note f bemerkte Frankfurter Regierungsblatt verkündigte Spezialverordnungen. Vergl. das dem folgenden §. beigefügte Verzeichniß unter Litt. A. von Nr. 1—53.

§. 17.

e) Fünfte Periode vom 16. Januar 1814, bis auf die gegenwärtige Zeit.

Nach dem Umsturze der französischen Gewaltherrschaft in Deutschland, fand sich das damalige, von den hohen verbündeten Mächten angeordnete General-Gouvernement des Großherzogthums Frankfurt bewogen, unterm 16. Jan. 1814, die eingeführte franz. Gesetzgebung sofort zu verabschieden, und dafür die ältern Rechtsnormen, so wie solche in der zweiten Periode (§. 14.) bestanden hatten, wieder einzuführen k); welche denn auch noch bis zum heutigen Tage daselbst bestehen l). Das nähere hierüber ergiebt sich aus den, in nachstehendem Verzeichnisse unter den Nummern 56, 57, 58, 59 angeführten Verordnungen.

---

i) Daselbst S. 169 u. f. und vergl. das in der Note f bemerkte Verzeichniß unter Nr. 41.

k) Daselbst Bd. III. S. 249 u. f.

l) Vergl. oben §. 13 Note b.

§. 18.

§. 18.

Verzeichniß

der durch das großherzoglich Frankfurtsche Regierungsblatt verkündigten Verordnungen, so weit solche auf die Justizverfassung der Stadt Wetzlar sich beziehen oder mitbeziehenm).

Fortlaufende Zahl.	Seitenzahl des Gesetzblattes.	Datum der Verordnung.	Betreff der Verordnung.
			A. In die §. 16 bemerktevierte Periode gehörig.
			a) Im ersten Bande des Gesetzblattes befindlich.
1	6	1810. Juli 25.	Die Bestimmungen, unter welchen die Gesetzeskraft des Code Napoléon mit dem 1. Jan. 1811 anfangen soll. Darin wird unter andern Seite 8 verordnet: „daß in Ansehung aller in den großherzoglichen Landen üblichen Rechtsinstitute, worüber der Code Napoléon nicht disponirt, z. B. Lehen, Fideikom=

m) Ich habe solches um deswillen hier aufgenommen, weil aus der Periode, in welcher die franz. Gesetzgebung zu Wetzlar bestanden hat, noch immer Fälle vorkommen, die nach derselben zu beurtheilen und zu entscheiden sind.

Fortlaufende Zahl.	Seitenzahl des Gesetzblattes.	Datum der Verordnung.	Betreff der Verordnung.
			misse, Retrakte, Patrimonial- und Patronatsbefugnisse u. s. w. die bisherigen Gesetze und Herkommen vor der Hand, und bis zu weitern gesetzlichen Bestimmungen darüber noch beibehalten werden sollen."
2	10	1810. Aug. 16.	Verfassungsurkunde des Großherzogthums Frankfurt. Darin heißt es unter andern §. 13.: „die Leibeigenschaft wird aufgehoben. — Sollten dadurch Privatpersonen verlieren; so steht ihnen der Anspruch auf Entschädigung im Wege Rechtens offen, nach den Grundsätzen, welche im Königreich Westphalen eingeführt worden." Vergl. Nr. 13.
3	79	— Okt. 25.	Die Bezahlung der an den ehemaligen Kurfürsten von Hessen schuldigen Anlehnskapitalien.
4	97	— Okt. 26.	Die Strafgewalt der Polizeibehörden. Vergl. 50, 51.
5	170	— Nov. 24.	Instruktionen und

Fortlaufende Zahl.	Seitenzahl des Gesetzblattes.	Datum der Verordnung.	Betreff der Verordnung.
			Weisungen der verschiedenen Ministerien für die Beamten des Civilstandes, zugleich Leitfaden für die zur Aufsicht über die Register des Civilstandes bestimmten Gerichtsstellen.
6	235	1810. Nov. 28.	Nähere Erläuterung der Verordnung vom 20. Aug. 1808 (vid. §. 15 Note e), die Vindikation abhänden gekommener Staatspapiere oder Obligationen, die au porteur lauten, betreffend.
7	261	— Dec. 28.	Genehmigtes Gutachten des Staatsraths über den rechtlichen Grundsatz zur Beurtheilung der vor dem 1. Jan. 1811 errichteten, nach diesem Termin eröffneten Testamente (Vergl. Nr. 28),
8	263	— Dec. 28.	Desgleichen über die Reduktion, der Franken bei Rechtssprechung nach dem C. N.
9	264	— — 28.	Desgleichen über die Eidesformeln in den Gerichten.
10	290	— — 30.	Die Einführung und den Gebrauch des all-

Fortlaufende Zahl.	Seitenzahl des Gesetzblattes.	Datum der Verordnung.	Betreff der Verordnung.
			gemeinen Anzeigers der Deutschen im Großherzogthume.
11	301	1810. Dec. 26.	Die Aufhebung des militärischen Gerichtsstandes in bürgerlichen Sachen. Vergl. 59.
12	277	1811. Jan. 13.	Die Aufhebung der Nachsteuer zwischen den verschiedenen Departementen des Großherzogthums.
13	293	— Febr. 7.	Die Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner des Großherzogthums, und Ablösung aller Lasten, welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und Juden dem Staate und den Gemeinheiten zu bezahlen haben. Vergl. Nr. 2.
14	365	— — 8.	Die Einführung der Einregistrirung und des Stempels. Vergl. 19, 21, 56, 57.
15	389	— — 28.	Den Zinswucher betreffend.
16	393	— — 28.	Genehmigtes Gutachten des Staatsraths über die rechtlichen Grundsätze zur Beurtheilung der Vermögensrechte der Eheleute in Ansehung der vor

Fortlaufende Zahl.	Seitenzahl des Gesetzblattes.	Datum der Verordnung.	Betreff der Verordnung.
			Einführung des C. N. geschlossenen Ehen, und zur Beurtheilung einiger damit in Verbindung stehenden vormundschaftlichen Gegenstände. Vergl. Nr. 32, 45.
17	403	1811. Febr. 18.	Die gegen Deserteurs und Retraktärs verhängte Vermögenskonfiskation. Vergl. Nr. 55.
18	401	— März 9.	Die Fortsetzung der vor den ehemaligen deut. Reichsgerichten anhängig gewesenen Rechtssachen.
19	409	— — 12.	Erläuterung zu Nr. 14, die Einregistrirung und den Stempel betreffend.
20	419	— — 13.	Cirkularschreiben des Justizministers an die Gerichtsstellen, in Betreff der provisorischen Besorgung der Funktionen der Notare bei Aufnahme von Testamenten.
21	437	— — 29.	Taxrolle der Einregistrirungsgebühren.
22	433	— April 4.	Desgl. für die Bemühungen der Civilstandsbeamten.
23	501	— Mai 15.	Genehmigtes Gutach-

Fortlaufende Zahl.	Seitenzahl des Gesetzblattes.	Datum der Verordnung.	Betreff der Verordnung.
			ten des Staatsraths 1) das durch Art. 162 des C. N. bestimmte Eheverbot zwischen verschwägerte Personen; 2) Die Art. 228 ibid festgesetzte Trauerzeit der Ehefrauen betreffend.
24	509	1811. Juni 2.	Desgl., Untersagung der Arreste und Abzüge auf Besoldungen und Pensionen betreffend.
25	534	— Aug. 25.	Die Repertorien der Gerichtsdiener betreffend.
26	537	— Sept. 5.	Die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen.
27	553	— — 22.	Die Anzeige der schon vor Einführung des C. N. bestandenen fideikommissarischer Verordnungen und die Bestätigung neuer solcher Dispositionen.
28	599	— Dec. 11.	Genehmigtes fernerweites Gutachten über die sub Nr. 7 bemerkte Gültigkeit der Testamente.
29	617	1812. Jan. 15.	Die Aufhebung des s. g. Fremdlingsrechts gegen Frankreich.
30	621	— — 28.	Die Anordnung und

Fortlaufende Zahl.	Seitenzahl des Gesetzblattes.	Datum der Verordnung.	Betreff der Verordnung.
			Verfassung der evangelischen Konsistorien und Ehegerichte. Vergl. 34, 37.
31	645	1812. Febr. 19.	Die Einführung des Napoleonischen Strafgesetzbuches nebst authentischen Abdrucke desselben.
			b) Im zweiten Bande des Gesetzblattes befindlich.
32	45	— April 23.	Genehmigtes Gutachten des Staatsraths über Verlassenschafts-Inventarien, in Bezug auf Art. 451, 461, 794 des C. N. und das frühere Gutachten vom 28. Febr. 1811. (oben unter Nr. 16.)
33	49	— Mai 1.	Desgleichen über den Sinn und die Anwendung des Art. 116 des C. N. wegen Abwesenheitserklärung.
34	53	— — 23.	Die Dispensation gegen die kirchlichen Vorschriften bei Schließung der Ehe.
35	69	— Juni 4.	Die Stellung der Staatsbeamten vor Gericht.
36	73	— — 9.	Die Unterzeichnung der Vorstellungen und

Fortlaufende Zahl.	Seitenzahl des Gesetzblattes.	Datum der Verordnung.	Betreff der Verordnung.
			Bittschriften durch die Koncipienten.
37	85	1812 Sept. 1.	Bestimmung der Dispensationstaxen bei den evangelischen Konsistorien.
38	113	— Sept. 24.	Die Vorzugs- und Hypothekarischen Rechte der Staats- und Domainenkassen bei entstehendem Konkurs der Gläubiger. Vergl. 46.
39	116	— — 24.	Die Form der Judeneide.
40	121	— Okt. 5.	Die neue Gerichtsverfassung des Großherzogthums.
41	169	— — 7.	Die Einführung einer neuen bürgerlichen und peinlichen Prozeßordnung.
42	457	— — 22.	Die Verantwortlichkeit der Kassenbeamten bei Kassen-Diebstählen.
43	466	— Dec. 5.	Cirkularschreiben des Justizministers, die Paraphirung der Civilstandsregister und der Hypothekenbücher betreffend.
44	497	— Dec. 19.	Die bisherigen Geschäftsgebühren im Allgemeinen, und die Taxrolle der Gerichtskosten und Gerichtsgebühren insbesondere.

Fortlaufende Zahl.	Seitenzahl des Gesetzblattes.	Datum der Verordnung,	Betreff der Verordnung.
45	597	1813. Jan. 26.	Genehmigtes Gutachten des Staatsraths, die Administrationsbefugnisse des Ehemanes in Bezug auf Art. 1388 und 1421 des Civilgesetzbuches betreffend. Vergl. 16, 32.
46	641	— April 5.	Desgleichen, die Erläuterung des sub Nr. 38 bemerkten Dekrets vom 24 Sept. 1812.
47	648	— — 5.	Desgleichen, das Verfahren in Betreibung der Rückstände an Steuern und andern öffentlichen Abgaben, besonders in Hinsicht der Exekution in das unbewegliche Vermögen der Debenten, betreffend.
48	665	— — 29.	Desgleichen, die Anwendung des Tit. 43 der Prozeßordnung: vom Wechselprozesse, betreffend.
49	675	— Mai 28.	Desgleichen, die Beweiskraft der Bücher der Lotterie-Kollectoren betreffend.
50	673	— Juni 2.	Die polizeilichen Strafen und die Erläuterung des Art. 2 des höchsten Dekrets vom 19. Febr. 1812.
51	677	— — 7.	Cirkularschreiben des

Fortlaufende Zahl.	Seitenzahl des Gesetzblattes.	Datum der Verordnung.	Betreff der Verordnung.
			Justizministers, die Anwendung des Gesetzes über die polizeiliche Strafgewalt (oben sub Nr. 4) in Bezug auf die neue Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, betreffend. Vergl. Nr. 4 und 50.
			c) Im dritten Bande des Gesetzblattes befindlich
52	28	1813. Juli 10.	Genehmigtes Gutachten des Staatsraths, die Erläuterung des Art. 1895 des C. N. in Ansehung des Geldfußes bei Zurückzahlung eines Anlehns betreffend.
53	65	— Aug. 24.	Die Verpflegung der elternlosen, unvermögenden Findlings- und ausgesetzten Kinder.
			B) In die §. bemerkte fünfte Periode gehörig.
			a) Ebenfalls im dritten Bande der Gesetzsammlung befindlich.
54	209	— Nov. 6.	Bekanntmachung des von den verbündeten

Fortlaufende Zahl.	Seitenzahl des Gesetzblattes.	Datum der Verordnung.	Betreff der Verordnung.
			Mächten angeordneten Generalgouverneurs des Großherzogth. Frankfurt, die militairische Besitznahme desselben betreffend.
55	223	1813. Dec. 8.	Generalpardon für alle Deserteure und von den Rekrutenzügen Entwichene.
56	227	— Dec. 9.	Zwei Verordnungen des Generalgouvernements, die Aufhebung der Einregistrirung und des damit in Verbindung stehenden Stempels, und Wiedereinführung derjenigen Stempelgebühren mit dem ersten Januar 1814, wie solche vor Einführung der Gesetze von 1811, (vergl. oben Nr. 14 und 19) bestanden haben.
57	241	— — 29.	
58	249	1814. Jan. 16.	Verordnung des Generalgouvernements, die Wiederabschaffung der franz. Gesetzgebung betreffend, des Inhalts: 1) Der Code Napoléon, der französische Code pénal, und die das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen

Fortlaufende Zahl.	Seitenzahl des Gesetzblattes.	Datum der Verordnung.	Betreff der Verordnung.
			Sachen bestimmende, seit dem 1. Jan. 1813 eingeführte Prozeßordnung, sammt allen in Beziehung auf die französische Gesetzgebung, seit ihrer Einführung erschienenen und damit zusammenhängenden Verordnungen, sind mit dem ersten Februar dieses Jahres in den großherzoglich Frankfurtschen Landen außer Kraft und Wirkung gesetzt. 2) Von diesem benannten Zeitpunkte an erhalten die ehemaligen, vor Einführung des C. N. in jedem einzelnen Landestheile in Gültigkeit u. Gebrauch gewesenen eigene ältere Rechte, Verordnungen, Gewohnheiten und Verfahrungsnormen wiederum ihre vorige verbindliche Kraft und Wirkung. 3) Statt der bisherigen Civilstandsregister sollen die Seelsorger wieder ordentlich eingerichtete Kirchenbücher führen.

Fortlaufende Zahl.	Seitenzahl des Gesetzblattes.	Datum der Verordnung.	Betreff der Verordnung.
59	257	1814 Febr. 20.	Mit dem ersten Februar soll auch das stehende Militair des Großherzogthums Frankfurt in den vollen Besitz seiner vor dem 1. Januar 1811 besessenen Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen wieder eintreten. Vergl. Nr. 11.

§. 19.

G. Inhalt der Wetzlarschen Statutarrechte:
I) der dortigen Reformation.

Was nun den Inhalt dieser zuletztgedachten, dermalen wieder geltenden Wetzlarschen Statutarrechte (§. 14, 18) betrifft; so bestehet:

I) die mehrgedachte Wetzlarer Reformation von 1608 aus folgenden Abschnitten:

Tit. 1. Von Erbfällen ohne Testament.
" 2. Von denen Gütern, welche den Eheleuten, so eins vor dem andern mit Tod abgeht, zufallen sollen.
" 3. Von Erbschaften Manns und Weibs, so sie zusammenbringen oder ihnen auferfterben.
" 4. Von denen Gütern, so Mann und Weib in stehender Ehe überkommen.
" 5. Von Schulden, so vor und während der Ehe gemacht werden.
" 6. Von denen Gütern, so Mann und Weib kaufen oder verkaufen.
" 7. Von denen Kindern aus zweien oder mehr Ehen geboren, und wie die in ihrer Eltern Güter succediren und erben sollen.

Welche im wesentlichen folgendes verordnen:

1) Von dem beweglichen Vermögen oder, wie das Gesetz sagt, der fahrenden Haabe a) erhält bei kinderloser Ehe b) der überlebende Ehegatte alles, was der ohne anderweite Disposition c) ver-

a) Vergl. dazu unten §. 20 Note m.

b) Dafür ist auch diejenige Ehe zu achten, in welcher zwar Kinder erzeugt worden, die aber nicht bis zu dem Zeitpunkte, wo sich jene durch das Absterben eines oder des andern Theils ihrer Eltern auflößt, am Leben geblieben sind. Danz Handbuch des deutschen Rechts VI. 607 a. Note a. Vergl. unten §. 27 Note a.

c) Reformation Tit. 3 §. 3. Diese Dispositionsbefugniß stehet im Grunde mit der eigenthümlichen Natur der ehelichen Gütergemeinschaft im Widerspruche; sie ist in-

storbene Gatte an dergleichen in die Ehe gebracht hat d); bei vorhandenen Kindern aber davon nur die Hälfte e).

2) Die eheliche Errungenschaft, sie bestehe aus unbeweglichen f) oder beweglichen g) Gegenständen, bezieht bei kinderloser Ehe der überlebende Gatte, falls nämlich der verstorbene bei seinem Leben auch hier nicht über seine Hälfte ein anderes verordnet hat h), ganz für sich i); bei nicht kinderloser Ehe hingegen muß er solche mit den Kindern theilen k).

Anerfallene Erbschaften, der Erlös aus privativem Gute (§. seq.), der Gewinn aus dem, einem oder dem andern Theile ausschließlich zustehenden Handel oder Gewerbe — sollen jedoch nicht für errungenes Gut geachtet werden l).

§. 20.

Fortsetzung.

3) Das von dem einem oder dem andern Ehegatten in die Ehe gebrachte unbewegliche Gut und

---

dessen hier durchs Gesetz geheiligt. Danz l. c. §. 606, Nr. V. Vergl. unten §. 27 Note b.

d) Reformation Tit. 3 §. 4. Vergl. oben §. 11 Note d.

e) Reformation l. c. § 3. Vergl. dazu oben §. 11 Nr. 1.

f) Reformation Tit. 4 §. 1—3. Vergl. dazu unten §. 20 Note m.

g) Reformation Tit. 4 §. 4, 5. Vergl. auch hierzu unten §. 20 Note m. und oben §. 11 Note e.

h) Reformation Tit. 4 §. 3, 4. Auch die hier wieder verstattete Dispositionsbefugniß ist als eine, vom Einflusse des römischen Rechts veranlaßte Abweichung von der eigenthümlichen Natur der ehelichen Errungenschaftskommunion anzusehen. Danz l. c. VII. 611 p. 55.

i) Reformation Tit. 4 §. 3, 4.

k) Daselbst l. c. §. 2, 5.

l) Daselbst l. c. §. 6.

was dafür zu achten m) ist der Substanz nach n) von der ehelichen Kommunion gänzlich ausgenommen. Es zieht daher, nach dem Absterben des einen Theils, der überlebende Gatte alles dasjenige, was er an dergleichen in die Ehe gebracht hat, als sein alleiniges und ausschließliches Eigenthum an sich zurück o); wohingegen dasjenige, was der abgestorbene Gatte an dergleichen eingebracht hat, auf dessen Kinder oder sonstige Erben vererbet p).

§. 21.

Fortsetzung.

4) Die Nießbrauchsrechte des überlebenden Ehegatten erstrecken sich sowohl auf das bewegliche q) als unbewegliche r) Vermögen, so wie auch auf die eheliche Errungenschaft s) — und zwar auf den vollen Antheil dieser Gegenstände, welcher nach Maaßgabe der vorigen §. §. den Kindern oder sonstigen Erben des abgestorbenen Ehegatten davon zufällt. Hinsichtlich seiner Dauer ist dieses Beisitzrecht in den angezogenen Gesetzesstellen weder auf eine bestimmte

m) Zum unbeweglichen Gute sollen nämlich gehören: nicht allein alle und jede liegende Güter, sondern auch ewige Zinsen und Renten, Wiederkaufsgelder und Pfandschaften. Reform. Tit. 3 §. 1. Ferner alle Güter und alles Geld, welches Kauf= und Handelsleute in ihrem Gewerbe haben. Reform. l. c. §. 2. Als fahrende Haabe hingegen sollen angesehen werden: alle und jede an und für sich bewegliche, und vorstehend nicht ausdrücklich davon ausgenommene Sachen. Reform. l. c. §. 3.

n) Die Früchte davon hingegen fallen als bewegliche Sachen in die Kommunion des beweglichen Vermögens. Danz l. c. VII. 610 b Nr. V, VII.

o) Reformation Tit. 2 §. 2.

p) Daselbst §. 3, 4. Vergl. dazu oben §. 11 Nr. 3.

q) Reformat. Tit. 3 §. 3, 4, 5.

r) Daselbst Tit. 2 §. 1. Tit. 3 §. 3, 4, 5.

s) Daselbst Tit. 4 §. 2, 5.

stimmte Zeit beschränkt, noch auch selbst von der, sonst doch so sehr verhaßten anderweiten Heirath des Beisitzers abhängig gemacht t), und dauert daher bis zum Absterben des letztern fort.

5) Dagegen aber legt das Gesetz dem Beisitzer auch folgende Verbindlichkeiten auf:

Er soll über die ihm zum Nießbrauche überlassenen Gegenstände ein glaubwürdiges Inventarium errichten lassen u).

Er soll usufruktuarische Kaution leisten v), und die vorhandenen Kinder auferziehen w).

Und endlich soll er auch, unter dem im Gesetz dieserhalb näher bestimmten Umständen und Verhältnissen, zur Zahlung der vorhandenen Schulden verpflichtet seyn x).

§. 22.

Fortsetzung.

Dasjenige übrigens, was in dem ersten und siebenten Titel der Reformation von der Intestaterbfolge verordnet wird, bedarf hier um so weniger einer weitern Erörterung, als darin durchaus nichts eigenthümliches enthalten, vielmehr daselbst auf die Vorschriften der gemeinen Kaiserlichen Rechte ausdrücklich verwiesen wird z).

---

t) Im siebenten Titel der Reformation, wo von dergleichen Wiederverheirathungen in mehrfacher Hinsicht gehandelt wird, findet sich über diesen Punkt weiter nichts bestimmt, als daß, wie sich von selbst versteht, dem Stiefparens auf das Vermögen seiner Stiefkinder kein Beisitz oder Nießbrauchsrecht zustehe.

u) Reformat. Tit. 3. §. 3.
v) Daselbst l. c. §. 8.
w) Daselbst l. c. §. 6.
x) Daselbst Tit. 3 §. 6, 7. Tit. 5 §. 1—7.
z) Daselbst Tit. 1 §. 1. Vergl. dazu oben §. 11 Note e.

§. 23.

β) Das Mainzer Landrecht.

II. Die in dem Mainzer Landrechte (§. 14 u. 17) enthaltene Materien ergeben sich aus nachstehendem

Summarischen Inhalte desselben:

Tit. 1. Von Heirathsgut und Eheberedungen.
= 2. Von Einkindschaften.
= 3. Von Errungenschaft und Zubringen.
= 4. Von Schulden, so während der Ehe gemacht worden.
= 5. Von Vormündern und Kuratoren.
= 6. Von Inventarien.
= 7. Von dem Usufructu oder Nießbrauch des letztlebenden Ehegatten.
= 8. Von Testamenten und letzten Willens-Verordnungen, und über was ein zur weitern Ehe schreitender Vater oder Mutter nicht willkührlich verordnen kann.
= 9. Von deren Eltern- und Kindern-Pflichttheil.
= 10. Von Substitutionen, oder Unter-Erbeinsezzungen.
= 11. Von Legatis oder Vermächtnissen.
= 12. Vom Jure Accrescendi oder Anwachsungsrecht und Legatarien.
= 13. Wie und aus was Ursachen eine letzte Willensverordnung entkräftet, umgestoßen und aufgehoben werden könne?
= 14. Von Succession und Erbfällen ab intestato.
= 15. Von Bedenkzeit, eine Erbschaft oder Vermächtniß annehmen zu wollen oder nicht, wie auch vom Inventarienrecht.
= 16. Von Erb und Theilungen.
= 17. Von Konferiren und Beitragen derer Erben.
= 18. Wie die Güter derer Pupillen und Minorennen, abwesender und verschuldeter Personen zu veräußern.
= 19. Von Unterpfändern, Hypotheken, wie die gerichtlich ausgefertigt werden sollen.

Tit. 20. Von Bürgen überhaupt.
- " 21. Von Arresten oder Kummer, auch denen, so bonis cediren.
- " 22. Vom Vorzugsrecht und Lokation derer Kreditoren in Koncursfällen.
- " 23. Wie ein Kauf- und Verkauf, auch wegen veräußerten Heirathsgut oder Zubringens, aufgehoben werde.
- " 24. Vom Abtriebrecht, Einstand, oder Näherkauf.
- " 25. Von der Eviction, Wahrung oder Schadloshaltung.
- " 26. Vom Wiederlösungsrecht.
- " 27. Von Temporalbeständen.
- " 28. Von dem Emphyteusi oder Erbbestand.
- " 29. Von Grundzinsen und deren Erneuerung.
- " 30. Von Schenkungen.
- " 31. Von Transaktionen, oder Vergleichen.
- " 32. Von denen Früchten, Nutzungen und deren Zuerkennung.

§. 24.

B) In Bezug auf diejenigen Landestheile, in welchen das Solmsische Landrecht gilt. a) Inhalt desselben im allgemeinen.

Die unterm 4. April 1571 verkündigte: „der Grafschaft Solms und Herrschaften Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwald Gerichts- und Landordnung" gilt außer den oben §. 1 bemerkten, den Herrn Fürsten von Solms-Braunfels und Solms-Lich zugehörigen, standesherrlichen Aemtern; Braunfels, Greifenstein und Lich — auch in dem Königl. Amte Atzbach a), und besteht aus folgenden Theilen und Abschnitten.

---

a) Ueber die Art und Weise und den eigentlichen Zeitpunkt der dasigen Einführung dieses Landrechts gehen zwar die nähern Nachrichten ab; ein von der damaligen Regierung zu Weilburg bereits unterm 12. September 1740 an das Amt Atzbach ergangenes Reskript besagt indessen: daß

Erster Theil.

Von Gerichten und gerichtlichen Prozeß.

---

deren, in den Nassau=Saarbrückschen Landen (wozu auch die Weilburgschen Besitzungen gehörten) tacite erfolgte Reception, so wie deren Gültigkeit in allen den Fällen, wo besondere Landesverfassungen und Verordnungen ermangeln, keinem Zweifel unterlegen sei.

Zweiter Theil.

Von dem Landrecht.

§. 25.

Fortsetzung.

Der erste Theil dieser Landesordnung gewährt uns, aus den oben §. 11 angegebenen Gründen, dermalen durchaus kein weiteres praktisches Interesse mehr. Der zweite Theil derselben aber enthält fast lauter römisches Recht.

§. 26.

b) Insbesondere: α) Von der Erbleihe und β) Von der Landsiedelei.

Letzteres ist namentlich der Fall mit den im 6. und 7. Titel enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Erbleihe und die Landsiedelei; indem dergleichen Güter in den Solmsischen Landestheilen schon seit langer Zeit gar nicht mehr vorhanden sind a).

§. 27.

γ) Von der ehelichen Gütergemeinschaft.

Die Hauptsache reduziret sich demnach auf die, im 28. Titel dieser Landesordnung über die eheliche Gütergemeinschaft enthaltenen Bestimmungen, welche im wesentlichen darin bestehn:

I) Bei kinderloser Ehe a), und wenn der abgestorbene Ehegatte nicht ein anderes verordnet hat b),

---

a) vid. die bei Gelegenheit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Jahre 1823 eingezogenen, in der justizsenatlichen Registratur befindlichen Amtsberichte und vergl. dazu Cramers Nebenstunden, Thl. 3 S. 30 u. f.

a) „Da zwei Eheleut — — — in währendem Ehestand keine Kinder mit einander bekommen haben, oder, ob sie gleich Kinder gehabt hätten, dieselben doch vor ihnen den Eltern wieder verstorben wären" Solms. Landordn. II. 28 §. 2. Vergl. oben §. 19 Note b.

b) „Und eines vor dem andern sonder Geschäfte und letzten Willen mit Tod abgeht." Solms. Landordn. a. a. O. Vergl. oben §. 19 Note c.

theilet sich die vorhandene Vermögensmasse folgendermaßen ab:

1) Die von den beiderseitigen Ehegatten in die Ehe gebrachten oder während derselben ererbten Immobilien und was dafür zu achten c) sind auch hier wieder der Substanz nach von der Kommunion gänzlich ausgeschlossen d). Der überlebende Ehegatte zieht daher das von ihm herrührende Immobiliargut für sich zurück e), und hat überdieß von demjenigen, so von seinem abgestorbenen Gatten herrührt, den lebenslänglichen Nießbrauch; dessen Proprietät hingegen fällt des letztern Intestat- oder Testamentserben zu f).

2) Die eheliche Errungenschaft, die sich auf alles dasjenige: „so beide Eheleute in währendem Ehestande mit einander erzeugt, erkauft, und sämmtlich durch ihre Mühe, Arbeit und fleißige Haushaltung erobert haben," es sei beweglich oder unbeweglich g), erstreckt, behält der überlebende Ehegatte ebenmäßig in lebenslänglichem Besitze und Genusse; nach

---

c) „Wollen wir, daß nicht allein die Güter, so von Natur liegend und unbeweglich sind, als Haus, Hof, Acker, Wiesen u. dergl., für unbeweglich, sondern auch die Güter, so zu Erb- oder Landsiedel-Leihrechten bestanden; Item die so auf Wiederkauf erkaufet; Item ewige Zins, Renten, auch wiederkäufliche und ablösige Gülten, für liegende Güter geachtet werden sollen." Solms. Landr. II. 28 §. 11. „Aber alle übrige Güter, als Baarschaft, Silbergeschirr, Kleinodien, Hausrath, Früchte, Wein, Vieh, und alles von Natur beweglich, auch Schulden, sollen für beweglich und fahrende Haab geachtet werden." Solms. Landr. l. c. §. 12. Auch ausgesäete noch auf dem Halme stehende Früchte werden nach §. 10 ibid für beweglich Gut angesehen, nach der bekannten Parömie: „Wer säet, der mähet." Eisenhart deutsch. Recht in Sprüchwörtern, S. 226.

d) Vergl. oben §. 20.

e) Vergl. ibid.

f) Solms. Landr. II. 28 §. 2. Hier tritt also das oben §. 11 unter Nr. 3 bemerkte Rückfallrecht ein.

g) Solms. Landr. l. c. §. 3.

seinem Tode aber ererbt solche zu zwei ganz gleichen Theilen auf die beiderseitigen Erben h).

3) Die Kommunion des beweglichen Vermögens i) erstreckt sich demnach blos auf die beiderseits inferirten Mobilien k); welche übrigens eine durchaus gemeinschaftliche Masse bilden, die nach dem Ableben des einen Ehegatten, ohne Rücksicht, ob einer oder der andere von ihnen viel oder wenig oder auch gar nichts an dergleichen Sachen eingebracht hat*), ebenfalls in zwei völlig gleiche Theile und dergestalt vertheilt wird; daß der überlebende Gatte neben seiner eigenen Hälfte auch noch den lebenslänglichen Nießbrauch von der, den Erben des verstorbenen Theils zugehörigen, andern Hälfte bekommt l).

§. 28.

Fortsetzung.

Gegen diese bisher bemerkten Vortheile liegen jedoch dem überlebenden Ehegatten auch folgende Verpflichtungen auf:

1) Die ihm zum Nießbrauche überlassenen Güter soll derselbe „in wesentlichen Bau und Besserung erhalten, darin nichts verwüsten, dieselben nicht versetzen noch beschweren, auch alle Beede, Zins, Geschoß, Dienst- und andere Beschwerden, ohne Zuthun der Eigenthumserben, davon tragen und leisten m)."

2) Derselbe soll ferner über die hinterfälligen (nießbräuchlichen) Immobilien und Mobilien ein Inventarium ordentlicher Weise aufrichten lassen;

---

h) Daselbst §. 3. Vergl. oben §. 11 Nr. 2.
i) Vergl. die Note c zum vorliegenden §phen.
k) Vergl. oben §. 11 Note e.
*) Dum opera unius atque industria tanti valet, quam alterius pecunia. Voet ad Tand. XXIII. 2. §. 68.
l) Solms. Landr. II. 28. §. 4, 5.
m) Daselbst §. 2.

die dadurch entstehende Kosten aber sollen beiden Theile zur Last fallen n).

3) Von denjenigen Schulden, so die Eheleute in stehender Ehe mit einander gemacht haben, endlich soll der überlebende Ehegatte zwei Drittheile, der Eigenthumserbe des Erstverstorbenen aber nur ein Drittheil übernehmen o).

§. 29.

Fortsetzung.

II. Bei nicht kinderloser Ehe hingegen wird also abgetheilt:

1) Den vorhandenen Kindern sind sämmtliche beiderseitige (väterliche und mütterliche) liegende Güter, so wie auch die Hälfte der gesammten fahrenden Haabe, mit dem Absterben eines oder des andern Theils, ihren Eltern sofort eigenthümlich verfangen p).

2) Der überlebende Gatte hat jedoch an alle diesem den lebenslänglichen Beisitz oder Nießbrauch, und bezieht überdieß die zweite Hälfte der fahrenden Haabe eigenthümlich q).

3) Von einer ehelichen Errungenschaft ist hier keine Rede, und gehören mithin die während der Ehe erworbenen Immobilien mit zu den verfangenen Gütern, die erworbenen Mobilien aber in die allgemeine Kommunion des beweglichen Vermögens.

4) Zu den dem überlebenden Ehegatten hier obligenden Verbindlichkeiten gehören, außer der ihm der Natur der Sache nach auch hier obliegenden Verpflichtung zu Errichtung eines Inventars und zu Tragung aller, auf das nießbräuchliche Vermö-

---

n) Daselbst §. 4.
o) Daselbst §. 5.
p) Daselbst §. 6. Vergl. oben §. 11 Nr. 3.
q) Solms. Landr. l. c. §. 6.

gen fallenden Abgaben und Lasten — noch ferner folgende:

A) Er soll die vorhandenen Kinder zur Gottesfurcht auferziehen, und mit aller Nothdurft versehen r).

B) Sämmtliche, in stehender Ehe gemacht wordene Schulden soll er allein, oder wie das Gesetz sagt „für vollen" bezahlen s).

„Doch soll ihm frei stehen', da er die Schulden zu bezahlen sich beschwert befände, daß er auf den Beisatz und die Hälfte der fahrenden Haabe verzeihen möge. Welches aber gerichtlich, auch in Monatsfrist oder zum längsten innerhalb sechs Wochen geschehen soll. Alsdann ist der Letztlebende an den Schulden weiter nichts, denn den halben Theil an denen, so er machen helfen t), zu bezahlen schuldig. Die übrigen Schulden aber sollen die Eigenthumserben bezahlen u)."

---

r) Daselbst §. 6.

s) Daselbst §. 6.

t) Diese Stelle des Solms. Landrechts kam unlängst in der Konkurssache des verstorbenen Kammerraths K. von Braunfels namentlich zur Sprache. Der angeordnete Kontradiktor war der Meinung: daß hiernach alle und jede während der Ehe zum Besten der gemeinsamen Haushaltung von den Ehegatten kontrahirte Schulden als solche anzusehen seien, welche die Frau habe mitmachen helfen. Die Wittwe des Cridars hingegen behauptete: daß darunter nur solche Schulden verstanden werden könnten, für welche sich die Frau ausdrücklich und namentlich mit verpflichtet habe. Die mehresten Rechtslehrer sind auch dieser letztern Meinung aus dem Grunde mit Recht ergeben: weil die Frau, die während dem Bestand der Ehe die Verwaltung des gesammten Vermögens dem Manne überlassen, und selbst in Führung des Hauswesens sich nach seinen Anordnungen richten muß, sonst sehr leicht unter den Fehlern ihres Mannes, die solcher bei Ausübung dieser seiner Direktionsbefugnisse machen würde, unschuldig leiden und zu Grunde gerichtet werden könnte. Danz Handb. des deutsch. Rechts VII. 611, S. 45, 46. Gmelin von der Verbindlichkeit einer Ehefrau zu Bezahlung der beim Gantprozesse über ihres Mannes Vermögen eingeklagten Schulden §. 23. Daher auch der Justizsenat in seinem Erkenntnisse vom 28. April 1821, derselben beipflichtete.

u) Solms. Landr. II. 28. §. 7. Vergl. hierzu die unten

§. 30.

c) Verzeichniß der in diesen Landestheilen vorhandenen einzelnen Provinzial-Landesverordnungen: α) der, das vormals Nassau-Weilburgschen nun Königlich Preuß. Amt Atzbach angehenden.

Von den hier (§. 24.) vorhandenen einzelnen Provinzial-Landesverordnungen bemerke ich:

I) Folgende das Königl. Amt Atzbach angehende, aus seinem frühern Verhältniß herrührende Nassau-Weilburgsche Verordnungen:

1) Vom 16. Juli 1691 die Entrichtung und Erhebung des Zehenten betreffend.
2) Vom 24. März 1699 herrschaftliche Konstitution über Kauf- und Verkauf, auch Verpfändung und Veräußerung liegender Güter. Nachtrag dazu vom 18. März 1734.
3) Vom 7. August 1709 20. Juni 1757. 8. Januar 1785. 24. August 1793 und 12. März 1795. Die Wandelung mangelhaften Viehes betreffend c).
4) Vom 15. Juli 1721 daß bei Erbtheilungen die auf Grundstücken stehende Obstbäume jedesmal demjenigen Erben zu überlassen sein, der das Grundstück, worauf sie stehen, erhält.
5) Vom 28. Oktober 1732 Regulirung der amtlichen Appellationssumme auf 20 Gulden.
6) Vom 9. Oktober 1737 Kirchenstuhlordnung.
7) Vom 22. August 1739 über das Ausborgen von Früchten.
8) Vom 20. Juni 1744. Die Errichtung von Ehepakten betreffend.
9) Prozeßordnung vom 4. September 1749.

---

§. 31 unter Nr. 13 bemerkte Verordnung vom 31. Januar 1788.

c) Der Nassauschen Verordnung vom 24. Oktober 1791 über denselben Gegenstand habe ich bereits oben §. 4 Note d erwähnt.

10) Forst- und Jagdordnungen, vom 29. November 1749 und 25. Januar 1774.
11) Frevel- und Rügenordnung vom 28. November 1750, Nachtrag dazu vom 29. Oktober 1774.
12) Verordnung vom 26. September 1761, die Führung der Kontrakten- und Hypothekenbücher betreffend.
13) Vom 5. August 1762 wegen Abstellung und Bestrafung des Lasters der Trunkenheit.
14) Vom 12. April 1769 und 4. November 1772 über die weiblichen Benifizien und deren Renunziation.
15) Vom 15. Juni 1770. Verbot der Hazardspiele.
16) Vom 2. Februar 1771 und 11. Februar 1806, die Kontrakte und Händel der Juden mit Christen betreffend.
17) Vom 26. Januar 1774, die Dirigirung der Konkursprocesse betreffend.
18) Vom 7. Februar und 2. März 1774, 5. Oktober 1776 und 26. August 1800, die bessere Einrichtung der Kontrakten- und Hypothekenbücher betreffend.
19) Vom 21. Oktober 1775, daß, wenn bei öffentlichen Versteigerungen von Unterpfändern die Gemeindeeingesessenen Komplott machen und dadurch die Versteigerung vereiteln, zu Erhaltung des öffentlichen Kredits die fraglichen Unterpfänder alsdann der Gemeinde in pretio taxato adjüdiziret werden sollen.
20) Vom 26. Juni 1777, die verbotene Zersplitterung von Grundstücken betreffend. Nachtrag dazu vom 25. August 1801.
21) Vom 15. Oktober 1777 über das Abtriebsrecht und über die Güter der aus dem Lande gehenden und in der Fremde abwesenden Personen d).
22) Vom 28. August 1779 über Kirchencensur und Kirchendisciplin.
23) Vom 5. Juni 1791, die Verhaftung des Erbleih-

---

d) Vergl. dazu die Verordnungen vom 21. März 1781 und $\frac{2}{2}\frac{5}{5}$. März 1808.

guts hinsichtlich der Illaten der nicht mitbeliehenen Ehefrau betreffend.

24) Vom 28. August 1813, daß die auf einem verstorbenen Unterthanen haftende Abgabenrückstände nicht unter die Erben vertheilt, sondern aus dem bereitesten Vermögen der Masse vorab berichtigt werden sollen.

§. 31.

β) Der, die standesherrlichen Aemter Braunfels und Greifenstein angehenden Fürstlich Solms-Braunfelsschen Verordnungen.

II. Von den, die standesherrlichen Aemter Braunfels und Greifenstein angehenden Fürstlich-Solms-Braunfels'schen Verordnungen sind mir folgende bekannt:

1) Vom 17. August 1765 die Form der Kauf- und Tauschkontrakte betreffend.
2) Vom 2. Oktober 1772, daß pendente Prozesse bei der Regierung oder dem Konsistorio schriftlich erinnert werden sollen.
3) Vom 20. März 1776, die Einrichtung der Handschriften, welche von Christen an Juden ausgestellt werden, betreffend. Vergl. dazu Nr. 10 im vorliegenden §.
4 a Vom 23. Oktober 1778, die den fürstlichen Beamten bei Strafe der Kassation verbotene Annahme aller und jeder Geschenke betreffend.
4 b Vom 11. Nov. 1780, die unentgeldliche Untersuchung aller, gegen das herrschaftliche Interesse angezeigten Unterschleife betreffend.
5) Vom 25. Januar 1782, daß den Juden pro Futuro nur 6, pro praeterito aber 6⅔ Prozent Zinsen, wenn nämlich diese ausdrücklich stipulirt worden sind, passiren sollen.
6) Vom 18. Februar 1782 wie die Inventarien errichtet werden sollen.
7) Tutel- und Kuratelordnung vom 10. Februar 1784.
8) Vom 3. Februar 1786, daß fürohin keinem Gläu-

biger, der seinen Schuldner mit rückständigen Zinsen in Anspruch nimmt, eine Klage weiter, als auf zweijährigen Rückstand zu statten kommen soll.

9) Vom 11. März 1786, die Verbannung der Advokaten aus den Untergerichten betreffend e).

10) Vom 21. September 1787, die Kontrakte zwischen Christen und Juden betreffend. Vergl. dazu Nr. 3 im vorliegenden §phen.

11) Vom 12. April 1780, die Abschaffung des Abtriebs des von den Metzgern gekauften Viehes zwischen den Oranien-Nassauschen und Solms-Braunfels'schen Ländern betreffend.

12) Vom 27. November 1787 das Vorkaufsrecht der Einländer bei Viehhäuten gegen die Dillenburger betreffend.

13) Vom 31. Januar 1788 in wie weit der letztlebende Ehegatte, wofern Kinder aus der Ehe vorhanden sind, schuldig sei, die während der Ehe von einem oder beide Ehegatten kontrahirten Schulden zu bezahlen f).

---

e) Aus dieser Verordnung sind folgende Stellen besonders merkwürdig: „Wir haben seit langer Zeit schon mit dem gerechtesten Unwillen wahrnehmen müssen, zu welchem drückenden Verschleif der Justiz, welcher unverantwortlichen Vervielfältigung und chikanösen Erweiterung der Prozesse zum Ruin der Unterthanen die Advokaten Anlaß gegeben; so daß man wohl in Versuchung kommen könnte zu zweifeln, ob die Türkische Paschajustiz oder die der deutschen Reichsstände die vorzüglichere sei." „Ob nun gleich jene Geschöpfe nach unserer Gerichtsverfassung leider immer noch unentbehrlich sind — —; so können wir uns doch nicht entschließen, ihren Harpyenklauen unsere Unterthanen so schlechterdings Preiß zu geben — —." „Wir halten es daher in dieser Rücksicht für einen unverantwortlichen Mißbrauch, Advokaten sogar bei Unterämtern zu admittiren, und sie mit ihrer Dummheit, Bosheit und Eigennutz freien Trafic treiben zu lassen — —." „Deren Aufsätze ohnehin meistens nur ein Ausguß seichten Advokatengewäsches und oft ein Sammelplatz von mancherlei Cruditäten sind — —."

f) Vergl. dazu oben §. 29 Litt. B.

14) Zwei Verordnungen vom 12. Juni und 17. Juli 1789, den Abtrieb und das Zerstückeln der Grundstücke betreffend g).
15) Verordnung vom 12. März 1793, daß Keiner, der nicht drei Jahr lang bei einem auswärtigen Meister in Arbeit gestanden, in eine Zunft aufgenommen werden solle.
16) Vom 23. August 1800 die amtliche Anzeige von peinlichen Fällen betreffend.
17) Vom 13. Februar 1805, daß Einländer nicht mehr den Vorkauf bei der Wolle haben sollen.
18) Vom 16. März 1805, die Bestrafung des unehelichen Beischlafes, dann die dem Schwängerer obliegende Verbindlichkeiten zur Abfindung und Alimentation betreffend.

§. 32.

γ) Der, das standesherrliche Amt Hohensolms angehenden Fürstlich Solms-Lichschen Verordnungen.

III. Von den, das standesherrliche Amt Hohensolms angehenden Fürstlich-Solms-Lichschen Verordnungen sind nur folgende zur Kunde gekommen:

1) Vom 30. März 1749, 24. Januar 1767 und 12. August 1785, die gerichtliche Auflassung aller und jeder Verträge, so zwischen Christen und Juden geschlossen worden, bei Strafe deren Nichtigkeit betreffend h).
2) Vom 1. September 1759, Land- und Judenzoll-, auch Weggeldordnung.
3) Verordnung wegen des Schlachtschatzes und Hautaccises de eod.
4) Verordnung wegen der Viehscheine de eod.
5) Wollenwagordnung de eod.
6) Forstordnung vom 2. Januar 1765.

7)

g) Vergl. dazu oben §. 8 Nr. 1.
h) Vergl. dazu oben §. 8.

7) Zehentenordnung vom 2. März 1766.
8) Verordnung vom 8. Januar 1785, daß nur zweijährige Zinsenrückstände klagbar sein sollen.
9) Verordnung vom 26. November 1788, die Einrichtung der Unterpfandsverschreibungen und der darüber zu führenden Hypothekenbücher betreffend.
10) Jagdordnung vom 31. August 1803.

§. 33.

C. In Bezug auf diejenigen Landestheile, in welchen das Kur-Triersche Landrecht gilt.

a) Dessen Inhalt im allgemeinen.

Das Kur-Triersche Landrecht, publizirt zum erstenmal im Jahr 1668 und zum zweitenmale in erneuerter und verbesserter Gestalt durch den Churfürsten Carl unterm 22. April 1713, ist dasjenige Statut, wonach sich die Königl. Aemter: Ehrenbreitstein, Hammerstein*) und Vallendar; so wie die zum Königl. Amte Altenkirchen gehörigen Kirchspiele: Harrhausen und Peterslahr — richten, und bestehet aus folgenden Titeln:

Tit. 1. Von Testamenten und andern letzten Willen.
" 2. De Revocatione oder von Widerrufung und Erlöschung der Testamente.
" 3. Von Succession oder Erbschaft ab intestato, Recht ehelicher Descendenten in absteigender Linie.
" 4. Von Erbschaften in aufsteigender Linie.
" 5. Von Erbgerechtigkeiten in der Zwerg- oder Seitenlinie.
" 6. Von Erbschaft und Succession der Eheleuten.
" 7. Was unterm Namen Mobilien und Immobilien begriffen.
" 8. Von der Leibzucht.
" 9. Von Einkindschaften.

*) Einschließlich des gegenwärtig zum Standesgebiet Neuwied gehörigen Dorfes Irlich.

Tit. 10. Von Antretung der Erbschaft und dem Beneficio inventarii.
- 11. Von Vormundschaften.
- 12. Von Kuratoren.
- 13. Von Unterpfändern und Vorzug der Kreditoren.
- 14. Von Zinsen nnd Interesse.
- 15. Von Bürgen und Bürgschaften.
- 16. Von Exekution, Distrahir- und Schätzung der Unterpfänder.
- 17. Von Arresten und Behemmungen der Personen oder deren Güter.
- 18. Von Kauf und Verkauf liegender Güter, auch stehender Renten und Gefälle.
- 19. Von Verleihen und Entleihen, oder Mieden und Vermieden, zu Latein Locatio Conductio genannt.
- 20. Vom Abtreiben, zu Latein jus retrahendi genannt.
- 21. Von denen Verjährungen, zu Latein Praescriptio genannt.
- 22. Von Dienstbarkeiten, zu Latein de Servitutibus.

§. 34.

b) Insbesondere: α) von dem Vorzug des Arrestschlages.

Bei alle diesen, in den vorgenannten Titeln größtentheils sehr unvollständig a) abgehandelten Gegenständen liegt fast durchgängig das römische Recht zu Grunde; die auf die ehelichen Güterverhältnisse Bezug habenden Tit. 6, 7, 8, aus welchen ich im folgenden §. das nähere bemerken werde, allein ausgenommen. Die übrigen Abweichungen sind minder erheblich, und bedürfen daher, und weil sie überdieß nicht sowohl den

---

a) Diese Unvollständigkeit ergiebt sich schon daraus, daß das ganze Landrecht nur aus 159 mit großen Buchstaben gedruckten kleinen Quartseiten bestehet.

ganzen in Frage stehenden Gegenstand, als vielmehr nur einzelne Punkte desselben betreffen, keiner besondern Erwähnung. Um jedoch eine der wichtigsten derselben nicht unberührt zu lassen, besonders da solche in der Praxis häufig vorzukommen pflegt; so bemerke ich hier: daß nach Tit. 13 §. 16 des Landrechts unter andern auch durch bloße Auswirkung eines gerichtlichen Arrestes, unter Beobachtung der ibid. §. 16, 17 näher bestimmten formellen Verfahrungsart, ein solches Vorzugsrecht im Konkurse begründet wird, daß solches nach ibid. §. 18 mit den wirklichen gerichtlichen Schuld- und Unterpfandsverschreibungen nach der Erstigkeit der Zeit rangiret. Welches nach gemeinem Rechte der Fall nicht ist b).

§. 35.

β) Von der ehelichen Gütergemeinschaft. aa) Vortheile des überlebenden Gatten bei unbeerbter Ehe.

Was hiernächst die eigenthümlichen Güterverhältnisse der Ehegatten nach Trierschem Rechte betrifft; so verhält es sich damit folgendermaßen:

1) Wenn die Ehe durch Absterben c) eines der Ehegatten d) getrennt wird, und dieselbe unbeerbt ist, so daß der Verstorbene weder aus der letzten noch aus einer frühern Ehe Kinder hinterläßt, auch die Ehegatten weder per pactum noch per testamentum mutuum ein anderes verordnet haben f);

---

b) Gmelin, Ordnung der Gläubiger im Gantprozesse §. 81.

c) Landr. Tit. VI. §. 34: „Würde aber eins das anderere ohne rechtmäßige Ursach verlassen; soll der Schuldige alles Genuß und Vortheils beraubt, und derselbe des Abgestorbenen nächsten Verwandten anerfallen sein."

d) Zwischen Braut und Bräutigam soll solche so wenig bestehen, als selbst nicht einmal zwischen den Ehegatten vor vollzogenem ehelichen Beilager. Landr. l. c.

f) Landr. VI. 6.

so wird es mit der Vertheilung ihres beiderseitigen Vermögens also gehalten:

1) Hinsichtlich des beweglichen Vermögens g) kommt es vorzüglich auf den Unterschied an: ob der verstorbene Gatte Anverwandte bis zum vierten Grade römischer Komputation einschließlich hinterlassen habe, oder nicht. Im letzten Falle bezieht der überlebende Gatte alle vorhandene Mobilien, ohne Unterschied: ob und von wem solche in die Ehe gebracht, oder ob und von wem solche in derselben erworben worden seien h) — insgesammt für sich i). Im ersten Fall hingegen bezieht derselbe nur drei Viertheile davon, mit der Verbindlichkeit: das übrige einen Viertheil den nächstge-

---

g) Was dazu zu rechnen sey, bestimmt das Landr. VII. 2, 4, 5, 7 ausführlich.

h) Landr. VI. 6, 23.

i) Daselbst §. 7. Hinsichtlich des beweglichen Vermögens besteht daher auch hier ein wahres sammteigenthümliches Verhältniß. Vergl. oben §. 11 Nr. 1. Der Mann soll daher auch mit Recht während der Ehe frei über dasselbe verfügen und sogar ohne Bewilligung des Weibes veräußern können. Landr. VI. 31. Vergl. Eichhorn deut. Staats- und Rechtsgeschichte. II. 369. III. 453. Scheerer von der ehelichen Gütergemeinschaft I. 59. Danz Handbuch des deutsch. Rechts VI. 606. So weit nämlich das eine oder das andere zum Zwecke der, während der Ehe dem Manne zustehenden Vermögensverwaltung und zum Wohle des gemeinsamen Hauswesens für nothwendig oder doch für nützlich zu erachten ist, oder wie unser Statut VI. 31. sich sehr richtig ausdrückt: „Vermitz dennoch solches aus einiger bewegenden Ursach der erfordernden Noth, Nutz- oder Vortheil, nicht aber zu beflissentlicher Vervortheilung des Weibes geschehe." Und in Folge dessen ibid. §. 37 ganz konsequent weiter verordnet: „Was nun dem einen Ehegatten vorgesetztermaßen gebührt, dessen kann ihn der andere weder durch Testament noch durch anderweitige Disposition berauben." Vergl. hierzu Eichhorn deutsch. Recht §. 306. Nr. III.

sippten Erben des verstorbenen Gatten sofort abzugeben l).

§. 36.

Fortsetzung.

2) Von der ehelichen Errungenschaft, als welche blos auf die während der Ehe durch der Ehegatten Fleiß acquirirten Immobilien m) beschränkt ist n), fällt den nächsten Anverwandten des verstorbenen Gatten die eine Hälfte, obgleich vor der Hand nur quoad nudam proprietatem; die andere Hälfte aber, nebst dem lebenslänglichen Nießbrauche der erstern o), dem hinterbliebenen Gatten zu p).

§. 37.

Fortsetzung.

Das von den Ehegatten in die Ehe gebrachte oder darin ererbte q) Immöbel-r) oder deren so genanntes Erbguts) ist der Substanz nach t) von der Kom-

---

l) Landr. l. c. §. 6.

m) Was für Immöbelgut zu halten sei, bestimmt das Landr. VII. 3, 5, 6, 7 ausführlicher. Dasselbe VI. 31, ertheilt ferner dem Manne auch hinsichtlich des erworbenen Guts während der Ehe freie Verfügungsbefugniß. Vergl. dazu § antec. Note i und Eichhorns Rechtsgeschichte an den daselbst notirten Stellen; ingl. Scheerer l. c. II. 230. Danz l. c. VII. 611. Nr. 2. S. 41.

n) Landr. VI. 3, 8. Einige nähere Bestimmungen hinsichtlich desjenigen, was für errungen zu achten, befinden sich ibid. §. 10, 11, 12.

o) Es wäre denn, daß dafür in den Ehepakten ein gewisser Abstand reguliret worden sei. Landr. l. c. §. 9.

p) Daselbst §. 8. Wie bei der römischen Societät. Vergl. oben §. 11 Nr. 2 und Eichhorn l. c. II. 370.

q) Landr. l. c. §. 12.
r) Vergl. den vorigen §. Note m.
s) Vergl. oben §. 11 Nr. 3.
t) Vergl. oben §. 20: Note n.

munion völlig ausgeschlossen u): indem nach aufgelöseter Ehe der überlebende Gatte nur dasjenige, was an dergleichen von ihm eingebracht respektiv ererbet, oder aber damit erworben v) worden, und davon noch in Natur vorhanden w) ist, für sich zurücknimmt; von demjenigen hingegen, was dem abgestorbenen Gatten an dergleichen zugehörig wäre, wieder nur die lebenslängliche Leibzucht, oder den dafür regulirten Abstand x), beziehtz).

§. 38.

bb) **Vortheile des überlebenden Gatten bei beerbter Ehe.**

II) Wenn dagegen die Ehe **beerbt** ist, d. h. wenn der verstorbene Gatte entweder aus seiner letzten oder aber auch aus einer frühern Ehe a) **Kinder** *) hinterläßt; so verordnet das Gesetz:

1) Hinsichtlich der **Mobilien**. Darüber soll der hinterbliebene Gatte innerhalb Monatsfrist ein vollständiges Inventarium errichten, und solches nebst sämmtlichen darin verzeichneten Sachen, so lange er im Wittwenstande verbleibet, hinter sich behalten. Sobald er aber zu einer neuen Ehe schreitet; so soll er dasselbe herausgeben und, daß darin gefährlicher Weise nichts ausgelassen worden, vor der Obrigkeit eidlich bekräftigen; sofort den bestehen-

---

u) Vergl. oben §. 11 Nr. 3.
v) Landr. l. c. §. 32.
w) Für das abhandene soll jedoch der Eigenthümer entschädigt werden. Landr. l. c. Vergl. auch dasselbe VII. 3 ingl. Danz l. c. VII. 610 b. S. 7, 25. Uebrigens aber kann der Mann über das Erbgut seiner Frau nur mit deren Bewilligung verfügen. Vergl. Eichhorn l. c. II. 369. III. 451, 453. Scheerer l. c. II. 226—229. Eichhorn deut. Recht §. 310.
x) Vergl. den vorigen §. Note o.
z) Landr. l. c. §. 8.
a) Landr. VI. 16.
*) Vergl. oben §. 35.

den Mobiliarbestand mit des Verstorbenen Kindern dergestalt abtheilen: daß er die eine Hälfte davon vorab als sein eigen Gut empfange; die andere Hälfte aber mit den Kindern in die Häupter theile, und dasjenige, was davon den Minderjährigen zukommt, durch geschworne, von der Obrigkeit dazu bestellte, Leute schätzen und verkaufen lasse, und den Kindern zum Besten anlege b).

2) Hinsichtlich der Immobilien. Die Proprietät aller von dem verstorbenen Gatten herrührenden Erbgüter, so wie von der ihm zugehörigen halben Immobiliar-Errungenschaft geht mit seinem Tode sofort auf dessen Kinder über c); der überlebende Gatte aber beziehet: von diesen beiderlei, auf die Kinder vererbten Immobilien, selbst diejenigen, welche davon den etwa vorhandenen Vorkindern des verstorbenen, somit den Stiefkindern des überlebenden Gatten zu Theil werden, nicht ausgenommen d), den lebenslänglichen ganzen e) respektiv halben f) Nießbrauch g); so wie das volle Eigenthum der andern Hälfte von der Immobiliar-Errungenschaft h).

§. 39.

cc) Verbindlichkeiten des überlebenden Gatten: $\alpha\alpha$) Hinsichtlich der ihm statuirten Leibzucht.

In Bezug auf die ihm bewilligte Leibzucht (§. 36, 37.) legt das Statut dem überlebenden Ehegatten zugleich folgende Verbindlichkeiten auf:

1) Derselbe soll die ihm zur Leibzucht eingeräumten Güter in ordentlichem Bau und gehöriger Besse-

---

b) Landr. VI. 23.
c) Landr. l. c. §. 16. Vergl. oben §. 11 Note d.
d) Daselbst §. 18.
e) Vergl. den folgenden §. Nr. 3.
f) Vergl. ibid. Nr. 4.
g) Landr. l. c. §. 17.
h) Daselbst §. 16.

rung erhalten, nichts davon veräußern noch zu Grunde richten; nach Befinden bei Verlust seines Rechts i).

2) Er soll ferner bei Verwirkung der Leibzucht, und zwar: bei unbeerbter Ehe unbedingt innerhalb dreien Monaten, vom Tage des Absterbens seines Gatten an gerechnet k); bei beerbter Ehe aber nur vor seiner etwanigen anderweiten Verheirathung l), ein genaues pflichtmäßiges Inventarium über sämmtliche Leibzuchtsgüter m), auf die im Gesetze näher bestimmte Art und Weise n), aufrichten.

3) Er soll nicht minder die vorhandenen Kinder ehrbar erziehen; und sie bei ihrer Verheirathung, halb aus ihren eigenen Mitteln und halb aus den, von ihrem verstorbenen Parens ihnen anerfallenen Gütern, nach Proportion des Vermögens aussteuern o).

4) Auch der in der Leibzucht sitzende Stiefparens (§. 38, Nr. 2.) ist verpflichtet, diese seine Stiefkinder, so lange sie unverrückten Standes bei ihm verbleiben, zu unterhalten, oder auf die Leibzucht zu verzichten p); es wäre denn, daß solche außer den Leibzüchtigen noch andere Eigenthumsgüter besäßen, deren Ertrag alsdann, falls jene ihren Unterhalt nicht hinreichend gewähren sollten, dazu mit verwendet werden kann q).

Sobald aber eines derselben sich, wie das Gesetz sagt, zur Standeserwählung bequemen, oder aber

---

i) Landr. VI. 13, 14, 21.
k) Daselbst §. 15.
l) Daselbst §. 21, 22.
m) Wegen der erforderlichen Mobilien-Verzeichnung vergl. den vorhergehenden §. unter Nr. 1.
n) Landr. l. c. §. 15, 21, 22. Wozu auch die unten §. 43 unter Nr. 22, 124, 173 bemerkten Spezialverordnungen zu vergleichen sind.
o) Landr. l. c. §. 17.
p) Daselbst §. 19.
q) Daselbst §. 20.

nach 25 Jahren seines Alters seine eigene Haushaltung anfangen wollte; so soll der Beisitzer demselben seinen, bisher leibzüchtig gehabten Güterantheil sofort zur Hälfte abtreten, zu einer weitern Aussteuer jedoch nicht verbunden sein r).

§. 40.

ββ) Hinsichtlich seiner Theilnahme an den Schulden.

So wie das Statut das Vermögen der Ehegatten in gereite und ungereite a), oder bewegliches und unbewegliches abtheilet; eben so will dasselbe mit Recht b), daß auch bei den Schulden dieser Unterschied berücksichtigt werden soll c). Nur darin weichet es in sich ab, daß es beim gereite Vermögen den Unterschied: ob solches von einem oder dem andern Theile in die Ehe eingebracht oder erst während derselben acquirirt worden ist — verwirft (§. 56); bei den gereite Schulden hingegen denselben, was es der Konsequenz wegen nicht hätte thun sollen d), statuirt e).

---

r) Daselbst §. 18.

a) Appellatio: „Gereidte, reide Gut, Reitgut" ad eas res accommodata videtur, quae paratae semper sunt, ut loco moveantur, quae confestim capi et alienari possunt. Pufendorf Obs. III. 174. §. 3. In mehreren Statuten wird zwar das Gereitegut blos dem Erbgut entgegengesetzt, und begreifet alsdann auch das eroberte Gut in sich, Pufendorf l. c.; in andern hingegen, wozu auch das hier in Frage stehende gehöret, werden gereite Gut und fahrende Haabe für gleichbedeutend genommen. Pufendorf l. c. §. 6.

b) Denn nichts kann bei gesellschaftlichen Verbindungen billiger und konsequenter sein, als: daß ein Jeder in demselben Verhältnisse an den Beschwerden Theil nehme, in welchem er auch an den Vortheilen participiret.

c) Landr. VI. 24, 25.

d) Vergl. die Note b zum vorliegenden §.

e) Landr. VI. 24, 25.

§. 41.

Fortsetzung.

Die in unserm Statute des vorliegenden Gegenstandes halber enthaltene nähere Bestimmungen sind nämlich folgende:

1) Wegen derjenigen gereite f) oder ungereite g) Schulden, die der eine oder der andere Ehegatte schon vor Eingehung seiner Ehe kontrahirt und in solche eingebracht hat, verordnet dasselbe: „dieselbe mögen bei stehender Ehe nicht ex acquisitis, sondern allein von des schuldigeren Ehegatts beigebrachten Mitteln, dafern deren so viel vorräthig, abgestattet, oder, falls die Eheleute die von jenem beigebrachten Güter lieber selbst benutzen wollten, aus den gemeinschaftlichen Acquesten verzinset werden h)." „Hätte aber ein Ehegatte keine Mittel, weder Möbel noch Immöbel, sondern allein Schulden zugebracht, ist das andere Ehegatte solche zu zahlen nicht gehalten, mögen auch aus denen Acquisitio stante matrimonio, weder per capitale noch Interesse, nicht bezahlt werden. Wäre aber dennoch eins oder anderes in währender Ehe aus denen

---

f) Zu den Gereiteschulden rechnet das Landr. VII. 2 unter andern auch: „diejenigen Clatterschulden, so bei Handwerksleuten und Krämern von den Debitoren, so keine Handthierung mit solchen Waaren treiben, aufgemacht, auch nicht berechnet, verbriefet und auf Pension gestellt sind."

g) Mit den Ungereitschulden verhält es sich also. Da unser Statut l. c. §. 3. Gültverschreibungen, Handschriften, worin Unterpfänder gesetzt, oder so auf Jahrrenten und Pension gestellt sind, oder hundert Gulden und mehr in sich begreifen — im aktiven Verhältnisse zu dem ungereite Vermögen rechnet; so ist anzunehmen, daß solche besagte Gegenstände auch im umgekehrten oder passiven Verhältnisse zu den ungereite Schulden gerechnet haben wolle. Welches auch mit der in der vorigen Note bemerkten Stelle übereinstimmt. Man vergl. übrigens hierzu Pufendorf Obs. III. 174, §. 7—13.

h) Landr. VI. 26.

Acquesten gezahlt worden, hätte das andere Ehegatte oder dessen Erben soluto matrimonio eben so viel zum voraus hinwegzunehmen, als gezahlt worden i)."

§. 42.

Fortsetzung.

II) Was die während der Ehe von beiden Ehegatgatten gemeinschaftlich a), oder auch nur von einem derselben innerhalb den Grenzen seiner Befugnisse einseitig b), gemachte gereite Schulden betrifft; so sollen solche zuförderst aus dem vorhandenen Mobiliarvermögen berichtigt, bei dessen Unzulänglichkeit aber aus der Immobiliarerrungenschaft genommen, und so weit auch diese nicht zureichet, von beiden Ehegatten aus ihrem übrigen Vermögen gemeinschaftlich getilget werden c). Der Mann soll überdieß wegen der von ihm einseitig gemachten Gewerbs- und Haushaltungsschulden (Note b) im Falle des Unvermögens seiner Frau solidarisch verpflichtet sein d).

III) Die in stehender Ehe gemachte ungereite Schulden sollen die Ehegatten respektiv deren Erben nach derselben Proportion, Quantität und Mensur übernehmen, nach welcher sie das ungereite Gut beziehen e).

---

i) Daselbst §. 27.

a) Denn in der Regel soll kein Theil zu des andern einseitig gemachten Schulden pflichtig sein. Landr. l. c. §. 28.

b) Dahin gehört vorzüglich der Fall, wenn die Ehegatten ein öffentliches Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf der eine oder der andere von ihnen Kredit nimmt. Landr. l. c. ferner, wenn die in Frage stehende Schuld zum scheinbaren Nutz und Behuf beider Eheleuten, wie das Statut sich ausdrückt, gemacht worden ist. Landr. l. c. §. 29. Vergl. dazu oben §. 35 Note i.

c) Landr. §. 28.

d) Daselbst §. 28, 29.

e) Daselbst §. 25.

IV) Wenn jedoch die Frau lieber auf allen, durch Vertrag oder Gesetz ihr zugesicherten Gewinn verzichten, als die von ihrem Manne gemachten Schulden mit bezahlen helfen will; so ist ihr dieß, sofern sie solches innerhalb der ihr im Gesetz bestimmten Monatsfrist gerichtlich erklärt, mit der Wirkung gestattet: daß sie alsdann ihre eingebrachte Heirathsgabe und übrige eigenthümliche Güter zurückziehen, und nur wegen derjenigen Schulden, welche sie entweder selbst mit kontrahirt hat, oder die Behufs ihres offenen Gewerks (Note b) gemacht worden sind, für ihre Hälfte in Anspruch genommen werden kann f).

§. 43.

c) Angabe der hier vorhandenen einzelnen Provinzial-Landesverordnungen.

Von den hieher gehörigen Kur-Trierschen Landesverordnungen theile ich, unter Bezug auf meine oben §. 12 gemachte Vorbemerkung, das nachfolgende Verzeichniß mit.

---

f) Daselbst §. 30. Man vergl. hierzu Eichhorn deut. Staats- und Rechtsgeschichte III. 456.

Verzeichniß

der merkwürdigsten Kur-Trierschen Verordnungen.

Nummer.	Datum.	Betreff der Verordnung.
1	1310. Apr. 28.	Statuta provincialia Dioecesis trevirensis.
2	1397. Febr. 6.	Testamentenerrichtung der Geistlichen.
3	1499. — 6.	Die Verrichtungen der Prokuratoren und Notarien bei den Gerichten, vergl. 155 und 180.
4 a	1529. Juni 1.	Erbschaftsvertheilung in Häupter und Stämme zwischen Geschwister und Geschwisterkinder.
4 b	1537. — —	Untergerichtsordnung des Erzstifts Trier 1).
5	1562. April 8.	Polizeiordnung.
6	1564. — —	Bergwerksordnung, vergl. Nr. 232. 2).
7	1574. Mai 14.	Amtsordnung, vergl. Nr. 31, 45, 61, 71, 93, 95, 175, 235.
8	1584. Febr. 12.	Waldordnung, vergl. 210.
9	1590. Mai 17.	Sendordnung.
10	1591. Dez. 18.	Zaubereiordnung.
11	1618. Jan. 5.	} Judenordnungen, vergl. Nr. 16, 23, 24, 37, 40, 80, 137, 181 in diesem Verzeichniß und oben §. 8.
12	1624. Febr. 14.	

1) Gedruckt zu Mainz von Ivo Schöffer. Dieses ist die erste und seltenste Ausgabe dieser U. G. O. Eine zweite Ausgabe derselben vom Jahre 1539, ebenfalls von Ivo Schöffer gedruckt, ist auch selten. vid. Wyttenbach Trier. Geschichte, Thl. III. S. 87.

2) Ist ebenfalls selten.

Nummer.	Datum.	Betreff der Verordnung.
14	1656. März 24.	Amortisationsedikt, vergl. 42, 177.
15	1678. Febr. 12.	Statuta synodalia vom Erzbischof Franz Hugo.
16	1681. Jan. 17.	Judenordnung, vergl. 11, 12.
17	1683. Febr. 16.	Schätzung und Verkauf der Unterpfänder, vergl. 22.
18	1687. März 3.	Die Entscheidungsgründe sollen bei Appellationen jedesmal verschlossen mit eingeschickt werden.
19	— Nov. 29.	Bestimmung einer sechswöchentlichen Introduktionsfrist.
20	1688. März 23.	Beobachtung der 10 tägigen Interpositionsfrist.
21	— — 23.	Bestätigung des bisherigen Rekurses an die Offizialat- und Stadtgerichte.
22	— Aug. 12.	Deklaratoria zu dem ältern, im Jahre 1668 publizirten Landrechte, und zwar: a) ad Tit. 5. §. 12 die bei folgenden Heirathen erforderlichen Inventarien (vergl. 124, 173); b) ad Tit. 14. die Vergantung unbeweglicher Güter betreffend, vergl. 17.
23	1696. April 5.	} Das den Christen gegen Juden verstattete Einlösungsrecht beim Erwerb von Immobilien, vergl. 11, 12.
24	— Juni 14.	
25	1712. Mai 27.	Ordinata vom Erzbischof Carl.
26	1713. Jan. 17.	Veräußerung der Zinsgüter.
27	1714. Dez. 18.	Wald-, Forst-, Jagd- und Fischereiordnung, vergl. 8.
28	1719. Jan. 1.	Vorläufige Verordnung, wie die Justiz bei allen geistlichen und weltlichen Gerichten admi-

Nummer.	Datum.	Betreff der Verordnung.
		nistrirt werden soll, vergl. 107, 108.
29	1719. Jan. 21.	Hofgerichtsordnung, vergl. 86.
30	— — 27.	Revisionsordnung, vergl. 79.
31	— Febr. 3.	Amtsordnung, vergl. 7.
32	— März 10.	Ordinatio pro Consistorio vom Erzbischof Franz Ludwig cum declaratione ulteriore vom 20. Dez. 1722 von demselben.
33	— Dez. 26.	Ordo vicariatus generalis von demselben.
34	— — —	Ordinationes de rebus ecclesiasticis von demselben.
35	1720. Nov. 9.	Decimatores sind zur Erbauung und Unterhaltung des Kirchenschifs verbunden, vergl. 34, 43.
36	— Dez. 3.	Forstordnung, vergl. 8.
37	1723. Mai 10.	Judenordnung, vergl. 11, 12, imgl. 137.
38	1723. Juni 2.	Kriminal-Taxordnungen a).
39	1725. Mai 26.	
40	— Sept. 18.	Der den Christen verstattete Retrakt bei den Immobiliarerwerbungen der Juden, vergl. 23, 24, 98, imgl. Nr. 11, 12.
41	1726. Mai 26.	Kriminalordnung cum taxa, vergl. 38, 39, 78, 94, 103, 122, 126, 129, 204, 213.
42	1727. Febr. 20.	Amortisationsedikt, vergl. 14.
43	— Aug. 16.	Zehentordnung, vergl. 35, 49, 53, 64, 135, 187, 215, 216.

a) Vergl. Nr. 41. Die neuesten hieher gehörigen Gesetze sind übrigens: 1°. Die unten unter Nr. 235 bemerkte Verordnung vom 16. Sept. 1802. 2°. Das von der vormaligen Ehrenbreitsteiner Regierung unterm 21. Juni 1803 erlassene Regulativ, die Zehrungs- und Transportkosten in kriminal und fiskalischen Fällen betreffend.

Nummer.	Datum.	Betreff der Verordnung.
44	1727. Sept. 23.	Dauer der Wandelungsklage.
45	1728. Dez. 21.	Bei den Aemtern soll in Gemäßheit der Präliminar- (Nr. 28) und Amtsordnung (Nr. 31) summarisch und mündlich zu Protokoll verhandelt werden.
46	1729. Febr. 4.	Verwaltung des, frommen Stiftungen zugehörigen Vermögens, vergl 63.
47	1731. April 7.	Citation der Parteien ad audiendum publicari.
48	— — 18.	Die juramenta dandorum et respondendorum werden abgeschafft, vergl. 51, 76.
49	— Okt. 2.	Erneuerte Zehntordnung sammt Anhang und Deklaratoria, vergl. 43.
50	1732. Jan. 26.	Konkursordnung, vergl. 122, 181.
51	1735. Aug. 20.	Die Juram. dandor. et respond. werden wiederholt verboten, vergl. 48, 76.
52	1736. Okt. 20.	Mühlenordnung.
53	1737. Febr. 15.	Kartoffel-Zehenten b), vergl. 43, 64.
54	Dez. 6.	(wie 53)
55	— März 7.	Schöffengerichtsordnung, vergl. 192.
56	— Juni 28.	Feuerordnung.
57	1738. Dez. 7.	Alle Eingaben bei den Gerichten sollen von einem recipirten Advokaten unterschrieben sein. Frucht-

b) Sind der Verordnung vom 2. Okt. 1731 (Nr. 49) umgehängt.

Nummer.	Datum.	Betreff der Verordnung.
58	1739. Sept. 9.	Fruchtwucher.
59	— Okt. 10.	Fruchtwucher.
60	1741. Mai 17.	Appellationsordnung, vergl. 170, 175.
61	— Dez. 5.	Tax der Amts-Jurium, vergl. 7.
62	1743. Jan. 22.	Marksteinsetzung.
63	— April 23.	Einrichtung der Kirchenrechnungen und Verhaftung der Rechnungsführer, vergl. 195.
64	1746. Juli 23.	Kartoffelzehnten, vergl. 43, 53.
65	— Okt. 4.	Waasenordnung nebst Anhang dazu vom 1. Sept. 1719.
66	1747. Sept. 29.	Die Vorbestellung der Weinkeller an der Mosel ist sub poena nullitatis verboten.
67	— Nov. 15.	Einziehung der heimgefallenen Lehen, vergl. 170.
68	— Dez. 23.	Bestrafung der Feld-, Garten und Weinbergsdiebstähle, vergl. 122, 166,
69	1748. Jan. 16.	Die Schultheißen und Vögte sollen den Amtstägen unentgeldlich beiwohnen.
70	— Sept. 4.	Bestrafung des Zigeuner- und übrigen Raub- und Diebesgesindels, imgl. der Wilddiebe, vergl. 193.
71	1749. Dez. 4.	Wiederholung der Verordnung vom 21. Dez. 1728 (oben unter Nr. 45).
72	— — 13.	Brüchtenbethätigung, vergl. 93, 95, 178.
73	1750. Juni 16.	Verbot des Lottospielens, vergl. 82.
74	— April 20.	Weinverfälschung und deren Bestrafung.

Nummer.	Datum.	Betreff der Verordnung.
75	1750. Dez. 24.	Verbot der Vor- und Aufkäuferei.
76	1753. Jan. 12.	Ordinatio puncto juramenti calumniae ad positiones in Imprägnations- und Eheversprechssachen, vergl. 48.
77	— Febr. 15.	Konfiskation des, den Deserteurs angehörigen Vermögens.
78	— Aug. 25.	Strafe der Beschädiger von Brücken, so wie der Entwendung von deren befindlichen Materialien, vergl. 41, 122, 166.
79	— Nov. 18.	Erläuterung der Revisionsordnung, vergl. 30.
80	1755. Juli 12.	Bestätigung der frühern Verordnungen in Betreff des der gesammten Judenschaft gestatteten gemeinen Weidgangs, so wie des nöthigen Brennholzes zu ihrem Hauswesen, vergl. 11, 12.
81	1756. Juli 17.	Das Depositenwesen bei den Gerichten, vergl. 174, 191.
82	1757. Jan. 15.	Verbot aller Hazardspiele, vergl. 117.
83	— Febr. 10.	Die bei Ehegelöbnissen zu beobachtende Form, vergl. 199, 211, 217.
84	— Nov. 22.	Findlingskinder und deren Unterhaltung.
85	1758. Juli 18.	Haltung des Geißenviehs, vergl. 142.
86	— Sept. 2.	Declaratoria zur Hofgerichtsordnung (Nr. 29) pto remissionis causarum ad instantias priores.
87	1759. Jan. 16.	Die Unterthanen sollen sich

Nummer.	Datum.	Betreff der Verordnung.
		nicht zum Jagen gebrauchen lassen.
88	1759. Juni 19.	Mehr als zwei Befreundete sollen in ein und dasselbe Gericht nicht aufgenommen werden.
89	1760. März. 1.	Die Gemeinden können ohne landesherrlichen Konsens keine Kapitalien aufnehmen.
90	— — 30.	Strafe gegen Vagabundenbeherbergung.
91	— April 12.	Examinirung der Gerichtsschreiber, vergl. 164.
92	1761. Febr. 5.	Die Verwaltung des, abwesenden Personen zugehörigen Vermögens und dessen Ausantwortung an die nächste Erben.
93	— Juni 27.	Wie die Amtssessionen und Brüchtenbethätigungen gehalten werden sollen, vergl. 72.
94	— Juli 4.	Verkürzung der Kriminalprozesse, vergl. 41.
95	— Okt. 13.	Deklaratoria über die Amts- und Brüchtenverordnung, vergl. 31, 72.
96	1763. April 21.	Verfahren gegen Mord- Raub- Diebs- und herrnloses Gesindel.
97	— Mai 10.	Das Baumrecht, vergl. 183.
98	— Juni 28.	Erläuterung zu Tit. 20, §. 4. des Landrechts pto retractus, vergl. 206.
99	— Nov. 5.	Die Errichtung von Gemeindsvollmachten zu Prozessen.
100	1764. Juli 10.	Die Aufnahme von Fremdlingen in die Gemeinden.
101	— — 21.	Verbot des Emigrirens und Verhalten beim Rücktritt ausgewanderter Unterthanen, vergl.

Nummer.	Datum.	Betreff der Verordnung.
		dazu die weitere Verordnungen vom 28. April 1763, 24. Febr. 30. März 1765, 17. Febr. und 20. Mai 1766, vergl. 205.
102	1764. Nov. 22.	Den zur Verordnung vom 21. April 1763, (Nr. 96) bemerkten Gegenstand, vergl. auch Nr. 138.
103	1765. Febr. 23.	Abstellung des Akkusations- und Einführung des Inquisitionsprozesses, vergl. 41.
104	— März 21.	Verpflichtung der Grundeigenthümer zu Unterhaltung der Leinpfade, Verbindlichkeit derselben zu Abgabe des dazu erforderlichen Privateigenthums c).
105	— Mai 31.	Verbot gegen das nächtliche Saufen und Schwärmen.
106	— Juni 1.	Einführung des 20 Guldenfußes, vergl. 109.
107	— Dez. 10.	Anhang zur Präliminarverordnung vom 1. Januar 1719 (Nr. 28), die Jurisdiktion der geistlichen Konsistorien betreffend.
108	1766. Jan. 6.	
109	— — 16.	Fernerweites Edikt wegen Einführung des 20 Guldenfußes, vergl. 106.
110	1767. April 15.	Das wechselseitige Recht zu Erbschaften zwischen Kur-Trier und der Krone Frankreich.
111	— Juni 6.	
112	— Mai 5.	Anmeldung bei der Reichskammergerichts-Visitation wegen

c) Dabei befinden sich auch die Verordnungen vom 10. Jan. 1710, 3. April und 17. Mai 1753, dann 4. Sept. 1777.

Nummer.	Datum.	Betreff der Verordnung.
		der noch unentschiedenen Revisionssachen.
113	1768. Febr. 16.	Bestätigung der Justiz- und Verwaltungsstellen in ihren bisherigen Verrichtungen.
114	— März 1.	Die Richter sollen den Parteien ihr Recht kurzum und mit Hintansetzung alles verdammlichen Eigennutzes widerfahren lassen.
115	— — 2.	Aufhebung aller Anwartschaften.
116	— — 5.	Verbot der Annahme von Geschenken in Justiz- und Gnadensachen.
117	— — 15.	Verbot der Hazardspiele, vergl. 82.
118	— April 7.	Verfahren gegen fremde Bettler und Landstreicher, vergl. 143, 186.
119	— Juli 2.	Die unmittelbare Vorladung der Zeugen Seitens der Aemter.
120	— — 8.	Präliminär-Jagd- und Forstordnung, vergl. 210.
121	— Aug. 30.	Erläuterung zur Verordnung vom 7. April 1768. (Nr. 118.)
122	— Sept. 9.	Jede Gemeinde soll für Feld- und Gartenfrevel, so lange in Corpore haften, bis sie den Thäter anzeigt, vergl. 41, 68, 78.
123	— Okt. 31.	Verbot, bei Geldausleihungen mehr als fünf vom hundert an Zinsen zu nehmen; Strafe der Uebertreter.
124	1769. Mai 10.	Erläuterung ad Tit. 6, §. 21, 22 des Landrechts, die ad Se-

Nummer.	Datum.	Betreff der Verordnung.
		cunda vota schreitenden Ehegatten betreffend, vergl. unten Nr. 173 und oben Nr. 22.
125	1769. — 10.	Ablage der Gemeindsrechnungen.
126	— Aug. 11.	Strafe der einfachen Diebstähle.
127	— — 22.	Prorogation der Termine.
128	— Sept. 9.	Ungültigkeit der militairischen Eheverlöbnisse, vergl. 83.
129	— — 22.	Verordnung an beide Oberhöfe über das Kriminalverfahren, vergl. 41.
130	1770. Jan. 8.	Erfordernisse eines Advokaten und Beschränkung ihrer Anzahl.
131	— Juli 26.	Advokatenzahl und Ordnung.
132	— Dez. 16.	Advokatenexamen.
133	1771. Jan. 15.	Verbot des Spielens und Kollektirens für auswärtige Lotterien, vergl. 73.
134	— — 31.	Verbot gegen überflüssiges Hundehalten.
135	— April 6.	Verbindlichkeit der Decimatoren zum Vorschuß der Sommersaat.
136	— Juni 1.	Verbot des Früchtenverkaufs auf dem Halm.
137	— — 22.	Declaratoria ad Cap. 4, §. 4, der Judenordnung (Nr. 37) in Betreff derjenigen Schuldverschreibungen, welche Christen an Juden ausstellen 3).

3) Es findet sich hierzu zwar noch ein weiteres, von der vormaligen Nassausch. Regierung zu Ehrenbreitstein erlassenes, auch die Ungültigkeit der von einländischen Juden

Nummer.	Datum.	Betreff der Verordnung.
138	1772. Mai 5.	Den zur Verordnung vom 21. April 1763 (Nr. 96) bemerkten Gegenstand, vergl. auch Nr. 102.
139	— Mai 26.	Abstellung verschiedener Handwerksmißbräuche.
140	— Nov. 13.	Bei den zu Kirchen und Pfarrhäusern von den Gemeindseinsassen zu leistenden Frohnden sollen Letztere nicht zu Arbeiten auf den Gerüsten verbunden sein, vergl 147.
141	1773. Jan. 12.	In wichtigen Sachen soll schriftlich referirt werden.
142	— Juni 2.	Verordnung wegen des Geißenviehs, vergl. 85.
143	— Dez. 2.	Verfahren gegen Landstreicher, vergl. 118.
144	— — 11.	Verfahren gegen Quacksalber und Marktschreier.
145	1774. April 14.	Bestimmung der Gegenstände, auf welche sich überall nur die hergebrachte Personalfreiheit erstrecken soll, vergl. 147.
146	— — 23.	Verbot des Schießens in bewohnten Orten.
147	1775. Mai. 29.	Die zu Kirchen und Pfarrhäusern zu leistende Frohnden, vergl. 140, 145.

an Ausländer im Auslande ausgestellten und nach dortiger Form gehörig eingerichteten Verschreibungen aussprechendes, Deklaratorium vom 21. Sept. 1805 vor; da indessen dasselbe in seinen Grundsätzen dem gemeinen Rechte völlig zuwider, und von keiner zur Gesetzgebung berufenen Behörde ausgeflossen ist; so kann demselben auch eine rechtliche Wirkung durchaus nicht beigelegt werden.

Nummer.	Datum.	Betreff der Verordnung.
148	1775. Juli 15.	Der Stadtmagistrat zu Trier soll in Contentiosis gar keine Kompetenz haben.
149	— Okt. 3.	
150	1776. März 11.	Bettelordnung.
151	— — 18.	Verschonung der Wiesen mit Hütung. Dazu gehören auch die ältern Verordnungen vom 8. Okt. 1748, 1. Juli 1758, 26. Juni, 13. Sept. 1759.
152	— April 30.	Abstellung des Avokationsprozesses.
153	— Juni 18.	Observanda bei Moratoriengesuchen und mehreren andern Supplikationsgegenständen.
154	— Aug. 10.	Polizeistrafen, deren sofortige Einziehung.
155	1777. April 10.	Kreirung der Notarien, vergl. Nr. 3.
156	— — 17.	Transport der Arrestaten.
157	— Mai 3.	Berichtstermine.
158	— Sept. 19.	Erneuerte und verbesserte Begräbniß- und Trauerordnung, vergl. 55, 163.
159	— Nov. 4.	Fütterung und Austrieb des Hornviehs.
160	— Dez. 23.	Zolldefraudation und deren Bestrafung.
161	— — 23.	Deklaratorium zu der Verordnung vom 10. Mai 1769 oben unter 125. die Ablage von Gemeindsrechnungen betreffend, vergl. 179.
162	1778. März 17.	Benutzung der Brachfelder, vergl. 171, 184.
163	— — 30.	Nochmals erneuerte und verbesserte Begräbniß- und Trauerordnung, vergl. 55, 158.

Nummer.	Datum.	Betreff der Verordnung.
164	1778. Mai 26.	Die Anstellung der Schultheißen, Gerichtsschreiber und Amtsboten, vergl. 91.
165	— Aug. 20.	Gerichtsbarkeit der Land-Dorf- oder Bauerngerichte, vergl. 202.
166	— Sept. 22.	Schadensvergütung und Strafe wegen der in Feldern, Weinbergen und Gärten geschehenen Beschädigungen, vergl. 68, 78.
167	1779. Febr. 9.	Aufnahme neuer Bürger oder Gemeindsglieder in die Gemeinde und Zunft, vergl. 176.
168	— Juni 5.	Forstfrevelbethätigung, vergl. 8.
169	— — 17.	Forstfrevelbethätigung, vergl. 8.
170	— Juli 30.	Mit den Appellationen in streitigen Lehnssachen soll es eben so gehalten werden, wie in andern streitigen Civilsachen.
171	1781. Juli 26.	Unbeschränkte Benutzung der Ländereien und Verschonung der Saatfelder mit aller Viehhut, vergl. 162.
172	— Sept. 22.	Verhaftung der weiblichen Illaten bei fiskalischen und andern Rechnungsrezessen.
173	1782. Jan. 31.	Adhibirung vereideter Schätzer bei Errichtung von Inventarien, vergl. 124.
174	— Febr. 15.	Die Aemter sollen bei den Gerichten das Depositenwesen kontrolliren, vergl. 81.
175	— April 5.	Die auf 75 Trier. oder 50 rheinische Gulden erhöhete Appellationssumme.
176	— Juni 27.	Deklaratorium zu der unter

Nummer.	Datum.	Betreff der Verordnung.
		167 bemerkten Verordnung vom 9. Febr. 1779.
177	1782. Juli 2.	Geistliche Corpora sollen ohne landesherrlichen Konsens liegende Güter weder an- noch verkaufen, vergl. 14.
178	— — 22.	Brüchtenbethätigung, vergl. 72.
179	— Dez. 20.	Fernerweites Deklaratorium zu der unter 125 und 161 bemerkten Verordnung vom 10. Mai 1769.
180	1783. Jan. 28.	Verbot der Testamentenabfassung durch nicht immatrikulirte Notarien, vergl. 3.
181	— Febr. 4.	Judenweiber sollen wegen ihrer Aussteuer und übrigen Illaten bei den Konkursen ihrer Ehemänner keines Vorzugs genießen, vergl. Nr. 11.
182	— — 20.	Niedersetzung eines Civil-Justizsenats in Ehrenbreitstein und dessen Verfahrungsordnung, vergl. unten 208, 233.
183	— Mai 6.	Baumrecht, vergl. oben 97.
184	— Juli 19.	Beschränkung der Viehweide auf der Brache, vergl. 162.
185	— Sept. 9.	Einrichtung der Vorstellungen in Justiz- und Gnadensachen.
186	— — 16.	Aushaltung fremder Bettler, Juden und Landstreicher, vergl. 118.
187	— — 15.	Zehenten vom Kleebau, vergl. 43.
188	— Okt. 11.	Abschätzung und Vergütung des Wildschadens.

Nummer.	Datum.	Betreff der Verordnung.
189	1783. Nov. 27.	Brandassekuranz - Ordnung, vergl. 194, 196, 220.
190	— — 27.	Vorbeugung der Brandesgefahr.
191	— Dez. 2.	Die Unterschlagung gerichtlicher Gelder und das bei Schuldverschreibungen untergelaufene Falsum, vergl. 81.
192	1784. Jan. 16.	Erneuerte Schöffengerichtsordnung, vergl. oben 54, 209.
193	— Febr. 19.	Bestrafung der Wilddieberei, vergl. 70.
194	— April 1.	Brandversicherungsinstitut, vergl. 196.
195	— Dez. 10.	Einrichtung der Kirchenrechnungen und Verhaftung der Rechnungsführer sammt angehängter kurzer Anweisung, vergl. 63, 207, 212.
196	— Juni 5.	Brandversicherungsinstitut, vergl. 189.
197	— Aug. 12.	Untergerichtsordnung, vergl. 7.
198	— — 14.	Verbot an die Gerichte wegen der Aktenversendungen ad Privatos zu Einholung eines Rechtsgutachtens.
199	— Okt. 4.	Die bei Eheverlöbnissen zu beobachtende Form, vergl. 83, 211, 217.
200	— Nov. 28.	Bestrafung der Ordensgeistlichen, vergl. 213.
201	— Dez. 20.	Schwelgereien bei Hochzeiten und Kindtaufen.
202	1785. Aug. 20.	Die Dorfgerichte sollen sich des Erkenntnisses in allen streitigen Parteisachen gänzlich enthalten, vergl. 165.

Nummer.	Datum.	Betreff der Verordnung.
203	1786. Jan. 18.	Verbotener Rekurs der Geistlichkeit an die Köllner Nunziatur.
204	— Febr. 9.	Das Kriminal- und Justizwesen der Oberhöfe und Aemter, vergl. 41.
205	— April 18.	Verbot des Auswanderns, vergl. 101.
206	— Mai 11.	Abtriebsrecht der Minderjährigen, insbesondere Erläuterung ad Tit. 20, §. 10 des Landrechts, vergl. 98.
207	— Juni 27.	Deklaratorium zu der unter 195 bemerkten Verordnung vom 10. April 1784 d).
208	— Juli 29.	Taxa jurium des Justizsenats, vergl. oben 182 und unten 233.
209	— — eod.	Taxa jurium der Oberhöfe und Schöffengerichte, vergl. 192.
210	— — 31.	Neue Wald- und Forstordnung, vergl. 228, 231.
211	— Aug. 11.	Verhalten der Geistlichen bei Eheverlöbnissen, vergl. 83, 199.
212	— Okt. 3.	Anhang und weitere Erläuterung zu der unter 195 bemerkten Kirchenverordnung vom 10. April 1784.
213	— — 9.	Jurisdiktionskonflikt zwischen geist- und weltlichen Gerichtshöfen bei Bestrafung der Delictorum mixti fori, vergl. 41, 200.

d) Ist die nämliche Verordnung, welche späterhin unterm 3. Oktober 1786 in Druck emaniret ist, vid. unten Nr. 212.

Nummer.	Datum.	Betreff der Verordnung.
214	1786. Dez. 11.	Die Einschreibung des angeblichen Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufbuch.
215	— — 20.	Befreiung vom Rottzehnten, vergl. 43.
216	1787. März 1.	Allgemeine Befreiung der blos zum grünen Futter bestimmten Kraut- und Kleefelder von aller Zehntenabgabe, vergl. 43.
217	— April 10.	Ungültigkeit auswärtiger Eheverlöbnisse, vergl. 83.
218	— Sept. 11.	Bei welchem Richter die Nullitätsklagen anzubringen sind.
219	— Okt. 29.	Beholzigungsrecht der Seelsorger in den Gemeindewaldungen.
220	— Dez. 7.	Daß die Brandassekuranzordnung vom 27. Nov. 1783 (Nr. 189) mit dem 1. Jan. 1788 ihren Anfang nehmen soll.
221	1788. Febr. 7.	Freiheit der Kirchenküster von der Viehhuth.
222	— Juli 23.	Form der amtlichen Berichte an die obere Justizstellen.
223	— Aug. 8.	Forum der Geistlichkeit in Abtriebs- und andern Realklagsachen.
224	1789. April 16.	Theilnahme der Schullehrer an der Gemeindsnutzbarkeit.
225	— Mai 4.	Befreiung der Filialisten vom Beitrag zu den Mutterschulen.
226	1790. Jan. 29.	Militair- Wittwen- und Waisen Kasseinstitut.
227	— Juni 1.	Nachsteuererhebung, vergl. 230.
228	— — 10.	Declaratoria zur neuen Forstordnung (210).

Nummer.	Datum.	Betreff der Verordnung.
229	1792. Jan. 23.	Testamentenerrichtung des Cleri, vergl. 2.
230	— Juni 28.	Abzugsgelder, deren Besorgung und Haftung der Gerichtsstellen dafür.
231	1793. Nov. 12.	Weiteres Declaratorium zur Forstordnung (210) in Betreff der Bestrafung derjenigen, welche das aus fiskalischen Waldungen erhaltene Bau- und Nutzholz zu andern Zwecken verwenden oder verkaufen.
232	— Dez. 7.	Festsetzung der Gerichtsstellen und Instanzen in streitigen Bergwerkssachen, vergl. 6.
233	1802. Mai 31.	Die erneuerte Fixirung des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, vergl. 182.
234	— Juli 22.	Gleichstellung der Beiträge aller Stände zu den vorgewesenen Kriegslasten.
235	— Sept. 16.	Gleichstellung der Gebühren bei sämmtlichen Aemtern, Stadt-Vogtei- und Untergerichten, vergl. 7.
236	— Nov. 29.	Manifest Serenissimi Electoris Trevir. Clementis Wenceslai, die Entlassung der Beamten und Unterthanen von ihren bisherigen Pflichten betreffend.
237	— Dez. 18.	Manifest des Herrn Fürsten von Nassau-Weilburg Durchl., die Besitznahme der auf der rechten Rheinseite gelegenen Kurlande betreffend.

§. 44.

D) Hinsichtlich derjenigen Landestheile, in welchen das Kur-Köllnsche Landrecht gilt.
a) Dessen Inhalt im allgemeinen.

Die vom Churfürsten Maximilian Heinrich erlassene, mit keinem Datum versehene Kur-Köllnsche Rechtsordnung, sammt denjenigen Erläuterungen, welche Churfürst Maximilian Friedrich unterm 12. Mai 1767 dazu gegeben hat, ist dasjenige Statut, welches dem Königlichen Amte Linz, nebst der zum Königlichen Amte Altenkirchen gehörigen Herrlichkeit Lahr, so wie den standesherrlichen Aemtern: Altenwied, Neuenburg und Schönstein — zur Norm dienet, und bestehet aus folgenden Abschnitten:

Tit. 1. Von Testament und letzten Willensvermächtniß.
- 2. Von Erbschaft ohne Testament in aufsteigender Linien.
- 3. Von Erbfolgung in absteigender Linien.
- 4. Von Erbung der Eltern mit und neben des verstorbenen Kindsbruder, und Schwester, oder derselben Kinder.
- 5. Von Erbung auf der Seitenlinien.
- 6. Wie deren von der Ritterschaft Töchtern ihre Eltern und sich unter einander erben.
- 7. Wie die Lehen in diesem Erzstift geerbt werden sollen.
- 8. Wie Eheleute einander erben.
- 9. Von dem Besitz oder Gewehr der erledigten Erbschaft.
- 10. Von der Einkindschaft.
- 11. Von Vormünderschaften.
- 12. Von Kaufen und Verkaufen.
- 13. Von Pfandschaften.
- 14. Von Pachtungen.
- 15. Vom Einstand, zu Latein Jus retractus genannt.
- 16. Von Verjährung der stehenden Renten oder Zinsen.

§. 45.

b) Insbesondere von der darin statuirten ehelichen Gütergemeinschaft: α) Bei unbeerbter Ehe.

Bei sämmtlichen in den vorbemerkten 16 Abschnitten, die nach einem im Jahre 1791 zu Bonn erschienenen neuen Abdrucke dieser Rechtsordnung nicht mehr als 59 Oktavseiten einnehmen, noch unvollständiger als im Trierschen Landrechte (§. 55) dargestellten Gegenständen, liegt eben so wie dort fast überall bloßes römisches Recht zu Grunde. Das Bemerkenswertheste beschränket sich daher auch bei diesem Statute blos auf die im achten Titel angegebenen ehelichen Vermögensverhältnisse; als wobei im Wesentlichen wieder die oben §. 11 im allgemeinen bemerkten Ansichten zu Grunde liegen, in näherer Darstellung aber folgendes statuiret wird:

I) Bei unbeerbter Ehe, und wenn auch keine abändernde Heirathsverträge in der Mitte liegen a), soll der überlebende Ehegatte nach aufgelößter Ehe erhalten:

1) Den vom verstorbenen Ehegatten zugebrachten Heirathspfennig b), er bestehe in beweglichem oder unbeweglichem Gute c), zu vollem Eigenthum.

2) Die Hälfte aller während der Ehe sich ergebenen Immobiliar-Errungenschaft d) ebenfalls zu vollem

---

a) Wie dergleichen Eheberedungen abgefasset worden, und über welche Gegenstände sie sich erstrecken mögen, ist in der Rechtsordnung Tit. VIII. §. 1, 2 so wie in der Erläuterung dazu ad VIII. näher bestimmt.

b) Rechtsordnung VIII. 3. Mit Heirathsgut gleichbedeutend, vergl. die allgem. Erläuterung ad VIII. 3.

c) Vergl. die allegirte Erläuterung l. c.

d) Hinsichtlich desjenigen, so für unbeweglich zu halten sei, vergl. die Note g zu dem vorliegenden §.

vollem Eigenthume e); von der andern Hälfte aber, die daher den nächsten Anverwandten des Verstorbenen vor der Hand nur quoad proprietatem zufällt, den lebenslänglichen Nießbrauch f).

3) Ferner den lebenslänglichen Nießbrauch vom gesammten Erbgute des Verstorbenen und was dafür zu achten g). Dessen Proprietät hingegen vererbet, in Ermangelung anderweiter Verfügung, wieder auf die nächsten Anverwandten des Verstorbenen h).

4) Und endlich soll auch der überlebende Ehegatte alle vorhandene Fahrnißi) ohne Unterschied eigenthümlich beziehen k).

§. 46.

Fortsetzung.

Gegen alles dieses aber sollen ihm auch folgende Verbindlichkeiten obliegen:

1) Ueber die ihm zum Nießbrauche eingeräumten Güter (§. antec. Nr. 2, 3) soll er, bei Verlust der

---

e) Rechtsordnung VIII. 4.

f) Daselbst l. c.

g) Rechtsordnung VIII. 3. Erläuterung dazu ibid. Vergl. oben §. 11 Nr. 3. Was für Unbeweglich zu achten sei, ist in der Rechtsordnung l. c. §. 3, 7, 8 und in der Erläuterung ibid. ad §. 7 näher, und zwar in Letzterer l. c. ad §. 3 noch mit dem Beifügen bestimmt: daß die Qualitas mo- vel immobiliaritatis hinsichtlich der ausstehenden Kapitalien nach denjenigen Landesgesetzen beurtheilt werden soll, wo das Kapital angelegt worden ist.

h) Rechtsordnung l. c. §. 3.

i) Was für beweglich Gut zu achten sei, ist in der Rechtsordnung l. c. §. 7 und in der Erläuterung ibid. näher bestimmt. Vergl. übrigens auch hierzu die vorstehende Note g.

k) Rechtsordnung l. c. §. 5.

Leibzucht, innerhalb dreier Monate, vom Tode des abgestorbenen Gatten an gerechnet, aus eigenem Antriebe ein ordentliches Inventarium fertigen lassen l).

2) Er soll ferner diese Güter in gutem Bau und rechter Besserung erhalten und, wenn es der Proprietäre begehren sollte, deshalb genügliche Kaution bestellen m).

3) Weiter soll auch derselbe alle vorhandene unverbriefte, so wie auch diejenigen verbrieften Schulden, so nicht auf jährliche Renten verschrieben sind, bezahlen n); ohne sich dieser Verbindlichkeit durch Verzicht auf die Fahrniß entschlagen zu können o).

4) Und wenn endlich das Weib mit und neben ihrem Manne einen Kontrakt aufrichtet, denselben unterschreibet, oder sich vor Gericht oder Notar und Zeugen dazu bekennet; so soll sie mit ihren eigenem Vermögen, gleich dem Manne, dafür haften, auch dawider keines Vorzugsrechts wegen ihres eingebrachten Heirathsgutes zu genießen haben p).

§. 47.

β) Bei beerbter Ehe.

II) Wenn hingegen die Ehe beerbet ist; alsdann soll, wie sich das Statut q) ausdrückt, „das Letztlebende alle Fahrniß, wie vorgemeldt, für sich behalten, den Heirathspfennig aber und andere zugebrachte, oder bei stehender Ehe dem Erstabgestorbenen zuge-

---

l) Rechtsordnung VIII. 3, 4. Erläuterung ibid. ad §. 3. Wozu auch die unten §. 49. unter 6 und 51 bemerkten Spezialverordnungen zu vergleichen sind.

m) Rechtsordnung l. c.

n) Rechtsordnung l. c. §. 5.

o) Erläuterung l. c. ad §. 5.

p) Rechtsordnung Tit. 12, §. 3.

q) Daselbst Tit. 8, §. 6.

fallene, wie auch die gewonnenen Güter nur leibzüchtig sein Leben lang, es greife dasselbe wieder zur andern Ehe oder nicht, zu genießen haben r); jedoch im Wiederverheirathungsfalle ein ordentliches Inventarium darüber aufrichten zu lassen, und in alle Wege davon die Kinder nach Standes Gebühr ehrlich zu erziehen und auszusteuern verpflichtet sein s)."

III) Hinsichtlich der Dispositionsbefugnisse der Ehegatten verordnet das Statut t) im allgemeinen: „Ein Mann oder Weib mag bei stehender Ehe so wenig sein angebrachtes als mit einander gewonnenes Gut u) ohne Mitbelieben und Bewilligung seines Ehegatten weder verkaufen noch einiger Gestalt veräußern, sondern was dessen vorgenommen, soll kraftlos und nichtig sein."

§. 48.

c) Verzeichniß der hier vorhandenen Provinzialverordnungen. α) Der älteren.

Wie ich schon oben §. 12. bemerkt habe; so haben wir zwar über die älteren, bis zum Jahr 1772 erfolgten Kur-Köllnschen Verordnungen eine vollständige gedruckte Sammlung, welche ich, in so weit solche in unsere Rechtsverfassung einschlagen,

---

r) Selbst von demjenigen Vermögen, welches den Kindern nach bereits erfolgten Absterben ihres zuerst verstorbenen Parens von andern Anverwandten her zufällt, soll ihr hinterbliebener Parens die Leibzucht in so lange zu genießen haben, als jene sich nicht verheirathen, oder nach zurückgelegtem 25 Jahre nicht ihre eigene Oekonomie anstellen. Rechtsordnung l. c. §. 9.

s) Daselbst §. 6.

t) Daselbst Tit. 12, §. 2.

u) In der mehrgedachten Erläuterung wird diese Stelle dahin interpretiret: „Ist das Verbot nur von liegenden Gütern zu verstehen."

in dem nachfolgenden ersten Verzeichniß bemerkt habe.

Da aber über die, nach jenem Zeitpunkte bis zu der im Jahre 1803 erfolgten Territorial-Veränderung ergangenen neueren Verordnungen eine solche Sammlung nicht vorhanden ist; so theile ich auch über selbige, so weit ich sie zu erkunden vermochte, das im folgenden §. enthaltene zweite Verzeichniß mit.

Erstes Verzeichniß

der ältern, bis zum Jahre 1772 erfolgten, Kur-Köllnschen Verordnungen, in so weit solche in unsere Rechts- und Gerichtsverfassung einschlagen.

Fortlaufende Zahl.	Nr. in d. Ediktensammlung.	Datum der Verordnung.	Betreff der Verordnung.
			I. Judenschaft.
1	92	1599. Sept. 1.	Judenordnung.
2	93	1614. Febr. 14.	Desgleichen.
3	94	1700. Juni 28.	Erneuerte Judenordnung.
4	95	1651. Dez. 20.	Judengeleidt.
5	96	— Sept. 16.	Die Juden sollen an Sonn- und Feiertagen kein Vieh erhandeln noch eintreiben.
6	98	1652. März 12.	Protectoria für die Juden.
7	99	1700. Dez. 1.	
8	100	1720. Febr. 15.	Die von den Juden erworbene unbewegliche Güter können die Christen einziehen.
9	252	1771. Dez. 14.	Judenwucher, Vorkehrungen dagegen, und was bei Handschriften, so an Juden ausgestellt werden, zu beobachten ist; dann wiederholtes Verbot des Ankaufs liegender Güter.

Fortlaufende Zahl.	Nr. in d. Ediktensammlung.	Datum der Verordnung.	Betreff der Verordnung.
			II. Brüchtenwesen.
10	106	1616. Aug. 25.	Brüchtenordnung.
11	107	1687. Mai 23.	Genaue Befolgung derselben.
12	109	1737. Jan. 29.	Nähere Verordnung wegen der Brüchten.
13	116	1746. März 1.	Die Befolgung der Verordnungen sub Nr. 10 und 12 wird wiederholt eingeschärft.
14	117	1749. März 18.	Den Brüchten-Protokollen soll die Geständniß oder Ueberweisung des Excessisten einverleibt werden.
			III. Berg- und Hüttensachen.
15	120	1669. Jan. 2.	Bergordnung.
16	121	1676. Dez. 18.	In Berg- Hütten- und Hammersachen soll von den Bergbeamten geurtheilt werden.
17	127	1679. Aug. 24.	Verordnung wegen des Rekurses und der Appellationen in Berg- und Hüttensachen.
18	134	1743. Aug. 13.	Bestimmung der bergamtlichen Gerichtsbarkeit.
			IV. Judicialia.
			a) Generalia.
19	143	1537. — —	Reformation der weltlichen Gerichte.

Fortlaufende Zahl.	Nr. in d. Editensamlung.	Datum der Verordnung.	Betreff der Verordnung.
20	145	1537. — —	Erzstift. Köllnische Rechtsordnung.
21	146	1767. Mai 12.	Derselben Erläuterung.
22	147	1592. Aug. 24.	Exekutionsordnung.
23	253	1590. Juli 25.	Verordnung wegen der wucherlichen Kontrakte.
24	256	1726. Dez. 3.	Daß liegende Güter nicht ad manus mortuas verbracht werden sollen.
25	258	1764. Okt. 2.	
26	179	1756. Sept. 11.	Die Bestallungen und Gnadengehälter sollen nur zu einem dritten Theil arrestirt werden.
27	180	1765. April 10.	Abänderung des vorigen, daß auf die Bestallungen und Gehälter der Hofofficianten keine pignora praetoria erkannt werden können, vergl. Nr. 58.
28	421	1690. Jan. 9.	Mahl-Zwangbarkeit betreffend.
29	438	1685. Sept. 20.	Verordnung wegen des Duellirens und Rauffens.
30	439	1742. Mai 29.	
31	440	1743. April 22.	Erläuterung derselben in Betreff der Bürger und Bauern.

Fortlaufende Zahl.	Nr. in d. Ediktensammlung.	Datum der Verordnung.	Betreff der Verordnung.
32	446	1718. Mai 2.	Dienstbotenordnungen.
33	447	1738. Dez. 22.	
34	448	1751. Dez. 10.	
35	449	1764. Juni 26.	
36	450	1770. Juli 17.	
37	451	1730. Sept. 15.	Feld- und Gartendiebereien.
38	452	1744. April 23.	
39	453	1761. Juni 19.	
40	454	1725. Sept. 12.	Verbot des Taubenflugs gegen Unberechtigte.
41	455	1756. Sept. 17.	
42	456	1739. April 29.	Die Köther dürfen nur 1 höchstens 2 Kühe halten.
43	470	1765. April 17.	Von den auf zehntbaren Aeckern gepflanzten Kartoffeln muß der Zehnte gegeben werden.
44	471	1771. Sept. 17.	
			Die b) den vormaligen Churfürstlichen Hofrath, und die c) das vormalige Kurfürstliche Officialat betreffende Verordnungen haben dermahlen, da diese beiderlei Gerichtsbehörden schon längst ihre ganze Existenz verloren haben, durchaus keinen juristischen Werth mehr.

Fortlaufende Zahl.	Nr. in d. Ediktensamlung.	Datum der Verordnung.	Betreff der Verordnung.
			d) Die Untergerichte betreffende Verordnungen:
45	206	1673. Juli 13.	Die Vollstreckung der von andern Gerichten erlassenen Urtheile.
46	207	1657. Jan. 3.	Bestimmung der amtlichen Gerichtsbarkeit.
47	208	1720. Febr. 15.	
48	209	1743. Aug. 6.	
49	212	1718. März 29.	Den auswärtigen Requisitorialien soll ohne vorherige Anfrage nicht deferiret werden.
50	213	1718. Dez. 22.	Taxa oder Chur-Köllnische Gerichtsordnung.
51	214	1720. Febr. 15.	Die Akten sollen lesbar geschrieben, und die Beilagen den Parteien mitgetheilt werden.
52	215	1758. Febr. 18.	Wie die Akten geschrieben werden sollen.
53	216	1722. Juni 16.	Die Haltung der ordentlichen Gerichtstage.
54	217	1723. März 25.	Wann und wie gegen im Lande Angesessene Arreste angelegt und wieder aufgehoben werden sollen.
55	218	1729. Mai 25.	Die Gerichte sollen die von den Lathen und Churmuthsgerichten erlassenen Urtheile vollstrecken, und Niemanden zwingen, sich an der-

Fortlaufende Zahl.	Nr. in d. Ediktensammlung.	Datum der Verordnung.	Betreff der Verordnung.
			gleichen Güter erben zu lassen.
56	220	1733. März 2.	Die gehörige Aufbewahrung der Akten.
57	221	1743. Juli 2.	Das Verzeichniß der bei den Gerichten vorhandenen Depositen soll alle zwei Jahr eingeschickt, und die Deposita sollen in einer besondern Kiste aufbewahret werden.
58	222	1743. Okt. 5.	Wie die Pignora praetoria erkannt, realisiret, insinuiret und reproduziret werden sollen, und von Präklusion der Mobilien, vergl. Nr. 27.
59	223	— Juli 2.	Wie die Untergerichte sich bei Instruirung der Sachen zu verhalten haben.
60	224	1766. März 25.	Die Ablegung der Vormundsrechnungen und der Vormünder Belohnung, wie auch die Gerichtsgebührnisse betreffend.
61	230	1736. Juni 19	Wie die Insinuationen zu verrichten.
62	238	1768. März 4.	Erneuerte Untergerichts-Taxordnung.

Fortlaufende Zahl.	Nr. in d. Ediktensammlung.	Datum der Verordnung,	Betreff der Verordnung.
			V. Ecclesiastica.
63	266	1715. Aug. 28.	Ordinatio archiepiscopalis circa reparationes Ecclesiarum, Scholarum, et Aedium pastoralium.

§. 49.

β) Der nach dem Jahre 1772 erfolgten Kur-Köllnschen Verordnungen.

Zahl	Datum.	Betreff.
1	1773. März. 23.	Gestohlene Sachen, vergl. 67.
2	— — 23.	In welchen Münzsorten Capitalien zurückzuzahlen sind.
3	— — 30.	Abstellung verschiedener bei den Amtsverhören befundenen Mängel.
4	— Juni 21.	Discussionsordnung.
5	1774. März 28.	Ausstattung und Erbschaft der den Klostergeistlichen Stand antretenden Söhne und Töchter.
6	— Sept. 2.	Landesherrliche Erläuterung zu Tit. 8. §. 3. der Rechtsordnung wegen der Inventars-Errichtungen, vergl. auch 51.
7	1775. Nov. 21.	Gebühren der Beamten bei Einsendung des Trunci Actorum und der Entscheidungsgründe.
8	1776. Jan. 31.	Den pro qua-vel non qualificato zu haltenden Diebstahl.
9	— Febr. 13.	Zusatz zur Untergerichts-Taxordnung und summarische Cognition in geringen Sachen.
10	— Nov. 23.	Unterzeichnung der Schriften durch legalisirte Anwälte.
11	1777. März 3.	Die bei den Apellationsgerichten pro justificatione formalium exhibirten Acten voriger Instanz, sollen von den Protocollis nicht mehr obrück genommen werden.
12	— — 3.	Die Sententia a qua soll bei der Appellations-Instanz in beglaubter Abschrift sub poena desertionis beigebracht werden.

Zahl	Datum.	Betreff.
13	1777. Dez. 16.	Aufhebung der Verordnungen vom 16. Febr. 1759. und 19. Nov. 1763., das Verfahren gegen Schuldner wegen Rückstände während des Krieges betreffend.
14	1781. März 16.	Verfahren bei Forderungen unter zehn Thaler.
15	— April 27.	Verfahren in Injurien-Sachen, vergl. 48. 62.
16	1782. Oct. 23.	In wie weit Mandata arctiora extrajudicialiter erkannt werden können.
17	1783. Febr. 22.	Eidesdelation in Fiscal- und Criminalsachen, vergl. 31.
18	— März 21.	Verbot der Advocatur für die Jülich- und Bergische im Erzstifte legalisirte, darin aber nicht wohnhafte Advocaten.
19	— April 7.	Verfahren bei den vom Officialen zu Kölln zu erkennenden Pignoribus.
20	— Juni 7.	Erläuterung zu der Verordnung vom 27. April 1781. (Nr. 15.)
21	1784. März 23.	Nothgedinge und Besichtigungen sollen bei bekannten Unglücksfällen nicht gehalten werden.
22	— Juli 6.	Die Einsendung erlassener Todesurtheile zur landesherrlichen Bestätigung.
23	— Okt. 26.	Desgleichen.
24	1785. Juni 11.	Cautionen bei noch statt findenden Appellationen an d. Reichsgerichte.
25	— Oct. 3.	Verfahren bei gerichtlichen Versteigerungen.
26	— Dez. 30.	Zustand der Gefängnisse.

Zahl	Datum.	Betreff.
27	1786. Febr. 17.	Die Officialate sollen sich der teutschen Sprache bedienen.
28	— März 14.	Das zu errichtende Revisorium oder Appellationsgericht.
29	— Mai 9.	In Criminalien, die in fremden Landen ausgeübt werden, soll nach den Gesetzen desjenigen Orts, worin diese milder sind, geurtheilt werden.
30	— Juni 7.	Revisions- und Oberappellations-Gerichtsordnung, vergl. Nr. 32. 58. 65.
31	— — 10.	Eidesdelation in Fiscal. et Criminalibus. vergl. 17.
32	— Juli 8.	Wenn der Official in weltlichen Sachen selbst gesprochen hat, soll die Appellation an den Hofrath, und von da weiter an das Revisorium gehören.
33	— Dez. 22.	Die Gerichts- und Amtsboten sollen lesen und schreiben können.
34	1787. März 16.	Wenn der Hofrath in Bonn in erster Instanz gesprochen hat, so soll derselbe mutatis referentibus auch in zweiter Instanz sprechen, oder auf Begehren der Partheien die Acten an unpartheiische Rechtsgelehrte versenden.
35	— Nov. 23.	Köllner Officialatsordnung.
36	— Dez. 7.	Bruchtenwesen.
37	1788. Febr. 20.	Die Richter sollen nur zwei bis drei Stunden von dem Gerichtsorte wohnen.
38	— — 26.	Die auf erzstiftische Lehen verwilligten Aggravationen.

Zahl	Datum.	Betreff.
39	1788. Febr. 29.	Besoldungen und Gnadengehälter sollen nicht mit Arrest belegt werden, vergl. 56.
40	— April 21.	Die Praesentes, coram quibus das Protocoll abgehalten, sollen beigeschrieben werden.
41	— — 25.	In wiefern den hinterständigen Simpeln oder Schatzungen (Steuern) und Grundlasten der Vorzug in der Auszahlung zu gestatten, vergl. 88.
42	— Juli 14.	Verfahren bei gerichtlichen Versteigerungen.
43	— Sept. 9.	Criminal-Ordnung.
44	— Dez. 22.	Einsendung des Verzeichnisses abgeurtelter Sachen.
45	1789. Jan. 12.	Die Schriften sollen nicht in fremder Sprache, sondern nur dann angenommen werden, wenn sie und deren Beilagen zugleich mit einer authentischen Uebersezzung begleitet sind.
46	— März 2.	In welchen Fällen die Transmissio Actorum ad impartiales vom Hofrath statt haben soll.
47	— Mai 3.	Verfahren bei Exequirung ungewandter Güter.
48	— — 18.	Verfahren bei Injurien-Sachen, vergl. 15.
49	— — 20.	Verfahren bei den von den Officialaten an das Ortsgericht zu erlassenden Executorialien.
50	— — 21.	Mit den Acten sollen auch die Entscheidungsgründe eingeschickt werden.

Zahl	Datum.	Betreff.
51	1789. Mai 22.	Weitere Erläuterung zu Tit. 8. §. 3. der Rechtsordnung, vergl. Nr. 6.
52	— — 28.	Die Bona absentium und deren Abfolge an die nächste Erben.
53	— Juni 3.	Erläuterung zur Verordnung vom 26. Febr. 1788. (Nr. 38.)
54	— Juli 13.	Verfahren bei Veräußerung oder Uebertretung der, der kurfürstlichen Hofkammer abgabepflichtigen Immobilien.
55	— Aug. 5.	Verfahren in Retracts-Sachen.
56	— Sept. 18.	Auf Besoldung und Gnadengehalt soll kein Arrest erkannt werden, vergl. 39.
57	1790. Febr. 16.	Bonner Officialats-Ordnung.
58	— März 20.	Zusatz zur Oberappellations-Gerichtsordnung vom 7. Juni 1786. (Nr. 30.)
59	— — 30.	Reichsvicariat.
60	1791. Febr. 7.	Die Aemter sollen den auswärtigen Requisitionen wegen Bekanntmachung der Edictalladungen in Concurssachen unentgeltlich deferiren.
61	— März 28.	Die Concipienten sollen ihre Schriften unterschreiben.
62	— Mai 20.	Verfahren in Injurien-Sachen, vergl. 15.
63	— Dez. 10.	Diebstähle und Festsetzung des corp. delicti.
64	1792. Jan. 23.	Mit welcher Schrift in Prozeß-Sachen geschlossen werden soll.
65	— März 22.	Erläuterung zur O. A. Gerichtsordnung (Nr. 30.)
66	— — 28.	Reichsvicariat.

Zahl	Datum.	Betreff.
67	1792. Mai 7.	Ankauf gestohlner Sachen, vergl. 1.
68	— Juni 8.	Instanzen für die Realsachen der Kammerkolonen.
69	— Juli 4.	Gebühren der Untergerichte pro pignoribus, obligationibus et caet.
70	— Okt. 20.	Verfahren bei prätorischen Pfandschaften.
71	— — 20.	In Criminalsachen sollen jedesmal die Original-Acten eingeschickt werden.
72	— — 30.	Bestimmung der Procentgebühren von gerichtlichen Depositen.
73	— Nov. 30.	Verhalten der Gerichtsstellen bei gegenwärtigen Kriegsunruhen.
74	— Dez. 4.	Desgleichen.
75	1793. April 15.	Zusätze zur Gerichts-Ordnung.
76	— Juli 12.	Verfahren bei den geistlichen Revisions-Commissarien.
77	1794. Mai 28.	Notarien, vergl. 91.
78	— — 28.	Gemeinheits-Vollmachten.
79	— Juni 2.	Verfahren gegen Ruhestörer und Aufwiegler.
80	— — 3.	Verfahren wegen gutsherrlicher und anderer Abgaben.
81	— — 6.	Die Verordnungen vom 6. Juli und 26. Oct. 1784. (Nr. 22. 23.) sollen auch von Patrimonialgerichten, denen die peinliche Jurisdiction zustehet, beobachtet werden.
82	— Oct. 20.	Verlegung des O. A. Gerichts nach Arnsberg.
83	— — 27.	Rechtsgang der Landesdicasterien.
84	— — 27.	Verlegung des Köllner Officialatsgerichts nach Arnsberg.

Zahl	Datum.	Betreff.
85	1795. Febr. 25.	Verfahren wegen streitiger Abgaben und Leistungen zwischen Gutsherrn und Colonen.
86	1796. Jan. 16.	Arrest gegen Clev-Märkische Unterthanen et vice versa.
87	— März 12.	Avocatorien in Rechtssachen.
88	— Juni 11.	Bei Concursen sollen die Schatz-(Steuer) rückstände aus der Masse vorabbezahlt werden, vergl. 41.
89	— Nov. 28.	Fristen bei Apellationen an das Werlsche Officialat.
90	1797. — 18.	Die Jurisdictional-Beamten sollen keine städtische Rathsstellen annehmen.
91	1798. Jan. 24.	Die von den Notarien zu führenden Protocolle, vergl. 77.
92	— Mai 5.	Die den Armeninstituten zu leistende unentgeldliche Justiz.
93	1800. Jan. 28.	Die zwischen dem Erzstifte Kölln und den Herzogthümern Jülich und Berg bestehende Concordata de non Arrestando werden auch auf den Fall ausgedehnt, wenn ein fremder Unterthan gegen einen Jülich- und Bergischen oder umgekehrt nachsuchet.

§. 50.

E) Hinsichtlich der zur Grafschaft Sayn-Altenkirchen gehörigen Landestheile. a) Statutarrecht der Aemter Altenkirchen, Freusburg, Friedewald. α) Geschichtliche Vorbemerkung.

Die Haupturkunde, welche wir über das Statutarrecht der zur vormaligen Grafschaft Sayn-Altenkirchen gehörigen Aemter Altenkirchen *), Freusburg und Friedewald besitzen, ist die von dem damaligen Amtsverweser Johann Heinrich Lamprecht zu Friedewald unterm 24. April 1743 auf höchsten Auftrag darüber verfaßte Beschreibung **). Daß indessen sein Ursprung weit über diesen Zeitpunct hinausreiche, beweisen folgende nähere Umstände:

I) In dem Berichte vom 27. April 1743, womit Lamprecht seine Arbeit zur landesherrlichen Bestätigung vorlegte, bemerkt derselbe, daß er seine Beschreibung den darin mit unterschriebenen Gerichtsschöffen vorgelesen, und von selbigen darauf die einmüthige Erklärung erhalten habe: „daß sothane Beschreibung ihrem ältern ohnvermischten Landesbrauch völlig conform seie."

II) In mehreren ältern Entscheidungen des ehemaligen Freusburger Landgerichts über Fälle, welche dem vorliegenden Statute gemäß abgeurtelt wurden, findet sich ausdrücklich bemerket: daß, vermöge der bestehenden Observanz, wie geschehen, erkannt worden sei. Die merkwürdigsten derselben sind:

1) Urtheil vom 23. April 1611 in Sachen Leissen

---

*) Das heißt in seinem vormaligen Umfange.

**) Bei dieser Beschreibung hat zwar der Verfasser hauptsächlich nur die beiden Aemter Freusburg und Friedewald vor Augen gehabt; daß sie jedoch auch dem Gewohnheitsrechte des Amtes Altenkirchen völlig angemessen sei, beweisen die über letzteres vorhandenen Altenkircher Amtsberichte vom 27. Octbr. 1744, 5. März 1782 und 7. März 1783, die mit jener im wesentlichen ganz übereinstimmen.

Johann zu Katzenbach, Aloff zu Betzdorf Kläger, Demuthen Gerharden seel. nachgelassenen Wittib beklagt.

2) Bescheid vom 19. April 1701 in Sachen der sämmtlichen Rörichs Erben zum Hahn contra gedachte Rörichs Wittib zum Hahn, gemeldte Rörichs Verlassenschaft betreffend.

3) Bescheid vom 13. Mai 1711 in Sachen Johannes Benders seel. Brüdern und Erben von Offhaussen contra dessen Wittib Elisabeth, Erbschaftssachen an Mobilien und Immobilien von gemeldtem Bender herrührend betreffend.

Zur Geschichte des vorliegenden Statutarrechts gehört ferner auch noch der Umstand, daß über die Frage: ob dessen gesetzliche Wirksamkeit auch über Staatsbeamte und andere eximirte Personen sich erstrecke? vormals zwar öfters gestritten, dabei aber immer und überall für die Affirmative entschieden worden sei. Es gehören dahin folgende Rechtsfälle:

1) Der Rechtsstreit in Sachen des Majors Reusch gegen die Wittwe seines verstorbenen Bruders, vormaligen Bergraths Reusch in Daaden, aus den Jahren 1771 1772.

2) Der Rechtsstreit in Sachen der Intestaterben des verstorbenen Kammerraths Seel zu Altenkirchen gegen des letztern hinterbliebene Wittwe, aus den Jahren 1778—1785.

3) Der Rechtsstreit, welcher von Seiten der Ehefrau des Balthesar Emmerichs zu Daaden, einer Schwester des vorgedachten Bergraths Reusch, modo deren Erben, gegen des letztern Wittwe auf ihre Hand von neuem erhoben wurde, aus den Jahren 1791—1796.

§. 51.

β) Verordnung des Statuts auf den Fall unbeerbter Ehe.

Was nun den Inhalt des hier in Frage stehenden Statuts betrifft, so besteht dasselbe aus sieben Abschnitten oder Kapiteln; wovon das 1., 2., 3., und 5., nichts anders, als die Grundzüge der römischen Inte-

staterbfolge enthalten, und daher einer weitern Erörterung nicht bedürfen. Das

Kapitel IV.

Beschreibung der Erbfolge zwischen Eheleuten aber lautet also:

§. 1. „Wenn ein Ehegatte verstirbt und keine Kinder hinterläßt; so erbt der überlebende Theil: alle bewegliche Sachen a); die Hälfte der in der Ehe erkauften und errungenen Güter b); und auf die andere Halbscheidt der acquirirten, sodann derer vom abgestorbenen Ehetheile herkommenden und in die Ehe gebrachten, auch sonst geschenkt bekommenen oder ererbten Güter den Genießbrauch ad dies vitae, das Eigenthum aber fällt auf die nächsten Freunde c)."

---

a) Das bewegliche Vermögen stehet daher auch hier in einem wahren gesammteigenthümlichen Verhältnisse, vergl. oben §. 11. Nr. 1. Welche Gegenstände dahin zu rechnen seien, bestimmt das Statut Cap. 6. §. 1. Unter andern rechnet dasselbe dazu alle und jede ausstehende Kapitalien, so wie bereits ausgesäete Früchte, vergl. oben §. 27. Note c.

b) Unter dem Ausdruck: Gut, versteht unser Statut überall nur das unbewegliche Gut, indem es diesen Ausdruck allezeit nur im Gegensatze zu dem beweglichen Vermögen gebrauchet. Es beschränkt sich somit die eheliche Errungenschaft auch hier wieder nur auf die erworbenen Immobilien (vergl. §. 11. Nr. 2.), und zwar, gleich dem römischen Miteigenthume, auch hier wieder ohne Consolidationswirkung (vergl. ibid.) Was im allgemeinen für unbewegliches Gut zu halten sei, bestimmt unser Statut Cap. 6. §. 2. Was insbesondere als unbewegliche Errungenschaft anzusehen sei, bestimmt dasselbe ibid. §. 4.

c) Das s. g. Erbgut der Ehegatten (vergl. oben §. 11. Note g.) ist daher auch hier wieder, der Substanz nach (vergl. §. 20. Note n), von der Communion völlig ausgeschlossen (§. 11. Nr. 3.) und dem sogenannten Rückfallrechte unterworfen. Was als Erbgut anzusehen sei, bestimmt unser Statut Cap. 6. §. 3. 6.

§. 52.

γ) Verordnung des Statuts auf den Fall beerbter Ehe.

§. 2. „Sofern aber Kinder d) vorhanden sind, und der überlebende Theil bleibt bis an sein Ende im Wittwenstande; so bleibt derselbe im Genuß des hinterlassenen Vermögens sitzen, und zieht dagegen die Kinder auf e).“

§. 3. „Sofern er aber den Wittwensitz verrückt; so bekommt derselbe: die Hälfte aller vorhandenen Gereitschaften f), ingleichen die Halbscheidt aller errungenen Güter erblich; die andere Hälfte aber, sowohl vom Gereite, als auch errungenen ungereite Gut, ingleichen alles, was an Gütern vom Defuncto herkommt, bekommen die Kinder — jedoch dergestalt, daß der überlebende Theil auf jedes Kindes Antheil Güter, so lange selbige unverheirathet bleiben, ganz, wenn sie sich aber verheirathen, von jedes Kindes Portion nur die Halbscheidt, genießbräuchlich ad dies vitae inne hat, und die andere Halbscheidt benebst Antheil Gereite ihnen den Kindern herausgiebt.“

§. 4. „Dahingegen der überlebende Gatte die Halbscheidt der binnen der Ehe gemachten Schulden über sich zu nehmen und zu bezahlen schuldig ist g).“

---

d) Vergl. §. 35.

e) Dies ist die s. g. Communio bonorum prorogata. Eichhorn teutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. 370. Runde teut. Recht §. 608. a. Danz Handbuch des teut. Rechts VI. 608.

f) Vergl. oben §. 40. Note a.

g) Dieser Abschnitt ist in unserm Statute weder vollständig noch ganz richtig gefaßt, indem es in vorkommenden Fällen in seinem Bereiche mit der Schuldenzahlung von jeher ohne allen Streit also gehalten wird: Vor al-

§. 5. „Dasjenige, welches jedweder Ehegatte an Immobilien in die Ehe gebracht, oder was er an dergleichen während derselben ererbt oder geschenkt bekommen hat, solches nimmt derselbe, ohne es in die Erbschaft einzuschießen, zuförderst obrück h).“

§. 53.

d) Verordnung des Statuts hinsichtlich der Nießbrauchsrechte.

Wegen der Nießbrauchsrechte des überlebenden Ehegatten enthält das Statut Kap. 7. folgendes:

§. 1. „Wenn Jemand ohne Kinder verstirbt, und einen Ehegatten hinterläßt; so bekommt derselbe von

---

lem wird hier, eben so wie beim Vermögen, zwischen beweglichen und unbeweglichen oder Personal- und Real-Schulden unterschieden.

Bei den erstern wird, eben so wie beim beweglichen Vermögen, durchaus nicht darauf gesehen: ob solche von einem oder dem andern Theile in die Ehe gebracht, oder aber erst während derselben von den Eheleuten gemacht worden sind. Sie sind alle ohne Unterschied, gleich dem beweglichen Vermögen, sammteigenthümlich, und werden daher eben so wie dieses ab- und respectiv zugetheilet; so daß sie bei unbeerbter Ehe dem überlebenden Gatten ganz, bei beerbter Ehe aber nur zur Hälfte zu Theil fallen. Vergl. oben §. 40. u. 41.

Die andern, die unbeweglichen oder Real-Schulden, und zwar sowohl diejenigen, welche die Ehegatten mit und auf ihren hinterfälligen Erbgütern in die Ehe gebracht, als auch diejenigen, so sie während der Ehe ererbt, oder zum Besten dieser Güter gemacht haben, hingegen fallen lediglich und allein dem Eigenthümer dieser Güter, respectiv dessen Erben, zur Last. Scheerer von der ehelichen Gütergemeinschaft. I. 106. vergl. dazu auch unten §. 60. Note a. §. 62. Note f. §. 63. Note d.

In wiefern übrigens die Ehefrauen durch Verzicht auf die gütergemeinschaftlichen Vortheile sich von der Schuldenzahlung befreien, und ihr eingebrachtes Vermögen unverkürzt zurückziehen können — darüber liegt eine Specialverordnung vom 3. Dec. 1750 vor. S. unten §. 56. Nr. 72.

h) Vergl. §. 51. Note c.

des Verstorbenen Halbscheidt des erkoberten, ingleichen dessen übrig sämmtlichem Erbgut die Leibzucht so lange er lebt."

§. 2. „Wenn Jemand von seinem Ehegatten verstirbt, und Kinder hinterläßt; so behält der überlebende, und bis an sein Ende im Wittwensitz unverrückt stehen bleibende, Theil auf des Verstorbenen gereite und ungereite Vermögen den Genießbrauch, so lange er lebt i)."

§. 3. „Wenn der überlebende in die zweite Ehe schreitet; so behält derselbe auf die Halbscheidt der dem Verstorbenen gehörigen Güter den Genießbrauch, und die andere Halbscheidt fällt auf die Erben k)."

§. 4. „Die Leibzucht steht in vorbeschriebenen Fällen den Ehegatten nur auf dasjenige Vermögen ihrer Kinder zu, welches von deren Aeltern l) herkommt;

---

i) Vergl. oben §. 52. Art. 2.

k) Vergl. §. 52. Art. 3. wo das Statut über diesen Fall sich bestimmter und umfassender ausdrückt.

l) In der beim Amte Freusburg befindlichen Abschrift der Lamprechtschen Beschreibung steht hinter diesem Worte eine Marke von Bleistift, welche auf den Rand weiset, wo die nämliche Marke und hinter ihr der Beisatz: et Grosältern —, beides ebenfalls mit bloßem Bleistift geschrieben, befindlich ist, ohne daß man weiß, wann, von wem, und aus welcher Veranlassung dieses beigeschrieben worden sei. Es ist aber dieser illegale Zusatz weder in dem, beim Amt Friedewald befindlichen Original der Lamprechtschen Beschreibung, noch in der, bei der vormaligen Justizkanzlei zu Altenkirchen vorgelegenen Abschrift derselben, enthalten. Als daher vor mehreren Jahren dieser Punkt in Sachen Friedrich Weber zu Elkenroth (Amts Freusburg) gegen die Vormünder seines Kindes erster Ehe in Betreff desjenigen Vermögens, welches dasselbe nach seiner Mutter Tode von seinem mütterlichen Grosvater ererbet hatte, zur Sprache kam, und beide Theile durch eine Verordnung der vorgedachten Justizkanzlei vom 26. Aug. 1799 damit in den Rechtsweg verwiesen wurden; so erfolgte unterm 27. Mai 1800 mit Recht die Entscheidung ganz zum Nachtheile des implorantischen Vaters.

dahingegen dieselbe auf dasjenige Vermögen, so die Kinder von andern ererbt oder geschenkt bekommen, auch sich selbst durch Fleiß erworben haben, nicht statt hat."

§. 54.

b) Statutarrecht des Fleckens Benndorf.

Der Flecken Benndorf am Rheine formirte bis zu dem unterm 20. Nov. 1744 zwischen dem Markgrafen von Ansbach Carl Wilhelm Friedrich, als damaligen Besitzer der Grafschaft Altenkirchen (vergl. den folg. §phen), und dem Burggrafen von Kirchberg Georg Friedrich, als damaligen Besitzer der Grafschaft Hachenburg (vergl. ebenfalls den folg. §phen), zu Stande gekommenen Austauschvertrage m) ein zwischen Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenburg gemeinschaftliches, von da an aber ein dem Markgräflich-Ansbachschen Hause allein zugehöriges Amt. Wegen seiner entfernten und von den übrigen Theilen der Grafschaft Altenkirchen völlig getrennten Lage mußte dieses besondere Amt auch so lange beibehalten werden, bis zu den im Jahre 1803 erfolgten teutschen Territorialveränderungen, als wodurch das Fürstenhaus Nassau sowohl die Grafschaft Altenkirchen, als auch die Chur-Trierschen Besitzungen rechter Rheinseite erhielt, und damit in den Stand gesetzt wurde, das Amt Benndorf aufzulösen, und diesen einzelnen Ort dem angrenzenden Amte Vallendar beizuschlagen.

Ich bemerke dieses alles um deswillen, weil nur daraus allein es sich erklärt, warum dieser einzelne Ort ein eigenes, weder mit dem Altenkircher noch mit dem Trierer Landrechte übereinstimmendes, Localrecht hat.

Ueber dasselbe sagt nämlich der damalige Benndorfer Beamte, Johann Anton Rhodius, in seinem unterm 15. November 1744 darüber erstatteten Berichte folgendes:

---

m) Er befindet sich in Joh. Jacob Mosers Staatsrecht der Grafschaft Sayn, Kap. 9. §. 7.

„Es ist dahier hergebracht, daß die Eheleute, es mögen dieselbe mit oder ohne Kinder von einander verstorben, von einander nichts erben — —; und ist in dergleichen Fällen kein anderer, als der modus successionis juris communis allhier eingeführt."

„Nun hat das Letztlebende nach der allhier vorhandenen Observanz auf des Verstorbenen hinterlassene unbewegliche Güter die Leibzucht ad dies vitae."

„Sonst aber werden die Schulden, so während der Ehe gemacht worden, halb vom Manne und halb von der Frau bezahlt, und können die Illata ex concursu nicht ehender repetirt werden, bis daß die Frau oder deren Erben die Hälfte an denen, während der Ehe gemachten Schulden bezahlen *)."

„Wie dann auch dasjenige, was während der Ehe erworben oder gewonnen worden, ohne Rücksicht, ob eines viel oder wenig in die Ehe gebracht, in zwei gleiche Theile unter die Eheleute oder deren Erben getheilet wird."

§. 55.

c) Vorhandene Landesverordnungen: α) Geschichtliche Vorbemerkungen.

Diejenigen Landesverordnungen, welche sich in den, zur vormaligen Grafschaft Sayn gehörigen Landestheilen vorfinden, sind so verschiedener Herkunft, daß ich zu deren Erläuterung folgende historische Notizen vorausschicken muß.

Zu Anfange des 17. Jahrhunderts waren in der Grafschaft Sayn zwei Erbtöchter: Gräfin Ernestine geb. 1616 und Gräfin Johanette geb. 1632, vorhanden, welche sich über den, zwischen ihnen obwaltenden Primogeniturstreit unterm 18. Dec. 1649 dahin einig-

---

*) Vergl. jedoch dazu die schon oben §. 52. Note g. bemerkte Spezialverordnung vom 3. Dec. 1750.

ten: daß die Grafschaft Sayn in zwei gleiche Theile unter sie vertheilet werden solle b).

Durch einen weitern Vertrag vom 19. Aug. 1652 wurde diese Abtheilung dergestalt unter ihnen vollzogen, daß die ältere Schwester die zur nachmaligen Grafschaft Sayn-Hachenburg, die jüngere Schwester aber die zur nachmaligen Grafschaft Sayn-Altenkirchen gehörigen Aemter und Kirchspiele erhielt c).

Durch die erstere, die Ernestine, welche sich schon das Jahr zuvor (1651) mit dem Grafen Ernst von Manderscheid vermählet d), und in dieser Ehe unter andern eine Tochter Magdalene Christine geb. 1658, nachmalige Gemahlin Georg Ludewigs Burggrafen von Kirchberg, erzeugt hatte, gelangte die Grafschaft Sayn-Hachenburg in der Folge an das burggräfliche Haus Kirchberg, und von diesem mit der Kirchbergschen Erbtochter Isabelle an das Fürstenhaus Nassau.

Die andere, Johannette, welche bereits im Jahre 1651 ihren ersten Gemahl Landgrafen Johann von Hessen Epstein, ohne Kinder mit ihm erzeugt zu haben, verloren hatte, vermählte sich im Jahre 1661 (21. Mai) anderweit mit Johann Georg Herzog von Sachsen-Eisenach e); wodurch die Grafschaft Altenkirchen im Jahre 1661 an dieses vorgenannte sächsische Fürstenhaus gelangte.

Aus dieser Ehe erfolgten: 1) eine Tochter Eleonore, nachmalige Gemahlin Johann Friedrichs Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach (Ansbach); 2) ein Sohn Johann Wilhelm, nachmaliger regierender Herzog von Sachsen-Eisenach.

---

b) Joh. Jacob Moser Staatsrecht der Reichsgrafschaft Sayn, Kap. II. §. 128.

c) Moser l. c. §. 141.

d) Moser l. c. §. 136.

e) Moser l. c. §. 146.

Als nun in der Folge dieses letztern Sohn und Regierungsnachfolger, Herzog Wilhelm Heinrich, im Jahre 1741 (26. Juli) ohne Kinder verstarb; so kam damit die Grafschaft Altenkirchen, wegen ihrer ursprünglichen weiblichen Lehnsqualität, an die im Fürstenhause Brandenburg-Ansbach noch fortblühende weibliche Linie f).

Von diesem aber würde sie, da der letzte Markgraf von Brandenburg-Ansbach, Christian Friedr. Carl Alexander, ebenfalls keine Kinder hatte, durch die Tochter seines Urgroßvaters, Wilhelmine Charlotte, vermählt mit Georg II. König von Großbritannien und Kurfürsten von Hannover, seiner Zeit an dieses Kurhaus gekommen sein, wenn nicht der Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 dazwischen getreten wäre, und zu Gunsten Nassaus ein anderes darüber verfügt hätte.

Es finden sich somit in den, zur vormaligen Grafschaft Sayn-Altenkirchen gehörigen Landestheilen: theils sächsische, theils ansbachsche, theils nassausche Verordnungen vor; von welchen allen ich nachfolgendes Verzeichniß mittheilen kann.

§. 56.

β) Verzeichniß der in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen vorfindlichen gemeinen Verordnungen.

Zahl	Datum.	Betreff.
		I. Sachsen-Eisenachsche Verordnungen.
1	1688. Aug. 25.	Werden wöchentlich zwei Tage, Dienstag und Donnerstag, zu Gerichtstagen angeordnet.

f) Moser l. c. §. 250. 251.

Zahl	Datum.	Betreff.
2	1698. Nov. 15.	Alle Kontracte über liegende Güter sollen bei 20 Gulden Strafe vor dem Landschreiber aufgerichtet werden.
3	1701. Sept. 2.	Verbot wegen des Häuser-Vertheilens.
4	1702. Febr. 10.	Verfahren in Strafsachen.
5	1705. Febr. 19.	Alle Bittschriften sollen bei Amt eingereicht, und von diesem zugleich mit Bericht eingeschickt werden.
6	1708. Sept. 19.	Instanzenzug in Civilprozessen und Verfahren dabei.
7	1709. Okt. 30.	} Verbot der Güter-Vertheilung.
8	— Nov. 28.	
9	1710. Febr. 14.	Daß eine Hochzeit nicht länger als einen Tag und bis Abends 10 Uhr dauern solle.
10	1712. Juni 9.	Verfahren in Rüge-Sachen.
11	1714. Sept. 14.	Verbot wegen Haltung der Nachtshosten.
12	1715. Jan. 19.	Erneuertes Verbot der Güter-Vertheilungen.
13	1716. Sept. 25.	Zu Hochzeiten sollen nur 24 Gäste geladen werden dürfen, vergl. 7. 135. 153.
14	1717. Juni 9.	Anderweite Anordnung bestimmter Gerichtstäge.
15	1722. März 3.	Anordnung ordentlicher Nachtswachen.
16	1724. März 16.	Weinkaufs-Ordnung.
17	1725. Febr. 21.	Geistliche sollen keine Testamente aufnehmen.

Zahl	Datum.	Betreff.
		II. Ansbachsche Verordnungen.
18	1741. Dez. 1.	Abtreibung der Wildprets-Diebe, vergl. 62. 205.
19	1742. Febr. 1.	Zinsgüter sollen ohne höhere Erlaubniß nicht vertheilet werden.
20	— — 5.	Den Partheien soll bei der Bescheidspublication die 10tägige Appellationsfrist jedesmal erklärt werden, vergl. 200.
21	— — 12.	Unter allen Eingaben soll der Name des Verfassers angegeben sein.
22	— April 26.	Bei den Aemtern sollen keine Advocaten zugelassen, sondern alle Verträge von den Parteien mündlich zu Protocoll gegeben werden.
23	— Mai 17.	Alle Privatverpfändungen liegender Güter werden bei Nichtigkeitsstrafe verboten, vergl. 28.
24	— — 28.	Abschaffung der Krämerzunft.
25	— Juni 15.	Erneuerung der unter No. 5. bemerkten Verordnung.
26	— Juli 5.	Einrichtung der Fornicationsprotocolle.
27	— — 7.	Strafordnung zwischen Altenkirchen und Hachenburg, vergl. 56. 106.
28	— — 14.	Bestätigung der unter No. 23. bemerkten Verordnung vom 17. Mai.
29	— — 16.	Alle Hirten-, Schaaf- und Bauernhunde sollen bekníttelt, die Dorfhunde aber vor den Häusern angelegt sein, vergl. 35. 143.

Zahl	Datum.	Betreff.
30	1742. Juli 23.	Diejenigen Soldaten, die einen Waldfrevel begehen, sollen ihrem Hauptmanne zur militairischen Bestrafung angezeigt werden.
31	— — 30.	Instruction über Ansetzung und Berechnung der Concessions-, Dispensations- und Strafgelder.
32	— Aug. 3.	Bei den Aemtern sollen allwöchentlich zwei Amtstäge, Dienstag und Sonnabend, gehalten werden.
33	— — 14.	Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände in den Häusern.
34	— — 17.	Wiederholtes Verbot gegen die Häuser und Gütervertheilungen.
35	— — 31.	Erneuerung der oben unter No. 29. bemerkten Verordnung vom 16. Juli 1742.
36	— Okt. 19.	Vorsehung gegen Viehseuche bei Viehkäufen.
37	— Nov. 8.	Bauordnung.
38	1743. Jan. 29.	Feuerordnung und Strafe auf Vernachläßigung derselben.
39	— Febr. 6.	Die Häuser und Gütervertheilungen werden wiederholt verboten; nicht minder die zeitlichen Gütertausche. Die Häuser sollen gar nicht vertheilet, sondern, in Ermangelung anderweiter Disposition der Aeltern, jedesmal dem ältesten Kinde ganz überlassen werden. Die Aecker sollen nicht unter einen ganzen, und die Wiesen nicht unter einen halben Morgen vertheilet; und zu Aufrechthaltung alles dessen alle Erbtheilungen gerichtlich vorgenommen werden.

Zahl	Datum.	Betreff.
40	1743. April 1.	Ressortreglement zwischen dem Amt und der Landschreiberei.
41	— — 20.	Einrichtung des Appellations-libells.
42	— Juni 15.	Subalternbeamte sollen keine Atteste über Landesgewohnheiten ausstellen.
43	— — 22.	Das Spielen und Zechen an Sonn- und Feiertagen wird bei 5 Gulden Strafe verboten, vergl. 121. 123. 142.
44	— Juli 13.	Erneuerung der Verordnung vom 19. Febr. 1705 sub No. 5.
45	— Aug. 2.	Daß in Ehesachen den Aemtern weder eine Cognition noch Instruction zustehe.
46	— — 7.	Erneuerte Verordnung gegen die Güterzersplitterungen.
47	1744. Jan. 9.	Die Erbvertheilungen sollen zwar, wenn lauter mündige Erbinteressenten concurriren, von denselben privatim vorgenommen werden dürfen; sie müssen aber hiernächst dem Amt zur Confirmation vorgelegt werden.
48	— — 8.	Gedruckte Taxordnung.
49	— Aug. 27.	Wird die Kirchenbuße bei Fornicationsfällen abgeschafft, und dafür Geldstrafe substituiret.
50	— Okt. 21.	Wiederholtes Verbot gegen die zeitlichen Gütertausche oder s. g. Brauchwechsel unter Strafe der Richtigkeit, vergl. 39. 79.
51	1745. Febr. 3.	Bestrafung der Fornicanten.
52	— — 23.	Die Beamten sollen sich des Advocirens enthalten.

53.

Zahl	Datum.	Betreff.
53	1745. Juni 28.	Strafverbot gegen das Beherbergen von Vagabonden.
54	— Juli 6.	Der Angeber von Zoll- und Accis-Defraudationen soll ⅓ Theil der Strafe haben.
55	— — 6.	Bauordnung für Bauernhäuser.
56	— Sept. 22.	Die wechselseitige Sistirung der Frevler zwischen Altenkirchen und Hachenburg, vergl. 27.
57	1747. Jan. 16.	Gerichtsstand der Militairpersonen in criminalibus.
58	— Mai 17.	Daß die Bewohner herrschaftlicher Gebäude die kleinen Reparaturen selbst bestreiten sollen, vergl. 160.
59	1748. Febr. 17.	Alle Schriften sollen vom Verfasser derselben unterschrieben werden.
60	— Sept. 20.	In Bau- Polizei- und andern dahin gehörigen Sachen ohne processualische Weitläuftigkeit summarisch zu verfahren.
61	— Okt. 27.	Die Vormundsrechnungen sollen alljährlich gefertigt werden, vergl. 78. 199.
62	— Dez. 2.	Erneuerte Verordnung wegen der Wilddiebe, vergl. 18. 205.
63	1749. Jan. 20.	Beschränkung der Vermächtnisse von liegenden Gütern an Kirchen und andere fromme Stiftungen.
64	— April 26.	Hachenburgschen Metzgern und Unterthanen soll bei Viehhändeln in vim retorsionis keine Gewähr prästirt werden.
65	— Aug. 9.	Die Aemter sollen nicht über 12 Gulden Strafe ansetzen können.

Zahl	Datum.	Betreff.
66	1749. Aug. 9.	Alle Kauf- und Tauschcontracte, so wie auch alle Erbtheilungen, sollen bei 10 Thaler Strafe zur gerichtlichen Bestätigung angezeigt werden.
67	— — 21.	Bei vorfallenden Inquisitionen soll von den Aemtern jedesmal die Captur des Delinquenten sofort angezeigt und das summarische Verhör mit eingeschickt werden.
68	1750. April 21.	Verfahren gegen Falschmünzer.
69	— Mai 14.	Erneuerung der Verordnung vom 23. Febr. 1745. sub No. 52.
70	— Okt. 8.	Für Minderjährige keine Mobilien aufzubewahren, noch Passiva beizubehalten, sondern jene sofort zu verkaufen, und diese zu bezahlen, vergl. 101. 221.
71	— Nov. 21.	Verfahren in Injurien-Sachen.
72	— Dez. 3.	In wiefern den Ehefrauen die Zurückforderung ihrer Illaten bei den Concursen ihrer Ehemänner zu gestatten sei.
73	1751. Jan. 5.	Abschaffung der s. g. Raderwährung, vergl. 216.
74	— Sept. 27.	Die Aemter sollen ohne vorherige Anfrage und Genehmigung der höhern Behörde keinen Reinigungseid abnehmen, weder in Civil- noch Criminalsachen, vergl. 113. 210.
75	— Nov. 26.	Wird wiederholt verordnet.
76	— Okt. 4.	Die Mobilien sollen zwischen den Eheleuten gleichheitlich durchgetheilet werden.

Zahl	Datum.	Betreff.
77	1751. Oct. 26.	Bestätigung der Verordnung vom 9. Januar 1744. sub No. 47.
78	— — 26.	Vormundsrechnungen, welche sich nur über ein Vermögen von 400 Thaler erstrecken, brauchen nur alle 3 Jahre abgelegt zu werden, vergl. 61. 199.
79	— — 26.	Die s. g. Brauchwechsel sollen pro futuro zwar gestattet, jedoch nicht anders gültig sein, als wenn solche gerichtlich vollzogen werden, vergl. oben No. 39. 50.
80	— — 26.	Verhalten und Verfahren in Forst-Frevelsachen.
81	1752. März 2.	Spielverbot.
82	— — 10.	Wie es bei Constituirung gerichtlicher Hypotheken zu halten sei.
83	— April 10.	} bei allen öffentlichen Subhastationen soll das Abtriebsrecht cessiren.
84	— — 14.	
85	— Aug. 23.	Die Vertheilung der Häuser auf zwei Wohnungen soll gestattet sein.
86	1753. März 5.	Verbot bei 15 Gulden Strafe mit brennenden Lichtern in Ställe zu gehen.
87	— Aug. 8.	Alle und jede Eide sollen des Vormittags abgenommen werden.
88	— Oct. 16.	Herrschaftliche Beamten sollen bei Strafe der Confiscation von Unterthanen oder Hofleuten keine Kohlen kaufen.
89	1754. Juni 20.	Erblehn- und andere Cautionsgelder sollen, so lange der Erbpacht dauert, weder zum Objecte einer Verpfändung, noch zum

Zahl	Datum.	Betreff.
		Gegenstande der Execution genommen werden.
90	1754. Juli 1.	Alle Testamente sollen gerichtlich aufgenommen werden.
91	1755. Febr. 24.	Erneuerung der Verordnung vom 17. Febr. 1748 sub No. 59.
92	— April 18.	Verfahren gegen untreue Rechnungsbeamte, vergl. 116.
93	— Juni 10.	Herrschaftliche Beamten sollen bei Verkaufung oder Verpachtung herrschaftlicher Güter nicht mitbieten, vergl. unten 125. 165.
94	1759. Juli 16.	Die Aemter sollen bei Fornicationsfällen der Geschwächten in Ermangelung anderer Beweise die Eidesdelation an die Hand geben.
95	— Aug. 15.	Die Form der älterlichen Dispositionen.
96	1760. März 22.	Wie es hinsichtlich des Abtriebsrechts zu halten sei bei Tauschen, wobei eine baare Zugabe concurriret.
97	1766. Sept. 9.	Alle sich ereignende Criminalfälle sollen von den Aemtern sogleich angezeigt werden.
98	1767. April 18.	Instruction über das in Criminalibus zu beobachtende Verfahren.
99	— Aug. 1.	Verpflegung der Inquisiten.
100	— Dez. 19.	Die Abstellung der Contradictoren bei allen minderwichtigen Concursen, vergl. 161.
101	1768. Mai 28.	Bei Veräußerung unbeweglicher Güter von Minderjährigen a)

a) Die auch ob solam utilitatem gestattet werden soll.

Zahl	Datum.	Betreff.
		sollen die Aemter Veräußerungsdecrete einholen, vergl. 70.221.
102	1769. Sept. 27.	Gelderheber sollen für sich keine Execution ausgehen lassen, sondern das Amt darum ersuchen.
103	1770. Mai 5.	Die Ehefrauen der Rechnungsbeamten sollen sich für ihre Ehemänner mit verbürgen.
104	1772. Jan. 20.	Alle Obligationen, Kaufcontracte und dergl. gerichtliche Urkunden sollen nicht anders als in Gegenwart der Interessenten und unter deren Mitunterschrift protocolliret werden.
105	1773. Febr. 4.	Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaft.
106	1774. Juli 27.	Strafreglement zwischen Hachenburg und Altenkirchen bei sich hinc inde ergebenden Waldfreveln, vergl. 27.
107	1775. Febr. 7.	Alle und jede ohne amtliches Vorwissen privatim abgeschlossene Kauf- und Tauschcontracte werden für nichtig erklärt.
108	— März 17.	Project einer Executionsordnung.
109	1776. Jan. 20.	Gerichtliche Fertigung der Erbtheilungen.
110	— Okt. 8.	Eidesformel bei Fornications-Fällen.
111	1777. Febr. 8.	An Waaren sollen nicht mehr, als für 15 fl. geborgt werden, bei Verlust des Klagrechts, vergl. 158. 144.
112	— Juli 8.	Erneuerung der Verordnung vom 10. März 1752 oben sub No. 82.

Zahl	Datum.	Betreff.
113	1777. Febr. 8.	Die Aemter sollen forthin den Partheien keinen Eid auflegen noch abnehmen ohne vorherige höhere Genehmigung, vergl. 74. 210.
114	— April 3.	Daß der Sohn da, wo der Vater Richter ist, nicht Advocat sein könne.
115	— Mai 31.	Bestimmung der Appellations-Summe auf 10 Gulden für die zweite, und 50 Gulden für die dritte Instanz, vergl. 209.
116	1779. März 4.	Verfahren gegen untreue Rechnungsbeamte und deren Bestrafung, vergl. Nr. 92.
117	— Sept. 24.	Alle Eingaben in Parteisachen sollen in Duplo exhibiret werden.
118	1780. März 31.	Bestrafung der Waldschützen, welche entdeckte Frevel nicht anzeigen.
119	— Juni 2.	Kohlen sollen nicht über die Taxe verkauft werden, vergl. 130.
120a	— Juli 11.	Bei den Aemtern ist das schriftliche Verfahren verboten, vergl. 167.
120b	— Dez. 27.	Die Verhandlung und Verwechselung der auf Gütern haftenden Reallasten wird bei Strafe der Nichtigkeit verboten, vergl. 149.
121	1781. Jan. 16.	Sabbaths-Ordnung, vergl. 123. 142. 43.
122	— — 23.	Vorschriften wegen äußerer und innerer Einrichtung der Schriften.
123	— Febr. 7.	Erläuterung zur Sabbaths-Ordnung vom 16. Januar, vergl. 43. 121. 142.

Zahl	Datum.	Betreff.
124	1781. März 21.	Verbot gegen fremde Bauleute.
125	— — 26.	Herrschaftliche Beamte sollen bei Vermeidung der Cassation keine Dominialgüter pachten, weder sub vero noch sub ficto nomine, vergl. oben 93. 165.
126	— — 26.	Pönalverordnung wegen Beschädigung der Marksteine an den Domainengütern.
127	— April 9.	Daß von Gütertäuschen, die blos zum Zwecke der Consolidation geschehen, keine Gerichtsgebühren erhoben werden sollen.
128	— Mai 30.	Alle Gütertäusche sollen bei 6 Thaler Strafe gerichtlich vollzogen werden.
129	— — 30.	Alle Erbtheilungen nicht minder.
130	— Juni 2.	Erneuerung der Verordnung vom 2. Juni 1780. vergl. 119.
131	— — 8.	In minderwichtigen Schuld-Klagsachen soll bei den Aemtern summarisch zu Protocoll verhandelt werden, vergl. 134.
132	— Juli 2.	Die Einführung einer Feldschieder- oder Siebenergerichtsordnung.
133	— Sept. 21.	Verbot gegen das Neujahr-Anschießen, vergl. Nr. 208.
134	— — 28.	Das von den Aemtern zu beobachtende mündliche Protocollarverfahren in Civil- und minderwichtigen Injurien-Sachen. Unzuläßigkeit von Advocaten, vergl. 131.
135	— Nov. 30.	Beschränkung des übermäßigen Aufwandes bei Hochzeiten, Kindtaufen und Leichenbegängnissen, vergl. oben 13. 155.

Zahl	Datum.	Betreff.
136	1782. Oct. 22.	Daß kein Unterthan vor dem 25. Jahre recipirt und zur Ehe zugelassen werden soll.
137	1783. Jan. 28.	Pönalverordnung gegen das Laster der Völlerei.
138	— — 25.	Verbot auswärtiger Lotterie-Collecten.
139	— April 11.	Unterzeichnung aller und jeder Eingaben durch einen recipirten Advocaten.
140	— — 30.	Die Hüttenzeit nicht geringer, als auf ganze Tage zu vertheilen, vergl. 146. 188. 192.
141	— Nov. 14.	Taxordnung für Advocaten.
142	— — 12.	Erneuerte Sabbaths-Ordnung, vergl. 43. 121.
143	— — 24.	Metzgerhunde sollen bei 5 Gulden Strafe allezeit mit Maulkörben belegt sein, vergl. Nr. 29.
144	1784. Jan. 30.	Minderjährigen sollen weder Geld noch Waaren, bei Strafe des Verlustes der Forderung, geborgt werden, vergl. 111.
145	— Mai 3.	Die Waldungen und Hauberge sollen, so lange sie behangen sind, von der Einhut befreit bleiben.
146	1785. Mai 21.	Die Hüttenzeit nicht anders, als auf ganze Tage zu vertheilen, vergl. 140.
147	— — 28.	Beschränkung des Luxus unter den herrschaftlichen Beamten.
148	— Aug. 29.	Professionisten sollen keine Bergarbeit treiben, vergl. 152.
149	1786. Mai 8.	Die Vertheilung der Güter wird, in Gemäßheit der schon in der Verordnung vom 27. Dec. 1780 enthaltenen Bestimmung,

Zahl	Datum.	Betreff.
		bei Feldern auf einen Morgen, bei Wiesen auf $\frac{1}{4}$ M. bei Gärten auf $\frac{1}{8}$ M. erlaubt, und hiernach dem Anlieger das Abtriebsrecht nur auf solche Stücke gestattet, welche diese Größe nicht haben, vergl. 156. 157.
150	1786. Nov. 6.	Blos den recipirten Justiz-Kanzleiadvocaten ist gestattet, Anderer Schriften zu vidiren.
151	— Dez. 16.	Verbot der Hazardspiele.
152	1787. Jan. 26.	Auch solche Personen sollen nicht zu Bergarbeitern angestellt werden, die in ihren Haushaltungen und Gewerben nicht entbehrlich sind, vergl. 148.
153	— März 3.	Nicht mehr als 24 (oder 12 Paar) Hochzeitgäste zu nehmen, vergl. 13.
154	— Oct. 27.	Verbot des Lotteriespielens aller Art.
155	1788. Juli 24.	Leichen- und Trauer-Reglement, vergl. 135.
156	1789. Mai 8.	Bestätigung der Verordnung vom 8. März 1786, vergl. 149.
157	— Aug. 3.	Wiederholte Bestätigung derselben.
158	— Juli 17.	Wirthe, welche Getränke auf Borg abgeben, sollen ihr Klagrecht verlieren, vergl. 111.
159	— Aug. 21.	In Rechtsangelegenheiten, absonderlich in denen von einiger Wichtigkeit, soll einem jeden Theile gestattet sein, sich eines Beistandes oder Bevollmächtigten zu bedienen, vergl. 203.

Zahl	Datum.	Betreff.
160	1790. Mai 2.	Erneuerung der Verordnung vom 17. Mai 1747 oben Nr. 58.
161	1791. Febr. 18.	Die Anstellung von Massecuratoren bei Concursfällen, vergl. 100.
162	— Juli 2.	Neue Retractsordnung, vergl. 164.
163	— Oct. 3.	Die Jurisdiction über Militairpersonen.
164	1792. Jan. 30.	Bestätigung der neuen Retracts-Ordnung. 162.
165	1793. Juli 5.	Staatsbeamte sollen keine herrschaftliche Sachen pachten, vergl. 93. 125.
166	— Dez. 2.	Anordnung von Quartals-Strafttägen zu Abwendung der Forst- und Jagdfrevel.
167	1794. März 14.	Das schriftliche Verfahren in Partheisachen wird wiederholt verboten, vergl. 120. a.
168	1795. Nov. 13.	Alle Eingaben sollen von einem der recipirten Landesadvocaten unterschrieben sein, vergl. 171. 173.
169	1796. Jan. 9.	Alle Fornicationsprotocolle sollen in Duplo eingeschickt werden.
170	— Juli 9.	Ausfuhrverbot von Holz und Kohlen gegen die Nassau-Oran. Länder.
171	1797. März 4.	Die Unterthanen sollen sich keine Schriften bei auswärtigen Advocaten machen lassen.
172	— Aug. 14.	Berichts-Form.
173	1798. Jan. 15.	Erneuerung der Verordnung: daß alle Schriften von einem recipirten Advocaten unterschrieben sein sollen. 168.

Zahl	Datum.	Betreff.
174	1798. Mai 27.	Aufstellung monatlicher Criminal-Tabellen.
175	1799. Febr. 15.	Verpflegung der Arrestaten.
176	— Mai 27.	Straf- und Züchtigungsbefugnisse der Aemter.
177	— Juli 26.	Ausführliche Anweisung über das Verfahren in Criminalsachen und die dem Verurtheilten zustehende Rechtsmittel.
178	— Oct. 21.	Bestätigung von Schuld- und Unterpfandsverschreibungen, so über 100 Thaler betragen.
179	1800. März 17.	Die bei Inquisiten anzuwendende Zwangsmittel.
180	— Juni 23.	Die Auswahl tüchtiger und angesessener Vormünder.
181	— Sept. 11.	Bei Vergehen, die keine Spezialuntersuchung erheischen, die Zuziehung von Schöffen zu unterlassen.
182	— Nov. 6.	Das Verfahren in erheblichen Realinjurien- und wichtigen Waldfrevel-Sachen.
183	— Dez. 4.	Daß der Fischotter zur Jagd und nicht zur Fischerei gehöre.
184	1801. Febr. 6.	Gebührenansätze in Criminalsachen, vergl. 190. 193.
185	— März 12.	Die sorgfältigere Aufnahme der Protocolle, deren Vorlesung und Mitunterschrift von Seiten der Deponenten.
186	— Juni 4.	Formular zum Depositen-Cassasturz-Protocoll.
187	— — 11.	Fertigung ordentlicher Actenverzeichnisse, sowohl in Crim. als auch in Civil.
188	— Sept. 10.	Die Hüttenzeit bei 10 und mehr Thaler Strafe nicht anders, als

Zahl	Datum.	Betreff.
		auf ganze Tage zu vertheilen, vergl. 140.
189	1801. Sept. 10.	In Commissionsgeschäften soll der Commissarius über dasjenige, was er jeden Tag gethan hat, ein Tagebuch führen und vorlegen.
190	— Nov. 12.	In Criminalibus sollen die Untersuchungs-Kosten von den dazu Verurtheilten sofort bei der ersten Urtelspublication erhoben werden, ohne den Ausfall des weitern Erkenntnisses über das etwa ergriffene Rechtsmittel abzuwarten.
191	— — 23.	Reiseurlaub der herrschaftlichen Beamten.
192	— Dez. 17.	Die Hüttenzeit soll bei Erbtheilungen vorzüglich denjenigen Erben zugetheilt werden, die schon auf der nämlichen Hütte Antheile besitzen, vergl. 140.
193	— — 17.	Gebühren in criminalibus, vergl. 184.
194	1802. April 24.	Geringfügige Realinjurien sollen die Aemter in erster Instanz aburteln.
195	— Mai 9.	Die Introduction und Justification soll bei Appellationen mit einander verbunden werden.
196	— Juli 12.	Bei unbemittelten Personen soll nicht auf Geldstrafe erkannt werden.
197	— Okt. 7.	Neue Haubergs-Ordnung.
198	— Dez. 30.	Den Defensoren sollen die Untersuchungsacten zu Ersparung der Kosten in ihre Behausung mitgetheilt werden.

Zahl	Datum.	Betreff.
		III. Nassauische Verordnungen.
199	1803. Juli 2.	Vormundsrechnungen, die sich unter 600 Gulden abschließen, sollen nur alle drei Jahre, diejenigen hingegen, so sich höher abschließen, alle Jahr gefertigt werden, vergl. 61. 78.
200	— Okt. 7.	Abgekürztes Verfahren in Criminalibus und Gestattung körperlicher Züchtigung.
201	— Dez. 16.	Erklärung des Decendii bei Urtelspublicationen, vergl. 20.
202	1804. Febr. 14.	Executions-Ordnung.
203	— Dez. 7.	In geringfügigen Sachen sollen die Unterthanen selbst vor Amt erscheinen, und sich durch keine Procuratoren vertreten lassen, vergl. 159.
204	1805. Jan. 7.	Bei anderweiten Verheirathungen der Ehegatten sollen ordentliche Inventarien aufgenommen werden.
205	— Nov. 1	Verfahren gegen Wilddiebe, vergl. 18. 62. u. oben §. 9. Nr. 11.
206	— Dez. 17.	} Verfahren in Criminalibus.
207	1806. Febr. 4.	
208	— Sept. 19.	Die Zuständigkeit der Militairgerichte in Schwängerungs-, Ehe- und andern geistlichen Sachen.
209	— Dez. 13.	Die Appellationssumme der Aemter wird auf 30 Gulden bestimmt, vergl. 115.

Zahl	Datum.	Betreff.
210	1807. Jan. 20.	Die Anfragen der Aemter wegen Auflegung und Abnahme der Eide in Parteisachen soll künftig cessiren, vergl. 74. 113.
211	— März 6.	Pönalverordnung gegen das Neujahr-Anschießen, vergl. 133.
212	— Mai 13.	Die Eigenthümer des Viehes sollen bei Weidfreveln wegen der Strafe für ihre Hirten haften.
213	— Juli 10.	Verbot fremder Lotterien.
214	— Oct. 12.	Die Schuldner solcher Kapitalien, welche dem Fiscus von aufgelösten Corporationen und andern Stiftungen zugefallen sind, sollen, in Ermangelung der Originalverschreibungen, bei Abzahlung ihrer Schuld, Mortificationsscheine erhalten, und damit zufrieden sein, vergl. oben §. 9. Nr. 22.
215	— Nov. 4.	Die Besitzer ehemaliger freier adelicher Güter sollen bei Strafe der Nichtigkeit ohne höhere Genehmigung nichts davon veräußern, und alsdann dem Fiscus ½ Procent pro Confirmatione entrichten.
216	1808. April $\frac{8}{9}$.	Einführung des 24 Gulden-Fußes, vergl. Nr. 73. und oben §. 9. Nr. 26. b.
217	— März $\frac{12}{21}$.	Soldaten sollen in keine Zunft aufgenommen werden.
218	— — $\frac{25}{29}$.	Strafe derjenigen, welche sich, um dem Militairdienste zu entgehen, selbst verstümmeln.
219	— Mai 10.	Bei Fällen, wo keine Anzeigen eines verübten Mordes vorhan-

Zahl	Datum.	Betreff.
		den sind, bedarf es keiner förmlichen Section durch den Amtsphysicus und Chirurg, sondern nur einer genauen Besichtigung durch letztere, vergl. oben §. 9. Nr. 10.
220	1808. Aug. $\frac{13}{15}$.	Die Fortsetzung der bei den aufgelösten Reichsgerichten anhängig gewesenen Processe.
221	1812. April 2.	Zur Schuldentilgung bedarf es bei Minderjährigen keines Veräußerungs-Decrets, vergl. 70. 101.

Nachweisende Vergleichungen.

A. Wegen gerichtlicher Mitwirkung bei Verträgen über liegende Güter, vergl. 2. 66. 104. 107. 128.

B. Wegen dergleichen bei Unterpfandsverschreibungen insbesondere, 23. 28. 82. 104. 112. 178.

C. Wegen dergleichen bei Testamentsaufnahmen, 17. 90. 95.

D. Wegen der verbotenen Häuser- und Güterzertheilungen, 3. 7. 8. 12. 19. 34. 39. 46. 85. 149. 156. 157.

E. Wegen gerichtlicher Mitwirkung bei Erbtheilungen, 39. 47. 66. 77. 109. 129.

F. Ueber das gebotene mündliche Protocollar-Verfahren bei den Aemtern, 22. 120a. 131. 134. 159. 167. 185. 203.

G. Ueber das Unterzeichnen der gerichtlichen Eingaben, 21. 59. 91. 139. 150. 168. 173.

H. Ueber das Verfahren in peinlichen und andern Strafsachen, 4. 10. 67. 71. 80. 97. 98. 99. 174. 175. 176. 177. 179. 181. 182. 184. 190. 193. 194. 196. 198. 200. 206. 207. 219.

I. Ueber das Verfahren gegen Wild-Diebe insbesondere, 18. 62. 205.

K. Ueber das Verfahren bei Fornicationen, 26. 49. 51. 94. 110. 169.

Nota. Vermöge einer neuern Verordnung der Königl. Immediat-Justizcommission vom 4. März 1818, sollen jedoch dergleichen Sachen als reine Civilsachen angesehen und behandelt werden.

§. 57.

γ) Verzeichniß der, die bergamtlichen Jurisdictionsgrenzen angehenden besondern Verordnungen.

Außer den vorbemerkten allgemeinen, sind in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen auch noch folgende, die Abscheidung der civil- und bergamtlichen Jurisdictionsgrenzen betreffende besondere Verordnungen vorhanden:

1) vom 10. Aug. 1745.
2) — 21. Nov. 1752.
3) — 17. Febr. 1756.
4) — 29. Mai 1756.
5) — 28. Aug. 1758.
6) — 17. Febr. 1759.
7) — 12. Januar 1765.
8) — 3. Oct. 1767.
9) — 25. April } 1768.
10) — 7. Mai } 1768.
11) — 14. Mai } 1768.
12) — 3. Januar 1772.
13) — 16. März 1776.
14) — 20. Dez. 1777.
15) — 30. April 1783.
16) — 21. Mai 1785.
17) — 31. Aug. 1793.
18) — 20. Sept. } 1794.
19) — 6. Dez. } 1794.
20) — 9. Febr. } 1795.
21) — 11. April } 1795.

22)

22) vom 31. Dez. 1796.
23) — 10. Sept. } 1801.
24) — 17. Dez. }
25) — 28. März 1814.

§. 58.

F) Hinsichtlich der vormals zur Grafschaft Sayn-Hachenburg gehörigen Landestheile. a) Statutarrecht derselben.

Die vormals zur Grafschaft Sayn-Hachenburg gehörigen Kirchspiele: Birnbach, Flammersfeld, Hamm und Schöneberg — richten sich nach ihrem eigenen Statutarrechte, wovon ich folgende Beschreibung vorgefunden habe:

I. Erbfolge der Eheleute nach dem Hachenburger Landesrecht.

§. 1. Jedem Ehegatten bleibt das Eigenthumsrecht an dem, was er in die Ehe gebracht, oder während derselben durch Erbschaft oder Freigebigkeit erhalten hat.

Mithin erhält:

§. 2. Bei Trennung der Ehe jeder Ehegatte oder der von ihnen hinterbleibende und die Erben des zuerst verstorbenen, eigenthümlich:

a) was er in die Ehe gebracht, also auch was er in seinem ledigen Stand erworben und in die Ehe gebracht hat;
b) was er während der Ehe ererbt, oder geschenkt erhalten hat;
c) was ihm während der Ehe von seinen Eltern, oder anders jemand auf seine künftige Erbschaft gegeben worden ist;
d) die ihm zugestandene Fideicommiß- und nutznießliche Güter;
e) die Frau das vom Manne erhaltene Treugeld, und die von demselben erhaltene Morgengabe;
f) was während der Ehe ein Ehegatte dem andern geschenkt hat.

§. 3. Von diesem Einbringen werden die Schulden abgekürzt, welche ein Ehegatte aus seinem ledigen Stand in die Ehe gebracht, oder die er in der Ehe ererbt hat.

§. 4. Weil hier unter Eheleuten die Güter-Gemeinschaft in Ansehung der ehelichen Errungenschaft eingeführt ist; so erhält jeder Ehegatte, außer seinem Einbringen, die Hälfte von demjenigen, was nach Vergleich des beiderseitigen Einbringens mit dem vorhandenen Vermögen, wenn zuvor von letzterm die vorhandene Schulden abgezogen sind, an Vermögen überschießt, muß aber auch die Hälfte von dem an seinem Einbringen sich abkürzen lassen, was nach ebengedachter Vergleichung an Schulden überschießt.

§. 5. Die Absicht der Güter-Gemeinschaft geht nicht dahin, daß das Eigenthumsrecht, welches jedem Ehegatten auf sein Einbringen zusteht, verloren werde, sondern dies bleibt jedem, und bei der Güter-Gemeinschaft wird nur beabsichtigt, daß deren Ertrag und das miteinander durch den Fleiß eines oder beider Ehegätten, oder aus ihrem zusammengebrachten Vermögen, aus dem Ackerbau, Handlung, Wirthschaft oder sonst Erworbenen, beiden gemein sein sollte. — Ohne Rücksicht, ob ein Ehegatte mehr, als der andere, oder gar nichts inferirt, oder weit mehr als der andere durch Geschicklichkeit, Fleiß, Besoldung rc. zur Errungenschaft beigetragen, gebührt jedem Theil die Hälfte der letztern.

§. 6. Mit einer völligen Ehescheidung hört die Errungenschaft auf; ist sie nur vom Tisch und Bett, so gebührt die Hälfte dem unschuldigen Theil.

§. 7. Hat die Frau auf die Errungenschaft verziehen, so hat sie keinen Theil an den von diesem Zeitpunkt an gemachten Schulden.

II. Leibzucht der Eltern von dem Vermögen ihrer Kinder nach Hachenburg: Herkommen.

§. 8. Wenn eine Ehe durch den Tod getrennt wird,

und Kinder, die in derselben erzeugt, zurückbleiben, so hat der überlebende Ehegatte, von dem Vermögen, das der Verstorbene hinterläßt, und was von diesem her nach seinem Tod auf die Kinder vererbet wird, zeitlebens die Leibzucht, sofern er im Wittwerstand bleibt; er ist aber schuldig, den Kindern Nahrung und Erziehung zu geben.

§. 9. Tritt aber der hinterbleibende Ehegatte in eine andere Ehe, so ist er schuldig, den Kindern, wenn er sie nicht mehr in Kost und Erziehung hat, oder wenn sie ihre eigene Haushaltung anstellen, ihr Erbtheil von ihrem verstorbenen Vater oder Mutter ganz auszuliefern. Dies versteht sich doch nur von leiblichen Eltern; Stiefeltern haben dieses Recht nicht.

§. 10. Der Umstand, daß Kinder nur temporär sich anderwärts aufhalten, und ihr Brod selbst erwerben, entzieht den Eltern die Leibzucht nicht.

§. 59.

b) Verzeichniß

der Sayn-Hachenburgschen Spezial-Verordnungen.

Zahl	Datum.	Betreff.
1a	1667. April 18.	Untergerichtsordnung cum Declaratorio vom 24. März 1791.
1b	1748. April 29.	Die Vertheilungen der Gebäude sind verboten, und sollen daher dieselben demjenigen Kinde oder Erben, der solche am nöthigsten braucht, und ein tüchtiger Unterthan werden kann, überlassen und zugeschätzt werden; es wäre denn, daß solche zu zwei vollkommenen Wohnungen hinreichend geräumig seien.

Zahl	Datum.	Betreff.
2	1764. Mai 30.	Aufhebung der ehelichen Güter-Gemeinschaft.
3	1765. Juli 13.	Gewährleistung bei Viehhändeln.
4	1773. Mai 26.	Die Schließung der Eheverlöbnisse.
5	1782. Juni 25.	Das Abtriebs-Recht.
6	1801. Juli 13.	Rescript an das Hachenburger Amtscollegium wegen der Vormundschaften.
7	— Aug. 10.	Verordnung dieses Amtscollegii über denselben Gegenstand.
8	— — 10.	Instruction für die Kirchspiels-Vorsteher wegen Aufnehmung der Inventarien und Bevormundung minderjähriger und anderer zur Verwaltnng ihres Vermögens unfähiger Personen, so wie wegen Fertigung und Ablegung der Vormundsrechnungen.
9	— Okt. 13.	Rescript an das Amt Schöneberg, die Vormundschaften betr.
10	1802. Aug. 23.	Errichtung einer Brandversicherungsanstalt.
11	1803. Dec. 1.	Bau- und Feuerordnung.
12	1804. Febr. 27.	Die jährlich einzusendende Etats der Vormundschaften und Curatelen.
13	— Apr. 11.	Daß Personen, welche aus einer vorhergehenden Ehe Kinder haben, vor Errichtung eines Inventars nicht copuliret werden sollen.

§. 60.

G) Hinsichtlich derjenigen Wiedischen Aemter, in welchen die Nassau-Katzenelnbogische Landordnung gilt. a) Deren Inhalt im Allgemeinen.

Die unterm 1. Mai 1616 zum erstenmale, und unterm 1. Mai 1711 zum zweitenmale aufgelegte und wiederholt verkündigte Nassau-Katzenelnbogische Gerichts- und Landordnung ist dasjenige Statut, nach welchem sich von den hier in Frage stehenden Landestheilen die standesherrlichen Aemter Neuwied, Heddesdorf und Dierdorf richten a), und besteht aus folgenden Theilen und Abschnitten:

I. Die Gerichtsordnung.

Cap. 1. Von den Gerichtsschöffen und deren Wahl, wie auch von den unterschiedenen Büchern, so bei unsern Untergerichten sollen gehalten werden.

Cap. 2. Von den vornehmsten Mängeln, die bis anhero bei den untergerichtlichen Prozessen vorgegangen, sammt angehängtem Bericht und Verordnung, wie es inskünftige zu halten.

---

a) Dies bestätigen die unten §. 66. Note a. und §. 67. Note a. bemerkten Stellen. Außer den im §en genannten Aemtern gilt diese Nassauische Landordnung auch in den, dermalen zum Regierungs- respective Hofgerichtsbezirk Arnsberg gehörigen Aemtern des vormaligen Nassau-Oranienschen Fürstenthums Siegen; so wie auch in den, eben dahin gehörigen, an jene angrenzenden Aemtern Burbach und Neunkirchen. Und selbst das oben §. 50. bemerkte Altenkircher Statut ist beinahe ganz aus ihr entnommen, und in der Lamprechtschen Beschreibung vielfach allegiret.

II. Die Landordnung.

Erster Theil.

Von den vornehmsten Contracten, so unter dem gemeinen Mann in Gang und Schwang gehen.

Zweiter Theil.

Von den Ehesachen.

oder Schwägerschaft halber nicht zusammen heirathen dürfen.

Cap. 2. Von den Ehegelöbnissen, so ohne der Eltern und anderer, so an der Eltern Statt seind, Wissen und Belieben geschehen.

— 3. Von heimlichen Eheverlöbnissen derer Personen, welche nicht unter ihrer Eltern oder Vormünder Gewalt seind.

— 4. Von Ehe-Gedingen.

— 5. Von Ehe-Scheidungen.

Dritter Theil.

Von Testamenten und letzten Willen.

Cap. 1. Von denen Personen, welche Testament machen mögen, oder nicht.

— 2. Wie man beständiglich testiren mög.

— 3. Wie man zu Zeiten der Pestilenz testiren mög.

— 4. Worauf ein jeder, welcher ein Testament machen will, weiters acht zu geben hab.

— 5. Von der Kinder und Eltern Legitima.

— 6. Von Untersetzung der Erben.

— 7. Von den Ursachen, darum die Eltern ihre Kinder, und hinwiederum die Kinder ihre Eltern enterben mögen.

— 8. Von Legaten.

— 9. In was Fällen die Testament für ohnkräftig zu halten.

— 10. Von den Uebergaben auf den Todesfall *).

— 11. Von Annehmung und Entschlagung der Erbschaft, wie auch von der Gutthat des Inventarii, und wie ein solches aufzurichten.

Vierter Theil.

Von denen Erbschaften, so einem ohne Testament aufsterben.

Cap. 1. Wie die Kinder ihre Eltern erben.

---

*) Vergl. dazu unten §. 66. Note b.

Fünfter Theil.

Von Vormundschaften.

Sechster Theil.

Von Verjährungen, Dienstbarkeiten und Verträgen.

Cap. 1. Von Verjährungen.
— 2. Von Dienstbarkeiten.
— 3. Von Dienstbarkeiten, so die an einander gelegene Wohnhäuser je zu Zeiten auf einander haben.
— 4. Von den Feld-Dienstbarkeiten.
— 5. Von Endung und Verlierung der Dienstbarkeiten.
— 6. Von Verträgen oder Rachtungen.

§. 61.

b) Deren Inhalt in Bezug auf die eheliche Gütergemeinschaft insbesondere. α) Von dem dazu gehörigen Vermögen.

Wenn man bei dem hier in Frage stehenden Landrechte den längst veralteten processualischen Theil desselben, so wie dasjenige, was in den übrigen Theilen desselben sich uns als bloßes römisches Recht darstellt, wieder abrechnet; so bleibt auch hier wieder so wenig Eigenthümliches übrig, daß es nicht der Mühe werth ist, dasselbe auszuscheiden, und besonders darzustellen.

Das im vierten Theile desselben, Cap. 6. bis 16., und zwar vollständiger und umfassender als in den übrigen Statuten, abgehandelte Institut der ehelichen Gütergemeinschaft macht daher auch hier wieder die alleinige Ausnahme, weshalb ich folgendes davon bemerke:

Der eigentliche Gegenstand der hier statuirten ehelichen Gütergemeinschaft ist auch hier wieder hauptsächlich nur das bewegliche Vermögen a); hinsicht-

---

a) Vergl. die beiden folgenden §en. Was übrigens für beweglich respectiv für unbeweglich zu achten sei, ist in der hier in Rede stehenden Nass. Landes-Ordn. Part. IV. c. 10. §. 1—3. näher bestimmt.

lich dessen es daher gar nicht darauf ankommt, ob solches die Ehegatten schon bei Eingehung der Ehe besaßen, oder aber erst während derselben ererbet oder erworben haben b).

Eben so ist auch die eheliche Errungenschaft c) hier wieder theils blos auf das von den

---

b) Posita statutaria hac bonorum omnium ex nuptiis communione, omnia ipso jure — — communicantur, tum praesentia, tum futura — —. Veniunt in hanc universalem communionem omnia, undecunque quaesita, etiam hereditates, legata, donationes — —. Voet. ad Pand. XXIII. 2. §. 68. 69. Die Anwendbarkeit dieses Satzes auf den vorliegenden Fall ergiebt sich daraus, wenn man erwäget: daß diejenige Particular-Gütergemeinschaft, die sich nur auf einen gewissen bestimmten Theil des beiderseitigen Vermögens erstreckt, in Ansehung dieses letztern alle und die nemlichen rechtlichen Wirkungen erzeugt, welche der allgemeinen Gütergemeinschaft in Hinsicht auf das ganze Vermögen eigen sind. Danz Handbuch des teutsch. R. VI. 610. a. Seite 447. Damit ist auch das Franz. Civilgesetzbuch, das sich in dieser Materie überhaupt vorzüglich auszeichnet, Art. 1401. übereinstimmend.

c) Welche Gegenstände zur ehelichen Errungenschaft zu rechnen und respectiv dazu nicht zu rechnen seien, darüber giebt die Nass. Landes-Ordn. I. c. cap. 9. §. 1—3. mehrere Bestimmungen, und verordnet ibid. §. 4. namentlich: daß, wenn eines Theils Erbgüter während der Ehe verkauft, und mit dem Erlöse andere Güter wieder angekauft werden, letztere nicht als errungene Güter angesehen, sondern an die Stelle der veräußerten treten sollen. Und obgleich dies Statut über den Fall, wenn eines Theils Erbgüter während der Ehe gegen andere Immobilien vertauscht werden, nichts sagt; so kann man doch, vermöge der in L. 12. 13. D. de Legib. (1. 3.) gegründeten Auslegungsregel: daß, wenn in einem übergangenen Falle derselbe Grund eintritt, warum in einem andern Falle etwas gesetzlich entschieden ist, diese Entscheidung auch für den übergangenen Fall gelten müsse — nicht anders annehmen, als daß auch das eingetauschte Gut an die Stelle des dafür weggegebenen treten müsse. Diese Meinung hat auch überhaupt die mehresten Rechtslehrer für sich. Man sehe: Lange von der Gemeinschaft der Güter, Hauptst. V. §. 4. S. 128. Heeser de bonor. et imprimis adqu. conjug. comm.

Ehegatten während der Ehe gewonnene unbewegliche Gut d) beschränkt, theils auf ein bloßes römisches Miteigenthum reducirt e); das s. g. Erbgut der Ehegatten f) aber der Substanz nach g) von der Communion ganz ausgenommen h), und dem Rückfallrechte unterworfen i).

§. 62.

β) Von Abtheilung des dazu gehörigen Vermögens und der Schulden. aa) Bei unbeerbter Ehe.

Was nun die Abtheilung dieser verschiedenen Vermögensarten in vorkommenden Fällen betrifft; so unterscheidet das Statut zuvörderst: ob der abgestor-

---

II. 18. Nr. 244. seq. a Wesel de connub. bonor. societate II. 2. Nr. 55. 56. 57. Mevius ad Jus Lub. I. 10. Art. 6. Nr. 39. So wie solche auch in dem Franz. Civilgesetzbuche Art. 1407. und 1470. angenommen ist.

d) Dies ergiebt sich aus den, in den beiden folgenden §en dargestellten Vertheilungsgrundsätzen.

e) Vergl. auch hierüber die beiden folgenden §en und oben §. 11. Nr. 2.

f) Dazu rechnet unser Statut cap. 8. §. 1. 2. sowohl diejenigen Immobilien, welche die Ehegatten zur Zeit ihrer ehelichen Verbindung schon besitzen, als auch diejenigen, welche ihnen erst während der Ehe durch Erbrecht, Vermächtniß oder Geschenk zufallen. Womit das Franz. Civil-Gesetzbuch Art. 1404. abermals übereinstimmt, vergl. hierzu auch die Note c. zu dem vorliegenden §en.

g) Wohl aber gehören zur Communion des beweglichen Vermögens alle von den Erbgütern abfallende Früchte, Einkünfte, Zinsen und Renten in so weit, als sie während der Ehe verfallen oder bezogen worden sind, vergl. die Nass. Landes-Ordn. l. c. cap. 10. §. 1. und oben §. 20. Note n. ingl. das Franz. Civilgesetzbuch Art. 1401. Nr. 2.

h) Vergl. wieder die beiden folgenden §phen und oben §. 11. Nr. 3.

i) Vergl. ibid.

bene a) Ehegatte b) eheliche Kinder c) hinterlassen hat d), oder nicht.

Im letztern Falle soll der hinterbliebene Gatte erb- und eigenthümlich beziehen: A) die gesammte vorhandene Fahrniß e), gegen Entrichtung und Bezahlung aller vorhandenen Personal- oder Mobiliar-Schulden f); B) die halbe Immobiliar-Er-

---

a) Wenn die Ehe nicht durch den Tod, sondern durch richterliche, wegen böslicher Verlassung oder Ehebruch begründete Scheidung getrennt wird; so soll der schuldige Ehegatte desjenigen, so ihm das Statut zuspricht, nicht theilhaftig werden; — es wäre denn, daß der unschuldige Theil vor seinem Absterben ihm sein Vergehen verziehen hätte. Nass. Landes-Ordn. IV. 16. §. 3—5.

b) Zwischen Braut und Bräutigam findet noch keine Gütergemeinschaft statt. Und selbst zwischen Eheleuten soll sie nicht eher ihren Anfang nehmen, bis solche nach erfolgter Copulation auch das Ehebett mit einander beschritten haben. N. Landes-Ordn. I. c. §. 1. 2.

c) Gleichviel, ob aus der zuletzt aufgelöseten oder aus einer frühern Ehe; indem die einen wie die andern ihren verstorbenen Parens repräsentiren (vergl. oben §. 11. Note d). Deshalb besagt auch die N. L. O. IV. 7. §. 1. ganz im Allgemeinen: „da unter zweien Eheleuten eines verstorben, und Kinder hinterlassen.“ — — Daß übrigens unter dem Worte: „Kinder“ auch die Enkel zu verstehen seien, habe ich schon oben §. 35. bemerkt.

d) Auf das frühere Dasein von Kindern, die bereits vor ihrem Parens wieder verstorben sind, kommt nichts an, vergl. oben §. 19. u. §. 27. Note a.

e) Nass. Landes-Ordn. IV. 6. §. 1.

f) Das Statut sagt zwar l. c. im Allgemeinen: „gegen Entrichtung und Bezahlung aller hinterlassenen Schulden.“ Daß aber hierunter bloß die Personal- oder Mobiliar-Schulden zu verstehen seien, folgt sowohl aus der oben §. 40. 41. 52. Note g. entwickelten Natur der Sache, als auch aus andern hierauf Bezug habenden Stellen des hier in Frage stehenden Statuts: indem nach demselben Cap. 7. §. 3. und Cap. 10. §. 2. die vorhandenen Immobilien dem Erben derselben nicht anders, als mit ihren darauf haftenden Beschwerungen, zu Theil werden, folglich nicht dem Mobiliarerben zur

rungenschaft, mit den darauf ruhenden Beschwerden g).

Außerdem soll derselbe auch noch den lebenslänglichen Nießbrauch haben, sowohl von der andern Hälfte der errungenen Immobilien, als auch von dem gesammten Erbgute des verstorbenen Gatten h).

Das Eigenthum oder vielmehr die Proprietät dieser beiderlei letztbemerkten Immobilien aber soll, mit den auf denselben haftenden Beschwerungen i), den Erben des Verstorbenen zufallen k).

§. 63.

bb) Bei beerbter Ehe.

Im ersten Falle, wenn nemlich der abgestorbene Gatte Kinder hinterlassen hat, hingegen unterscheidet das Statut weiter: ob der hinterbliebene Gatte im Wittwenstande beharret, oder wieder heirathet.

In jenem Falle soll derselbe, in sofern nemlich blos zwischen ihm und seinen rechten Kindern die Frage steht a), im Besitz und Genuß des gesammten Vermögens in so lange verbleiben, als er sich ehrbarlich und wirthschaftlich beträgt b); dagegen jedoch auch verpflichtet sein, die Kinder gehörig zu ernähren und zu erziehen c).

Last fallen sollen, vergl. auch die unten §. 63. Note d. bemerkte Stelle; so wie das damit abermals übereinstimmende Franz. Civilgesetzbuch Art. 1409. u. f.

g) Nass. Landes-Ordn. IV. 6. §. 1.

h) ibid.

i) Vergl. den folgenden §hen Note d.

k) Landes-Ordn. l. c.

a) Denn auf das Vermögen seiner Stiefkinder hat der überlebende Ehegatte durchaus keine Rechte, sondern soll dasselbe denselben nach dem Absterben ihres rechten Parens sofort abgeben. Nass. Landes-Ordn. IV. 13. §. 2. Vergl. auch den folg. §hen.

b) Landes-Ordn. IV. 7. §. 1. 4.

c) Daselbst §. 1. Ueber die hierunter begriffene nähere Verbindlichkeiten, vergl. den folg. §hen.

In diesem, dem Wiederverheirathungsfalle nemlich, aber soll der überlebende Gatte mit den vorhandenen Kindern dergestalt abtheilen, daß er für sich Selbst zu beziehen hat: sein ganzes Erbgut und die Hälfte des errungenen Guts, beides mit den darauf stehenden Beschwerungen oder den ihm angehörigen Real-Schulden; so wie die Hälfte der vorhandenen Fahrniß, mit der ihr folgenden halben Personal-Schuld d).

Die Kinder hingegen beziehen: das gesammte Erbgut ihres verstorbenen Parens, so wie dessen Hälfte vom errungenen Gute, beides mit den darauf ruhenden Real-Beschwerungen; ferner die Hälfte der vorhandenen Fahrniß, und eben so viel von den vorhandenen, ihr angehörigen Personal-Schulden e). Wegen der hierbei gleichzeitig statt findenden Leibzucht ist der folgende §. zu vergleichen.

§. 64.

γ) Von Nießbrauchsrechten und Verbindlichkeiten des überlebenden Gatten.

Derjenigen Leibzucht, deren sich der überlebende Ehegatte bei unbeerbter Ehe zu erfreuen hat, habe ich bereits oben §. 82. gedacht.

Bei beerbter Ehe (§. 63.) soll, wie sich das Statut f) ausdrückt: „derselbe, er bleibe im Wittwenstande oder nicht, in allem demjenigen, so seinen Kindern nach Inhalt dieser Ordnung erb- und eigenthümlich angefallen oder zugetheilt ist, die Zeit seines Lebens die Leibzucht haben und behalten; dagegen jedoch die Kinder

---

d) Vergl. die N. L. O. l. c. Cap. 7. §. 3. und Cap. 15. §. 1. an welcher letzten Stelle dieses Statut den allgemeinen Grundsatz aufstellt: „Als nemlich, würde eines unter den Eheleuten versterben, und Schulden hinterlassen; so sollen die Schulden, sofern Kinder vorhanden, gleich der Erbschaft, getheilt werden." Vergl. dazu oben §. 40.

e) Nach den in der vorigen Note bemerkten Stellen.

f) Nass. Landes-Ordn. IV. 11. §. 2.

nicht allein ehrbarlich auferziehen, und entweder zur Schulen, Handwerken, oder einer ehrbaren Handthierung verhelfen, sondern auch von dem seinigen, nach Gelegenheit seines Vermögens, ehrlich aussteuern, und wenn ihrer eins oder mehr zum Stand der heiligen Ehe greifen wird, demselbigen die Hälfte seiner zuvor angefallenen und gebührenden Portion mitgeben und zustellen, an der übrigen Hälfte aber die Zeit seines Lebens den Nießbrauch behalten."

So wie sich übrigens die Leibzucht des überlebenden Ehegatten nur auf dasjenige Vermögen seiner Kinder erstrecket, welches diese von ihrem verstorbenen Parens ererben, nicht aber auf dasjenige, so ihnen anderswoher, z. B. von ihren Großeltern, zufällt g); eben so und noch weniger kann derselbe irgend eine Leibzucht von demjenigen Vermögenstheile ansprechen, welcher den, aus einer etwanigen frühern Ehe seines abgestorbenen Gatten vorhandenen Kindern, d. h. seinen, des überlebenden Gatten, Stiefkindern aus jenes Nachlasse zu Theil wird h).

Zu den Verbindlichkeiten des Leibzüchters aber gehören, außer der bereits erwähnten, auch noch folgende:

1) Er soll die leibzüchtigen Güter in gutem Bau und Wesen erhalten; nichts davon veräußern, noch beschweren; auch alle darauf ruhende Abgaben entrichten i). Alles bei Verwirkung der Leibzucht *).

2) Bei unbeerbter Ehe soll derselbe längstens innerhalb Monatsfrist über die hinterfälligen Güter ein genaues Inventarium entweder selbst verfertigen, oder, falls die Eigenthumserben damit nicht zufrieden sein sollten, solches gerichtlich anfertigen lassen k); den=

---

g) Daselbst §. 3. 4.

h) Nass. Landes=Ordn. IV. 13. §. 2. 3.

i) Daselbst IV. 11. §. 2.

*) Daselbst IV. 14. §. 1. 2.

k) Daselbst IV. 12. §. 1. 2.

selben auch auf deren Anverlangen genügliche Caution bestellen l).

3) Bei beerbter Ehe hingegen soll derselbe zur Errichtung eines Inventariums nicht eher, als bis er zu einer anderweiten Verheirathung sich entschließen würde m); zur Cautionsleistung aber, wegen das den Kindern ohnedies zustehenden stillschweigenden Pfandrechts, niemals verpflichtet sein n).

§. 65.

d) Einige allgemeine Bestimmungen.

In Bezug auf die bisher vorgetragenen Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten enthält das Statut noch ferner folgende allgemeine Bestimmungen:

1) Alles dasjenige, was hierin dieserhalb verordnet ist, können die Ehegatten wohl durch Vertrag o); nicht aber durch einseitige testamentarische Verfügung p), anders reguliren.

2) Ein Verzicht auf die statutarischen Vortheile, um sich damit der Verbindlichkeit zu einiger Theilnahme an

---

l) Daselbst §. 4.

m) Daselbst §. 3. Jedoch alsdann bei ebenmäßiger Strafe der sonst verwirkten Leibzucht. Daselbst IV. 13. §. 3.

n) Daselbst IV. 12. §. 5. 6.

o) Daselbst IV. 6. §. 2. IV. 7. §. 1. IV. 11. §. 1.

p) Daselbst IV. 6. §. 3. Diese Stelle des Statuts spricht zwar nur von einem, gegen ausdrückliches Geding unzulässigen Testamente. Da aber Eheleute, welche ohne ein solches Geding ihre Ehe vollziehen, sich hinsichtlich der daraus für sie entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten den Gesetzen desjenigen Orts, wo dieser Vollzug statt findet, stillschweigend unterwerfen, ein solcher stillschweigender Vertrag aber mit der ausdrücklichen Uebereinkunft gleiche Kraft und Wirkung hat; so muß man die angezogene Stelle des Statuts auch für diesen Fall gelten lassen. Man vergl. Danz Handbuch des teut. Rechts VI. 604. S. 387. VI. 606. S. 411. 412. VII. 611. S. 42. Runde teut. R. §. 606. Scheerer von der ehelichen Gütergemeinschaft II. 219. 232. u. f.

an den vom abgestorbenen Gatten gemachten Schulden zu entziehen, findet bei Eheleuten, welche, wie das Statut q) sagt, miteinander zu offenem Laden gesessen, Krämerei, Wirthschaft und gesammte Parthierung, auch gemeine Herberg gehalten, und Schulden hiebei gemacht und hinterlassen haben, niemals statt; bei andern Eheleuten aber nur dann, wenn der hinterbliebene Gatte diesen seinen Entschluß längstens innerhalb sechs Wochen gerichtlich erklärt, und auf Verlangen der dabei interessirten Personen den Offenbarungseid schwöret r).

3) Bei dem, nach beendigter Leibzucht eintretenden Rückfalle der leibzüchtigen Güter sollen die darauf befindlichen, noch auf dem Halme stehenden Früchte nicht des Leibzüchters Erben, sondern den Eigenthümern des Guts angehören, ohne daß letztere den erstern wegen Bau- und Besserungskosten irgend einen Ersatz zu leisten haben s).

§. 66.

c) Vorhandene Specialverordnungen.

α) Verzeichniß der Fürstlich Wied-Runkelschen Verordnungen.

Zahl	Datum.	Betreff.
1	1748. Nov. 12.	Bestimmung des Heirathsalters auf 24 Jahre, Verbot des heimlichen Eheverlöbnisses, und Regulirung der Abfindungs- und Alimentengelder bei unehelichen Schwängerungen a), vergl. 12. 17.

q) Nass. Landes-Ordn. IV. 15. §. 2.

r) ibid.

s) Daselbst IV. 13. §. 4.

a) Darin heißt es unter andern: „daß — — auf die in der Nassau-Katzenellnbogischen, in unserer Herr-

Zahl	Datum.	Betreff.
2	1756. März 20.	Die Unwiderruflichkeit der älterlichen Vermögensübergaben b).
3	1760. — —	Steimeler Marktrechte.
4	1761. Juni 27.	Alle Kontracte, Erbtheilungen und sonstige Verfügungen über liegende Güter sollen bei Strafe der Nichtigkeit vor dem einschlagenden Schultheißen gerichtlich vollzogen werden.
5	1773. März 1.	Forst= und Waldrügen=Ordnung.
6	1764. Jan. 16.	Es sollen höchstens nur 6 Procent Zinsen stipulirt werden. Alle und jede Contracte zwischen Christen und Juden sollen, bei Strafe der Nichtigkeit, vor dem einschlagenden Schultheißen errichtet, und von demselben beschrieben werden, vergl. 7.
7	1764. Juli 12.	Handschriften der Christen an Juden, die nicht über 20 Thaler betragen, sollen jedoch dieser gerichtlichen Concurrenz nicht bedürfen, vergl. hierzu oben §. 8.

schaft Runkel recipirten, Landesordnung vorgeschriebene Art und Weise — —", vergl. auch unten Nr. 13.

b) In der Nassau=Katzellnb.=Landes=Ordn. P. III. c. 10. §. 10. werden solche für widerruflich erklärt. Eine neuere Verordnung des Prinzen Wilhelm von Oranien vom 21. Juni 1778 hat indessen diese unbegrenzte Freiheit des Widerrufs ebenfalls schon aufgehoben. Sie befindet sich bei Runde von der Leibzucht oder dem Altentheile I. 32. p. 184. u. f.

Zahl	Datum.	Betreff.
8a	1765. Febr. 4.	Polizei- und Feldschützen-Ordnung.
8b	— Febr. 11.	Polizei-Rügegerichts-Ordnung.
9	— Dez. 6.	Wie die Schuld- und Unterpfandsverschreibungen eingerichtet, und die öffentliche Versteigerungen von Immobilien vorgenommen werden sollen. Ferner ist darin verordnet: a) im 3. §en, daß nur ein dreijähriger Zinsenrückstand klagbar seie; b) im 8. §en, wie es mit Bezahlung der ehelichen Schulden gehalten werden solle. Der erste Punkt ist jedoch vom Jahre 1790 ab durch eine neuere Verordnung
10	— — —	vom 1. Febr. 1800, und der andere
11	— — —	durch eine dergleichen vom 27. Febr. 1802 wieder aufgehoben worden.
12	1780. Jan. 14.	Die bei Eheverlöbnissen zu beobachtende Form, vergl. oben 1.
13	1782. März $\frac{7}{22}$.	Justiz-Reglement für das vormalige, zwischen Runkel und Walderndorf gemeinschaftliche Amt Maischeidt. Darin wird dem Beamten unter andern aufgegeben: sich, in Ermangelung besonderer Localgewohnheiten, vorab nach der Nassau-Katzenellnbogischen Landesordnung, und hiernächst erst nach den Vorschriften des s. g. gemeinen Rechts zu richten, vergl. oben Note a.

Zahl	Datum.	Betreff.
14	1790. Juli 26. — Aug. 19.	Daß das im Amt Maischeidt übliche Rückfallrecht sich nur auf die Immobilien erstrecken solle.
15	1793. Dec. 18.	Märkerordnung Kirchspiels Urbach.
16	1795. — 18.	Erneuerte Forstrügen-Ordnung für das Kirchspiel Urbach.
17	1806. Juli 22.	Erhöhung der Alimentengelder für uneheliche Kinder, vergl. Nr. 1.

§. 67.

β) Verzeichniß der Fürstlich Wied-Neuwiedschen Verordnungen.

1	1705. Dec. 10.	Das bei den Erbgütern der Ehegatten statt findende Rückfallrecht.
2	1738. Oct. 30.	Damit dem, durch antichretischen Vertrag bisher oft untergelaufenen Zinswucher möglichst vorgebeugt werde; so sollen künftig alle Schuld- und Unterpfandsverschreibungen nicht anders gültig sein, als wenn solche bei den Ortsgerichten angezeigt, und von solchen beschrieben werden.
3	1739. Febr. 7.	Kirchen, Klöster, und andere geistliche Stiftungen, desgleichen Auswärtige, können ohne landesherrliche Genehmigung keine liegende Güter im Lande erwerben; weder durch Vertrag noch durch Testament. Hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, die sie bereits besitzen, steht bei Veräußerungsfäl-

Zahl	Datum.	Betreff.
		len jedem Einländer der Abtrieb zu.
4	1747. Febr. 24.	Die eheliche Errungenschaft soll zwischen beiden Eheleuten gleichheitlich getheilt werden. Eben so auch die eheliche Schuld.
5	1753. Juli 6.	Die Besoldungen der Fürstlichen Beamten sollen von aller und jeder Beschlagnahme frei sein.
6	1754. Juli 20.	Forstrügen-Ordnung, vergl. 23.
7	1755. Jan. 12.	Alle und jede Verträge über liegende Güter, und namentlich auch deren Verpfändungen, sollen nicht eher gültig sein, als bis solche vor jedes Ortsgericht angezeigt, und den Gerichtsbüchern einverleibet worden sind. Der Verkauf künftiger Ernte ist gänzlich verboten.
8	1756. Oct. 26.	Bestimmung der Siechfälle bei Rindviehverkäufen, vergl. 21.
9 10	1758. Juli 1.	Mühlen-Verordnung. Erläuterung zu §. 6. derselben vom 1. Sept. 1760.
11	1759. Oct. 2.	Die bei Eheverlöbnissen zu beobachtende Form.
12	1760. März 7.	Alle Erbtheilungen, wobei Auswärtige concurriren, sollen gerichtlich vollzogen werden.
13	1767. Jan. 14.	Die bei Handscheinen, welche Einwohner auf dem Lande an Juden ausstellen, zu beobachtende Förmlichkeiten, vergl. hierzu oben §. 8.
14	1768. Oct. 26.	Die Vermiethung der, minderjährigen Personen in der Stadt Neuwied zugehörigen Häuser darf

Zahl	Datum.	Betreff.
		bei Strafe der Nichtigkeit nicht anders, als mit Genehmigung der dasigen Regierung, geschehen.
15	1771. April 19.	Verbot gegen das eigenmächtige Niederlegen der Haushaltungen.
16 17	1771. Juni 17.	Wie die öffentlichen Versteigerungen geschehen sollen. Weitere Verordnung vom 8. Juli 1784 über denselben Gegenstand.
18	1774. April 25.	Zehenten-Ordnung.
19	1783. Febr. 10.	Polizei-Ordnung.
20	1792. März 24.	Diejenige Parteien, welche keine Advocaten haben, sollen von dem Laufe und den Folgen der Versäumniß der ihnen bezielt werdenden Präjudicialtermine jedesmal gehörig verständigt werden.
21	1794. April 24.	Nähere Bestimmungen der Siechfälle beim Rindvieh, vergl. oben 8.
22	1803. Febr. 28.	Stiefältern sollen keine Leibzucht haben a).
23	1804. — —	Forstrügen-Ordnung, vergl. oben 6.
24	1805. März 26.	Die zu Erhaltung der Heiligkeit der Eide erforderliche Maaßregeln und Förmlichkeiten.
25	1806. Febr. 7.	Das Juram. dandor. et respondendor. soll forthin gar nicht mehr zugelassen werden.

a) In dieser landesherrlichen Verordnung heißt es unter andern: „hierüber aber die im hiesigen Lande recipirte Nassau-Katzenellnbogische Landesordnung.“ — —

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung.

A.

Allgemeine Verwaltungs-Gegenstände.

1.

Allerhöchste Cabinets-Ordre wegen des Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes vom 18. Juni 1825.

Ich übergebe dem Krieges-Ministerium hierneben Meine Bestimmungen wegen Stiftung

1) des Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes für Offiziere und
2) der Dienst-Auszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine um sie der Armee bekannt zu machen.

Zur Erhöhung der Feier des heutigen Tages, nehme Ich Veranlassung, den aus der verhängnißvollen, glorreichen Zeit der Kriegesjahre von 1813, 1814 und 1815, im stehenden Heere noch fortdienenden Combattanten, vom Feldwebel abwärts, als ein Anerkenntniß treuer Pflichterfüllung und zwar:

1) denen, welche alle drei Feldzüge mitgemacht haben, die 1ste Klasse,
2) denen, welche zweien oder einem derselben beigewohnt haben, die 2te Klasse, und
3) den, im Jahre 1815 Eingestellten, welche den Feldzug nicht mitgemacht haben, die 3te Klasse der

Dienst-Auszeichnung unter den, im 6ten Abschnitt der Anlage enthaltenen Bedingungen, zu verleihen.

Berlin, den 18. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
das Krieges-Ministerium.

A. 7612. gen. O. no. 49.

Zum Abdruck
in den Jahrbüchern.

Ich habe beschlossen, die heutige zehnjährige Jahresfeier des Sieges von Belle-Alliance, welcher den letzten Feldzug so ruhmvoll entschied, und die Befreiung des Vaterlandes vollendete, durch Stiftung einer Auszeichnung

I. für Offiziere bei 25jährigen treuen Diensten in der Armee;

II. für Unteroffiziere und Gemeine, welche sich über die Zeit der gesetzlichen Verpflichtung hinaus den Beschwerden des Militairdienstes widmen, zu bezeichnen, und das Andenken an jene glorreiche Zeit für die Armee dadurch unvergänglich zu erhalten.

I.

1) Die Auszeichnung für Offiziere soll in einem goldenen Kreuze bestehen, auf dessen einer Seite F. W. III mit der Krone, auf der andern, die Zahl XXV. befindlich ist, und welches auf der Brust, an einem kornblumblauen Bande getragen, und

„Dienst-Auszeichnungs-Kreuz" benannt wird.

2) Den Anspruch darauf erhält, nach 25jähriger Dienstzeit, jeder Offizier des stehenden Heeres und der dahin zu rechnenden Abtheilungen.

3) Bei Berechnung der Dienstzeit gelten die deshalb bestehenden Grundsätze und die Kriegesjahre werden doppelt gerechnet.

4) Die Anträge auf Verleihung des Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes werden, durch die vorgesetzten Militair-Behörden, an das Krieges-Ministerium ge-

richtet, von diesem geprüft, und Mir zur Bestätigung vorgelegt.

5) Die Generale der Armee, obgleich sie die nemlichen, und selbst höhere Ansprüche an dasselbe haben, erhalten es jedoch nur, wenn sie es wünschen, und bei Mir darum einkommen, da fast keiner unter ihnen befindlich ist, der nicht bereits durch ausgezeichnete Dienste im Kriege und im Frieden, zu den höhern und höchsten Anerkenntnissen des Verdienstes gelangt wäre.

II.

1) Die Auszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine soll unter der Benennung:

„Dienst-Auszeichnung"

an einem kornblumblauen Bande mit dem, darauf befestigten Namenszuge, auf der linken Brust getragen werden, und drei Klassen erhalten, wovon die 1ste, den Namenszug in Golde und das Band mit gelbem Rande, die 2te den Namenszug in Silber und das Band mit weißem Rande, die 3te den Namenszug in Eisen und das Band mit schwarzem Rande hat.

2) Auf die 1ste Klasse giebt die vollendete 21jährige, auf die 2te Klasse die vollendete 15jährige, und auf die 3te Klasse, die vollendete 9jährige Dienstzeit Anspruch, wobei Kriegesjahre doppelt gerechnet werden.

3) Die Dienstzeit wird vom Eintritt in das stehende Heer, bis zum Ausscheiden aus demselben und den zu den Feld-Truppen gehörenden Abtheilungen des Heeres, berechnet; die als Versorgung zu betrachtende Anstellung also nicht in Anwendung gebracht.

4) Wer nach erlangter Dienst-Auszeichnung, im Offizierstande das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz erwirbt, legt die erstere ab. Eben so hebt eine höhere Klasse der Dienst-Auszeichnung die früher erworbene wieder auf.

5) Den verabschiedeten Militairpersonen ist gestattet,

die, im activen Dienst erworbene Auszeichnung auch im nachherigen Verhältniß fortzutragen.

6) So lange ein Soldat Festungsstrafe erleidet, oder in der 2ten Klasse steht, kann die Dienst-Auszeichnung nicht getragen, auch der Anspruch darauf nicht geltend gemacht werden. Bei entehrenden Vergehen geht sowohl der Anspruch, als der Besitz der Dienst-Auszeichnung verloren, und es ist darauf in allen Fällen zu erkennen, wo die Versetzung in die 2te Klasse des Soldaten-Standes und im Civilstande der Verlust der National-Kokarde eintritt.

7) Wegen Wiederverleihung der Dienst-Auszeichnung finden die, wegen Zurückversetzung in die 1ste Klasse des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Berlin, den 18. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

Mit Bezug auf die heutigen Verfügungen wegen des Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes und der Dienst-Auszeichnung bestimme Ich noch Folgendes:

1) Das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz soll in Form und Materie nach beiliegendem Muster getragen werden.

2) In die Cathegorie der Offiziere des stehenden Heeres gehören auch die Offiziere des Krieges-Ministerii, des General-Staabes, der Adjutantur, der Landwehr-Stämme, der Militair-, Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, und die Commandanten, wogegen die Anstellung bei Garnison-Truppen, der Land-Gendarmerie, dem Train 2c. so wie Invaliden-Häuser und Kompagnien, nicht dahin zu rechnen ist.

3) Für diese Cathegorie will Ich indeß in Beziehung auf die jetzt sich effectiv zum Dienst dabei befindlichen Offiziere und Combattanten vom Feldwebel abwärts bestimmen, daß alle diejenigen, welche früher im stehenden Heere 25, 21, 15 oder 9 Jahre

gedient haben, respective das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz, oder die für diese Dienstabschnitte zustehende Dienst-Auszeichnung erhalten sollen.

4) Bei Berechnung der Dienstzeit soll der Feldzug von 1806 nicht als Kriegesjahr doppelt, der Feldzug von 1807 aber dergestalt berechnet werden, daß beide Feldzüge von 1806 bis zum Tilsitter Frieden 1807 für ein Kriegesjahr — der Feldzug von 1807 in Preußen und Schlesien aber auch für ein solches (wenn damit der kurze Feldzug von 1806 auch nicht verknüpft gewesen) — anzunehmen und doppelt zu rechnen sind. Eben so werden die Feldzüge von 1814 und 1815 jeder für ein Kriegesjahr gerechnet.

5) Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz.

6) Die beiliegenden 3 Klassen der Dienst-Auszeichnung sind in Form und Materie als Muster zu betrachten.

7) Das Tragen auf der linken Brust geschieht so, daß wenn der Mann Gehenk und Patrontasche umgehangen hat, die Dienst-Auszeichnung zu sehen sein muß. Besitzt derselbe das eiserne Kreuz 1ster Klasse, so wird die Dienst-Auszeichnung unterhalb demselben getragen.

8) Die Kosten der ersten Verleihung beider Auszeichnungen will Ich aus Meiner Chatoulle bestreiten lassen.

9) Alle durch die Verfügungen vom 13. d. Mts. aus dem Dienst geschiedenen Offiziere sollen ihre Ansprüche auf das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz geltend machen können.

Ich beauftrage das Krieges-Ministerium hiernach zu verfügen, den Bedarf ermitteln zu lassen, und Mir darüber so wie über die näheren Bestimmungen der

künftigen Verleihung und Bescheinigung des rechtmäßigen Besitzes zu berichten.

Berlin, den 18. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
das Krieges-Ministerium.

Zum Abdruck
in den Jahrbüchern.

2.

Das Militair-Dienst-Auszeichnungs-Kreuz betreffend.

Seine Majestät der König haben auf einige Anfragen in Betreff des Anspruchs auf die Dienst-Auszeichnung und des Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes zu bestimmen geruhet:

1) den, aus fremden Diensten übernommenen Militair-Personen soll bei dem Anspruch auf die Dienst-Auszeichnung und das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz, gestattet sein, die in fremden Kriegesdienst zugebrachte Zeit als Dienstzeit, jedoch immer nur einfach und ohne Rücksicht auf Kriegesjahre zu berechnen.

   Nur in Ansehung der Militair-Personen dieser Art, welche in den Jahren 1813, 14 und 15 in den, mit Preußen alliirten Truppen gedient haben, wollen Seine Majestät auch die doppelte Berechnung der Kriegesjahre nachlassen.

   Ob dergleichen Militairpersonen mit Landestheilen übernommen, oder auf anderm Wege in den Preußischen Dienst gekommen sind, soll hierbei für jetzt keinen Unterschied machen.

2) Soll nur den Militair-Personen die doppelte Berechnung der Kriegesjahre 1813, 14 und 15 zu Statten kommen, welche auf die Krieges-Denkmünze für Combattanten Anspruch haben. Die

Feldzüge von 1790 bis 1795 sollen nicht als Kriegesjahre doppelt berechnet werden;

3) den im Kriege von 1806 und 1807 in Gefangenschaft gerathenen Militair-Personen kann nicht gestattet werden, eines dieser Jahre doppelt zu rechnen.

4) Da die Dienst-Auszeichnung und das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz nur für Combattanten bestimmt ist, so können andere, bei den Truppen angestellte, zum fechtenden Stande nicht gehörige Militair-Personen, darauf keinen Anspruch machen.

5) Wer vor erlangter Dienst-Auszeichnung zum Offizier befördert worden ist, kann durch den fernern Dienst im Offizierstande, nicht mehr die Dienst-Auszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine erwerben, sondern hat nur nach Maaßgabe seiner gesammten Dienstzeit Anspruch auf das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz.

Berlin, den 31. Juli 1825.

Krieges-Ministerium.

Zum Abdruck
in den Jahrbüchern.

3.

Die Gränzen zwischen der Sanitäts- und Medizinal-Polizei und den übrigen Gegenständen der Polizei-Verwaltung betreffend.

Die Trennung der Sanitäts- und Medizinal-Polizei von den übrigen Gegenständen der Polizei-Verwaltung, so wie sie bisher zwischen den unterzeichneten Ministerien statt fand, hat häufig zu Ungewißheiten über das obwaltende Ressort-Verhältniß und somit zu mancherlei Geschäfts-Verwickelungen u. s. w. Veranlassung gegeben. Zur Beseitigung dieser Angelegenheit ist eine schärfere Scheidung des Ressorts für nothwendig erachtet, und von Sr. Majestät dem Könige genehmigt worden, daß

1. dem unterzeichneten Ministerio des Innern und der Polizei verbleiben und, in soweit das Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bisher darauf direct eingewirkt haben sollte, überwiesen werden:

a. alle Gegenstände, welche zur Sanitäts-Polizei im weiteren Sinne des Worts zwar gerechnet werden können, aber bisher schon wegen der überwiegenden polizeilichen Rücksichten, und wegen ihrer Verbindung mit allgemeinen Polizei-Zwecken und Anstalten dem Polizei-Departement überlassen sind, und wobei das Medizinal-Departement nur rathgebend beizuziehen ist; namentlich gehört hierher, außer der polizeilichen Fürsorge für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, die Ergreifung und Leitung der Maaßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen aller Art bei Menschen und Thieren.

b. Die Sorge für die den Unterthanen zu gewährende Gelegenheit zur ärztlichen Hülfe, einschließlich der Sorge für arme Kranke; ferner die alleinige Leitung aller gewöhnlichen Heilinstitute und der Aufbewahrungs-Anstalten für unheilbare Kranke, nach Maaßgabe des in vorkommenden Fällen einzuholenden Beiraths des Medizinal-Departements. Eben so wie daher bei diesen, unter a. und b. gedachten Gegenständen die Ausführung in den Händen der gewöhnlichen untern und respective Provinzial-Behörden liegt, welche sich hierbei des Beistandes der technischen Beamten bedienen, eben so werden dieselben auch in oberer Instanz von dem Ministerio des Innern und der Polizei selbstständig geleitet werden, und wird das Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hierbei nur in soweit einwirken, als die Theilnahme desselben, als der obern technischen Behörde, durch das Sach-Verhältniß begründet wird.

Demgemäß sind die das Ressort des Ministerii des Innern ausschließend betreffenden Angelegenheiten zu erstattenden Berichte an gedachtes Ministerium allein zu richten, und bleibt es demselben vorbehalten, in den dazu geeigneten Fällen mit dem Ministerio der Geistlichen- und Medizinal-Angelegenheiten zu communiciren. Es ist jedoch für das letztgedachte Ministerium von

Wich-

Wichtigkeit, daß es auch in den zum Ressort des Ministerii des Innern ausschließend gehörigen Angelegenheiten von den für die Wissenschaft und Praxis des Medizinalwesens bemerkenswerthen Ereignissen und Erfahrungen in Kenntniß erhalten werde, und ist demselben daher Seitens der Provinzial-Behörden über dergleichen Fälle aus dem eben gedachten Gesichtspunkte besonders Bericht zu erstatten.

2. Folgende Gegenstände ressortiren von dem Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:

a. die gewöhnlichen Pocken-Impfungen, so weit sie den allgemeinen Schutz gegen diese Krankheit beabsichtigen; dagegen tritt die Einwirkung des Polizei-Departements in der vorgedachten Art ein, wenn der Ausbruch einer Pocken-Epidemie augenblicklich eine Zwangs-Impfung nöthig macht;

b. die Irren-Heil-Anstalten,

c. die Irren-Aufbewahrungs-Anstalten, welche bisher vom Ministerio des Innern und der Polizei ressortirten, und

d. das Charité-Krankenhaus zu Berlin.

Hiernach ist vorkommenden Falls das Ressort-Verhältniß der unterzeichneten Ministerien gehörig zu beachten.

Berlin, den 25. April 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

A. 5979. gen. M. No. 17. Vol. 2.

Zum Abdruck
in den Jahrbüchern.

4.

Die Versicherung der Gerichts-Localien in Feuer-Assecurations-Gesellschaften betreffend.

Auf Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 20. Mai d. J. erklärt sich die General-Kontrolle unter den angeführten Umständen und unter der Voraussetzung,

daß die Westpreußischen Feuer-Societäts-Reglements kein Hinderniß in den Weg legen,

damit einverstanden, daß das Ober-Landes-Gerichts-Lokal zu Marienwerder fernerhin nicht mehr bei der dortigen Feuer-Societät versichert werde, und stellt Ew. Excellenz ganz ergebenst anheim, sowohl in diesem speziellen Falle das Weitere deshalb zu verfügen, als überhaupt das Ausscheiden der Justiz-Lokalien aus den Feuer-Versicherungs-Anstalten überall da zu veranlassen, wo Dieselben es den Umständen und obwaltenden Verhältnissen nach für zweckmäßig erachten.

Berlin, den 26. Juli 1825.

General-Kontrolle.

Graf von Lottum.

An
des Königlichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers
Herrn Grafen von Danckelmann
Excellenz.

Auf den Vorschlag des Herrn Präsidenten Oelrichs im Bericht vom 9. April c., und bei der in dem abschriftlich anliegenden Schreiben vom 26. Juli c. erklärten Zustimmung der Königl. General-Kontrolle, wird es hiermit gestattet: daß das Königl. Ober-Landesgericht Hinsichts seines Geschäfts-Lokals aus der Feuer-Societät scheiden kann, wenn das Westpreußi-

sche Feuer-Societäts-Reglement nicht etwa ein Hinderniß in den Weg legen sollte.

Berlin, den 19. August 1825.

Der Justiz-Minister
Graf von Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Marienwerder.

A. 7918. gen. F. No. 44.

Zum Abdruck
in den Jahrbüchern.

5.

Die Beschleunigung des gerichtlichen Geschäftsganges betreffend.

(Jahrbücher B. XXIV. S. 290.)

Die durch die Verfügung vom 29. September v. J. (von Kamptz Jahrbücher, Band 24 pag. 290.) angeordneten Maaßregeln, haben nach den bisherigen Erfahrungen weder die beabsichtigte Beschleunigung der gerichtlichen Geschäfte, noch die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzelleien in dem Maaße begründet, als erwartet ist. Es sind dagegen von mehreren Seiten Beschwerden erhoben, und des Königs Majestät haben auf eine derselben über jene Verfügung den Bericht des Justiz-Ministers zu erfordern, demnächst aber durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. August c., zu genehmigen geruhet, daß die gedachte Verfügung wiederum aufgehoben werden könne. Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß alle Bestimmungen derselben, welche auf die Entziehung der Arbeiten der Kanzellei Bezug haben, namentlich die Festsetzungen §. 1. bis 10. incl. und §. 14. fortfallen sollen. Damit aber die Justiz-Kommissarien, welche zur Ausführung der Verordnung vom 29. September pr. ein größeres

Personal in ihren Kanzelleien angenommen haben, durch die Aufhebung derselben nicht in Schaden gerathen, soll es den Justiz-Kommissarien, aber nicht den Kalkulatoren noch bis zum 1. Januar k. J. freistehen, nach jener Verfügung in den zuläßigen Fällen, die Abschriften einzureichen.

Hiernach hat das Königliche ꝛc. sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Kollegio untergeordneten Gerichte und die Justiz-Kommissarien dem gemäß schleunigst anzuweisen.

Berlin, den 22. August 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelmann.

An
das Königl. Kammergericht,
das Königl. Kurmärksche Pupillen-Collegium,
das Königl. Stadtgericht hieselbst,
das Königl. Ober-Appellations-Gericht zu Posen
und sämmtliche Königl. Ober-Landes-Gerichte.

A. 8130. gen. O. No. 91.

Zur Insertion
in die von Kamptzschen Jahrbücher.

6.

Die Diäten und Reisekosten des Gerichts-Personals bei Abhaltung der Forst-Gerichtstage betreffend.

Dem Königlichen (Tit.) wird bekannt gemacht, daß das Königl. Finanz-Ministerium für die Zukunft die Diäten und Reisekosten des Gerichts-Personals, Behufs der Haltung der Forst-Gerichtstage in den Domainen und resp. Oberförstereien, in den Fällen, wo dies den

Lokal-Verhältnissen nach unvermeidlich ist, aus den Diäten-Fonds der Regierungen bestreiten lassen wird.

Berlin, den 19. September 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Apellationsgericht
zu Posen
und an die Königlichen Ober-Landesgerichte
zu Königsberg, Insterburg,
Marienwerder, Frankfurt a O.

A. no. 3339. gen. F. No. 46.

Zum Abdruck
in den ic. von Kamptzschen Jahrbüchern.

7.

Die Befugniß der Kaiserlich Russischen Comtoire der auswärtigen Ansiedler in Ansehung der Legalisation der von Kolonisten ausgestellten Urkunden betreffend.

Nach dem nun eingekommenen, von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten dem Justiz-Minister mitgetheilten Berichte der Königl. Gesandtschaft zu St. Petersburg vom $\frac{22}{17}$, und der mit eingereichten Note des Kaiserl. Russischen Ministerii vom $\frac{21}{13}$ Juni c., haben alle von Kolonisten vor dem Comtoir der auswärtigen Ansiedler ausgestellten und enregistrirten Acte jedweder Art in Rußland mit den vor Notarien und andern kompetenten Behörden aufgenommenen Urkunden ganz gleiche Kraft und Gültigkeit.

Dies wird dem Königl. Ober-Landesgericht auf den desfallsigen Bericht vom 7. April d. J., und mit

Bezug auf die Bescheidung vom 9ten d. M. nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Juli 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Marienwerder.

A. 6929. Ia. Generalia No. 34. Vol. II.

Zur Insertion
in die v. Kamptzschen Jahrbücher.

8.

Das gerichtliche Etats-Wesen, besonders die Etats-Ueberschreitungen beim Titel ad Extraordinaria betreffend.

(Jahrbücher B. XVIII. S. 309.)

Die Bestimmung des §. 26. der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungskammer, welche jede Etats-Ueberschreitung beim Titel ad extraordinaria verhindern soll, und eine strenge Justification der Mehrausgaben erheischt, macht es nothwendig, streng auf die Befolgung der Vorschrift des §. 27.

nach dem auf die etatsmäßig zu extraordinairen Ausgaben bestimmten Summen nichts übernommen werden darf, was zu einem bestimmten Etatstitel gehört,

zu halten.

Das Königliche ꝛc. hat daher sowohl bei sich als bei den Untergerichten die Veranstaltung zu treffen, daß nichts beim Extraordinario verrechnet werde, was nicht streng dahin gehört. Namentlich ist dies der Fall bei der Rendanten-Tantieme.

Diese ist zwar nach dem am 9. November 1821 (von Kamptz Jahrbücher, Band 18, pag. 309.) vor-

geschriebenen Formular zur Salarienkassen-Rechnung als eine Position beim Extraordinario zu verrechnen; in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer wird aber das Formular abgeändert, in der Art, daß die Tantieme bei dem Titel an Besoldung zu verrechnen.

Dahin gehören auch die Remunerationen für interimistische Beamten, welche eine erledigte Stelle verwalten, und aus der vakanten Besoldung, oder aus dem Selbstgenuß der erarbeiteten Gebühren die Vergeltung erhalten.

Ferner müssen die zurückgezahlten Kosten und Vorschüsse, die geleistet sind, nicht inter extraordinaria verrechnet werden.

Das Königliche ꝛc. hat hiernach die ihm untergeordneten Gerichte zu instruiren.

Berlin, den 15. August 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

An
das Königl. Kammergericht,
das Königl. Kurmärksche Pupillen-Collegium,
das Königl. Stadtgericht hieselbst,
das Königl. Vormundschaftsgericht hieselbst,
das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Posen,
und sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte.

A. 7773. Sportul-Sachen No. 15.

Zur Insertion
in die v. Kamptzschen Jahrbüchern.

9.

Das gerichtliche Rechnungswesen betreffend.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. December 1824 ist §. VI. und §. VII. verordnet, daß alle Zahlungen an Königl. Kassen, wenn sie die Summe von 2 Rthlr. erreichen oder übersteigen, zur Hälfte

in Kassen-Anweisungen geleistet werden sollen, und es ist für den Unterlassungsfall ein Straf-Agio von zwei Silbergroschen für den Thaler festgesetzt.

Die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Zahlungen an die Königl. Salarien-Kassen der Gerichte, ist in Zweifel gezogen. Zur Beseitigung derselben ist an des Königs Majestät Bericht erstattet worden, und es ist hierauf durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Juni c. festgesetzt, daß es nicht angehe, die gerichtlichen Salarien-Kassen von den durch die Verordnung vom 21. December v. J. vorgeschriebenen Zwangszahlungen in Kassen-Anweisungen zu befreien.

Zugleich haben aber Seine Königl. Majestät zu bestimmen geruhet, daß, da Fälle eintreten könnten, wo die Ausführung der Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen mit unverhältnißmäßiger Schwierigkeit verknüpft sein würde, der Justiz-Minister ermächtigt sein solle, die nach seinem Ermessen erforderlichen Ausnahmen zu bestimmen.

Dieser Allerhöchsten Bestimmung zufolge hat das Königliche ꝛc. sowohl bei sich, als auch bei den ihm untergeordneten Gerichten die Salarien-Kassen-Beamten anzuweisen, sich bei Annahme der Zahlungen nach der Verordnung vom 21. December v. J. zu achten, und in ihren Rechnungsbüchern einen Vermerk über die in Tresorscheinen erfolgten Hebungen zu machen, auch das etwa einzuziehende Straf-Agio besonders zu verrechnen.

Damit aber auch dieser Allerhöchste Befehl zur allgemeinen Kenntniß an alle Zahlungspflichtige gelangt, ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen, daß die Bestimmungen der §. VI. und §. VII. der Cabinets-Ordre vom 21. December v. J. auch auf Zahlungen an die Königlichen Gerichte Anwendung leide, und die Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen in den hiernach geeigneten Fällen die Regel bleibe.

Außerdem ist jeder Partei, welche Kosten zu zahlen hat, bei Zufertigung der Rechnung zu eröffnen, wieviel bei Bezahlung der Rechnung in Kassen-Anweisungen zu berichtigen ist, auch müssen zur Verhütung von Stra-

fen, Landleute oder Leute gemeinen Standes, wenn sie Zahlungen offeriren, befragt werden, ob sie auch mit den erforderlichen Zahlungsmitteln versehen sind, und sie müssen, in sofern sie nicht mit den nöthigen Kassen-Anweisungen versehen sind, belehrt werden, sich diese zuvor zu verschaffen, und ihnen zu deren Erwerb möglichst Unterstützung geleistet werden.

Bei den Schwierigkeiten, die dennoch bei der Ausführung dieser Maaßregel bleiben, bestimmt der Justiz-Minister vermöge der ihm Allerhöchst ertheilten Ermächtigung, daß die Gerichte befugt sein sollen, Zahlungen ohne Kassen-Anweisungen und ohne Straf-Agio anzunehmen;

1) wenn Vorschüsse von den Parteien eingezahlt werden,
2) wenn die Kosten durch Execution beigetrieben, oder gleich bei Insinuation einer Verfügung vom insinuirenden Boten oder durch Postvorschuß eingezogen werden,
3) wenn die Zahlung aus einer Königlichen oder gerichtlichen Depositen-Kasse erfolgt,
4) wenn die Geldsendung von einem Ausländer erfolgt, oder durch die Post eingeht,
5) wenn die einzelnen Posten, aus welchen die Rechnung zusammen gesetzt ist, nicht zwei Thaler betragen, und ist dies ist immer vorauszusetzen, sobald die ganze Rechnung nicht über zehn Thaler beträgt.

Diese nur zur Direction der Kassen-Beamten bestimmten Ausnahmen bedürfen keiner allgemeinern Bekanntmachung.

Berlin, den 8. August 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

An
das Königl. Kammergericht,
das Königl. Kurmärksche Pupillen-Collegium,
das Ober-Apellationsgericht zu Posen,
das Ober-Apellationsgericht zu Greifswald,
an sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte,
an das Königl. Hofgericht zu Arnsberg.

A. 5997. Generalia T. No. 5. Vol. III.

Zur Insertion
in die von Kamptz schen Jahrbücher.

10.

Das gerichtliche Rechnungswesen betreffend.

Die Bestimmung der in den Jahrbüchern Band 48. Fol. 318. abgedruckten Circular-Verfügung vom 29. December v. J., welche unter andern Bestimmungen enthält:

daß die den Parteien zuzufertigenden Kosten-Rechnungen keine vollständige Abschrift des Conto enthalten dürfen, und wenn die Partei eine speziellere Liquidation verlangt, ihr solche auf ihre Kosten zu ertheilen sei,

gewährt den Kassen-Beamten keine solche Erleichterung, als vorausgesetzt ist, und beschwert die Parteien, von Seiten derer schon Reklamationen erhoben sind.

Obige Bestimmung wird daher hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 18. Juli 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelmann.

An
das Königl. Kammergericht,
an sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte,
und an das Königl. Ober-Apellationsgericht
zu Posen.

B. 3536. Justiz-Fonds No. 38.

Zum Abdruck
in den Jahrbüchern.

11.

Gerichtliches Rechnungswesen, besonders die Kalculatur-Gebühren betreffend.

Da nach Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 3ten v. Mts. kein Kalkulator ein ausschließendes Recht auf die von den Parteien zu bezahlenden Kalkulatur-Gebühren hat, sondern diese nach der bisherigen Ver-

Verfassung auch andern Sachverständigen bewilligt werden können, so werden wir bei Revision der Justiz-Salarien-Kassen-Rechnungen bis incl. 1825 nach Ew. Excellenz Wunsche es nicht rügen, wenn Kalkulatur-Gebühren auch an nicht etatsmäßige Kalkulatoren gezahlt sind; auch unsere frühere Erinnerungen über diesen Gegenstand fallen lassen.

Dagegen können wir bei Revision der Rechnungen von 1826 ab, uns in Bezug auf die Kalkulatur-Gebühren lediglich nach den Etats richten, daher wir Ew. Excellenz ganz ergebenst anheim geben, diese Etats im Einverständnisse mit der Königl. General-Controlle dergestalt gefälligst zu reguliren, daß dadurch allen Zweifeln über die Berechtigung zu Kalkulatur-Gebühren vorgebeugt werde.

Potsdam, den 18. Juli 1825.

Die Ober-Rechnungs-Kammer.

v. Ladenberg.

An
den Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Minister Herrn Grafen von Danckelmann Excellenz
zu Berlin.

Verfügung.

Abschrift dem Königl. Ober-Landesgericht zu Halberstadt zur Resolution auf den Bericht vom 7. Januar c.

Berlin, den 29. Juli 1825.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt.

A. 7258. Ia — gen. K. No. 21.

Zur Insertion
in die v. Kamptzschen Jahrbücher.

12.
Etats-Abschriften betreffend.

In Gemäßheit der unterm 24. Mai d. J. ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre ist die Einrichtung getroffen worden, daß die für uns erforderlichen Etats-Abschriften vom 1. Juni d. J. ab bei der Königl. General-Controlle gefertigt werden.

Auf diesem Wege erhalten wir daher die Abschriften aller Etats, welche am 1. Juni c. oder später vollzogen worden, und haben wir daher zufolge des §. 44. unserer Instruction vom 18. December v. J. von den Verwaltungs-Behörden nur noch die Abschriften derjenigen Etats zu erwarten, deren Vollziehung bis zum 31. Mai c. mit erfolgt ist.

Ein Königl. Hochlöbliches Justiz-Ministerium beehren wir uns hiervon mit dem ganz ergebensten Bemerken zu benachrichtigen, daß wir das Königl. Ober-Appellations-Gericht in Posen, das Kammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte auch das Kurmärksche Pupillen-Collegium hiervon in Kenntniß gesetzt haben.

Potsdam, den 14. Juli 1825.

Ober-Rechnungs-Kammer.

v. Ladenberg.

An
Ein Königliches Hochlöbliches Justiz-Ministerium
zu Berlin.

A. 7329. Ia gen. Justiz-Fonds No. 1.

Zur Insertion
in die v. Kamptzschen Jahrbücher.

3.

Gerichtliches Etats-Wesen betreffend.

Auf den Bericht vom 4ten d. Mts. betreffend die Verzeichnisse der eingetragenen und gelöschten Hypothekenschulden, wird dem Königl. Ober-Landes-Gerichte eröffnet, daß mit der Verfügung vom 24. December pr. auch die Bestimmung des Circulars vom 29. December pr. ad 7. fortfällt, wodurch letztere deklarirt wird.

Berlin, den 22. August 1825.

Der Justiz-Minister
Graf von Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Stettin.

A. 8144. gen. G. No. 46.

Zum Abdruck
in den Jahrbüchern.

14.

Die Gebühren-Sätze für Resolutionen in Injurien und fiscalischen Untersuchungssachen und für Agnitions- und Purifications-Resolutionen betreffend.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die, über einige, die allgemeine Gebührentaxe vom 23. August 1815 betreffende, Zweifel mittelst Berichts vom 9. August d. J. gethane, Anfrage Folgendes zum Bescheid und zur Beachtung für künftige Fälle hiermit eröffnet:

1) daß für eine, in Injurien und fiskalischen Untersuchungssachen auf das eingewandte Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch von dem Appellations-Richter abzufassende, Resolution nicht Urtelsgebühren, sondern nur die, in der allgem. Gebüh-

rentaxe für die Landes-Justiz-Collegien, Abschnitt 4. No. 31. und 11. bemerkten, Decrets-Taxen angesetzt werden können,

2) daß für Agnitions- und Purifikations-Resolutionen die, in der allgemeinen Gebühren-Taxe bestimmten, Sätze nicht „von beiden Parteien zusammen," sondern „von jeder Partei," wie bei Erkenntnissen entrichtet werden müssen,

3) daß die Vorschrift §. 10. der Einleitung zur allg. Gebührentaxe, nach welcher — das erste und zweite Erkenntniß auch vor beschrittener Rechtskraft als ein Interimistikum in Ansehung des Kosten-Punkts angesehen, und nach der darin enthaltenen Bestimmung die Einziehung der Kosten erfolgen soll — auch in dem Falle zur Richtschnur dienen muß, wenn die Einziehung der Kosten nicht sogleich nach Publikation jener Erkenntnisse erfolgt, und inzwischen ein Revisions-Erkenntniß ergangen ist, durch welches nicht definitiv erkannt, sondern die Sache zur ersten oder zur zweiten Instanz zurück verwiesen, und auch der Kostenpunkt unentschieden gelassen ist.

Berlin, den 31, October 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Cöslin.

A. 9690. Sportul-Sachen No. 10.

Zur Insertion
in die Jahrbücher.

B.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

15.

Ueber den Begriff des höhern Bürgerstandes.

(A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 31.)

Ihren Anträgen in der Vorstellung vom 20sten v. Mts. das dortige Land- und Stadtgericht anzuweisen, die Injurienklagen der, des vollen Bürgerrechts theilhaftigen (stimmfähigen) Bürger, fernerhin nicht mehr als Bagatellsachen einzuleiten und zu behandeln, sondern sie als größere Sachen anzusehen, bei Bestimmung der Kosten die dritte Kolonne der Sporteltaxe für die Gerichte zum Grunde zu legen, und die Bestimmung wegen der Unzulässigkeit der Wiedererstattung der Mandatarien-Gebühren nicht zur Anwendung zu bringen;

kann nicht gewillfahrt werden, sondern es muß bei dem Verfahren des dortigen Land- und Stadtgerichts verbleiben. Das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 31. enthält über die Grenzlinie zwischen dem höhern und dem geringern Bürgerstande eine so bestimmte Vorschrift, daß darüber ein gegründeter Zweifel nicht entstehen kann. Am wenigsten kann aber derselbe durch die von Ihnen angeführten Gründe veranlaßt werden. Denn die aus

der Städteordnung angeführte Wahlfähigkeit des Bürgerstandes zu Stadtämtern ist überall keine neue Bestimmung, sondern lediglich Bestätigung desjenigen Rechts, das ganz unmittelbar aus der Eigenschaft eines Bürgers folgt, und letztere als wesentliche Bedingung, Stadtämter zu erhalten, voraussetzt, und daher dem Bürgerstande zu aller Zeit, mithin auch zur Zeit der Publikation des Allg. Landrechts, zugestanden hat. Wenn gleich durch das Ministerial-Rescript vom 20. Juni 1812 (Jahrbücher Band 1. S. 65) bestimmt worden: daß Bezirksvorsteher in besonderer Beziehung auf die ihnen zugefügten Beleidigungen zum höhern Bürgerstande gehören; so beschränkt — wie auch aus dem Erläuterungs-Rescript vom 15. August eben des Jahres (daselbst Seite 298) hervorgeht, — sich dies lediglich auf die ihnen im Amte zugefügten Injurien, und beruhet darauf, daß sie in dieser Beziehung als öffentliche und insonderheit Polizeibeamte anzusehen sind, mithin von der Beleidigung eines Beamten die Rede ist. Es folgt hieraus von selbst, daß diese Bestimmung nicht einmal auf Bezirksvorsteher, in sofern von den ihnen außer Beziehung auf das Amt zugefügten Beleidigungen die Rede ist, erstreckt werden kann, wie denn auch das Justiz-Ministerium das Land- und Stadtgericht zu Jastrow unterm 3. März 1823 beschieden hat:

> daß aus der in Betreff des Standes eines Bezirksvorstehers unterm 20. Juni 1812 ergangenen Bestimmung noch nicht im Allgemeinen gefolgert werden kann, daß alle Stadtverordneten zum höhern Bürgerstande zu rechnen. Insbesondere könne dies nicht in dem Falle angenommen werden, in welchem sie nicht als Stadtverordnete handeln, da sie nur als Bürger zu betrachten.

Das von Ihnen angeführte Rescript des Justiz-Ministeriums vom 13. Juli 1795, steht Ihrem Antrage eben so wenig zur Seite, weil dasselbe, wie aus dessen Fassung bestimmt genug hervorgeht, lediglich die Frage: wer zu den im Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 747. gedachten „gemeinen Leuten" gehört? mithin überall nicht die Grenzlinie zwischen dem höhern und geringern Bürger-

Bürgerstande zum Gegenstande hat, und zwischen dem letztern und den gemeinen Leuten allerdings noch ein bedeutender Unterschied vorliegt.

Berlin, den 7. Juli 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelmann.

An
den Herrn Justiz-Kommissarius
Krüger
zu Brandenburg.

A. 6240. gen. I. no. 21.

16.

Ein Ehemann, welcher wegen eines von seiner Ehefrau begangenen Verbrechens nicht auf Ehescheidung klagt, ist von Bezahlung der Kosten der gegen letztere verhängten Untersuchung nicht befreit.

(A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 191. und C. O. §. 611.)

Der Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts wird auf die in dem Berichte vom 27sten d. M. enthaltene Anfrage hierdurch zum Bescheid ertheilt, daß einem Ehemanne, welcher von der ihm zustehenden Befugniß, wegen des von seiner Ehefrau begangenen Verbrechens auf die Ehescheidung anzutragen, keinen Gebrauch macht, die Befreiung von Bezahlung der Untersuchungs-Kosten nicht zu statten kommen kann, indem in dem gedachten Falle in den gegenseitigen Pflichten beider Eheleute nichts geändert wird, und der §. 191. Tit. I. Th. 2. des Allg. Land-Rechts, ingleichen §. 611. der Kriminal-Ordnung nicht das bloße Recht des Ehemannes auf Scheidung anzutragen, sondern die

Ausübung dieses Rechts und die wirkliche Scheidung voraussetzt.

Berlin, den 7. September 1811.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
die Kriminal-Deputation des hiesigen
Königl. Stadtgerichts.

C.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

17.

Der §. 23. Tit. 17. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bezieht sich auf den Fall der Bürgschaft.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 17. §. 23.)

Freiburg im Herzogthume Sachsen den 5. Juli 1825.

Des Justiz-Kommissair Plesch unterthänigste Beschwerde über des Königl. Landgerichts zu Naumburg sofortige Zurückweisung einer von ihm Namens der N. N. verwittweten N. N. gegen den removirten Postwärter N. N. angestellten Bürgschaftsklage.

a.

Nach der hier beiliegenden Manual-Aktenlage hat das Königl. Landgericht zu Naumburg eine gegen einen Bürgen, der auf die beim Processe gegen den Hauptschuldner ihm geschehene Litisdenunciation, daß er den Anspruch, sich an ihn, als Bürgen halten zu können, nicht anerkenne, sondern verneine, erklärt hat, gerichtete Klage, um deswillen, weil der Bürge dem beneficio excussionis seu ordinis nicht entsagt hat, und der

Hauptschuldner noch nicht exequirt ist, als unstatthaft zurückgewiesen, und die Verfügung der Gebühr Rechtens auf dieselbe verweigert, und das dasige Oberlandesgericht auf den an dasselbe genommenen Recurs solches bestätigt.

Das Letztere meint nemlich, der §. 23. Tit. 17. Th. 1. der Gerichts-Ordnung setze voraus, daß die Regreßklage an und für sich begründet sei, und dieses sei hier eben um deswillen nicht der Fall, weil der Bürge dem gedachten beneficio nicht entsagt habe, und auch keiner der Fälle vorhanden oder nachgewiesen sei, in welchen nach §. 284. seq. l. c. die Klage gegen den Bürgen eher, als der Hauptschuldner exequirt worden, statt finde.

Allein auf dieselbe Weise, wie die gegenwärtige Klage, ist jede andere Regreßklage z. B. die des Käufers, dem die erkaufte Sache streitig gemacht wird, gegen seinen Verkäufer ad praestandam evictionem, und des Cessionars gegen den Cedenten, vor Ausgang des Haupt-Prozesses unbegründet, oder vielmehr noch zur Zeit unstatthaft, weil ja eben überall die Erfüllung der Verbindlichkeit ad praestandam evictionem erst dadurch begründet wird; daß nach dem Ausgange des hierüber anhängig gewesenen Prozesses eine Sache evincirt, oder die Unrichtigkeit einer Forderung ausgeführt ist; und es würde daher das Gesetz, ginge es von dieser Voraussetzung aus, bei der Bestimmung, daß die Klage gegen den Litisdenunciaten, der die Befugniß des Litisdenuncianten nicht anerkannt, sofort vor Ausgang des Haupt-Prozesses angestellt werden könne, mit sich selbst im Widerspruch sein.

Offenbar hat der Gesetzgeber vielmehr durch solche Bestimmung verstatten wollen, daß der Litisdenunciant das ihm bestrittene Recht sofort ausführen, und den Litisdenunciaten, dasselbe und seine Verbindlichkeit, sich demselben für den eintretenden Fall gemäß zu bezeigen, anzuerkennen, durch richterlichen Ausspruch zwingen könne. Denn ein anderes ist die Frage über die Existenz der Verbindlichkeit selbst, und ein anderes die Frage über die Erfüllung derselben, und wenn schon der Bür-

ge, der dem beneficio excussionis nicht entsagt hat, auf Erfüllung seiner bürgschaftlichen Verbindlichkeit, ehe der Hauptschuldner exequirt ist, in der Regel nicht belangt werden kann, so kann doch nach der angezogenen Gesetzstelle das Recht selbst gegen ihn durch Prozeß ausgeführt werden. Dieses liegt auch schon darinnen, daß der Litisdenunciat dazu durch seinen Widerspruch selbst Veranlassung gegeben hat, und der Litisdenunciant wegen der geschehenen Litisdenunciation der Anstellung der Diffamations-Klage ausgesetzt ist.

Aus diesen Gründen wage ich es diesen nicht unwichtigen Fall zu Ew. Excellenz höheren Cognition zu bringen, und

daß Höchstdieselben die Verfügung der Gebühr Rechtens auf die Klage und die Instruktion der Sache, so wie die Restitution der wegen der bisherigen Zurückweisung bezahlten Kosten anzubefehlen höchstgeneigtest geruhen mögten

unterthänigst zu bitten.

Der Justiz-Commissar

Plesch.

An
den Königl. Preuß. wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Minister, Ritter des rothen Adler-Ordens ꝛc. ꝛc.
Herrn Grafen von Danckelmann
Excellenz.

b.

Die von der verehelichten N. N. zu N. N. über eine von dem hiesigen Landgerichte in Sachen ihrer wider den removirten Postwärter N. N. in N. N. erlassene Verfügung vom 17. Mai, welche originaliter nebst Beilagen zurückfolgt, angebrachte Beschwerde vom 6sten d. M. ist unbegründet, denn wenn auch der §. 23. tit. 17. Th. I. der Ger.-Ordn. vorschreibt, daß es dem Litisdenuncianten freistehen soll, ob er, wenn der Litisdenunciat erklärt, ihm nicht assistiren zu wollen, die Regreßklage sofort anstellen, oder damit den Ausgang des Haupt-Prozesses abwarten wolle; so ist dabei doch die Bedingung vorausgesetzt, daß die Regreßklage auch an

und für sich begründet sei. Dies ist aber offenbar hier nicht der Fall, da die §. 307. Tit. 14. Th. I. des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Entsagung des beneficii excussionis seu ordinis von Seiten des Bürgen nicht vorhanden und auch keiner der Fälle vorhanden oder nachgewiesen ist, in welchem nach §. 284. seq. l. c. von der §. 283. l. c. aufgestellten Regel, daß der Gläubiger sich nicht eher an den Bürgen halten kann, als bis er durch Verfolgung seines Rechts gegen den Hauptschuldner erwiesen, daß dieser seine Verbindlichkeit ganz oder zum Theil nicht zu erfüllen im Stande sei, eine Ausnahme gemacht werden darf.

Aus diesen Gründen ist daher auch das Arrestgesuch nicht begründet, und dies um so weniger, da die Unsicherheit der Hauptschuldnerin nicht im Geringsten bescheiniget worden ist. Daß die Gläubigerin leicht in die Nachtheile gerathen kann, die ihr durch die Bürgschaft bestellte Sicherheit zu verlieren, ist lediglich ihre Schuld, indem sie sich die Bürgschaft nicht zureichend hat bestellen lassen.

Die durch diese unbegründete Beschwerde erwachsenen Kosten im Betrage von 1 Rthl. 23 sgr. 9 pf. sind der Kürze halber durch Postvorschuß erhoben worden.

Naumburg, den 17. Juni 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

An
die N. N.
ad manus des Hrn. Justiz-Commissar
Plesch
zu Freyburg.

c.

Die von dem Justiz-Commissarius Plesch zu Freyburg unterm 5ten d. M. eingereichte Beschwerde über Zurückweisung einer von ihm Namens der Wittwe N. N. gegen den removirten Postwärter N. N., angestellten Bürgschaftsklage, welche dem Königl. Oberlandesgerichte in Urschrift jedoch ohne die demselben schon bekannten Anlagen zugefertigt wird, findet der Justiz-Minister gegründet. Daß der §. 23. Tit. 17. Th. I.

der Allg. Ger.-Ordn. sich auch auf den Fall der Bürgschaft bezieht, ergiebt sich aus dem §. 3. loco citato und den am Schlusse befindlichen Allegaten. Die §. §. 283. 284. und 307. Tit. 14. des Allg. L. R. stehen der Klage, wie solche angebracht worden, keinesweges entgegen, indem der Beschwerdeführer nicht auf sofortige Zahlung, sondern bloß darauf geklagt hat:

daß der Verklagte, welcher auf die erfolgte Adcitation das Fundament des gegen ihn vorbehaltenen Regresses nicht anerkannt hat, als Bürge zu haften, und in so weit das eingeklagte Kapital von der Hauptschuldnerin nicht zu erlangen ist, dasselbe zu zahlen schuldig.

Es ist daher in der Hauptsache die Citation zu erlassen. In Beziehung auf das Arrestgesuch bleibt dem Collegio die geeignete Verfügung überlassen.

Berlin, den 22. Juli 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Naumburg.

B. 4038. Landrecht No. 13. Vol. 3.

Zur Insertion
in die von Kamptzschen Jahrbücher.

18.

In welcher Art die Abzüge zum Pensions-Fonds bei den mit Arrest belegten Gehältern der Staats-Beamten zu berücksichtigen sind?

(A. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 106. ff.)

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage im Berichte vom 30. März d. J.,

in welcher Art die Abzüge zum Pensions-Fonds

bei den mit Arrest belegten Gehälter der Staats-Beamten zu berücksichtigen sind?

eröffnet:

daß in Gemäßheit eines Beschlusses des Königl. Staats-Ministeriums vom 13. d. M. Gehalt, von welchem der gesetzliche Theil mit Arrest zu belegen ist, nur nach Abrechnung des vorschriftsmäßigen Beitrages zum Pensions-Fonds berechnet, mithin bei einem Gehalte von | 1000 Rthl.
nach Abzug des Beitrags zum Pensions-Fonds à . . . . | 15 —

das würkliche dem Arrestschlage unterworfene Gehalt nur auf . . | 985 Rthl.
angenommen werden kann, wovon | 400 Rthl.
frei bleiben, und die Hälfte der übrigen | 585 Rthl.
zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden ist.

Berlin, den 29. Juli 1825.

Der Justiz-Minister Graf von Danckelmann. — Der Finanz-Minister v. Motz.

An
die Königl. Regierung
2te Abtheilung
zu Trier.

A. 7394. I^b — gen. P. No. 40.

Zur Insertion
in die von Kamptzschen Jahrbücher.

19.

Translocations-Rescripte für Justiz-Beamte bedürfen der Allerhöchsten Vollziehung nicht.

Sie empfangen hierbei auf Ihren Bericht vom 6ten d. M. das Rescript, durch welches der Landgerichts-Rath Bielefeld zu Bromberg als sechster Rath zum Landgerichte in Posen versetzt wird, vollzogen zurück;

auch genehmige Ich, daß Sie ähnliche Translocations-Rescripte, bei denen keine Veränderung des Ranges eintritt, nicht weiter zu Meiner Vollziehung vorlegen.

Berlin, den 12. August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister
Grafen v. Danckelmann.

A. 8078. gen. O. No. 118.

Inserendum
für die von Kamptzschen Jahrbücher.

20.

Der Justiz-Kommissarius ist verpflichtet, seinen Klienten den Betrag der geforderten Gebühren durch das Festsetzungs-Decret nachzuweisen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird die Beschwerde des Justiz-Kommissarius N. N. zu N. vom 8. Juli c. über Zurückweisung seines Executionsgesuchs wider die Brandtweinschenk N. Nschen Gläubiger, in deren Rechtssache gegen den Rathsdiener N. N zu N. hierbei originaliter zugefertigt.

Wenn auch gegen den Grundsatz, daß die Execution wegen der von dem Königl. Ober-Landesgerichte festgesetzten Mandatarien-Gebühren der bei demselben verhandelten zweiten und dritten Instanz, von dem Gerichte der ersten Instanz zu verfügen sei, sich nichts erinnern läßt; so sind doch die vom Bittsteller für diesen Fall vorgetragenen Bedenken nicht ungegründet.

Der Justiz-Kommissarius ist verpflichtet, seinen Klienten den Betrag der geforderten Gebühren durch das Festsetzungs-Decret nachzuweisen, und wenn er das denselben eingehändigte Decret nicht wieder erhält, so bleibt ihm nichts übrig, als sich an das Königl. Ober-Landesgericht unmittelbar zu wenden, mit dem Gesuche, ihm entweder eine Ausfertigung des Festsetzungs-De-

crets zukommen zu lassen, oder das Gericht der ersten Instanz zur Verfügung des Zahlungs-Mandats, und demnächst der Execution anzuweisen. Dies letztere kann brevi manu geschehen, ist mit den wenigsten Kosten und Umständen verbunden; und empfiehlt sich daher dieser Weg als der kürzeste, sowohl für den gegenwärtigen Fall, als für die Folge. Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird hiernach die weitere Verfügung überlassen.

Berlin, den 25. Juli 1825.

Der Justiz-Minister
Graf von Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Glogau.

Abschrift dieser Verfügung wird dem Herrn Justiz-Kommissarius N. N. in N. nachrichtlich brevi manu mitgetheilt.

Berlin, den 25. Juli 1825.

Der Justiz-Minister
Graf von Danckelmann.

B. 4075. gen. E. No. 25.

Zum Abdruck
in den Jahrbüchern.

D.

Criminal-Justiz.

21.

Die Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege vom Polizei-Rath Merker betreffend.

Das unter dem Titel:

„Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege"

erscheinende periodische Blatt, dessen Redaktion von dem Polizei-Rath Merker hierselbst besorgt wird, und welches bereits durch die an das Kammergericht erlassene Verfügung vom 12. April 1819.

(Jahrbücher, 13. Band, Seite 315.)

empfohlen worden, hat sich als so zweckmäßig und nützlich auch in Hinsicht auf die Kriminal-Rechtspflege bewährt, daß dessen Haltung für die Inquisitoriate als ein wahres Bedürfniß erscheint. Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher die Inquisitoriate seines Bezirks zur Anschaffung des obgedachten Blattes anzuwei-

sen, und die deshalb erforderliche Ausgabe aus dem Kriminal-Fonds zu bestreiten.

Berlin, den 23. September 1825.

Der Justiz-Minister
Graf von Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Magdeburg.

Verfügung.

Sämmtliche Königl. Ober-Gerichte haben sich nach vorstehender Verfügung ebenfalls zu achten.

Berlin, den 23. September 1825.

Der Justiz-Minister
Graf von Danckelmann

A. 9334. gen. Crimin. No 59.

Zur Aufnahme in die Jahrbücher.

22.

Die polizeimäßige Untersuchung der an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, und der Werth nur 5 Rthl. beträgt, verübten Diebstähle.

(A. L. R. Th. VI. Tit. 20. §. 1112.)

Der Justiz-Minister findet kein Bedenken, auf den Bericht des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 1. Juni c. zu genehmigen, daß Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, wenn der Werth des Entwendeten nur fünf Thaler oder weniger beträgt, wie jeder andere kleine gemeine Diebstahl polizeimäßig untersucht werden können.

Die ein entgegengesetztes Prinzip aussprechenden Verfügungen vom 13. August 1819 und 7. März 1823 (v. Kamptz Jahrbücher 14. Band, Seite 63, und 21. Band, Seite 325) werden hiernach modificirt.

Berlin, den 1. Juli 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

An
den Criminal-Senat des Königl.
Ober-Landesgerichts
zu Glogau.

Das Königl. Kammer-Gericht (Ober-Landesgericht) hat sich hiernach ebenfalls zu achten.

Berlin, den 1. Juli 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

An
das Königl. Kammergericht,
die Königl. Ober-Landesgerichte und
das Königl. Ober-Appellationsgericht
zu Posen.

A. 5586. Landrecht No. 6.

Inserendum
für die von Kamptzschen Jahrbücher.

23.

Die Gerichts-Behörden müssen Untersuchungen gegen Militairpflichtige dem Kreis-Landrathe anzeigen.

Es ist dem Justiz-Minister angezeigt worden:
daß häufig militairpflichtige Individuen, währrend sie sich in einer Criminal-Untersuchung befänden, zum Dienste im stehenden Heere ausgehoben würden, weil die Aushebungs-Commission von dieser Untersuchung keine Kenntniß habe.

Sämmtliche Königl. Ober-Justiz-Behörden und die Königl. General-Procuratur in Cöln werden daher hierdurch angewiesen, die Befolgung der in diesen Jahrbüchern Band 14, Seite 66 abgedruckten Verfügung vom 13. August 1819, — nach welcher von jeder gegen einen Militairpflichtigen eröffneten Untersuchung der betreffende Kreis-Landrath in Kenntniß zu setzen, — den ihnen untergeordneten Behörden in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 12. August 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

An
sämmtliche Königl. Ober-Justiz-Behörden,
und die Königl. General-Procuratur
zu Cöln.

A. 7756. gen. M. No. 52.

Durch Insertion
in die von Kamptzschen Jahrbücher.

24.

In allen Fällen, wo auf lebenswierige Strafe gegen einen Verbrecher, der zugleich der Landwehr verpflichtet ist, erkannt worden, soll das Confirmations-Rescript vom Justiz-Ministerium ausgefertigt und eingereicht werden.

(A. C. O. §. 508.)

Sie empfangen das mit Ihrem Berichte vom 29. v. Mts. eingereichte Rescript, welches die lebenswierige Zuchthausstrafe des Schnitthändlers und Landwehr-Artilleristen Seiffarth bestätigt, vollzogen und mit der Bestimmung zurück, daß in allen Fällen, wo auf lebenswierige Strafe gegen einen Verbrecher vom Civilstande, der zugleich der Landwehr verpflichtet ist, erkannt wor-

den, das Confirmations-Rescript vom Justiz-Ministerio ausgefertigt und eingereicht werden soll.

Coblenz, den 12. September 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister
Grafen v. Danckelmann.

A. 9279. gen. L. No. 10.

Zum Abdruck
in den Jahrbüchern.

25.

Ob auch in den, im §. 508. der Criminal-Ordnung nicht angeführten Fällen, ein Untergericht ein Erkenntniß, wodurch der Angeschuldigte ab instantia freigesprochen wird, dennoch vor der Publikation dem Ober-Landesgerichte zur Bestätigung einsenden müsse?

(A. C. O. §. 508.)

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält hierbei abschriftlich eine Vorstellung des Stadtrichters N. N. zu N. vom 22sten v. M. betreffend die Frage:

> ob auch in den, im §. 508. der Criminal-Ordnung nicht angeführten Fällen, ein Untergericht ein Erkenntniß, wodurch der Angeschuldigte ab instantia freigesprochen wird, dennoch vor der Publikation dem Ober-Landesgerichte zur Bestätigung einsenden müsse?

mit dem Eröffnen, daß der Justiz-Minister die Ansicht des Collegii in Ansehung dieses Punkts nicht theilen kann.

Es kommt hier darauf an, ob die Bestimmung des §. 513. der Criminal-Ordnung nur dann, wenn in concreto auf ein höheres, als das darin gedachte Strafmaaß erkannt worden ist, oder schon dann ein-

tritt, wenn die gesetzliche Strafe jenes Maaß in thesi überschreitet. Es geht aber aus dem erwähnten §. 513. und den darin enthaltenen Worten: „wird auf eine „höhere Strafe, als vierwöchentliches Gefängniß, funf„zig Thaler Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung er„kannt;" noch mehr aber aus dem von dem Collegio selbst angeführten deklaratorischen Rescripte vom 30. Jannar 1808, in welchem ausdrücklich bestimmt worden,

> daß das Untergericht außer den §. 508. gedachten Fällen, nur alsdann Akten und Urtheil einzureichen hat, wenn auf höhere, als vierwöchentliche Gefängnißstrafe oder 50 Rthl. Geldbuße wirklich erkannt, nicht, wenn auf das in Rede stehende Verbrechen mehr als eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe oder 50 Rthl. Geldbuße verordnet ist;

auf das unzweideutigste hervor, daß hierbei nicht auf die in abstracto gesetzlich bestimmte, sondern lediglich auf die in concreto erkannte Strafe Rücksicht zu nehmen ist, und es daher der Einsendung des Urtheils und der Akten nicht bedarf, wenn der Inkulpat von einem höher, über das mehrgedachte Maaß hinaus, verpönten Verbrechen ganz oder vorläufig freigesprochen worden.

Berlin, den 1. August 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Stettin.

A. 7351. gener. Criminalia No. 5.

Zum Abdruck
in den Jahrbüchern.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

I.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden in den Monaten Juli, August und September 1825.

I. Beim Geheimen-Ober-Tribunal.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath von Jariges zu Glogau ist den 9 August zum Geheimen Ober-Tribunals-Rath befördert.

II. Bei den Ober-Landes- und Appellations-Gerichten.

1. Präsidenten.

Der Stadt-Gerichts-Direktor Kuhn in Breslau ist den 18 August zum Präsidenten des Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor ernannt.

2. Räthe.

1) Der Stadt-Justiz-Rath Bode beim Stadt-Gerichte zu Berlin ist den 22 Juli zum Kammer-Gerichts-Rath ernannt; 2) Der Apellations-Gerichts-Rath Hartmann in Cöln ist gestorben.

3. Assessoren.

1) Der Kammer-Gerichts-Assessor Jacobi ist den 4 Juli in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landes-Gericht in

P 2

Marienwerder versetzt, und 2) der Kammer-Gerichts-Referendarius Natan den 8 Juli zum Kammer-Gerichts-Assessor, so wie 3) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Sauerwald den 11 Juli zum Assessor beim Ober-Landes-Gericht zu Halberstadt, ingleichen 4) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Rathmann den 18 Juli zum Assessor beim Kammergericht, ernannt; 5) der Kreis-Richter Schulze in Stendal ist den 22 Juli zum Assessor beim Ober-Landes-Gericht zu Mageburg befördert; 6) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Rönne zu Magdeburg ist in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landes-Gericht zu Hamm und 7) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Wellenberg beim Ober-Landes-Gerichte zu Hamm ist wiederum an das Ober-Landes-Gericht zu Magdeburg versetzt: beide den 26 August; 8) der Kammergerichts-Referendarius von Strampff ist den 16 September zum Kammer-Gerichts-Assessor und 9) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Bärentz den 19 September, so wie 10) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Buddee den 20 September, beide zu Assessoren beim Ober-Landes-Gerichte zu Stettin ernannt; 11) der Kammer-Gerichts-Referendarius Schrader ist den 30 September zum Assessor beim Kammer-Gerichte ernannt.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind befördert:

1. beim Kammergerichte.

1) Der Auskultator von Massow den 1 Juli; 2) der Auskultator Wernicke den 4 Juli; 3) der Auskultator von Buch den 5 Juli; 4) der Auskultator Lindenberg den 9 Juli; 5) die Auskultatoren Schweiger und 6) Hecker den 22 Juli; 7) der Auskultator von Brauchitsch den 25 Juli; 8) der Auskultator von Buch den 26 Juli; 9) der Auskultator Horch den 27 Juli; 10) der Auskultator Schmitz den 1 August; 11) der Auskultator von Müffling den 9 August; 12) der Auskultator Meyer den 12 August; 13) die Auskultatoren Schrader und 14) Steinle den 20 August; 15) der Auskultator von Schmeling den 29 August; 16) der Auskultator Peters den 12 September; 17) der Auskultator Moewes den 19 September; 18) der Auskultator Schlitte den 26 Septbr; 19) der Auskultator Schregel den 28 Septbr.; 20) der Auskultator Toegel den 6 Oktober und 21) der Auskultator Breithaupt den 17 Oktober.

2. beim Ober-Landes-Gerichte zu Königsberg.

1) Der Auskultator Bandisch den 19 Septbr.; 2) der Auskultator Pottin den 28 Septbr.

3. beim Ober-Landesgerichte zu Insterburg.

1) Der Auskultator Laddey den 5 Juli; 2) der Auskultator Engel den 18 Juli; 3) die Auskultatoren von Lenski 4) Hubert und 5) Jordan den 8 August; 6) der Auskultator Heidenreich den 3 Septbr.; 7) der Auskultator von Baczko den 15 Septbr.; 8) der Auskultator Ehrlich den 17 Oktober.

4. beim Ober-Landesgerichte zu Marienwerder.

Die Auskultatoren 1) Großmann und 2) Schülcke den 27 Juli; 3) der Auskultator Boeck den 7 Oktober; 4) der Auskultator Siewert den 1 Juli.

5. beim Ober-Landesgerichte zu Breslau.

1) Der Auskultator Scholz den 29 August; 2) die Auskultatoren Anlauf und 3) Kujawa den 16 September; 4) der Auskultator Königer den 6 Oktober und 5) der Auskultator Glöckner den 14 Oktober.

6. beim Ober-Landesgerichte zu Ratibor.

1) Der Auskultator Güntzel den 2 August; 2) der Auskultator Wollenhaupt den 9 August; 3) der Auskultator Woditzka den 1 Septbr.; 4) die Auskultatoren Fuchs und 5) Marx den 8 Septbr. und 6) der Auskultator Klose den 14 Oktober; 7) der Auskultator Scharff den 19 Oktober.

7. beim Ober-Landesgerichte zu Glogau.

Die Auskultatoren 1) Meyer, 2) Rosenow und 3) Hoffmann den 4 August; 4) der Auskultator Zenker den 16 Septbr.; 5) der Auskultator Scheibel den 22 Septbr.

8. beim Ober-Landesgerichte zu Frankfurt.

1) Der Auskultator Dittmann den 11 Juli; 2) der Auskultator Robe den 16 Juli und 3) der Auskultator Metzdorf den 19 Juli; 4) der Auskultator von Schwarzbach den 22 August.

9. beim Ober-Landesgerichte zu Stettin.

Der Auskultator von Stülpnagel den 3 August.

10. beim Ober-Landesgerichte zu Cöslin.

Der Auskultator Jungtow den 18 Juli.

11. beim Ober-Landesgerichte zu Magdeburg.

1) Der Auskultator Gläser den 5 Juli; 2) der Auskultator von Heringen den 15 Juli; 3) der Auskultator Wedde den 25 Juli; 4) der Auskultator Vollrath den 7 Oktober und 5) der Auskultator Türpen den 29 Oktober.

12. beim Ober-Landesgerichte zu Halberstadt.

1) Der Auskultator Ungerstein den 26 Juli; 2) der Auskultator Riese den 14 Oktober.

13. beim Ober-Landesgerichte zu Naumburg.

Der Aktuarius Scheele den 8 September.

14. beim Ober-Landesgerichte zu Münster.

Die Auskultatoren 1) Greif und 2) Möllmann den 14 Oktober.

15. beim Ober-Landesgerichte zu Paderborn.

1) Der Auskultator Mengershausen den 28 Juli; 2) der Auskultator Kosselius den 5 August und 3) der Auskultator Spanken II. den 14 Oktober.

16. beim Ober-Appellationsgerichte zu Posen.

Der Auskultator Klossowski den 14 September.

17. beim Appellationsgerichts-Hof zu Cöln.

1) Der Auskultator von Monschaw den 29 Juli; 2) die Auskultatoren Pelmann, 3) Meder, 4) Nöggerath, 5) Oldenkoven und 6) von Wittgenstein den 29 Juli; 7) der Auskultator Jörissen den 5 August; 8) der Auskultator Scheidweiler den 12 August; die Auskultatoren 9) Bender, 10) Schmitt, 11) Wrede und 12) Quadflug den 15 August; 13) der Auskultator

Philippi den 23 Septbr.; 14) der Auskultator Siepmann den 26 Septbr.; 15) der Auskultator Pelzmann den 7 Oktober; 16) der Auskultator Breil den 11 Oktober und 17) der Auskultator Friessem den 18 Oktober.

Referendarien

welche versetzt und abgegangen sind.

1) Der Kammergerichts-Referendarius Horch ist den 8 August in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Magdeburg und 2) der Kammergerichts-Referendarius Witte in gleicher Eigenschaft den 22 August an das Ober-Landesgericht zu Magdeburg versetzt; 3) der Kammergerichts-Referendarius Joanwahrs ist den 4 Septbr. an das Hofgericht zu Arnsberg versetzt; 4) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Wollenhaupt zu Ratibor ist den 2 Septbr. an das Ober-Landesgericht zu Breslau und 5) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Oppermann zu Stettin den 8 September in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Halberstadt versetzt; 6) der Kammergerichts-Referendarius Uschner ist den 19 Septbr. an das Ober-Landesgericht zu Frankfurt und 7) der Ober-Landesgerichts-Referendarius von Diebitsch zu Glogau den 6 Oktbr. ebenfalls dorthin in gleicher Eigenschaft versetzt; 8) der Kammergerichts-Referendarius von Schomberg-Gervasi und 8) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Eichholz zu Cöslin haben die erbetene Entlassung erhalten.

5. Subalternen

bei den Ober-Landes-Gerichten.

1) Der Archivarius Betche beim Ober-Landesgerichte zu Königsberg ist gestorben, und statt dessen ist 2) der Ober-Landesgerichts-Sekretair Rappolt daselbst den 5 August zum Archivarius ernannt; 3) der Kriminal-Rath Schartow, Ober-Landesgerichts-Sekretair und Protonotarius zu Königsberg ist pensionirt.

6. Inquisitoriate.

1) Der Direktor Baumann beim Inquisitoriate zu Magdeburg ist gestorben, und an dessen Stelle, 2) der dortige Kriminal-Richter Sucro zum Director befördert, den 23 September.

7. Justiz-Commissarien und Notarien.

1. beim Kammergerichte.

1) Der Justiz-Commissarius und Notarius Busse hat die nachgesuchte Entlassung erhalten; 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor Ciborovius in Cöslin ist zum Justiz-Commissarius und Notarius beim Kammergerichte ernannt den 12 August; 3) der Kammergerichts-Assessor Sembeck ist den 2 Septbr. zum Justiz-Commissarius und Notarius beim Kammergerichte ernannt; 4) der Justiz-Commissions-Rath Krause ist gestorben.

2. beim Ober-Landesgerichte zu Breslau.

Der Kammergerichts-Referendarius Richter ist den 8 August zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Schweidnitzer Kreises ernannt.

3. beim Ober-Landesgerichte zu Frankfurt.

Der vormalige Justiz-Direktor Schulz zu Roth im Fürstenthum Anspach ist den 10 Oktober zum Justiz-Commissarius und Notarius bei den Untergerichten im Departement des Ober-Landesgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landsberg a. d. W. bestellt.

4. beim Ober-Landesgerichte zu Glogau.

Der Justiz-Commissarius Wenzel in Liegnitz ist den 26 August zugleich zum Notarius publ. im Departement des Ober-Landesgerichts ernannt.

5. beim Ober-Landesgerichte zu Ratibor.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Klapper ist den 16 September zum Justiz-Commissarius beim Ober-Landesgerichte ernannt.

6. beim Ober-Landesgerichte zu Magdeburg.

1) Der Justiz-Commissarius Lindau zu Genthin ist den 8 Juli zugleich zum Notarius publicus im Departement des Ober-Landesgerichts ernannt; 2) der Justiz-Commissarius Graßhoff beim Land- und Stadtgerichte zu Großen Salze ist gestorben, und 3) der Justiz-Commissarius Weinschenk beim Land- und Stadtgerichte zu Neuhaldensleben ist den 17 Oktober in gleicher Eigenschaft nach Großen Salze versetzt.

7. beim Ober-Landesgerichte zu Halberstadt.

1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor Krüger ist den 1 Juli zum Justiz-Commissarius beim Ober-Landesgerichte ernannt; 2) der Geheime Kriegs-Rath Kretschmer ist den 7 Oktober als Justiz-Commissarius und Notarius beim Ober-Landesgerichte bestellt; 3) Der Justiz-Commissarius von Brinken beim dortigen Land- und Stadtgerichte ist den 29 Juli zugleich zum Notarius ernannt.

8. beim Ober-Landesgerichte zu Naumburg.

1) Der Kammergerichts-Referendarius Bartsch ist den 22 Juli zum Justiz-Commissarius beim Landgerichte zu Halle und 2) der Ober-Landesgerichts-Referendarius und Gerichts-Amts-Aktuarius zu Wiehe, Kreutler, ist den 26 August zum Justiz-Commissarius bei den Gerichtsämtern in Bezirk des Landgerichts zu Naumburg ernannt; 3) der Gerichts-Amts-Aktuarius Renner in Heldrungen ist den 5 Sept. zum Justiz-Commissarius bei den Gerichtsämtern im Bezirk des Landgerichts zu Naumburg ernannt.

9. beim Ober-Landesgerichte zu Münster.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Busch ist den 15 Juli zum Justiz-Commissarius beim dortigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

10. beim Ober-Landesgerichte zu Hamm.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Dobbelstein ist den 12 August zum Justiz-Commissarius beim dortigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

11. beim Ober-Appellationsgerichte zu Posen.

1) Der Justiz-Rath Wollenhaupt zu Rawicz ist den 22 Juli zum Notar und 2) der Justiz-Commissarius Röstel zu Meseritz den 12 September zugleich zum Notarius ernannt.

12. beim Appellationsgerichts-Hof zu Cöln.

1) Der Advokat Lautz zu Cöln ist den 15 Juli zugleich zum Anwalt beim dortigen Landgerichte ernannt; 2) der Notar Krings zu Malmedy ist gestorben.

III. Personal-Veränderungen bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

1) Der Stadtgerichts-Direktor Franke in Frankenstein und 2) der Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath Schnieber in Schweidnitz, sind pensionirt.

2. Räthe.

1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor Sander in Hamm ist den 6 Juli zum Stadt-Justiz-Rath bei'm Land- und Stadtgerichte zu Halberstadt ernannt; 2) der Landgerichts-Rath Malinowski in Posen und 3) der 2te Procurator Engels beim Landgerichte in Cöln, sind pensionirt.

3. Assessoren.

1) Der Ober-Landesgerichts-Referendarius von Vincke ist den 25 Juli zum Assessor bei'm Land- und Stadtgerichte zu Höxter und 2) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Schütte zu Unna den 2 August zum Justiz-Rath ernannt; 3) der Justiz-Rath Filter, Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Nordhausen, ist gestorben und 4) der Assessor Weymar daselbst den 31 August zum Justiz-Rath ernannt; 5) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Kutzner ist den 19 August als Assessor beim Friedensgerichte zu Rawicz bestellt; 6) der Friedensgerichts-Assessor Porzeliahn bei'm Friedensgerichte zu Wangrowiec ist den 19 August in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Wollstein versetzt; 7) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Beckmann ist den 19 September zum Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Rheine ernannt; 8) der Referendarius Solms ist den 1 August zum Assessor bei'm Friedensgerichte zu Filehne ernannt.

4. Einzeln stehende Richter.

1) Der Assessor Ackermann bei'm Friedensgerichte zu Filehne ist den 8 Juli zum Friedens-Richter in Filehne, und 2) der Assessor St. Paul beim Friedensgerichte zu Wollstein den 22 Juli zum Friedens-Richter in Rawicz ernannt; 3) der Landgerichts-Assessor Wenzel zu Fraustadt den 12 August zum Land-Richter in Trebnitz; 4) der

Justiz-Amtmann Felsch zu Neustadt a. d. Dosse den 12 August zum Stadt-Richter in Kyritz, und an dessen Stelle 5) der Kammergerichts-Assessor Jung zum Justiz Amtmann zu Neustadt a. d. Dosse am nemlichen Tage ernannt; 6) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Hoffrichter ist zum Stadt-Richter in Reichenstein ernannt, den 2 September; 7) der Referendarius Engels ist den 26 August zum Friedens-Richter in Hermeskeil ernannt; 8) der Stadtrichter Wagner in Wohlau ist von dem Amte als Kreis-Justiz-Sekretair entbunden worden; 9) der Patrimonial-Kreis-Richter Köblau in Wiehe ist den 29 August zum Gerichts-Amtmann daselbst bestellt; 10) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Theune ist den 5 Septbr. zum Justiz-Amtmann bei'm Amt- und Stadtgerichte zu Nikolaiken ernannt.

5. Subalternen

bei den Untergerichten.

1) Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Kock zu Quedlinburg ist gestorben, und dessen Stelle hat; 2) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Fleischer den 1 Juli erhalten; 3) der Aktuarius von Lenski bei der Kreis-Justiz-Commission zu Lyck ist gestorben; und diese Stelle hat; 4) der Ober-Landesgerichts-Referendarius von Lenski den 8 August erhalten; 5) der Salarien-Kassen-Rendant Läßner bei'm Land- und Stadtgerichte zu Calbe ist gestorben, und an dessen Stelle ist; 6) der Controlleur Heinicke der Salarien-Kasse des Land- und Stadtgerichts zu Wanzleben zum Rendanten in Calbe ernannt.

II.

Literarische Notiz.

Den auf den Landes-Universitäten von den Juristischen Fakultäten für das Jahr $18\frac{24}{25}$ ausgesetzten Preis, haben am 3 August 1825 erhalten:

		Preisfrage.
1. In Berlin	— der Studirende Adolph Raths aus Elbing.	— ut explicarentur Legis Juliae et Papiae Poppaeae capita de poenis coelibatus et orbitatis.
2. In Breslau	— der Studirende Michael Gerhard Kolicki aus Posen und das Accessit: Ferdinand Pfitzner und Victor Hahn, beide auch aus Posen.	— Doctrina juris Romani de usufructu legato.

3. In Halle	— der Studirende Moritz Junghans aus Laucha, das Accessit: Heinrich Gottfried Geyert aus Erfurt.	— Quaenam inter hereditatem et bonorum possessionem jure Justinianeo intercedat et similitudinis et dissimilitudinis ratio.
4. In Bonn	— (die Zuerkennung des Preises ward ausgesetzt.)	— Quaenam ratio et quae facta fuerint in jure Romano regulae: per extraneam personam neminem acquirere et obligari posse.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Ankündigung

eines

praktischen Kommentars

zur

allgemeinen Gerichts-Ordnung

von

Dr. M. C. F. W. Grävell,
Königl. Preuß. Regierungsrathe.

Praktischer Kommentar

zur

allgemeinen Gerichts-Ordnung

für

die preußischen Staaten,

von

Dr. M. C. F. W. Grävell,

Königl. Preuß. Regierungsrathe.

Erster Band,

welcher die Erläuterungen der Einleitung und der sechs ersten Titel des ersten Theils enthält.

Erfurt, 1825,

in der Keyserschen Buchhandlung.

Um dem juristischen Publicum den Plan und Zweck dieser Schrift gehörig darzulegen, theilen wir die Vorrede des Herrn Verfassers hier im Auszuge mit.

„Bei der Ausarbeitung meiner Erläuterung des formel-„len Theiles unserer Gesetzgebung bin ich von dem Gesichts-„punkte ausgegangen, daß ich nicht gründlicher verfahren „könne, als wenn ich mir die Aufgabe machte, einer Seits „eine Erörterung dieser Gesetze vorzunehmen, anderer Seits „alles dasjenige anzuführen, was zum praktischen Gebrauche „dieser Gesetze, wie sie gegenwärtig lauten, dienlich seyn „kann. Hiernach lag mir ob, den Inhalt der zu erläu-„ternden Gesetze klar und unumwunden anzuführen, die in „denselben vorkommenden Dunkelheiten aufzuhellen und die „Gründe der gegebenen Erklärung aus einander zu setzen, „die scheinbaren Widersprüche zu heben, bei den wirklich „vorhandenen aber darzuthun, welcher Anordnung der Vor-„zug gebühre, den Text nach dem späteren Erlassen der Ge-„setzgebung, oder den Untersuchungen der Gerichtshöfe und „einzelner Rechtsgelehrten zu berichtigen, die Geschichte der „Entstehung und Entwickelung der einzelnen Vorschriften zu „verfolgen, die Verbindung und den Zusammenhang dersel-„ben nachzuweisen, und durch dies alles so in das Innere „des Rechtssystemes einzudringen, daß der Geist, die Grund-„sätze und die Absichten der Gesetzgebung klar vor Augen „liegen." Eben darum ergab sich eine Vergleichung des preu-

„ßischen Rechtes mit dem gemeinen und dem französischen „Prozesse als zweckmäßig; allein diese durfte nicht ins Detail „gehen, weil diese Parallele nicht der Zweck meiner Arbeit, „sondern nur ein Hülfsmittel für dieselbe seyn sollte. Sie „mußte also auf die regierenden Maximen beschränkt wer„den. Vorzüglichen Fleiß habe ich auf die eigene Einlei„tung zu meiner Erläuterung, so wie auf die Erläuterung „der Einleitung der Gerichtsordnung selbst wenden zu müs„sen geglaubt, um die Unternehmung und Ausführung der „neuen Gesetzgebung des großen Königes in ihrem eigenen „hellen Lichte darzustellen. Daß ich der Ordnung der Pa„ragraphen des Gesetzbuches folgen mußte, hat es mir frei„lich unmöglich gemacht, einem strengen Systeme zu folgen. „Indessen erheischte hier die Rücksicht auf den praktischen „Gebrauch meiner Arbeit den Vorzug; und für die Ueber„sicht des Systemes wurde durch Bezugnahmen gesorgt. „Endlich war es unerläßlich, nicht blos die Beweisstellen „für alle Behauptungen und Angaben, sondern auch die „Quellen der Emendationen und Derogationen der Gerichts„ordnung überall anzugeben. Absichtlich habe ich bei dem, „was in den Anhang zur neuen Gerichtsordnung aufge„nommen worden ist, nicht blos den Paragraph in dem„selben, sondern auch diejenige Verordnung angeführt, „aus welcher jener geschöpft worden ist, weil es nicht sel„ten Noth thut, darauf zurückzugehen. Eben so ist ab„sichtlich nicht die Nachweisung der Quellen in der Rabe„schen Sammlung geschehen, sondern in den verschiedenen „anderen Quellensammlungen, weil, da überall das Da„tum angezeigt worden ist, die Aufsuchung in jener keine „Schwierigkeit hat. Endlich bin ich von mehreren prak„tischen Juristen dringend angegangen worden, nicht nur „den ganzen Inhalt der einzuschaltenden Verordnungen „treulich aufzunehmen, damit man nicht nöthig habe, außer „dieser Erläuterung immer noch andre Hülfsmittel zur „Hand zu nehmen, sondern auch da, wo das Gesetz keiner „Ausführung oder Maaßgabe bedarf, die Worte des Ge-

„setzes selbst beizubehalten, um nicht unvermerkt demsel-
„ben meine Ansicht davon unterzuschieben."

„Die Verlagshandlung hat gewünscht, daß diese Arbeit „in Uebereinstimmung mit dem, mit Beifall aufgenommenen, Bielitzschen Kommentare zum Allgem. Landrechte „stehe, also nach dem Vorbilde der Glückschen Erläuterungen des Pandektenrechtes geformt sey. Glück hat zwar „seinem Werke den Namen eines Kommentares beigelegt; „es ist aber ein ausführliches Lehrbuch des Pandektenrechtes. Ein ähnliches Lehrbuch über den praktischen und „formellen Theil des preußischen Rechts zu liefern, ist also „meine Aufgabe gewesen. Dabei bin ich jedoch aller Polemik sorgfältig aus dem Wege gegangen. Ich habe die „Meinungen und Auslegungen, die mir irrig zu seyn geschienen haben, angefochten und widerlegt, ohne mit „deren Urheber zu streiten, gemeinhin ohne diesen zu bezeichnen. Daß ich, um mich nicht selbst auszuschreiben, „wegen ausführlicher Abhandlung verschiedener materieller „oder theoretischer Rechtsfragen, welche nur gelegentlich „hier in Betrachtung kommen, auf meine früheren juristischen Arbeiten blos hingewiesen habe, wird hoffentlich „gebilliget werden."

„Noch ist zu bemerken, daß, da bei den unermüdeten „Erzeugnissen der preußischen Gesetzgebung und der Rescripte des Justizministeriums es nothwendig war, einen „festen Zeitabschnitt zu machen, dieser mit dem Ende des „Jahres 1824 beliebt worden ist. Was später erschienen „ist, soll in den Nachträgen nachgeliefert werden, welche „am Schlusse des ganzen Werkes unumgänglich nachgebracht werden müssen."

Die Verlagshandlung hat nur noch hinzuzufügen, daß der erste Band dieses Werkes, 33½ Bogen stark, sauber und korrect auf schönes weißes Papier gedruckt,

jetzt erschienen und durch alle Buchhandlungen für $2\frac{1}{3}$ Rthlr. zu erhalten ist. Ohne Zweifel wird es dem juristischen Publicum eine sehr willkommene Erscheinung seyn, weshalb auch die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden sind, daß die Fortsetzung regelmäßig geliefert werde. Der zweite Band erscheint zur Oster-Messe künftigen Jahres.

Subscriptionseinladung.

Handbuch
des
Preußischen Militairrechts,
oder
Darstellung der gegenwärtig im Preußischen Heere bestehenden Grundsätze über militairische Rechts- und Polizei-Verhältnisse, Disciplin und Justizverwaltung.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs
herausgegeben
von
K. G. von Rudloff,
Major im Königlichen Kriegsministerio.

Das oben bezeichnete Werk, welches der Königlichen Armee von Seiten des hohen Kriegsministeriums unterm 30. August d. J. durch das monatliche Circularschreiben Nr. 40., als:

„ein, nicht bloß für die Militairbehörden und Mi-
„litairgeschäftsmänner, sondern auch für jeden Offi-
„cier, der sich über militairische Rechts- und Pflicht-
„verhältnisse ausführlich und gründlich zu belehren
„wünscht, nützliches und brauchbares Hülfsmittel"

besonders empfohlen worden ist, wird in einigen Monaten im Commissionsverlage des Unterzeichneten erscheinen.

Der Herr Verfasser beabsichtiget durch dasselbe, einem, im Preußischen Staate, besonders im Heere, so wie in den Gerichtshöfen, seit der jetzigen Gestaltung der Militairverhältnisse dringend gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, indem dieses Werk, zu dessen Bearbeitung er in seinen dienstlichen und Geschäftsverhältnissen bei dem Königl. Kriegsministerio, und den ihm, in Folge

derselben, offen stehenden, nicht einem Jeden zugänglichen Quellen, verbunden mit früherer persönlicher Vorbildung, nähere Veranlassung fand, möglichst erschöpfend Alles enthalten wird, was in den Umfang eines Preußischen Militairrechts gehört, mithin, außer den auf dem Titel bemerkten Materien, auch alle auf die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Militairpersonen (des stehenden Heeres und der Landwehr) Bezug habenden Bestimmungen und Grundsätze.

Das Werk wird in zwei Bänden, welche beide zugleich ausgegeben werden sollen, erscheinen, und um die Brauchbarkeit desselben für das militairische und bürgerliche Geschäftsleben zu vermehren, mit einem vollständigen Register versehen seyn, so wie auch in demselben überall die gesetzlichen oder officiellen Quellen der darin enthaltenen Lehren und Grundsätze angegeben sind.

Um besonders den Herren Officieren und Beamten der Königlichen Armee Gelegenheit zu geben, dieses Werk für den möglichst geringen Preis anzuschaffen, wird für diejenigen, welche sich bis zum 1sten Februar 1826 unmittelbar an den Herrn Verfasser oder an den Unterzeichneten wenden, eine Subscription zu dem Preise von Zwei Thalern 10 Sgr. und auf Schreibpapier zu 2 Thalern 20 Sgr., für beide Bände zusammen, eröffnet, wogegen der nachherige Ladenpreis dieses Werkes mindestens 3 Thaler 15 Sgr. betragen wird.

Berlin, den 1. November 1825.

August Rücker.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

Ueber
die in
Ost- und West-Preußen geltenden Rechte,
besonders
über das
Culmische und Magdeburgische Recht,
als
Zusätze und Bemerkungen
zu der
vom wirklichen Geheimen Rath und Direktor von Kamptz herausgegebenen juristischen Literatur dieser Provinzen (in den Jahrbüchern Heft 46 S. 137 — 180.)
und nach Ordnung derselben
von

Dr. Schweikart.
Königl. Ost-Preußischem Tribunals-Rath und Professor der Rechte zu Königsberg.

Zum Vorworte.
(Jahrbücher Heft 46. S. 137 ff.)

Daß das Preußische Provincialrecht sich einer sorgsamen literärischen Pflege nicht zu erfreuen gehabt, wie schon vor hundert Jahren bemerkt worden ist, muß um so mehr auffallen, da Preußen so ausnehmend viele und rüstige und zugleich tüchtige Arbeiter den Wissenschaften und Künsten geliefert hat.

Ich erinnere — auf Eingeborne und Verstorbene mich beschränkend, an die

Literatoren: Hallervord, Mich. Lilienthal, Arnoldt, Strodtmann, Pisanski, C. Benj. Lengnich;

an die Philosophen: Stobwasser, Preßlawitz, Z
ler, Krutzen, Cochius, Kant, Schultz;
an die Mathematiker: Albrecht de Prussia,
pernicus, Casp. Goebel, Menius, Linemann, Conc
Hevelius;
an die Architekten: Blasius Berwart, Jo. Stra
Grüneberg;
an die Ingenieurs: Otter und Freytag;
an die Pionier: v. Woiten;
an die Aerzte und Naturforscher, zumal Bo
niker: Matth. Stojus, Melch. Guilandin, Al
Kiper, Jo. Loesel, Mich. Titius, Jo. Gottsched, (
Andr. Hellwing, Ch. Gbr. Fischer, Jac. Breyn,
Fr. Schreiber, Boretius, Büttner, Bohlius, Mie
Reyger, T. D. Titius, J. Glb. Walter, Borow
die beiden Forster, Soemmering, — nebst dem M
teorologen Jo. Arnd und den Technolog
Jacobson, Hartwig und Halle;
an die Philologen und Orientalisten: Jo. He
mann, Mich. Scripius, Wolfg. Ceristerus, Arn. M
lius, Fr. Bessel, Joh. Ernst Grabe, Gttlb. Sieg
Bayer, Jac. Elsner, J. Bernh. Hahn, Dav. Mi
Dan. Gttlb. Moldenhauer, Dav. Wilkins [1]); h
sichtlich der deutschen Sprache an Gottsched u
seine Frau, geborne Kulmus;
an die Historiker: Jo. Freytag, Luc. David, S
Neugebauer, Chph. Hartknoch, Gfr. Lengnich,
Jac. Mascow, C. Fr. Pauli, Dan. Ernst Wagn
v. Baczko; nebst den Chronologen Segers R
giomontanus, Menius, P. Crüger, J. Behm, Ce
cius, Uphagen; dem Geographen Phil. Cluv
und dem Statistiker Achenwall [2]);

---

[1]) Die nach England gekommenen Grabe und Wilk
und der Utrechter Miln werden oft für Engländer gehalt
allein der erste und letzte waren in Königsberg gebo
und der andere in Memel, alle aber hatten ihre acaden
schen Studien in Königsberg gemacht.

[2]) Hierher gehören auch einige, welche als Reisende
rühmt geworden sind, wie Otto Friedr. von der Gröb
Graf Pasch von Krinen, Forster Vater und Sohn.

an die Politiker: Barth. Keckermann, Cyriac Lentulus, Kraus, Hufeland;
an die Juristen: Hennig von Wegner, Jac. Diselius, Ludwell, Gtfr. Mascow, Wernsdorf, Hufeland;
an die Theologen und Kanzelredner: Heling, Mislenta, Calovius, Jo. Behm, Nath. Dilger, Sand, von Sanden, J. Fr. Sturm, Quandt, Rogall, Th. Chr. Lilienthal, die schon genannten Grabe, Miln und Wilkins, Andr. Murray, Glb. Schlegel, Danovius, Koppe, Leß, Herder;
an die Dichter: Nic. Jeroschin, Jo. v. Frauenburg, Jo. Dantiscus a Curiis, Hartwich Bryoniger, Fr. v. Rostiz, Dan. Hermann, Gorius, Frenking, Fabian v. Ostau, Val. Thilo, Robertin (Berinto), Dach (Chosminto), Alberti (Damon), Andr. Adenbach (Barchedas), Caldenbach (Celadon), Martin v. Kempen (Damon der Preußen), Gertrude Moellerin, (Mornille), Kongehl (Prutenio), Gtfr. Erasmi, Pietsch, Donalitius, Willamow, Raufseisen, Kreuzfeldt, Herklots, J. Hamann (Sohn des s. g. Magus), Werner; nebst den Malern und Kupferstechern Willmann, Dan. Rose, Reiffstein, den beiden Chodowiecki, und den Musikern: Alberti, Stobaeus, Reichardt;
endlich die genialen Köpfe: Chph. von Rappe (Pacificus a Lapide)[3]), Dan. Erasmus Graf von Huldeberg, Hamann, Hippel, E. T. A. Hoffmann.

Unter den Genannten finden sich Sterne der ersten Größe, einigen waren Polyhistoren[4]), und man kann in keiner Weise sagen, daß ihre Begriffe (um mit

---

3) Hätte ich vier solcher Rappen, sagte sein Churfürst Sigismund, niemand sollte mich aufhalten.

4) Was jedoch in Preußen selbst nicht hoch angeschlagen wurde, wenigstens führten die Landstände (1566) unter ihren Beschuldigungen gegen Horst auch die auf: daß er einen Mann (Matth. Rösler) zum Präsidenten des Samländischen Bisthums befördert habe, der erstlich ein Medicus gewesen, darnach als Jurist zu Rostock promoviret, und letztlich, — desperatio facit monachum, — ein Theologus worden.

Lichtenberg zu sprechen) entweder aus lauter Männchen, oder aus lauter Weibchen bestehn, so daß es zu keiner Erzeugung kommen könne; noch auch auf sie anwenden, was Stolle [5]) von den Schlesiern sagte: daß sie gute Bücher schreiben könnten, aber nicht wollten; sondern wenn ihre Thätigkeit weniger literarische Früchte gebracht, als man erwarten sollte, so rührt dieß im Allgemeinen von der großen Entlegenheit des literairischen Markts her, wie man eines Theils daraus ersieht, daß völlig ausgearbeitete Schriften hier mehr, als sonst wohl irgend wo in der Handschrift aufbewahrt werden, und andern Theils die Fruchtbarkeit derer, welche in das Ausland verpflanzt waren, nichts zu wünschen übrig gelassen hat.

Was aber besonders die Professoren der Königsberger Universität betrifft, so äußert sich hierüber ein vormaliges Mitglied derselben folgendermaßen [6]): „Man „würde sich sehr betrügen, wenn man die Geschicklich„keit eines Gelehrten nach der Menge seiner Schriften, „und noch mehr, wenn man den Flor einer Universitat „nach der Menge der daselbst befindlichen Scribenten „beurtheilen wollte. — — — Es hält schwer, daß „Professores, so sich mit Bücherschreiben beschäftigen, „und in Streitigkeiten verwickelt sind, ihrem Amte mit „der erforderten Treue vorstehen; indem ihnen wenig „Zeit auf ihre Stunden zu denken übrig bleibt, sie auch, „weil sie den Kopf von andern ihnen wichtigern Din„gen voll haben, der Jugend die Anfangsgründe einzu„flößen, und sich ihrer väterlich in Einrichtung der „Studien, und Aufsicht auf ihren Wandel anzunehmen, „wenig Lust übrig behalten; welches doch die Haupt„sache ist, warum Academien gestiftet und Professores

5) Gtlb. Stolle Anmerkungen über Heumanns conspectum rei publicae literariae, Jena 1738. S. 1036 oben.

6) Dan. Heinr. Arnoldt Historie der Königsbergischen Universität. Königsb. 1746. 2ter Theil S. 436. Man verbinde damit Joh. Ge. Bock Jubelode bei der 2ten Säcularfeyer der Univers. 1744.

v. Sahme.	publice: d … ein dispu … privatim: … Pandekten	Recht. … g ꝛc.	publ. Fortsetz … priv. Beendig … ein Examina
Nicolai.	publice: Struvii ju		Fortsetzung.
Boltz.	publice: F … dekten na … dann ein e		Fortsetzung a … anfang.
Grube.	publice: F … stitutionen	g. … eines cur-	publ. Fortsetz … priv. Fortsetz
Rabe.	publice; L … privatim:	g der vor- … ze des rö- … .	publ. Lehnrech
Waga.	publice: (… privatim: … mit Anr … Landrecht	euen Cur-	publ. Institu … priv. Anfang
Pöpping.	publice: … fangsgrü … Rechts.	pii exam. … echt.	publ. Grund … mischen Rec … priv. Erklär … Rechtsstreitig
Jester.	publice: … u. preuß … zu Stan … privatim: … bei 2. blieb	g. … actic.	Fortsetzung.
Gregorovius.	publice: … Thomasiu … privatim: … stitutione	echt nach … ʒ.	publ. Natur- … recht, mit T … priv. Pand. … nach Böhmer … nach Moser,
Braun.		–	publice: Pa … Stephani.
[illegible]		–	publice: Nat … ferrecht nach

„darauf bestellet werden. Wenigstens ist bei Stiftung „dieser Academie nicht eben der Zweck gewesen, den „deutschen Universitäten zu Hülfe zu kommen; sondern „damit dieses Land nicht nöthig hätte, Prediger, Schul„bedienten, Rechtsgelehrte und Aerzte von Deutschland „kommen zu lassen, vielmehr von hier aus die Kirchen „und Schulen, besonders in Polen und Litthauen ver„sorget werden, und man auch den angränzenden Län„dern tüchtige Leute überlassen könne ꝛc. ꝛc."

Diese Ansicht fand man ganz vorzüglich bei den früheren Rechtslehrern [7]. Sie normirten die Methode ihrer Vorträge, welche auch aus anderen Gründen von der anderer Universitäten bedeutend abwich. In der That gestaltete sich der Cyclus der juristischen Vorlesungen ganz eigenthümlich und man möchte sagen alterthümlich, weil jeder Studirende sich einen Professor auswählte, nach dessen Vorbild und Lehre er sich, nicht zum Bearbeiter der Wissenschaft, sondern zum Geschäftsmann und zwar so schnell, als möglich auszubilden trachtete. Dieser las meistens über ein Hauptfach publice, nahm sich aber drey oder vier Semester dazu, und trug in eben dieser Zeit das übrige der Jurisprudenz, so viel davon in einen Practicus hineinscheinen zu müssen schien, unter dem Namen: cursus juris, privatim vor und ließ auch wohl ein collegium practicum darauf folgen oder verband beides.

Da es manchem Leser interessant sein könnte, ein academisches Quadriennium aus der früheren Zeit zu übersehen, so füge ich den tabellarischen Abriß eines solchen von 1739 bis 1743 bei.

Man sehe angeheftete Beilage.

Die ordentlichen Rechtslehrer der damaligen Zeit waren:

1) Reinhold Friedr. v. Sahme, Canzler und Director der Universität, welche Würde aus beson-

---

7) Reinh. Fr. v. Sahme kleine deutsche Schriften. Königsberg 1744. 8. S. 36 fg.

derer Rücksicht für seine Person 1743 eingeführt worden war. Seine Biographie steht XLVI. S. 144. und ist aus Strodtmanns [8]) fortges. Gesch. des jetzt lebenden gelehrten Europa XI. S. 38. fg. zu ergänzen. Er starb nicht 1754. sondern schon den 16. Apr. 1753.

2) Daniel Nicolai, seine Biographie steht XLVI. S. 179 bei einem Werke, welches nicht von ihm ist, wie daselbst bemerkt werden soll. Er starb den 1. Aug. 1750.

3) Theodor Boltz, (Sohn des ord. Prof. d. R. Joh. Chph. Boltz,) geb. den 5. Oct. 1680 zu Königsberg, ward 1706 Doctor der Rechte und Hofgerichtsadvocat, 1707 außerordentl. Prof. 1710 Hofhalsgerichtsassessor, 1724 Stadtrath und Pupillenrath, 1732 ordentlicher Prof. und dabei 1746 Oberrichter, und 1750 Bürgermeister der Stadt. Er starb den 30. Juni 1764. Pisanski gab in demselben Jahr dessen Biographie heraus. Die Ankündigung seiner Vorlesungen pflegte in Gesang überzugehn:

Theodor Boltz U. J. D. etc. P. P. O.

Fährt Montags wie auch Dienst- und Freitags um Acht fort,
In der Pandecten Lehr nach Ludovici Gründen,
Examen und Disput ist auch, und zwar am Orth,
Wo die Juristen sich zum Lernen fleißig finden.

4) Georg Chrstph Grube (nicht zu verwechslen mit Georg, oder mit Johann Reinhold Grube), seine Biographie steht XLVI. S. 146. bei einem Buche, welches nicht von ihm, sondern dem Joh. Reinh. ist. Er starb den 25. Febr. 1745.

Die außerordentlichen welche seit 1722 immer zugleich Hofhalsgerichtsassessoren waren,

---

8) Der osnabrück. Rector Strodtmann, ein geborner Preuße führt überhaupt in seinen biograph. Schriften viele seiner Landsleute und zwar mit Liebe auf. Uebrigens hat er nicht blos von gelehrten Männern, sondern auch von guten Engeln Nachrichten herausgegeben.

1) Friedrich Rabe, seine Biographie XLVI. S. 145 bei Nr. 7. Er legte 1742 die Professur nieder, wurde 1751 erster Beisitzer des Oberburggrafl. Amts und starb den 31. 1761.

2) Stephan Waga, seine Biographie XLVI. 162 unten. Er legte 1751. als er Hofgerichtsrath geworden, die Professur nieder und starb den 8. Sept. 1754. Vorzüglich beschäftigte er sich mit dem Kriegsrechte.

3) Heinr. Wilh. Pöpping, sein Leben XLVI. 180 a. E. Er starb den 5. Jul. 1752.

4) Joh. Chr. Lysius, welchen ich übergehe, weil er in diesem Quadriennium nur einmal Institutionen gelesen hat und den 29. Febr. 1740 sehr jung gestorben ist. Mehr von ihm bei §. 32.

5) Sigism. Chph. Jester (nicht zu verwechslen mit seinem Sohne, dem nachmaligen Canzler Wilh. Bernh. Jester) Sein Leben XLVI. 173 bei Nr. 19. statt. geb. 1705, lese man: geb. 1715. Er wurde 1745 Hofrath, 1752 Criminalrath und Prof. ord. 4tus und 1764 Prof. tertius, resignirte aber 1771 wegen Kränklichkeit und muß bald darauf gestorben seyn, aber nicht 1767 wie Stepf in der Gallerie juristischer Authoren angiebt.

Diesen schloß sich ein thätiges Mitglied der philosophischen Fakultät an: Joh. Adam Gregorovius geb. zu Johannisburg in Preußen den 24. Decbr. 1681, erhielt 1717 in Halle die jurist. Doctorwürde[9]) und wurde in demselben Jahre außerord. Prof. des Natur- und Völkerrechts zu Königsberg. 1726 adjungirter und 1728 ordentl. Prof. der praktischen Philosophie. Er war auch einige Jahre Hofhalsgerichtsassessor und starb den 10. Febr. 1749.

Später kamen noch zwei außerordentliche Professoren hinzu: 1) Chr. Renat. Braun, dessen Schwester an Gregorovius verheirathet war. Sein Le-

---

9) Seine Dissertation de jure denegandi communionem coemeteriorum hat Just. Henn. Boehmer vindicirt und seinem Exercitat. ad Pand. einverleibt.

den XLVI. 159 unter, er starb aber nicht 1764, sondern den 14. Febr. 1782.

2) Jac. Heinrich Ohlaus (Ohlius) geb. den 12. Novbr. 1715 zu Königsberg, promovirte 1740 zu Halle unter Heineccius, ward im folgenden Jahre außerordentl. Prof. der R. zu Königsb. 1747 Hofgerichtsrath und nachdem er 1751 von der Universität abgegangen war, 1757 Tribunal- und Pupillenrath, später Geh. Justizrath, starb 1776.

Aus dem Verzeichnisse der Lectionen wird man ersehen, daß die Richtung, mit welcher die Rechtsbeflissenen aus dieser Schule kommen mußten, nicht geeignet war, diese, deren Thätigkeit ohnehin vom Staatsdienste so sehr in Anspruch genommen wurde, zu literairischen Productionen, (von welchen sie sich übrigens in ihrer Laufbahn nur geringe Förderung versprechen konnten,) hinzuleiten; und so kann man mit dem, was dennoch für das Provincialrecht gethan wurde, schon zufrieden seyn.

Zu §. 1. I. Rechts-Geschichte.

ad Nr. 1. Die Mangelhaftigkeit dieser Abhandlung hat Hartknoch selbst eingestanden. Nach einem tiefern Quellenstudium erhielt er andere Ansichten, zumal hinsichtlich des culmischen Rechts, worüber er erst durch die nachher zu erwähnende Schrift des Caspar Schütz aufgeklärt wurde. Die zweyte Bearbeitung dieses Gegenstandes findet sich hinter Ausgabe der Duisburgischen Chronik, in den selectis dissertationib. historicis de variis rebus Prussicis 1679 diss. 17 und in deutscher Sprache im Alten und Neuen Preußen Th. II. Cap. 7. Uebrigens steht seine Biographie im Gelehrten Preußen Th. 1. S. 38 fg. sodann von ihm selbst im continuirten gelehrten Preußen 4tes Quartal S. 61 fg. und ausführlicher nebst einem Verzeichnisse seiner Schriften von Glob. Jac. Sahme im Erläuterten Preußen Th. V. 189 fg.

Zu §. 2. II. Rechts-Quelle.

Eine Hauptschrift, die aber großentheils aus einem, gleich zu erwähnenden Tractat von Caspar Schütz geschöpft ist, ist

Ad. Ricci tractat. rhapsod, de librorum juris rom. aliorumque quantitate et qualitate. Regiom. 1657. 8. Sein Leben XLVI. §. 15. Nr. S. 156.

Der Danziger Rector Schelwing hat in einer Rede, welche XLVI. S. 169. Nr. 12 angeführt ist, aus alten handschriftlichen Collectaneen eine Specification der Rechtsquellen in Preußen aufbewahrt, folgenden Inhalts: „Merk, wie viel Recht es in Preußen „giebt! 1) Gottes Recht geistlich und weltlich, sa„crum et canonicum; 2) Kaiser Recht; 3) Säch„sisch Recht; 4) Schlecht Magdeburgisch; 5) Mag„deburgisch zu beiden Kindern, Sohn und Tochter; „6) Lehnrecht; 7) Mann-Recht, Ritter-Bank, Pares „Curiae; 8) Weichbild; 9) Culmisches Recht; 10) „Preusch-Recht; 11) Lübisch Recht; 12) See- oder „Wasser-Recht; 13) Landes-Ordnung, oder Consti„tutiones; 14) Kirchen-Ordnung; 15) Städte-Will„kühr; 16) Proceß der Schöppen-Bank, der hat viel „Gelenke; 17) die Morgen-Sprache; 18) die Wette. „Von diesen beiden Rechten appelliret man in die „Kahl-Kammer, sonst nirgend hin. Rath nun: Wel„ches ist das rechte Recht? Die Leute soll man rich„ten nach dem rechten Recht. Deuter. 17.

„Nachdem so viel Recht sind erkohren
„So ist's Recht ganz und gar verlohren!"

Diese Worte habe ich, so übel sie auch lauten, abgeschrieben, um zu überzeugen, daß eine trockene Aufzählung der Rechtsquellen mehr verwirre, als belehre, und man eine historische Entwickelung derselben nicht umgehn könne.

I. Culmisches Recht.

Die Geschichte desselben findet sich in den schon angeführten Schriften von Riccius, Hartknoch rc.

und in Mich. Chr. Hanow [10]) kurzer Geschichte des Culmischen Rechts. Danzig 1745 Fol. 16 Bogen, — auch seiner Ausgabe des revidirten Culms vorgesetzt, und durch einen Auszug in Jenichen neusten Nachrichten von jurist. Büchern V. S. 16 fg. und durch einen Auszug dieses Auszugs in Strodtmanns neuem gelehrten Europa IV. S. 1129 fg. schnell verarbeitet.

Die neuste Darstellung findet sich in polnischer Sprache in Bandtke's Ausgabe des Neumarkter Culms.

Von Handschriften sind, außer der Geschichte des Gregor Hesius [11]) (von welchen unten bei dem revidirten Culm) und dessen Sohnes Thomas Hesius Fortsetzung derselben [12]) zu bemerken:

1) der vorhin gedachte historische Abriß des Caspar Schütz [13]), welchen derselbe seiner Schrift von Erbfällen (wovon in der Folge) vorgesetzt hat.

---

10) geb. den 18. Decbr. 1695 zu Zamberst in Pommern, bezog wohl vorbereitet und nachdem er schon Willerbergs juristische Vorlesungen besucht hatte, 1716 die Königsberger Universität, verlohr aber in einem Fieber das Gedächtniß so daß er wieder mit mensa anfangen mußte, ging 1718 nach Leipzig um Theologie zu studiren, wo er unter andern auch einige juristische Collegien hörte, ward 1720 Magister, 1727 Professor der Philosophie am Danziger Gymnasium und Bibliothekar, starb den 22. Septbr. 1773. M. s. Brückner's Ehrentempel, Strodtmann's Beiträge zur Historie der Gelahrtheit (Hamb. 1750) V. S. 1 und Zusätze dazu in dessen gelehrten Europa (Wolfenbüttel 1754) IV. S. 1108. Ueberdem hat sein Neffe Joh. Dan. Titius geb. 1729 zu Conitz, starb als Prof. der Naturlehre zu Wittenberg 1797) seinem Leben eine besondere Schrift (Wittenb. 1777. in 4.) gewidmet.

11) rerum in Prussia usque ad an. 1584 gestarum lib. V.

12) rerum Prussicarum ab excessu Stephani Regio ad excessum Sigismundi III. lib. V.

13) gest. zu Eisleben, wurde zu Königsberg 1561 Magister und 1562 Prof. der Poesie, allein 1565 Secretair der Stadt Danzig, starb den 15. Septbr. 1594. Man sehe Preuß. Samml. von Urkunden rc. I. S. 596 fg. und S. 771 und Arnoldt Zusätze zu seiner Gesch. der Univ. Königsberg S.

2) Die von Hanow benutzte reiche Collectaneensammlung, welche Georg Schröder [14]) zum Behuf einer Geschichte des culm. R. worin er zugleich dessen Eigenheiten und heutigen Gebrauch darstellen wollte, angelegt hatte.

3) Jac. Henr. Ohlii historia juris culmensis, de variis ejus editionibus, nec non de introductione et auctoritate in Prussia. Von ihm war oben die Rede.

4) Die Vorrede zu den Glossen des Culms, auf welche ich nachher zurückkommen werde. [15])

---

69 sq. Er ist besonders durch seine Preußische Geschichte (unten §. 13) berühmt geworden. Unter seinen vielen handschriftlich hinterlassenen Werken möchten wohl die Elegantiarum juris civilis notationes, welche einen dicken Folianten ausmachen, Aufmerksamkeit verdienen.

[14]) geb. den 16. Sept. 1635 zu Danzig, bezog mit vielseitigen Kenntnissen ausgerüstet 1657 die Univers. Leipzig und dann Leiden und kehrte nach vielen Reisen zurück; er bekleidete mehrere Aemter der Stadt und starb als Rathsherr den 15. Juli 1703. Man sehe Preuß. Lieferung alter und neuer Urkunden S. 385. Die erwähnte Sammlung kam in die Bibliothek des Rathsherrn Valentin Schlief's, dessen Tochter er zur Ehe hatte.

[15]) Hanow führt auch (und zwar gewiß blos aus dem Erläuterten Preußen V. S. 53) Husingii et Hesii Explicatio Juris Culmensis an, aber ein solches Msct. existirt nicht, sondern das Allegat hat folgenden Ursprung: Husing hatte, um jemand ein Ehrengeschenk zu machen, die Glossen des Culms auf Pergament mit großen, zum Theile farbigen Buchstaben ausgeschrieben, welches Prachtwerk sich auf der Wallenrodtischen Bibliothek im Cod. Nr. 1. befindet und überschrieben ist: Ercleru nge der Capitel des Colmischen Buchs ꝛc. die geschichtliche Vorrede ist aber gerade nicht dabei. Dieses allegirte Hartknoch in der angef. diss. XVII. und im Alten und Neuen Preußen II. 7. Greg. Husing in explicatione juris culmensis, quae MS. habetur in Codice MS. primo Bibl. Wallenrod. (wiewohl Husing an dem Inhalte keinen Theil hatte), und etwas weiter unten erwähnt er: Greg. Hesius lib. Jur. Culm. womit er dessen Correctur des culmischen Rechts meinte. Diese beiden Allegate sind aus Versehen auf die angegebene Art zusammengezogen worden. Uebrigens haben die Glossen mit der Vorrede in der That die Ueber-

5) Was insbesondere die mancherlei Umarbeitungen des Culms betrifft, so hat man darüber eine besondere, aber weil dem Verfasser die Landtagsrecesse unbekannt waren, unzuverlässige Schrift, von Chr. Rosteuscher[16]), schediasma de correcturis juris culmensis.

Das bedeutendste findet sich in Lengnich's Gesch. des poln. Preußen wovon §. 13 mehr. Man unterscheide 1) den alten, 2) den Heilsbergischen, 3) den Neumarktischen, 4) den revidirten, und 5) den Ermeländischen Culm.

1) der alte Culm, jus culmense vetus.

Bekanntlich ertheilte der deutsche Orden den nach Preußen gezogenen Deutschen ein, der damaligen Zeit gemäßes Privilegium und fertigte darüber zu Thorn am 28. Decbr. 1232[17]) eine Handfeste in lateinischer Sprache aus, welche bei der Einäscherung von Culm, wohin sie als dem Sitze des Oberhofs gebracht worden war, zu Grunde ging, und daher im J. 1251 nach einer vorhanden gewesenen Abschrift[18]) zu Culm erneuert und bestätigt wurde. Noch jetzt sind Abschriften von der ersten Handfeste vorhanden. Abgedruckt ist eine solche in

---

schrift: Erklärungen des culmischen Buchs, nur muß man sie nicht dem Husing zuschreiben und noch weniger dem Husing und Hesius.

16) geb. den 4. Juli 1620 zu Danzig, studirte die Rechte zu Leiden und Straßburg, ward Professor juris et historiarum des Danziger Gymnasiums und erhielt 1681 von der Königsberger Juristenfacultät die Licentiatenwürde, starb den 25. Decbr. 1681. Man s. Witten diar. biograph. und Praetorii Athen. Gedan. p. 100.

17) Acta sunt haec in Thorun a. incarn. d. 1233 Vto calendar. Januarii, dieß bezeichnet den 28. Decbr. des Jahrs 1233 auf den ersten Januar, von welchem abgerechnet werden soll. Gleichwohl wird die Handfeste in allen deutschen Schriften vom 28. Decbr. 1233. datirt.

18) Denn sie ward, — außer einigen beabsichtigten, von beiden Theilen beliebten Abweichungen (wie die Reduction der dem Culmischen Parochus zugesagten 88 Hufen Landes auf die Hälfte) von Wort zu Wort mit allen ihren Unterschriften, welche doch niemand im Gedächtniß haben konnte, eingerückt.

Hartknoch altem und einem Preußen Th. II. S. 665 fg. eine andere und beßere jedoch (abgesehen von der Orthographie) mit jener übereinstimmende, welche im geheimen Archive zu Königsberg von Kotzebue aufgefunden war, in

Hennig's Ausg. des Lucas David Th. III. S. 137 fg.

Die zweyte von 1251, deren Originalausfertigung noch in Thorn aufbewahrt wird, [19]) ist schon sehr oft im Drucke erschienen:

zuerst 1578 in der XLVI. §. 4. Nr. 1. angeführten Schrift (Jura municip. terrar. Prussiae), sodann in: der Privil. der Stände des Herzogthums Preußen 2c. Braunsberg 1616. Fol.

in Dogieli Cod. dipl. regni Polon. et M. Ducat. Litth. IV. p. 21 und in andern poln. Samml.

in Hartknoch Ausgabe des Duisburg S. 453.

Hauenstein repertor. v. Culma, Jura fundament. terrarum Pruſs. (XLVI. p. 139 Nr. 10). Nr. 1.

Chr. Glb. Riccius von Stadtgesetzen Ffrt. und Lpzg 1740. 4. S. 197 fg.

v. Baczko Gesch. Preußens Th. 1. S. 379 fg.

Bandtkii jus culmense. Varsaviae 1814. 8. p. 283 sq.

Jul. Max. Schottky Vorzeit und Gegenwart, ein periodisches Werk für Gesch. Literat. Kunst und Dichtung. Posen 1823 St. 2. S. 199 fg.

Auch hat man von denselben mehrere deutsche Uebersetzungen aus alter und neuer Zeit. Die älteste ist ohne Zweifel die, in einem Wiener Codex [20]) von welcher zuerst Lambeccius (Bibl. Vindobon. II. 8. p. 833). Nachricht gegeben hat. Einen Abdruck derselben hat schon 1750 Gottsched in dem Neuen Büchersaal

---

19) Schottky S. 196 oben. Sie liegt in einer cylinderförmigen, hölzernen, mit Eisen beschlagenen Capsel.

20) In dem Cod. MSCt. Jur. Civ. Nr. 232. auf Pergament, in 4. Voran steht ein Gedicht des 13ten Jahrh. der Seele und des Leibes Krieck, und der Sachsenspiegel.

der schönen Wissenschaften Th. IX. St. 2. S. 115 fg. geliefert, und zwar nach einer Abschrift, welche ihm ein zuverlässiger Freund in Wien, nachdem die Erlaubniß dazu aus der Hofcanzley ertheilt war, besorgt hatte.[21]) Ein anderer findet sich in Schottky's Vorzeit und Gegenwart St. 2. S. 208 fg. nach einer Abschrift, welche der Herr Herausgeber selbst in Wien genommen hat.

Eine jüngere Uebersetzung, in welcher die einzelnen Absätze Ueberschriften erhalten haben, mit Abbreviaturen und sinnentstellenden Fehlern, hat der Codex Surlandinus zu Celle, aus welchem sie in

E. Spangenbergs Beiträgen zu den Teutschen Rechten des Mittelalters rc. Halle 1822. 4. S. 206 fg.

abgedruckt ist.[22])

Eine

---

[21]) Er hat auch unbedeutende Anmerkungen beigefügt, und die schon früher vorgeschlagene Lesart, wonach statt Werdere, Wardere gelesen werden soll, für wahrscheinlich erklärt, allein man sehe: Schriften der deutschen Gesellschaft in Königsberg. Königsb. 1754. 8. S. 488 fg. (der Aufsatz war von Pisanski.)

[22]) Zur Charakteristik beider Uebersetzungen dient folgende Zusammenstellung. Die obere Reihe ist aus dem Wiener, die untere aus dem Celler Codex. Zum beßeren Verständnisse füge ich auch den lateinischen Urtext bei:

wir sezen auch in den selben steten meideburgisch
statuimus autem in eisdem civitatibus jura megdebur-
wir setzen auch in denselben steten megdeburgissche
recht in allen orteilen ewiclich zu haldene. ane
gensia in omnibus sententijs in perpetuum observari. Hoc
recht in allen urteilen ewicliche zv behaldene: ane
das swenne imant zu meideburg sechzig schil-
indultus ut cum reus aliquis Megdeburg in sexaginta so-
das wen iman zu megdebur seszit schil-
linge buset das er hi drisec schillinge colmischer
lidis puniri debeat hic in triginta solidis culmensis
linge buzet: daz h' hie driset schillinge cholmischer
munze sal buzen. vnde also die andezen schulden
monetae muletur. eodem modo in cuipis alijs pro-
munze sal buzen: vñ also in anderen schulden

glicher

Eine noch jüngere war schon 1539 zu Danzig in Druck erschienen. Der Auszug bei Hanow S. 263 fg. ist wahrscheinlich aus ihr genommen. Die, welche sich in Leman's Handbuch über das ostpreußische Provincialrecht H. 1. Insterb. 1821. S. 33 fg. findet, ist des Herrn Verfassers eigne Arbeit.

Die, welche meinten, die Handfeste sey in beiden Sprachen ausgefertigt worden, waren geneigt, die Wiener Handschrift für eine Abschrift des deutschen Originals zu halten; allein die vielen Latinismen, welchen man begegnet und die römische Zeitbestimmung am Schlusse, lassen eher auf eine Uebersetzung schließen.

Aus der Handfeste sind hier folgende Punkte auszuzeichnen: 1) die Bürger wählten sich ihre Richter, welche sich in zweifelhaften Fällen von Culm Rechts erholten; 2) diese sprachen, weil es die Eingewanderten wünschten [23], nach magdeburgischem Rechte, nur

---

glicher wis zu halde. Ist ouch das in den selben
portionaliter observando. Si vero aliquis dubietatis
glicher wiz zv behaldene: Ist ouch daz in den selben
steten keines zwiueles twalm wirt von gerichtes
scrupulus de jure judiciario vel de juris judiciari
steten keines zwiveles twalm w't von gerichtes
rechte oder von orteilen gerichtes rechtes: des sel-
sententiis civitatibus emerserit: in eisdem
rechte od' von vrteilen des gerichtes rechtes: desselben
ben gelides sal man vragen die ratlutee der stat
idem articulus a culmensis civitatis consulibus requi-
gelides sal ma wegen die ratlute d' statt
colmen wand wir dieselbe stat houbstat vnde die
ratur. quia eandem civitatem capitalem esse uolu-
cholmen wand wir die selbe stat houbstat vnn die
wirdegeste wollen wesen. vnder den anderen stetten
mus, ac digniorem inter alias
wirdegiste wollen wesen: vnn den andern steten
itzunt gemachet. vnde die noch zwischen der wizzele.
jam constructas, et si que adhuc infra wizlam.
zv gemachet: vnn die noch zwischen d' witzele
ozze. vnde der driwancze gemachet werden.
ozzam. et driwantzam construentur.
ozze unn driwantze gemachet wden.

23) Denn die Elbinger ließ man unbedenklich bei dem Lübischen Rechte, welches diese den Frauenburgern und

sollten sie die Bußen auf die Hälfte reduciren [24]); 3) hinsichtlich der Goldbergwerke galt schlesisches, und hinsichtlich der Silberbergwerke freiberger Recht; nächstdem 4) vererbten die Einzöglinge die ihnen vom Orden verliehenen Grundstücke nach flämischem Rechte. Dieses, welches ehliche Gütergemeinschaft nach sich zog, sollte nach einer unverbürgten Sage, der Lohn für eine Heldenthat der Culmer Frauen seyn.

Ueber den Strich Land nahe bei Magdeburg über der Elbe „im Fleminck" genannt und über das flämische Recht hat man in vielen Handschriften ein Magdeburgisches Schöffenurtheil von 1539, das auch oft gedruckt ist, namentlich in Ph. Lud. Authaei supplem. hinter P. M. Wehneri observat. pract. de rerum et verborum signif. Francof. 1643. p. 24 sq. Argentor. 1735. p. 18 sq. wo auch Nachrichten vom Flämischen Erb der Land Preußen vorkommen, sodann in

Hartknoch dis. de orig. jur. Pruss. §. 5.
— — in der diss. XVII hinter Duisburg p. 328.
— — im alten und neuen Preußen Th. 2. S. 552.
J. G. Hoche histor. Untersuchung über die niederländ. Colonien. Halle 1791. Abschn. 2. S. 83.
A. v. Wersebe über die niederländ. Colonien 2 Thle. Hannov. 1815. 1816. Th. 2. S. 683.

Außerdem vergleiche man:
Andr. Albin. chron. Misn. Tit. VIII. p. 90.
Dunck Geogr. medii aevi P. II. c. 5.
Haltaus Glossar. p. 462.
Schurzfleisch dissert. hist. Append. ad vit. Albert. p. 688.
Besold thesaur. jur. pract. Pedeponti 1740. T. II. Lit. F. N. 88, vornehmlich aber den daselbst (und

---

Braunsbergern, auch noch andern Städten, welche aber wieder davon abgingen, mittheilten.

24) Wie dieß auch in Schlesien der Fall war, man sehe Reiche bei J. C. F. Meister über die Aufnahme 2c. des Sachsenrechts in Schlesien. Breslau 1808. S. 130. §. 9.

bei Speidel) befindlichen Append. von Ahasv. Fritsch Lit. F. N. 9.

Beckmann Historie des Fürstenth. Anhalt S. 22.

Westphalen monum. rer. germ. T. IV. praef. p. 191.

Paul Jacob. Eckhard duo perantiqua monumenta ex agro Jutrebocensi eruta etc. Witteb. 1734. 4. in praef. et §. 39.

Fr. Chr. Lesser, Gedanken von dem flämischen Rechte und Gütern in der güldenen Aue ohnweit Nordhausen. Eisenach 1750. 4. 1. Forts. 1751.

J. H. C. v. Selchow Abhandl. von den Holländereien und flämischen Rechte (in den hannöv. Bei-Beiträgen von 1751. S. 649.)

J. Eelking (C. Cas. Wund) de Belgis saec. XII. in Germania advenis Goett. 1770. 4. p. 66 sq.

A. v. Wersebe a. a. O. Th. 2. S. 637 fg. verb. mit 987 fg. und Th. 1. S. 141 fg. 170 fg. und die S. 684 fg. angef. Schr.

Von der Identität des fläm. R. mit dem Stabsrechte der 13 Wachsenburgischen Dörfer im Gothaischen s. Literar. Anzeiger Jahrg. 1797. S. 513 fg. 1487 fg.

Vom fläm. Rechte in Schlesien, Böhme diplomat. Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte B. 1. Th. 2. S. 67. N. 8. und Th. 4. S. 191. Vater Repertorium der schles. Verf. Th. 1. §. 42.

Von dem flämischen Ackermaaße, welches die Handfeste ausdrücklich einführte, sehe man Wersebe Th. 1. S. 155, vorzüglich aber

Fr. Büttner de flamingicalibus miliaribus — (im Calend. Gedan. an. 1683.)

Was das magdeburgische Recht, welchem die Einzöglinge, unter welchen ein Burggraf von Magdeburg war, folgten, betrifft, so kann man annehmen, daß es im Anfange blos (um mit den Magdeburger Schöffen zu sprechen) durch die Erfahrung in das Gedächtniß gekommen war, und bestand; allein die Söhne und Enkel schrieben Rechtssätze und Ur-

theile nieder, und solcher Sammlungen wurden viele und abweichende in die Gerichte gebracht und machten das Recht schwanken, bis endlich eine zum Vorschein kam, welche sich vor den übrigen geltend machte und alle anderen verdrängte, so daß jetzt wenige oder keine der früheren mehr gefunden werden. Sie ward häufig auf Pergament abgeschrieben und in fast allen Gerichten gefunden.

Dieser Codex des magdeburgischen Rechts ist nun das, was man später das cölmische Buch und noch später den alten Culm, jus culmense vetus nannte. Gedruckt wurde er erst [25]) 1584 zu Thorn

---

25) Auf Hanow's Authorität allegirt man gewöhnlich eine noch ältere Ausgabe, welche 1538. zu Danzig erschienen seyn soll, obschon Hanow selbst gesteht, sie nie gesehen, auch von niemand gehört zu haben, der sie gesehen hätte. Er schließt (§. 40.) auf ihre Existenz, weil in einem andern, 1539 zu Danzig gedruckten Buche: „Unterrichtungen, wie „man sich in den Artikeln und Clauseln der Colmischen Handfeste halten soll" rc. an einer Stelle das „Cölmische Buch" genannt ist, und an einer andern steht: „wie im Anfange der Vorrede über das Cölmische Buch ist angezeigt." Allein man sieht nicht ein, warum sich dieß gerade auf ein gedrucktes Buch beziehen soll. Damals war eine handschriftliche: „Erklärung des colmischen Buchs" im Gange, welche zu jedem Capitel die Parallelstellen des Sachsenspiegels, Weichbilds, der Magdeburgischen Fragen und der 9 Bücher Distinctionum angab, woraus, als man die Capitel selbst noch hinzu schrieb, der glossirte Culm geworden ist. Vorausgeschickt war eine weitläufige geschichtliche „Vorrede auf das Buch, welches man „das cölmische Recht nennt" und diese ist in jenen, in Danzig gedruckten „Unterrichtungen" gemeint, wie sich ein jeder überzeugen wird, der die von Hanow angezogenen Stellen mit derselben vergleicht. In einem starken Codex Msct. in fol. der Königsberger Rathsbibliothek folgen auf diese Vorrede, dem glossirten Culm und die Handfeste, eben diese, in Danzig gedruckten „Unterrichtungen" rc. geschrieben. Man lese und vergleiche, — was Hanow §. 42. und 43. zur Annahme, daß der glossirte Culm in Druck erschienen sey, vorbringt, ist ebenfalls unzulänglich. Wahrscheinlich liegt eine Verwechslung mit dem jus culm: correctum, welches 1611 zu Braunsberg mit der Landesordnung in Fol. erschien zum Grunde.

in Fol., auf Veranstaltung und Kosten des dortigen Bürgermeisters Stroband. (Heinrich Stroband, geboren den 13. November 1548 zu Thorn, studirte zu Fankfurt a. d. Oder, Tübingen, Straßburg, Basel und Wittenberg und starb als Bürgermeister und Burggraf und mit dem Charakter eines brandenburgischen geheimen Raths am 20. Nov. 1609. Er war ein Kenner und Beförderer der Wissenschaften, stiftete das Gymnasium, erbaute und erneuerte mehrere öffentliche Gebäude, und machte sich sowohl um die politische, als um die kirchliche Verfassung der Stadt hoch verdient. Man sehe Melch. Adami vitae german. Ictorum et Polit. Heidelb. 1620. 8. p. 408 sq. und Gelahrtes Preußen II. S. 135 fg. nach einer Handschrift von 1394 unter dem Titel: „das alte cölmische Recht." Auch sollte eine lateinische Edition folgen, allein daß es zu dem Drucke derselben gekommen sey, bezweifelt selbst Hanow. Das Msct. von 1394 findet sich wahrscheinlich noch in der Stadtbibliothek zu Thorn unter No. 44. man sehe: Pet. Jaenichii (Rectorts und Bibliothekars, notitia bibliothecae Thorunensis, Jenae 1723. 4.)

Daselbst bezeugt Jänich eine andere, aus Culm ihm mitgetheilte Handschrift, nach angestellter Vergleichung, übereinstimmend gefunden zu haben. Eben dieses Zeugniß haben andere von anderen Handschriften abgelegt (m. s. Hanow §. 36. not. c.). Eine im Codex der Wallenrodtischen Bibliothek zu Königsberg, welche auch ein Msct. von 1394 als Quelle angibt, weicht dagegen ab, wie sie denn im Eingange noch: als man Magdeburg besetzte, und nicht als man den Culmen besetzt hat. Noch mehr ist dies der Fall mit andern Codicibus — welche theils in altdeutschem, theils in pommerschem [26]), theils in hochdeutschem Dialekt ab-

---

26) Do man den Colmen besettete, do gaff man eyn Recht ere Willköre ꝛc.

gefaßt sind. — Solcher abweichender Lesarten aus einer sehr alten Handschrift findet man in der

Preußischen Sammlung allerlei bisher ungedruckter Urkunden ꝛc. (nicht zu verwechseln mit der Preußischen Lieferung ꝛc.) B. III. S. 451 fg.

mehrere zur Berichtigung des gedruckten Culms zusammengestellt.

Dieses Buch enthält reines magdeburgisches Recht, ohne alle Beziehung auf Preußen und die Handfeste. Daher findet man darin, ob es gleich mit Kritik ausgearbeitet ist und hie und da die neuste Rechtsprechung der Magdeburger Schöffen zu corrigiren unverkennbar zur Absicht hat [27]), nichts vom flämischen Rechte und von der ehlichen Gütergemeinschaft (man sehe IV. 36), und die Reduction einiger Bußen auf die Hälfte rührt wohl von einer spätern Correktur her [28]). Ja sogar ist z. B. V. 19. die Probe des glühenden Eisens und siedenden Wassers, welche doch, wo der Orden zu gebieten hatte, nicht zugelassen wurde [29]),

---

27) Z. B. IV. 97. Da die Magdeburger Schöffen die legitimatio per subsequens matrimonium, welche sie ursprünglich nicht anerkannten, (Schöffenurth. Leseth eyn Mann ꝛc. in Böhme diplomat. Beitr. VI. S. 134 und Neue Bücher Distinctionum Magdeb. I. 17. dist. 12.) nach und nach zuließen, wenn die Kinder noch durch den Kaiser oder Pabst legitimirt waren, (Fragen und Antworten der werthen Schöffen I. 14. dist. 9.) so sagt der Culm ausdrücklich, daß sie auch dann nicht den Vater beerben. Wenn Hanow B. III. Tit. 9. Cap. 5. versichert, der alte Culm lasse dann die Legitimation zu, so rührt dieß daher, weil er im Texte eine Unrichtigkeit annimmt. Vgl. Preuß. Samml III. S. 469.

28) In der Preuß. Samml. III. S. 453. wird bemerkt daß eine alte Handschrift im 2ten Buche immer noch einmal soviel Geldbuße habe, als der zu Thorn gedruckte Culm.

29) Man vergleiche das Privilegium, welches den neubekehrten Eingebornen 1249 ertheilt wurde, — — — postea dicti Neophiti, requisiti a Nobis (dem päpstlichen Legaten): quam legem mundanam vellent eligere, vel quae vellent secularia judicia observare; habito inter se consilio petierunt et elegerunt legem mundanam et saecularia judicia Polonorum vicinorum suorum. — Et praedicti Fratres (die

stehn geblieben. Der Sachsenspiegel ist dabei nicht benutzt worden, wie oft behauptet wird, vielmehr findet man alles nicht blos dem Inhalte, sondern selbst den Worten nach, in demjenigen Rechte, welches die Breslauer von Magdeburg erhalten hatten, hauptsächlich aber in der schlesischen Sammlung magdeburgischer Rechtssprüche. Nur die letzten 60 Capitel haben einen andern Ursprung, (welchen ich unten nachweisen werde), aber sie sind ohne Zweifel ein späterer Zusatz. Getheilt ist es in 5 Büchern, welche aus Capiteln bestehn. Das erste Buch handelt von den Rathmannen; das zweite von den Richtern und Schöffen; das dritte von Vergehn; das vierte von Aufgaben, Geschenken, Erbschaften und Vormundschaften; und das fünfte enthält unter der Aufschrift: jura communia, Nachträge zu allen vieren. Da man die magdeburgischen Responsa, auch wenn sie verschiedenartige Gegenstände umfaßten, ganz hinzustellen pflegte, so findet im Einzelnen eine große Vermischung der Gegenstände statt [30]. Verfaßt ist es in der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts; IV. 92 ist ein magdeburg. Schöffenurtheil mit der Jahrszahl 1321. II 40 und I 5 und 15, welche zusammen gehören, sind vom Jahre 1322, wie man aus der schlesischen Sammlung [31]) sieht. Daß andere zwischen die Jahre 1327 und 1333 fallen, ist vorhin in der Note bemerkt worden.

Ordensritter) eis concesserunt benigne. Et (sed) ad petitionem ipsorum *ferri candentis judicium* et ad mandatum nostrum omnia alia, si que sunt in eadem lege contra Deum vel Romanam Ecclesiam sive contra libertatem ecclesiasticam ab eadem lege penitus removerunt et concesserunt penitus non servari. — — — —

30) Man lese z. B. II. 46 — 57, welche blos darum beisammen stehn, weil die Untersuchung gegen ein Individuum mancherlei Fragen und überdem einen Jurisdictionsstreit herbeigeführt hatte. Sie fiel, nach den Umständen zu schließen, zwischen die Jahre 1327 — 1333. Preuß. Samml. III. S. 459 fg. Das Responsum wurde von den Breslauern für die Grosglogauer eingeholt, man vgl. Böhme a. a. O. VI. S. 92 und 127.

31) Böhme a. a. O. VI. S. 113.

Der Ort der Abfassung ist Schlesien, wie Hartknoch im alten und neuen Preußen II. S. 577 fg. mit guten und schwachen Gründen ausgeführt hat. Mit noch schwächeren hat ihn Hanow a. a. O. §. 33 fg. zu widerlegen [32]), ja §. 35 das schlesische Recht aus dem preußischen herzuleiten gesucht. Man kann aber wohl noch einen Schritt weiter als Hartknoch gehn und behaupten, daß der alte Culm (mit Ausschluß des spätern Anhangs) und das wahrhafte schlesische Landrecht (mit Ausschluß der letzten 13 Capitel) eins und dasselbe seyen. Um dies zu begründen, muß ich Einiges über das schlesische Rechtsbuch einschalten.

Die Breslauer, da ihnen magdeburgisches Recht gestattet war, hatten sich das magdeburgische Weichbild, — wahrscheinlich in seiner ursprünglichen Gestalt verschafft und durch ihren Herzog Heinrich III. bestätigen lassen; nachher aber zur Ergänzung eine, jedoch weit kleinere Masse von Rechtssätzen auf die andere Seite des Instruments hingeschrieben, was der nachfolgende Herzog Heinrich IV. mißbilligte, wiewohl er den Inhalt des Zugesetzten genehmigte und das Ganze, mit Ausschluß dessen, was durch die Constitution von 1261 [33]) an magdeburgischen Rechte geändert war, im Jahre 1282 confirmirte [34]). Später-

---

32) Es verdient gerügt zu werden, daß sich Hanow §. 35. not. b. nicht gescheut hat, die Vermuthung zu äußern, man möge in Schlesien in die Handschrift des alten Culms mit Fleiß das Wort Breslau gesetzt haben, damit es sich desto besser auf Schlesien zu reimen scheine. Der gedruckte Culm habe im 46. Cap. Crakau, aber nirgends Breslau. Aber wo der gedruckte Culm Crakau hat, hat es auch die schlesische Handschrift und wo diese Breslau hat, fehlt im gedruckten Culm die Ortsbestimmung. Was über dieselbe Stelle in der Preuß. Samml. a. a. O. vorkam, hatte Hanow bei der neuen Edition vergessen.

33) Lünig's Reichs Archiv P. spec. IV. p. 230.

34) Die Confirmationsurkunde fängt an: In nomine Dei aeterni Amen. Omnes Xsti fidelibus praesentem paginam inspecturis Henricus Dei gratia Dux *Silesiae* et dominus *Wratislaviae* etc. was ich des Folgenden wegen bemerke.

hin (1295) erhielten sie von Magdeburg unter dem Stadtsiegel eine dritte Masse, welche hauptsächlich den peinlichen Proceß betraf, und dieß zusammen machte ihr Stadtrecht aus, welches sie den umliegenden Städten mittheilten [35]).

Wie nun in der Folge das Bedürfniß einer systematischen Anordnung des Stoffs immer fühlbarer wurde, faßten sie die Idee einer, unter öffentlicher Autorität unternommenen Sichtung und Verarbeitung ihres Rechts zu einem Rechtsbuche für die ganze Provinz, stimmten ohne Mühe die Stände dafür und durch diese ihren damaligen Herrn, den König von Böhmen, und so trat 1356 eine Gesetzcommission, bestehend aus drei vom Breslauer Senat gewählten Rittern, und drei von der Ritterschaft gewählten Breslauer Senatoren zusammen [36]) und bearbeitete das Landrecht in 365 Capiteln, von welchen nur die 13 letzten schlesisches Particularrecht enthielten. Zwei Handschriften, davon die eine im J. 1422, die andere im J. 1539 geschrieben, mit dem Titel: Schlesisches Landrecht, befinden sich in der Rhedingerischen Bibliothek. Ohne einen solchen Codex gesehen zu haben, glaube ich doch aus folgendem Vorgang auf den Inhalt schließen zu dürfen. Im Jahre 1395 haben die Rathmanne und Schöffen von Breslau der Stadt Namslau ein Recht zugeschickt, was gewiß kein anderes war, als dasjenige, dessen Aufstellung so ganz ihr Werk war. In einer Handschrift des Rathsarchivs zu Breslau unter B. 27. ist

---

35) Böhme a. a. O. I. S. 20 fg.

36) M. s. Kranz notitia MSCt. Biblioth. Rhedigeranae Wratislaviae 1695 dies Buch ist mir zwar nicht zur Hand, allein die betreffende Stelle ist bei Böhme a. a. O. abgedruckt.
Chr. Rungii notitia Historicorum et Historiae Gentis Silesiae P. I. Wratisl. 1775. pag. 200. herausgeg. von Klose, die Herausgabe des 2. Theils wurde durch die Einsprache des Erben verhindert. Das Msct. besitzt der gelehrte Veteran der Königsberger theologischen und philosof. Facultät Herr Consistorial- und Regierungsrath Wald.
(Klose) Neue literar. Unterhalt. v. 1794. S. 92 fg.

es befindlich [37]). Von zweien hatte Hartknoch eine Beschreibung mit Angabe der Capitel und ihrer Ueberschriften erhalten [38]), woraus hervorging, daß dieses Recht mit dem alten Culm nicht allein den gleichen Inhalt, sondern auch dieselbe Architectonik hatte, also beide ein und dasselbe Buch waren. Denn daß in dem einen zuweilen mehrere Capitel zusammengezogen, einige versetzt waren und hie und da eins fehlt, was in dem andern steht, sind Abweichungen, welche in den preußischen Handschriften des Culms gerade eben so vorkommen. Jenes Rechtsbuch fängt mit der oben erwähnten Bestätigungsurkunde: in nomine Dei — — — Henricus Dux Silesii etc. an, und selbst diese findet man in einigen hiesigen Exemplaren des Culms [39]).

Daß dieses wahre und alleinige schlesische Landrecht gedruckt würde, wäre für Schlesien und für Preußen zu wünschen, um so mehr, da dasselbe seinen Pseudo-Isidor gefunden hat, dem es gelungen ist, die germanistische Jurisprudenz seiner Zeit an dessen Stelle zu setzen und dieser dadurch das Ansehen eines älteren Ursprungs und officieller Bestätigung zu geben. Zum Glücke war diese Jurisprudenz von recht guter Beschaffenheit.

Der Peccator war ein Buchbinder, oder bediente sich doch eines solchen, indem er einige doctrinelle Schriften über das gemeine Sachsenrecht (den Sachsenspiegel und die 6 Bücher Distinctionum Magdeburg.) mit einer Sammlung von magdeburg. Rechtssprüchen zusammenbinden und: „jus provinciale silesiacum" tituliren ließ. Anfangs zwar konnte dies nicht wirken, aber nach Jahrhunderten ging der gelegte Samen auf. Böhme las sich die sechs Bücher Distinct. Magdeb. her-

---

37) Reiche bei Meister a. a. O. S. 119. Das Jahr 1359 ist wohl ein Druckfehler statt 1395.

38) Hartknoch Altes und Neues Preußen II. S. 578.

39) Caspar Schütz a. a. O. Hartknoch a. a. O. Preuß. Samml. II. S. 548 fg.

aus und schickte sie in der oft angeführten diplomat. Beitr. als schlesisches Landrecht in die Welt, und fand allgemeinen Glauben, obwohl der Eingang: „dieß Buch ist ein Buch des Rechten „zu Weichbilde in Sächsischer Art, als es Magdeburg gebraucht" ꝛc. einiges Bedenken hätte erregen können; ja man glaubt sogar, sie seyen das Werk der oben gedachten Gesetzcommission [40]).

Das wahre schlesische Landrecht hat nur fünf Bücher und keine Distinctionen. Sein Material ist einzig aus dem Weichbilde und den Schöffensprüchen entnommen und die so ungewöhnliche Sorgfalt der Bearbeitung beschränkte sich doch nur auf Anordnung des Stoffs und Aussonderung des Aechten und Richtigen vom Unächten und Gewagten.

Um so begreiflicher ist es, daß dasselbe in Preußen Eingang finden und die vorhandenen Privatsammlungen, für deren Aechtheit man keine Beglaubigung hatte, verdrängen konnte; auch gar nicht unglaublich, was Gregor Hesius berichtet, daß die Einführung durch den Hochmeister L. B. von Rußdorff authorisirt worden sey. Hartknochs Einwand, daß er dann die der Handfeste widerstreiten Capitel würde haben verändern lassen, ist ohne Gewicht. Er konnte es, um dem augenblicklichen Bedürfnisse abzuhelfen, als Codex des magdeburgischen Rechts, an die Stelle der bisher gebrauchten Privatsammlungen treten lassen, vorbehältlich der derogatorischen Kraft des Provinzialrechts, wie es ja auch Herzog Heinrich gemacht hatte. Nur muß man annehmen, daß diese Genehmigung der Einführung nicht in einer Urkunde geschehen, oder daß die Urkunde schon früh verloren gegangen sey, weil König Sigismund I. 1526 geäußert hat: cum jus Cul-

---

40) Z. B. C. F. W. A. Vater über die heutige Gränze der Gültigkeit des Sachsen R. in Schlesien. Breslau 1818. S. 32.

v. Kamptz Jahrbücher der preußischen Gesetzgebung I. S. 326 oben.

C. J. A. Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Landshut 1824. §. 23. not. 3.

mense, quo potissimum Prussia utitur, *scripturis saltem authenticis* nusquam reperiatur esse sancitum.

An die Stelle des am Ende, in 13 Capiteln aufgestellten schlesischen Particularrechts, welche man natürlicherweise wegließ, kamen in der Folge 60 andere, welche man in Schlesien nicht hat, so daß im 5. Buche der beiden Rechtsbücher nur die ersten übereinstimmen. Das 12. und 13. des Culms sollen Aussprüche der Culmer Schöffen seyn, allein die Worte: „wir Schöffen von dem Colmen" sind im Grunde unbeweisend, da ursprünglich „von Magdeburg" geheißen haben kann und so heißt es in der That in einer ziemlich alten, leider defecten Handschrift, welche sich auf dem Kemixhöfischen Rathhause befindet. Eine jüngere der Königsberger Rathsbibliothek (v. 1532) hat blos „wir Schöffen." Auch steht der Fall des 12. Capitels in den Fragen und Antworten der Magdeb. Schöffen B. 1. Cap. 4. Dist. 9. nur weniger ausführlich.

Die übrigen Capitel (14 — 72) im 5. Buche des Culms findet man wörtlich [41]) nur nicht in derselben Folge, im Schwabenspiegel, nämlich:

Culm Sch. Sp. [42])	Culm Sch. Sp.	Culm Sch. Sp.
Cap. 14 — 233.	33 — 246. § 3. 247. 248.	53 — 263.
— 15 — 227.	34 — 243.	54 — [43])
— 16 — 228.	35 — 213.	55 — 314. § 1.
— 17 — 229.	36 — 147.	56 — 314. §. 2. 316.
— 18 — 181.	37 — 187. 188.	57 — 307.
— 19 — 385.	38 — 125.	58 — [44])
— 20 — 214.	39 — 152. § 3.	59 — 165.
— 21 — 215.	40 — 349.	60 — 75.

---

41) Wenigstens sind die Abweichungen blos bessere oder schlechtere Lesarten.

42) Ich citire nach der Ausgabe in Burgermeister's teutschem Corpus Juris. Ulm 1717. 4.

43) Fehlt hier, steht aber im Wurmbrandischen Codex, m. s. J. A. a Berger collatio Codicis Juris Alamanici etc. Lips. 1726. 4. pag. 68.

44) Eben so, m. s. Berger pag. 119.

Culm	Sch. Sp.	Culm	Sch. Sp.	Culm	Sch. Sp.
Cap. 22	— 311.	41	— 151.	61	— 74.
— 23	} — 148.	42	— 190. 152. § 1.	62	— 77.
— 24	} — 148.	43	— 167. (158.)	63	— 105.
— 25	— 351. 352.	44	— 144.	64	— 388.
— 26	— 221.	45	— 388.	65	— 340.
— 27	— 222.	46	— 389.	66	— 108. 107.
— 28	— 203.	47	— 76.	67 / 68	} 45)
— 29	— 206.	48	— 9.	69	— 238. (375.)
— 30	— 209.	49	— 251.	70	— 239. (376.)
— 31	} — 210.	50	— 265. § 2. u. 3.	71	— 240.
— 32	} — 210.	51	— 266.	72	— 241.
		52	— 380. 381.		

Der, welcher diese Capitel beigefügt hat, hat sie aus einem vor ihm liegenden Buche blind abgeschrieben oder übersetzt; denn hätte er an eine selbstständige Auswahl gedacht; so würde er z. B. aus dem 33. Cap. das weggelassen haben, was davon schon in Culm V. 3. stand. Man darf daher annehmen, daß er nicht aus dem Schwabenspiegel geschöpft habe, — da er sonst dieselbe Ordnung der Materien haben würde, — sondern aus der, bis jetzt noch nicht bekannten, vielleicht lateinischen Quelle, aus welcher die verschiedenen, in der Ordnung nnd im Inhalte von einander abweichenden Bearbeitungen des allemannischen Rechts geflossen sind. Am meisten stimmt der Culm mit dem Wurmbrandischen Codex überein, sowohl in der Ordnung, — indem doch häufig ganze Reihen von Capitel in beiden gleicherweise auf einander folgen, — als auch hinsichtlich des Inhalts, da er Capitel hat, welche im Straßburger Codex fehlen, aber im Wurmbrand stehn. Dagegen ist sein Dialekt ganz verschieden und dem des Straßburger Codex ähnlich, soweit man von diesem trotz der Modernisirung, welche sich Meichsner hat zu Schulden kommen lassen, urtheilen kann. Ist die gemeinsame Quelle lateinisch ge-

---

45) Beide Capitel fehlen hier und bei Berger, stehn aber im Königsberger Codex des Schwabens. Fol. 94. Col. 1. und Col. 3.

schrieben, so erklärt sich dieß leicht. Jedenfalls verdient der alte Culm von den Bearbeitern des Schwabenspiegels berücksichtigt zu werden.

Die Sammlung der Magdeburgischen Distinctionen ist gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts verfertigt: (B. I. C. 1. Dist. 24 entspricht dem 15. Cap. im 1. Buche des Culms und ist also von 1322. I. 1. Dist. 25 fg. dem 46. und folg. Cap. im 3. B. des Culms, welche oben zwischen die Jahre 1327 und 1333 gesetzt sind) und gedruckt 1517 zu Augsburg als Anhang zum Sachsensp., sodann in dessen Edition zu Leipzig 1528 und in mehreren der folgenden, weshalb sie zuweilen: „post Landrecht" allegirt.

Nachdem die Bahn gebrochen war, wurde noch vor Ablauf des 14. Jahrh. nach eben diesem Schema, das heißt unter Abtheilung in Bücher, Capitel (welche aber Artikel hießen) und Distinctionen, ein überaus schätzbares System des ganzen Sachsenrechts ausgearbeitet. Die Quellen waren, außer den Schöffenurtheilen, welche man aber nicht wörtlich aufnahm, der Sachsenspiegel und das jetzige Weichbild, sammt den älteren Glossen, mit Berücksichtigung des übrigen gemeinen Rechts geistlichen und bürgerlichen Ursprungs. Insbesondere fand man darin ein umständliches Judenrecht [46]) und eine vollständige Zunftverfassung, wie man es in allen Reichsstädten und andern redlichen Städten hielt. Da das Ganze aus fünf Büchern bestand, so nannte man es: fünf Bücher *distinctionum legum* magdeburgischen Rechts, oder auch sächsischen Rechts. Indessen folgte dann noch ein besonderes Buch, über welches ein gewisses Dunkel schwebt, weil es die Abschreiber gewöhnlich nicht mit abgeschrieben haben [47]). Nach einer Nachricht bei Böhme a. a. O. V. S. 8,

---

46) Ueber dieses Judenrecht vergl. m. Böhme a. a. O. VI. S. 187 fg. nur kann man bei der Art, wie er seine Conjectur, daß es von Richard von Cornwallis herrühre, zu beglünden sucht, kaum seinen Augen trauen.

47) Man sehe Hanow a. a. O. §. 32. und Böhme a. a. O. III. S. 41.

verbunden mit einer andern im Index lectionum in Universitate studiorum Jagellonica a die 1 Oct. a. 1818 instituendarum. Cracoviae 1818, enthält es Rechtssätze, welche nicht allgemein anerkannt waren, namentlich über die getreue Hand, und hatte die Ueberschrift: extravagantes, allein wahrscheinlich muß man dieß auf die schlesische Umarbeitung, von welcher gleich mehr, beschränken. Von selbst kommt man auf die Vermuthung, daß auf das Landrecht das Lehnrecht gefolgt seyn werde, und so soll es sich in einem Exemplar, welches sich unter dem Titel distinctiones culmenses in der Schröderischen Collectaneensammlung fand, wirklich verhalten [48]. In einem Elbinger Codex, jetzt im geheimen Archive zu Königsberg, welchem der Titel und der erste Prolog und hinten zwei Blätter fehlen, (welcher aber der vorhin erwähnte seyn könnte) steht am Schlusse der fünf Bücher: „hy enden sich dy vunff „buch [49]) distinctionum legum Meydeburgisch Recht „ynnehaldende" und darauf folgt von einer andern Hand: „Vnd hirnoch hebt sich an das sechste buch di„stinctionum legum Meydeburgisch lehen (recht) [50]) yn„nehaldenne." Weiterhin folgt auch wirklich „ein buch „des lenrechtens Meydeborgisch Recht ynnehaldende, „des alle Ritter" ꝛc. allein es gehörte ursprünglich nicht zu den fünf Büchern, indem es mit anderer Dinte auf anderes Papier und in einem andern Format geschrieben ist [51]). Von wem und wo dieses Buch verfertigt

---

48) Hanow a. a. O. §. 49. not. b.

49) Welche zusammen ein für sich bestehendes Ganze ausmachen, sonst würde es heißen: hy endit sich das vunfte buch.

50) Das Wort recht war vergessen, steht aber am Rande.

51) Nämlich in Quart, jenes in Folio. Man hat den breiten Rand der Folioblätter bei dem Zusammenbinden rings herum beschnitten. Uebrigens ist dieses Lehnrechtsbuch interessant genug. Es enthält mit einigen Versetzungen das gewöhnliche sächsische Lehnrecht, nur haben die Artikel die Unterabtheilung in Distinctionen, meistens mit besonderen Ueberschriften und im Eingange ist vieles aus dem Sachsenspiegel und der alten Glosse (die aber gerade hieraus genommen seyn

worden, ist noch nicht ausgemittelt. Hanow a. a. O. §. 32. gibt ihm einen polnischen Ursprung, weil in einer Danziger Handschrift stehe: „wer hie im Lande „zu Polen;" allein wenn er sich nicht etwa versehen hat, so ist dies ohne Zweifel ein Schreibfehler, und es wird wie in allen andern Exemplaren heißen sollen: „der wir hie im Lande, die von polen, die von behmen, „die von der Marke, die von Brandenburk" ꝛc. man vergl. auch Weichbild Art. 10. [52])

Zu Anfange des 15. Jahrhunderts erschien eine Umarbeitung dieses Werks, durch welche zwar dem Texte nur Weniges zugesetzt, aber die Ordnung bedeutend verändert wurde und zwar sehr zu ihrem Nachtheile. Die Materie vom Hause, womit das zweite Buch beginnt, wurde zerrissen und der Anfang derselben in das erste Buch zurückgeschoben, wahrscheinlich um das zweite mit Kaiser Constantin anzufangen. Nun scheint es, als ob im zweiten vom alten Frieden gehandelt werde, der doch erst in einem der folgenden Bücher seine Stelle hat. Das 3. Buch ist mit dem 2. zusammengeschmolzen, ohne Zweifel, weil sonst das zweite zu klein ausgefallen seyn würde. Nur der letzte weitläufige Abschnitt vom

---

mag z. B. aus Art. 1. dist. 3. „eyn cherschilt ist eyn vnderscheit der Ritterschaft" ꝛc.) eingeschaltet. Die bekannte Vorrede: „nu solle wir vernemme umme der h'ren gebort" ꝛc. steht auch hier als Vorrede, macht aber auch den 2. Art. aus. Grupens sonderbare Vermuthung, der Verf. möge des märkischen Rechts besonders kundig gewesen seyn, wegen der Worte: alse grafscap in der marke (Spangenberg a. a. O.), zerfällt ganz in ihr Nichts, denn es heißt art. 74. dist. 3.: „als Grafschaft thut in den Marken und andern Fahnlehn". Nun waren in Sachsen sieben Fahnlehn und darunter mehrere Marken, Meißen, Lausitz ꝛc.

52) Nach einer gelehrten Recension in der J. A. L. Zeit v. 1823 N. 4 scheint dieses Buch in Longolius Vorrath allerlei brauchbarer Nachrichten 1. bis 6. Fach. Schwabach bei J. J. Enderes 1765—67 1. F. S. 62—100. 2. F. S. 62—93. 3. F. S. 35—50. 4. F. S. 92—113. 5. F. S. 133—140. 6. F. S. 28—50. unter dem Namen: Buch der Ausscheidung abgedruckt zu seyn. Leider konnte ich diesen Vorrath nicht auftreiben.

vom Judenrechte ist ausgeschlossen und macht den Anfang des folgenden Buchs, wo er gar nicht hin paßt, indem daselbst von Verbrechen gehandelt wird. Aus der Mitte des 4. Buchs hat man mehrere Capitel vom Zweikampfe rc. rc. in die Mitte des 5. versetzt, und da das Unzusammenhängende zu sehr in die Augen fiel, ein neues Buch angefangen, weshalb denn das Ganze aus sechs Büchern besteht. Die Artikel heißen hier Capitel. Da man von dieser Bearbeitung nur in Schlesien Handschriften findet, so ist sie wahrscheinlich dort verfertigt, ja Böhme hat sie, wie ich schon angemerkt habe, unter dem Titel schlesisches Landrecht in Druck gegeben [53]).

In einer dritten Bearbeitung vom Jahre 1433 [54]) hat dieses Werk neun Bücher und bedeutend mehr Materie erhalten, jedoch nicht soviel als man dem äußern Ansehen nach glauben sollte, was zum Theil daher rührt, daß weitläufige Difinitionen zu besondern Artikeln (wie sie hier wieder heißen) mit Ueberschriften, welche vielen Raum einnehmen, gemacht worden sind. Auch ist das Hinzugekommene von geringem Werthe, indem es meist aus der Glosse zum Sachsenspiegel genommen ist, zuweilen auch Stellen des Sachsenspiegels wörtlich enthält, nachdem sie schon umständlich umschrieben vorgekommen waren [55]). Doch findet man abweichende An-

---

53) So vielen Dank er sich auch durch diese Bekanntmachung verdient hat, so wäre doch eine größere Genauigkeit zu wünschen gewesen, so heißt es I. 3. Dist. 1. (was Dist. 2. heißen sollte) wichbild czucht für wichbild schutz, und gleich darauf Dist. 3. vnd stirbet vorn E der Frouwe für und stirbet her vor der frouwin, und so könnte ich noch viele sinnlose Stellen anführen.

54) Lib. I. art. 1, Dist. 7. heißt es: „sint der zeit das „Christus geboren ward, schreibet man 1433 jar, als das Buch „geschrieben und gemacht ward, wer darnach lebt, der rechne „fürbas." Man hat zwar Mscpte mit einer spätern Jahrszahl, aber dann hatte der Schreiber fürbas gerechnet.

55) So wird I. 16. D. 4. der Sachsensp. I. 4. wie in den 6 Büchern I. 3. Dist. 9. und in den 5 Büchern I. 4. D. 10. commentirt, und dann so fortgefahren: „darumb sezt der Sach-

sichten häufiger und genauer angegeben. Voran steht der arbor consanguinitatis des Joh. Andreä. Die Abänderung des Systems verräth Nachdenken. Nach dem Zeugnisse der mehrerwähnten Vorrede zum cölm. Buche ist dieses Werk in Preußen verfertigt worden, vielleicht zu Thorn, denn IV. 2. Dist. 7. liesst man: „der Richter heget sein Ding nach gewohnheit der Lande „vnd Stedte. Zu Thorn in Preußen mit solchen „worten" ꝛc. Gedruckt erschien es zu Magdeburck durch Matthis Gisekeu 1547. 59 Bogen in 4. unter dem Titel:

> die IX Bücher des Magdeburgischen oder Sächsischen Rechten, welche zuvor im Druck nie außgegangen, Wie es vor vielen Jaren daselbst gehalten worden vnd noch. Itzundt durch den Achbarn Herren Albertum Pölman [56]), Notarium Publicum in Druck verfertiget.

„senspiegel diesen Artikel: auff altfeulen, vnd auff gekröckt, „noch auff Kröpels Kind erstirbet weder Leben noch Erbe" ꝛc.

56) Von diesem Königsberger Notarius Pölmann weiß man durchaus nichts, als daß er des berüchtigten Scalich's Anwalt gewesen und daß er mehrere in den Jahrbüchern Heft XLVI. S. 178. §. 33. N. 3 ff. verzeichnete Schriften herausgegeben hat. Das unter N. 5. angef. Handbuch, welches nichts anders ist, als ein alphabetisches Repertorium über den Sachsenspiegel, das Weichbild und das Lehnrecht (der erste Artikel ist: Abhawen und der letzte: Zweiffel) und welches zuerst zu Magdeburck bei Mathis Gisekeu 1574 erschienen war, (Handbuch. Darinnen in der kürtze zu befinden, was sich fast teglich bei Gerichte zuträgt ꝛc. ꝛc. der Magdeburg. Executionsproceß ist ein Zusatz der späteren Ausgabe), wurde von Hanow mit den 9 Büchern verwechselt, so daß er diese fortwährend unter jenem, man mögte sagen alltäglichen Titel anführt, wodurch denn Jenichen, und Strodtmann a. a. O. und Eichhorn in der deutschen Staats- und Rechtsgesch. II. §. 285 n. not. d. 3. Ausg. 1821 S. 264. und in der Einleitung in das deutsche Privatrecht. Gött. 1823 §. 11. not. f. S. 31. irre geleitet wurden. Das Mißverständniß erklärt sich sehr leicht, wenn man annimmt, daß der Danziger Buchbinder, welcher die beiden Bücher zusammenbinden sollte, von dem Handbuche nur den Titel und die Vorrede genommen habe, man vergleiche nur Hanow a. a. O. §. 46. S. 24.

Es war zwar vor 1547 nicht in jedermanns Händen, wurde aber doch häufig genug gefunden, um in dunklen Materien zu Rathe gezogen werden zu können. Die Glosse zum Culm weist bei jedem Capitel auf die entsprechende Stelle hin, und in der Vorrede wird der Wunsch, daß es gedruckt werden mögte, lebhaft geäußert. Nachdem dies geschehen war, wurde es begreiflicherweise noch mehr gebraucht, aber schon zu Adam Riccius Zeiten kam es, nach dessen Zeugnisse a. a. O., nicht mehr in Betrachtung, weil man die Quelle, woraus es genommen, nicht kannte, oder wahrscheinlicher, weil man es nicht mehr verstand.

Eine vierte Umarbeitung, wovon sich das Mspt. zu Danzig fand (Hanow a. a. O. §. 48.), hatte den Zweck, die überflüssigen und mit dem inländischen Rechte unverträglichen Stellen auszumerzen, allein sie scheint durchaus nicht beachtet worden zu seyn, wie dies auch mit den Versuchen, culmisches Recht mit Städtewillkühren zusammenzustellen, der Fall war. Einen solchen trifft man in einem Codex der Königsberger Rathsbibl., unter der Aufschrift:

> Iß nachgeschrieben Buch hält yene beschriebene landleufftige Cölmische rechte des landes vnd der Stadt Dantzik wilkore mit zum rechte dienend. Vnd ist ausgezogen aus viel gutten rechtbüchern Vnd auch viel versucht recht im Colmen gewonnen.
>
> Dis ist von der Frawenn recht ꝛc.

Was überhaupt der Fortbildung des magdeburgischen Rechts hinderlich zu seyn schien, war die Mannichfaltigkeit der Quellen. In den Städten die Willkühren, auf dem Lande Lehnrecht von gar verschiedener Art, und das alt polnische Recht, welches den besiegten Eingebornen durch das Privilegium von 1249 [57])

---

[57]) Aus einer Urkunde des geheimen Archiv's, welche man für ein Original oder doch für eine gleichzeitige Copie hält, ist dieses Privil. in Hennigs Ausgabe des Lucas David Th. 3. S. 118 fg. abgedruckt. Aber auch Lucas David selbst hatte es schon, nur minder genau, seiner Chronik einverleibt. Außerdem findet man es in Leo Histor. Bor.

zugestanden, aber nach ihrem Abfalle in das sogenannte preußische Recht [58]) umgewandelt wurde. Dazu kamen Gesetze der Hochmeister

M. s. Preuß. Samml. I. 468 XLVI S. 139 u. 140. N. 1. u. 2., nur lese man S. 140. Th. III. Stück XXXI u. St. XXXII. (Der Verfasser dieser Aufsätze war J. G. Brackenhausen.)

und ganze Landesordnungen,

Braun de Script. Pol. pag. 268 sq.

welche zwar den gemeinen Frieden und die Wohlfarth, Luxus, Gesinde- und Zunftwesen zu ihrem Hauptgegenstande hatten, aber doch auch in das peinliche und Privat-Recht eingriffen,

Man kennt folgende:

1) Die von 1309 unter Siegfried von Feuchtwangen, Willkühr der Brüder, des Adels und der

---

p 80 sq.; in Hartknochs Ausgabe des Duisburg p. 463 sq. woselbst sich auch erläuternde Noten finden; im Cod. Diplomat, Polon. IV. 17 sq.; in de Dreger Cod. Diplomat, Pomer. p. 287; im Auszuge in v. Baczko Handb. der Gesch. von Preußen I. S. 269. Deutsch in Hartknoch's Kirchengesch. S. 36; correcter und mit Anmerk. in der preuß. Samml. I. S. 621 fg. Es stand in Verbindung mit der, dem Orden ertheilten Bulle Innocenz des IV. von 1243, welche von Innocenz VI. 1355 und von Carl IV. 1357 bestätigt wurde (Luc. Dav. VII. S. 40. Hartknoch ad Duisburg. p. 476 sq.) Irrthümlich behauptet Hanow §. 14 not. a. sie stehe in der goldnen Bulle.

58) Ein im J. 1340 für Pomesanien entworfener Abriß desselben in 127 Cap. findet man in einem kleinen Cod. MSCt. der Königsberger Rathsbibl. hinter dem Culm und der Handfeste. Darin kommen Starosten, Kämmerer, Unterkämmerer vor. Ein Mann beweist seine Wunde dem Kämmerer, eine Frau der Kämmererschen. Sie erhält von dem, der sie gewundet hat, zweimal soviel, als dieser erhalten würde, wenn er von ihr gewundet worden wäre. Der Arztlohn steigt, wenn Wiederherstellung erfolgt. Zur Ersitzung braucht man Jahr und Tag, aber gegen Abwesende zwölf Jahre zc. zc. zc. Von anderen neueren und doch weniger enthaltenden Abschriften findet man bei Hanow a. a. O. §. 51. Nachrichten. Diese Handschrift kannte er aber nicht, und glaubte daher, das Alter lasse sich nicht bestimmen.

Bürger in den Städten. Grunow Tr. XI. c. 1. Waissel f. 105 sq. Leo f. 130 sq. Schütz II. f. 53 sq. Sodann aus Waissel in Hartknoch altem und neuen Pr. II. S. 567. auch in seiner Diss. de orig. j. pruss. und hinter Duisb. in lat. Sprache; aus Grunow und mit Erläut. im Erläut. Pr. III. 507 sq. 582 sq. vorzüglich in der Preuß. Samml. II. S. 98. auch s. m. L'Estocq Rechtshist. S. 336. Die Chronisten variiren zwischen 1308 u. 1310, allein Hartknoch a. a. O. S. 570. v. Baczko II. S. 76. Eichhorn deutsche Staats- und Rechts-Gesch. III. §. 427. not. 9. S. 251. erklären sie aus gewichtigen Gründen für jünger.

2) Die von 1369 unter Winrich von Knipprode, Schütz f. 73. Waissel f. 123.; auch hat Hanow von einer solchen, aus vielen Artikeln bestehenden, in der Schliesischen Bibl. eine Abschr. aus welcher er eine Stelle mittheilt, gefunden, a. a. O. §. 22. S. 12. u. Beil. N. IV. S. 267.

3) Die von 1388 unter Conrad Zölner von Rotenstein, welche sich gleicherweise in einem Codex der Schliesischen Bibl. befindet, (Hanow a. a. O. §. 31. a. E. ein Auszug S. 267 fg.) aber in einem wichtigen Code· zu Marienburg, dessen Erhaltung man dem dortigen verdienten Prediger Herrn Häbelern verdankt, steht das Original.

4) Die von 1394 unter Conrad v. Jungingen Lucas David IX. 101. (in der Ausg. v. Hennig weggelassen) Sim. Grunow Tract. 14. Schütz f. 97. Jac. Prilus de statut. et privil. Pol. II. 3. p. 708. Hanow S. 268. L'Estocq S. 342. v. Baczko II. S. 379. zur Berichtigung der Jahrsbestimmung Lindenblatts Jahrbücher S. 95., jedoch s. m. Hanow §. 23. not. a.

5) Die von 1408 unter Ulrich v. Jungingen in dem erwähnten Marienburger Codex, und bei Lindenblatt S. 188 fg. im Auszuge bei Hanow S. 268. in der Preuß. Samml. III. 248 fg.

Pauli Preuß. Gesch. IV. 247. von Kotzebue Preuß. Gesch. III. 351.

6) Die v. 1416 und 1420 unter Michael Küchmeister von Sternberg, im Marienburger Codex und im geh. Archiv zu Königsberg, Zernecke thornische Chronik 2. Ausg. S. 33. v. Baczko III. 290 und 407 fg. cf. Waissel p. 140.

7) Die Regimentsverf. Landeswillk. nebst Zusätzen v. 1430—1434 unter Paul Belizar von Rußdorff, Sebast. Moeller Chronica ad. a. 1434 (Preuß. Lief. S. 668.) Schütz III. f. 117 sq. Hanow S. 268. L'Estocq S. 345.

8) Die von 1455 nebst spätern Zusätzen unter Conrad von Erlichshausen, aus einer Urkunde des geh. Archivs bei v. Baczko III. 414 fg.

In eben diesem Jahre wurden im polnischen Preußen diese Landes-Ord. besonders die v. 1388 erneuert und vermehrt.

Hanow a. a. O. S. 271. Homeister Chronik f. 243.

Sie nebst einigen spätern von geringem Belange wie die unter dem Hochm. Hans v. Tieffen v. 1494 (v. Baczko IV. S. 166.) und die unter Friedrich Herzog zu Sachsen († 1510.) (Königsberger wöchentl. Nachrichten Jahrg. 1751 N. 36—42. Auch besonders gedruckt 2 Bogen in 4.) wurden aber verdrängt.

9) Durch die von 1526 des Markgrafen Albrecht, welche 1528 im Ermelande und 1529 im übrigen polnischen Preußen [59]) angenommen ward. Die Städte protestirten gegen sie, weil sie in das, was ihnen zu verwillkühren zukomme, eingreife. Im J. 1533 wurde ihr eine statistisch merkwürdige Taxordnung für alle Handwerker und zwar für eine

---

59) Darum ist sie auch dem jus culm. correct. Braunsb. 1711 beigefügt worden, während sie sonst nirgends gedruckt ist, wiewohl Hanow §. 66. a. einen Druck v. 1529 anführt. Die Zusätze, welche man 1537 im poln. Preußen machte, stehn bei Lengnich 1. Beil. 82. Die im Ermeland von 1668 erschienen: Braunsberg 1668 in Folio.

jede Stadt eine besondere, nebst einer Gesindeordnung beigefügt, und das Ganze nach den Revisionen von 1540, 1559 und 1568 zu Königsberg 1577. 4. gedruckt (Braun de Script. Pol. p. 299.) [60]). Die schon auf dem Landtage von 1633 berathene neue Umarbeitung:

Land-Ordnung deß Herzogthumbs Preussen. Königsberg 1640 klein Fol.

welche auch in Grube Corp. Const. Prut. II. 39 fg. abgedruckt ist, war vor der Publication durch gewisse Deputirte den benachbarten Behörden des polnischen Preußens communicirt worden. Beigefügt war die bereits 1589 erneuerte und nun noch einmal revidirte Fisch-Ordnung.

Indessen hatte der Verfall des vaterländischen Rechts noch einen andern tiefern Grund. Denn nachdem ein Theil von Preußen an Polen gekommen war, und in diesem (1476) alles bisher geltende Recht mit einem Schlage aufgehoben und nur das culmische beibehalten war, stand es dort um die Pflege des letztern dennoch um nichts besser, als im herzoglichen Preußen. Das Verständniß desselben hörte auch hier nach und nach auf und so geschah es um die Zeit der Kirchenreformation, daß die Stände eine neue Gesetzgebung begehrten. König Sigismund I. entsprach zwar ihrem Verlangen und ernannte 1526 eine Gesetzgebungscommission, welche zu Marienburg zusammenkommen sollte, allein sowohl diese Maasregel, als die Berathungen auf den folgenden Landtagen blieben ohne Resultat. Die Städte wollten einen verbesserten Culm, aber der Adel bedurfte eines ganz neuen Gesetzbuchs. Markgraf Albrecht nahm an diesen Vorgängen lebhaften An-

---

60) Im gelehrten Pr. V. S. 830. wird auch noch eine Landes-Ordnung des Herzogth. Preußen von Georg Friedrich Marggraf gemehrt und gebessert 1583. 1604. Fol. und V. 56. eine v. 1610. F. angeführt, während im Publicationspat. zu der von 1640 nur der von 1577 gedacht worden ist.

theil und hoffte, daß ein gemeinsames Corpus Juris für ganz Preußen zu Stande kommen sollte. Er schickte auf den Landtag v. 1534 einen eignen Abgeordneten (den D. Reinecke) und ließ (1551) zu Königsberg bedeutende Vorarbeiten unter der Aufschrift Concordanten (wobei D. Jonas, Thomas Sackheim, D. F. Thege etc. etc. thätig waren) zusammenbringen, ja er bewirkte, nachdem die Arbeit des D. Reinecke und des Ermeländischen Custos, nachmaligen Bischofs Tidemann Giese [61]) keinen Fortgang gehabt und letzterer allen weitern Antheil abgelehnt hatte, daß endlich 1553 eine neue Commission zusammen trat, bestehend von polnischer Seite aus dem Bischofe Stanislaus Hosius [62]) und dem Bürgermeister Georg Kleefeld [63]) (Clefeld aber nicht Kleinfeld) und von Seiten des Markgrafen aus Christoph Jonas [64]) dem

---

61) geb. den 31. Mai 1480 zu Danzig, ward in Basel Magister und trat in polnische Dienste, ging dann zum geistlichen Stande über und wurde 1538 Bischof zu Culm und 1549 von Ermeland, starb den 4. Oct. 1550. Dieser ausgezeichnete Mann stand nicht im Geruch der Orthodoxie m. s. Gelehrtes Preußen IV. 30 fg. wo auch ein merkwürdiger Brief von ihm an Erasmus und dessen Antwort steht. Ein Brief von ihm an Melanchton im cont. gel. Pr. 1. Quartal S. 150.

62) geb. d. 5. Mai 1504 zu Crackau, ward königl. poln. Secretair, Domherr zu Cracau, Bischof zu Culm und 1551 des Ermelands, war päbstl. Legat auf dem Trident. Concil. und erhielt 1564 den Cardinalshut, starb den 5. Aug. 1579 zu Rom. M. s. vornehmlich Bullart académie des sciences T. I. p. 64.

63) geb. den 23. Jan. 1522 zu Elbing, widmete sich der Rechtswissenschaft, in welcher er den Grad eines Licentiaten erlangte, ward Syndicus in Danzig, dann Senator und 1558 Bürgermeister, welche Aemter er mit Einsicht und Kraft verwaltete, war auch königlicher Burggraf und Präsident, starb den 2. März 1576. Von seinem Antheile an der Verbesserung des Culmischen Rechts s. m. Lengnich II. S. 174 fg. 345 fg. übrigens aber Preuß. Samml. II. S. 119 fg. III. S. 747.

64) geb. zu Königsberg, studirte und lehrte die Rechtsw. zu Wittenberg, wurde Magister der Philos. und Doctor der Rechte, 1544 Prof. jur. primar. zu Königsberg und Rath, er-

älteren, welche sehr bald mit einem verbesserten culmischen Rechte, jus culmense emendatum, fertig war. Außer der Veränderung der Ordnung und des Ausdrucks wurden die veralteten und dem damaligen Proceßgange widersprechenden Artikel weggelassen, und das Erbrecht nach der Handfeste und der Praxis modificirt, auch das Vormundschaftswesen genauer bestimmt. Ein Artikel (IV. 75.) worüber D. Jonas sich nicht mit den andern einigen konnte, wurde zwiefach ausgefertigt.

Caspar Schütz übersetzte es in das lateinische (Jus culm. latinum), um es den Polen zugänglicher zu machen. Gedruckt wurde es nie, weder lateinisch noch deutsch, aber die Ueberschriften sämmtlicher Capitel findet man im Continuirt. Gelehrt. Pr., 1 Quartal S. 90 fg. [65])

Dem Landtage genügte es nicht, besonders mißfiel es dem Adel, der für sein neues, den polnischen Adelsverhältnissen nachgebildetes Recht eine Authorität darin zu finden erwartet hatte. Allein in Thorn wurde es in der lateinischen Version (Cont. Gel. Pr. a. a. O. S. 88.) eingeführt und stets beibehalten, selbst nachdem die Stadt an Preußen gekommen war,

Patent v. 2. Juni 1793. X. n. 2. (Nov. corp. constit. IX. S. 1617.);

aber während der polnischen Zwischenherrschaft mußte es dem Code Nap. weichen und konnte daher, nach bekannten Grundsätzen, jetzt nicht wieder in das Leben treten,

Patent v. 9. Sept. 1814 §. 2. (Ges. Samml. S. 90.)

---

hielt aber 1554 bei der Universität den Abschied. Nach dem Erläut. Preußen I. 102 in der Note, wäre er auch Vice-Canzler gewesen, was aber das. V. 356 wieder zweifelhaft gemacht wird. Er starb den 21. Febr. 1582. Von seinen Verdiensten um das Culmische Recht s. m. Lengnich II. S. 118. 126. 322.

65) Sie finden sich, wie sie hier angegeben sind, in einer Handschr. des juris culm. latini der Wallenrodt. Bibl. im Cod. MSCt. in fol. N. 69.

Patent v. 9. Nov. 1816 §. 2. (Ges. Samml. S. 217.)
Declarat. v. 28. März 1820 (Ges. Samml. S. 62.)
Jahrbücher Bd. 18. S. 110.

Nach mehrjährigem Streite der Stände kamen die genannten Commissarien noch einmal (1566) zu Heilsberg zusammen, um ihre Arbeit zu revidiren. Nachdem dies geschehen, jedoch einige Punkte übrig geblieben waren, in welchen D. Jonas auf seinen abweichenden Ansichten beharren zu müssen glaubte, wurde auf dem Landtage eine Zusammenkunft rechtserfahrner Vertreter des Adels und der Städte, ohne den herzoglichen Deputirten, zu Marienburg, um über alle Artikel einen einmüthigen Schluß zu machen, beschlossen. Ein solcher Convent kam aber nicht zu Stande.

Diese zweite Heilsbergische Arbeit nannte man damals: das neu revidirte culmische Recht. Eine Abschrift davon befindet sich in der Wallenrodt. Bibl. zu Königsbreg im Cod. Msct. mit der Aufschrift: daß erste Buech des New Reuidirten Colmischen Rechtens. Diß Buech habenn wir des Gerichtes zu Graudentz also wie es im Original beim Herrn Georg Clefelden Burgermeister zue Danntzik aufs new corrigiret, vnd enthalten ist, getrewlich abgeschrieben. Gezeugt am tag Thomae Anno Domini 1568. Die Capitel sind nicht numerirt, haben aber am Rande Rückweisungen auf die entsprechenden Stellen des alten Culms und außerdem Andeutungen der Stellen, über welche die Deputirten des polnischen Preußen mit dem Herzoglichen nicht einig wurden (Ducales addunt, retinent Status ter. omittunt etc. etc. wenn ein Artikel zwiefach ausgefertigt ist, so steht über der einen Columne: die Fürstlichen, über der andern: die Landschaft, einmal mit dem Zusatze: aus Sakeims Exemplar. Die von den Commissarien zugesetzten Artikel sind mit: domini revisores bezeichnet [66]). Diese Randbemerkun-

---

66) Darunter sind aber auch die begriffen, welche sie schon bei der vorigen Arbeit aus eigner Einsicht zugesetzt hatten, während sie in der Regel nur den vorliegenden Stoff, wie er im alten Culm, der Handfeste, der Giese-Reineckischen Ar-

gen finden sich auch im Neumarktischen und im corrigirten Culm, welcher 1711 in Braunsberg erschien. Es ist aber ein offenbarer Irrthum, wenn z. B. v. d. Linde in dissert. p. 144. Braun a. a. O. p. 281. und Hanow a. a. O. §. 77. a. E. annehmen, der letztere (das sogenannte Jus cul. correctum) sey diese zweite Heilsbergische Arbeit, da er doch in der Form und Materie bedeutend abweicht und sich als einen fortgebildeten Neumarkter Culm darstellt.

3. Der Neumarkter Culm, Jus culmense polonicum.

Das Interesse für das neue Gesetzbuch wurde nun immer lebhafter, und diente wenigstens dazu, Rechtskenntnisse zu verbreiten. Im Herzogthume stellten die Räthe und die Städte Bedenken und Gegenbedenken zu der Heilsbergischen Emendation auf, und im polnischen Preußen sah man in jeder Woywodschaft den Adel eben so sehr damit beschäftigt wie die Städte, welche nicht nachgelassen hatten, bis ihnen 1567 Abschriften der letzten Revision zugesichert wurden [67]. Doch sah man bald ein, daß durch Discussionen auf dem Landtage eine Vereinigung nie zu Stande kommen werde. Auch hatte sich ein delicater Umstand herausgehoben, über

---

heit, den Landtags-Verhandlungen und den Königsberger Concordanten vorlag, sichteten, ordneten, stylisirten. Dieser Sackeim ist wahrscheinlich derselbe, welcher an den Königsberger Concordanten gearbeitet hatte.

67) Man trug anfänglich Bedenken, weil man nur Männern vom Fache ein richtiges Urtheil über den vorliegenden Gegenstand zutraute (Lengnich II. S. 351.). Die Abschriften wurden in Danzig besorgt. Das Exemplar kostete 12 thl. (Lengnich III. S. 467.) und daraus erklärt sich, warum die Graudenzer die Abschrift lieber selbst nahmen. Diese Nebenumstände und die Jahrzahl der Abschrift werden hinreichen, um die willkührliche Annahme Hartknochs und Hanows, als ob in derselben die erste Heilsberger Emendation enthalten sey, zu widerlegen.

welchen man nicht öffentlich verhandeln konnte oder wollte. Die Krone erneuerte ihre früheren Versuche, die privatrechtlichen Streitigkeiten in letzter Instanz nach Polen zu ziehen und die Ritterschaft, wiewohl sie es nicht geradezu aussprach, sah dies nicht ungern, während die Städte auf Errichtung eines inländischen Obertribunals drangen. So übertrug man denn die nochmalige Umarbeitung des letzten Entwurfs wiederum einer Commission, zu welcher aus dem Herzogthume D. Hieronim. Rhode [68]) delegirt wurde.

Sie kam 1580 zu Neumarkt zusammen, und beendigte in kurzer Zeit ihr Geschäft; aber da über zwei Punkte (Besatz in des Schuldners Gütern und Schenkungen) D. Rhode, welcher bei dem bisherigen Rechte stehn blieb, mit den übrigen nicht einig geworden war, so trugen diese der Stadt Danzig auf, mit dem Herzoge selbst über diese zwei Punkte schriftlich zu unterhandeln, was aber die Folge hatte, daß die ganze Sache geraume Zeit liegen blieb. Indessen wurde diese Correctur in der lateinischen Uebertragung [69]) von den polnischen Tribunalen [70]) und an denjenigen polnischen Orten, wo culmisches Recht galt, stets als der alleinige authentische Culm betrachtet. Sie hat das Be-

---

68) geb. im Juli 1520 zu Königsberg, stud. drei Jahre in Frankreich, promovirte 1562 zu Bourge, advocirte dann zu Erfurt, erhielt aber schon 1563 die Stelle eines Hofgerichts-Raths in seiner Geburtsstadt, starb den 15. März 1606.

69) Der Streit über den Uebersetzer, der, da die Hauptsache schon übersetzt war, wenig zu thun hatte, ist ohne Interesse, allein da manche glaubten, daß dies die erste lat. Version gewesen, so nennen sie, und mit ihnen Hanow, der das doch nicht glaubte, den Neumarkter Culm jus culm. latinum, während doch das Exemplar des lat. aus welchem er fortwährend allegirt, das wahre latinum, d. h. das emendatum ist. Darum fand er auch §. 101. die polnische Version so sehr abweichend.

70) Hauenstein führt in der Vorrede ein Erkenntniß des poln. Obertrib. von 1653 an: (wo er aber den Rechtssatz selbst unrichtig angibt, genauer findet man ihn in v. d. Linde dissert. Ged. 1698. pag. 139.) in welchem das j. culm. revisum und correctum ausdrücklich für ungültig erklärt werden.

sondere, daß die Capitel von Anfang bis zu Ende fortlaufend numerirt sind. Gedruckt erschien sie erst im J. 1814 in:

Joan. Vinc. Bandtke Jus culmense cum appendice privilegiorum et jurium selectorum municipalium, et dissertatione historico-juridica. Varsaviae 1814. 8.

Weit früher war sie nach der von Paul Kuszewicz aus Culm verfertigten polnischen Uebertragung zu Posen 1623 in 4., sodann zu Warschau 1643 in Fol. gedruckt worden. Dieses Jus culm. polonicum kam im polnischen Preußen an denjenigen Orten, wo die polnische Sprache mehr als die Deutsche im Gange war, namentlich im Bisthum Culm (Braun l. l. p. 310.) in Gebrauch, hörte aber seit 1772 auf, indem das Westpreußische Partikularrecht an seine Stelle gesetzt wurde.

4. Der Danziger Culm,

Jus culmense revisum.

Schon öfter hatte die Ritterschaft geäußert, daß, so wie die Städte ihre Willkühren machten, die Anfertigung des Landrechts ihre Sache sei. Dieß wurde ihr 1580 zugestanden [71]) und so schien eine Hauptschwierigkeit gehoben zu seyn, indem die Bestimmungen, welche die Städte in das culmische Rechtsbuch aufzunehmen verweigert hatten, in diesem Landrechte ihre Stelle finden konnten. Als nun aber dennoch die großen Anstrengungen zu Graudenz im J. 1585 nicht zum Ziele führten, so zog sich der Adel zurück und überließ die weitere Bearbeitung des culmischen Rechts den Städten. Diese fuhren zwar in dem angefangnen Werke fort, nur bemerkten die thornischen Internuncien, es sey nicht rathsam, dasselbe, wenn es zu Ende gebracht seyn werde, dem Könige zur Bestätigung vorzulegen, es mögte sonst dergestalt reformirt werden, daß es nicht einmal einen Schein des culmischen Rechts

---

[71]) Lengnich III. S. 357. 358.

behielte; man solle es lieber per tacitum usum einführen und in Schwang bringen.

Hartknoch altes und neues Pr. II. S. 587.

Preußische Sammlung II. S. 490.

Ja einige hielten es für das sicherste, auf den alten Culm zurückzugehn und diesen festzuhalten, wie ihn denn auch bei dieser Gelegenheit der Bürgermeister Strobaud auf eigne Kosten drucken ließ. Gleichwohl wurde auf der 1594 zu Thorn gehaltenen Zusammenkunft der Städte, nachdem in Thorn Bemerkungen, und zu Danzig Gegenbemerkungen zur Graudenzer Correctur gestellt waren,

Preußische Sammlung II. 249.

und die Abgeordneten dieser beiden Städte mit einer gemeinschaftlichen, ganz in das Einzelne gehenden Instruction versehen waren;

Preußische Sammlung II. 419.

das jus culm. emendatum, unter Berücksichtigung der spätern Arbeiten, sorgfältig corrigirt, und die Materie von den Testamenten, so wie sie jetzt im revidirten Culm steht, eingeschaltet, das 5. Buch aber übergangen, weil ein ganz neues Criminalrecht aufgestellt werden sollte.

Continuirtes gelehrtes Preuß. 2. Quartal S. 73 fg.

Hierauf wurde die Verarbeitung des des Materials zu einem zeitgemäßen Gesetzbuche und die Verfassung des Criminalrechts dem Bürgermeister Gregor Hesius [72]) und dem Syndicus Heinrich

---

72) geb. den 29. Mai 1557 zu Marienburg, fing seine jurist. Studien zu Wittenberg an, blieb aber wegen des damaligen Wechsels der Professoren nur drei Monate daselbst, und setzte sie zu Königsberg unter Ambros. Lobwasser und Angelus Vicenus fort, und beendigte sie zu Frankfurt a. d. O. wo er 1578 Mag. Phil. ward. Den juristischen Doctorgrad erhielt er 1581 zu Basel. Die Stadt Thorn machte ihn 1584 zu ihrem Syndicus, allein 1590 begab er sich in seine Geburtsstadt, wurde daselbst Schöffe und endlich Bürgermeister, auch

Lembke [73]) aufgetragen. Noch vor Ablauf dreier Monate reichten sie die vier ersten Bücher ein [74]) und das fünfte, welches Hese wahrscheinlich allein ausgearbeitet hat, da seinen Gehülfen der Tod übereilte [75]) folgte bald nach. Das 1. Buch handelte de jure publico; Das 2. vom gerichtlichen Verfahren in Civilsachen; das 3. vom Eigenthum und Erbrecht; das 4. von Contracten und das 5. vom Criminalproceß und den einzelnen Verbrechen. Eine wesentliche Verbesserung des Systems war es, daß die Bücher die Unterabtheilung in Titel erhalten hatten.

Da Lembke bei Einsendung der vier ersten Bücher selbst gebeten hatte, daß „das rauhe, schleunig ver„fertigte Werk noch einmal ruminirt werden mögte" [76]), so wurde es den Städten zur Begutachtung zugeschickt, wiewohl nur von Elbing (1604) Erinnerungen darüber erfolgt sind [77]). Doch scheint in Danzig eine nochmalige Bearbeitung vorgenommen worden zu seyn, indem ältere Schriftsteller ein in Titel getheiltes jus culm. revisum (ohne Zweifel die des Hese und Lembke) von demjenigen jus culm., welches in Danzig im Gebrauche sey, und eine größere Zahl von Titeln hat, unterscheiden [78]). Dieses letztere hat Hanow unter dem Titel:

Jus culmense ex ultima revisione, oder das voll-

Beisitzer des Consistoriums. Er starb den 22. Jul. 1639 (Cont. Gel. Pr. 1. Q. S. 67 fg.)

73) geb. zu Danzig, stud. wahrscheinlich zu Löwen, wurde nachdem er die jurist. Doctorwürde erlangt hatte, 1575 Syndicus zu Danzig in sehr schwierigen Zeiten. Er hatte schon zu Neumarkt und zu Graudenz am Culm mitgearbeitet. Er starb 1594. (Preuß. Samml. II. 334 fg. woselbst auch seine Schriften verzeichnet sind.

74) Preuß. Samml. II. S. 345 fg.

75) Ebendas. S. 343.

76) Ebendas. S. 346.

77) Ebendas. S. 486.

78) v. d. Linde dissertationes juridicae. Gedani 1698. 4. pag. 159. 160.

ständige Culmische Recht mit nöthigen Anmerkungen, Beilagen, Register und einer vorgesetzten kurzen Historie desselben, Danzig 1744 2. Aufl. 1767 in Fol.

ohne an dem Texte etwas zu ändern, wie sich manche vorstellen, herausgegeben, wobei ihn die Schöffenherrn J. C. Weiß und Jacob Mathäi unterstützten. Die Noten enthalten schätzbare Rückweisungen auf die übrigen Rechtsquellen, von welchen die auf den alten und den polnischen Culm, die 9 Bücher, (hier Handbuch genannt) das lübische Recht, die Landesordnungen, die Danziger, Thorner und Elbinger Stadtrechte von ihm selbst herrühren mögen. Die auf das alte Magdeburgische und sächsische Recht hatte der Bürgermeister C. Gb. Ehler gesammelt, was ihm die oben erwähnten Erklärungen zum culmischen Buche sehr leicht machten. Die auf die Handfeste, das jus culm. emendatum und correctum, die jura municipalia, das jus terrestre nobilitatis und die polnischen Constitutionen scheinen aus Hauensteins Repertorium genommen zu seyn, und sind nicht immer zuverläßig. Die Allegate aus Dissertationen und anderen Schriften, der C. C. C. und der Praxis rühren von Weiß her. Das übrige besagt der Titel. Die zweite Auflage muß, da der Verf. auf eine solche nicht gerechnet hatte, und unterdessen 70 Jahre alt geworden war, mit Nachsicht beurtheilt werden. Die Veränderungen in den Anmerkungen beziehen sich hauptsächlich auf die Stadt Danzig und deren unterdessen revidirte Willkühr. Lengnich hat diese Ausgabe vor dem Abdrucke durchgesehen, aber nur ein Paar Stellen geändert, wie in der Vorrede bemerkt ist.

Diese Revision, welche man jetzt per excellentiam: jus culmense *revisum* nennt, früher aber das deutsche culmische Recht, wie es in Danzig in Gebrauch, auch das vollständige culmische Recht hieß, wurde von den Danziger Gerichtsstellen sogleich angenommen und festgehalten, wiewohl ihre Erkenntnisse von dem polnischen Tribunale stets reformirt wurden. Außerdem kam sie auch in den kleinen Städten und in mehreren Dörfern deutscher Zunge der drei Palatinate

tinate in Uebung. Was nun von solchen Ortschaften 1772 an Preußen kam, vertauschte sie gegen das Landrecht von 1721 und das übrige westpreußische Partikularrecht,

Patent vom 28. Sept. 1772 (von welchem in der Folge mehr)

wogegen die, bei welchen dies 1793 der Fall war, dabei verblieben sind,

Patent vom 2. Juni 1793 §. 9. (Nov. Corp. Const IX. 1616.)

Das Danziger Stadtgericht wurde nämlich, (jedoch nur hinsichtlich privatrechtlicher Verhältnisse) auf das kölmische Recht, wie dasselbe bisher recipirt gewesen, auf die revidirte Willkühr nebst der Wechselordnung von 1701, und für die darin nicht entschiedenen Fälle, auf die westpreußischen Landesgesetze und subsidiären Rechte, jedoch mit Ausnahme des Landrechts von 1721, verwiesen, und dieß gilt auch jetzt nach der Recuperation von Danzig noch eben so.

Instruktion der Königl. Organisations-Kommission für das Danziger Stadtgericht vom 29. März, und Verordnung des westpreußischen Oberlandesgerichts vom 19. April 1814. (Danziger Amtsblatt von 1814 S. 176 fg.)

Man hat daselbst, etwa um die Zeit als die Ritterschaft sich zurückgezogen hatte, eine besondere Correktur des Culms vorgenommen. In der That war dort eine im Gange, welche sonst nirgends galt und endlich auch im Drucke erschienen ist:

Jus culmense correctum, una cum processu juris in Dioecesi Varmiensi usitato. Item Constitutiones Mauritii Episcopi. Item Ordinatio Sigismundi I. Regis et Alberti Senioris Ducis Prussiae, quam tanquam communem totius Prussiae anno 1529 in Conventu Mariaeburgensi, salvis suis propriis juribus, Status Prussiae acceptarunt. Item XII. et tituli M. Cromeri Episc. de torturis; adjectis in fine floribus legum universalium, tanquam axi omatibus Juris naturae, ex Civili et Canonico,

a Thomasetto collectis. Brunsbergae 1711 Fol.

Der Umstand, daß Thomasetti flores legum (zuerst Venet. 1604. 12) dieser Sammlung beigefügt worden sind, hat den Irrthum veranlaßt, als ob der Herausgeber des Ganzen so geheißen habe. Dieß war aber der Bisthumsverweser Jo Georg Kunik J. U. D., aus dessen Vorrede man ersieht, daß dieses Culms Prototyp im Bischöflichen Archiv aufbewahrt und dessen Bekanntmachung durch den Druck, wegen der Abweichungen der Abschriften, auf dem letzten Heilsberger Convent nicht erfolgte. Durch das

Publicandum des Danziger Raths vom 17. Juny 1808 (A. F. Blech Geschichte der siebenjährigen Leiden Danzigs. Danzig 1815. 2 Thle. 8. 1ster Thl. S. 336 fg.)

war der Code Napoléon blos als Hülfsrecht an die Stelle des römischen, kanonischen und allgemeinen Landrechts getreten. Nur gilt dieß nicht auch von demjenigen Theile des Stadtgebiets, der im Gefolge des Tilsiter Friedens und der willkührlichen Auslegung der deux lieues, zu demselben hinzugekommen war, und vor 1793 zu Westpreußen gehörte. Dieser richtet sich nach dem westpreußischen Rechte, welches von der Zwischenregierung nie förmlich aufgehoben worden war.

5) Der Ermeländische Culm.

Jus culmense correctum.

Das Ermeland hatte seine eigenthümliche Verfassung und besondere Landesordnungen. Sein Adel erschien nicht auf den General-Landtagen und das jus terrestre nobilitatis, an welchem die Ritterschaft arbeitete, hatte keine Beziehung auf denselben. Aber auch ein, in dem Interesse der Städte allein bearbeitetes kulmisches Recht konnte daselbst keinen Beifall finden, und so ist es schon hieraus wahrscheinlich, daß er in frühern Zeiten ein jus correctum unter Au-

torität des supremi domini, (worunter er wahrscheinlich den Bischof meinte) in Uebung gekommen war.

Dieses jus culmense correctum weicht von den Heilsberger Emendationen und der Neumarkter Revision nicht blos in einzelnen Bestimmungen, sondern auch in der Anordnung des Ganzen ab, indem sein drittes Buch in den andern das fünfte ist, und so zeigen sich noch mehrere Spuren einer spätern freieren Bearbeitung, vornehmlich in der eigenthümlichen Einflechtung des kanonischen Rechts. Wäre es die zweite Heilsbergische Emendation, was oben schon widerlegt worden ist, so würde es in Neumarkt berücksichtigt worden seyn.

Sein Gebrauch im Ermelande ist außer Zweifel, auch hat ihn Hauenstein in seinem Repertorium (XLVI. S. 141. N. 5) und Hanow in den Noten zu seiner Ausgabe des revidirten kölmischen Rechts vollständig verarbeitet. Allein bei der 1772 geschehenen Vereinigung des Bisthums mit Preußen wurde er abgeschafft. (Siehe unten IV.) und ist später nicht wieder in das Leben getreten [79]).

Ehe ich das kulmische Recht verlasse, muß ich bemerken, daß die Benennung der verschiedenen Bearbeitungen nicht bei allen und nicht zu allen Zeiten dieselben waren. Von der Linde, einer der bedeutendsten Schriftsteller des 17ten Jahrhunderts über denselben, nennt:

1) Das jus culm. vetus zwar eben so, zuweilen mit dem Zusatze: das zu Thorn gedruckte, allein er spricht daneben auch noch von einem eigentlichen alten kulmischen Rechte, von dem rechten alten Culm, welcher in consuetudi-

79) Nach Zermann (dessen Schrift unten bey §. 28 angeführt werden wird) soll das culm. Recht und das jus terrestre Nobil. Pr. vom 12. Juli 1807 bis 1. Mai 1808 wieder gegolten haben, allein in dem poln. Transit-Gesetz vom 10. Nov. 1809 muß unter den Gesetzen der vorigen Regierung das Patent 1772 rc. verstanden werden.

nibus und observantia allein bestanden habe. (M. s. seine Dissertat. pag. 134). Eine Ansicht, welche auch auf den Landtagen öfter geäußert, aber auch stets widerlegt und mißbilligt wurde. (Lengnich I. 158. III. 20.)

2) Das jus culm. emendatum s. latinum hat auch bei ihm diese Namen, aber auch jus culm. revisum.
3) die zweite Heilsbergische Arbeit kannte er nicht;
4) den Neumarkter nennt er: das jus culm. germanicum de anno 1576;
5) den revidirten: das jus culm. germanicum, wie es in Danzig im Gebrauche; und
6) das correctum: den anno 1566 zu Heilsberg, prima vice revidirten Culm exemplaris Schütziani, quod in Archivo nostro (zu Danzig) exstat. (welcher Verwechslung vorhin gedacht wurde).

Die Stellen, welche er unter diesem Namen anführt, sind nämlich aus dem correctum, und das Danziger Manuscript hat eine unrichtige Aufschrift.

Nach dem bisher Erörterten ist nur noch das jus culmense ex ultima revisione, Rechtsquelle. Wollte man z. B. auch das emendatum zu denselben rechnen, weil in Thorn noch Fälle aus der älteren Zeit zur Beurtheilung vorkommen können, wobei man auf dasselbe zurückgehen muß; so wäre ihnen auch der Code Napoléon und das Lübische Recht, welches in Elbing, Frauenburg und Braunsberg erst durch das Patent vom 28. September 1772 aufgehoben worden ist, beizuzählen. Eben so ist es mit dem jus terrestre nobilitatis Prussiae, welches ich aber doch darum nicht mit Stillschweigen übergehn kann.

Es wurde schon erwähnt, daß die Ausarbeitung eines neuen Privatrechts für das platte Land 1580 der Ritterschaft auf ihr Begehren überlassen worden sey. Einen Entwurf dazu hatte sie schon in Bereitschaft und brachte ihn auf den Landtag zur Berathung, von der sie jedoch die Städte auszuschließen suchte. Im Jahre 1590 ernannten die Stände zur Revision desselben einen Ausschuß, von dessen Mitglieder viele die Geduld ver-

loren und das Weitere dem Thorner Bürgermeister Stroband und den Schöner Starosten Achatz Pleminski überließen, was aber die übrigen nicht abhielt, dabei bis zu Ende zu beharren[80]). Von Herzoglicher Seite hatte man allen Antheil abgelehnt[81]). Bei den ferneren Berathungen, (1598) welchen der Historiker Reinh. Heidenstein beiwohnte, wurde dessen Schrift: über Erbrecht und Proceß in Preußen, bei diesen Materien zum Grunde gelegt und eine andere, mehr auf Naturrecht sich beschränkende des Nic. Niewieczinski benutzt[82]) das Ganze, unter Verwahrung der Städte: „daß sie damit keine Gemeinschaft zu „haben, oder einige Verantwortung desfalls auf sich zu „nehmen gedächten," abgeschlossen und durch eine Reichsconstitution bestätigt[83]), gleichwohl aber eine nochmalige Revision angeordnet. Im folgenden Jahre (1599) wurde zu Thorn einiges verbessert, der Titel jura terrarum Prussiae auf Verlangen der Städte in jus terrestre nobilitatis Prussiae umgeändert, und die Publication durch den Druck dem Bürgermeister Stroband und dem Unterkämmerer Math. v. Konopat übertragen[84]), worauf es auch in lateinischer Sprache zu Thorn 1599 in 4to erschien und 1622 ebendaselbst neu aufgelegt wurde. Daniel Patterson (nicht Patteron) gab es hierauf in drei Sprachen heraus. Danzig 1625 und 1647

(über die folgenden Editionen s. Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung. Heft XLVI. S. 140. N. 1. Nur ist 1578 und 1657 wegzulassen und 1685, 1728, Lublin 1739 (ohne die deutsche Version) einzuschalten. Zu den daselbst angeführten Erläuterungsschriften gehört auch N. 9 auf S. 172 und

80) Lengnich IV. 106.
81) Das. S. 90. 93. 95.
82) Das. S. 251—256.
83) Das. S. 262.
84) Das. S. 300 und 302.

Defensio juris correcti terrarum Prussiae de successionibus inter fratres et sorores 1695. 4.

Es besteht aus sieben Hauptstücken und handelt in dem 1sten) de successionibus; im 2ten) de donationibus et testamentis; im 3ten) de tutelis; im 4ten) de praescriptionibus; im 5ten) de magistratibus et judiciis; im 6ten) de processu in caussis civilibus und im 7ten) de finibus regundis. Es setzt ein gemeines Recht voraus.

Dieses jus terrestre nobilitatis, oder, wie es auch (besonders in Polen) heißt, correctura juris, galt nicht blos im polnischen Preußen, mit Ausschluß des Ermelands, sondern erlangte auch in Polen selbst Autorität;

Jekel (Jahrb. Heft XLVI. S. 172. N. 8.) pag. 18.

wurde aber in den von Preußen 1772 in Besitz genommenen Ländern aufgehoben (Patent vom 28. September 1772) nur ist die darin enthaltene Successions-Ordnung des Adels in die westpreußische Regierungs-Instruktion von 1773 geflossen, auch soll es vom 12. July 1807 bis zum 1. May 1808 (wo es dem Code Napoléon weichen mußte) wieder gegolten haben, was ich aber vorhin widerlegt habe.

II. Landrecht des Herzogthums Preußen.

Gesch: Leman[85]) Handbuch über das Ostpreußische Provincialrecht. Insterburg 1821. S. 13 fg.

Um die Gährung unter den Ständen des Herzogthums zu beschwichtigen, besorgten die polnischen Commissarien einen Abdruck sämmtlicher Privilegien derselben (1616):

Jahrbücher Heft XLVI. S. 138. N. 3

und drangen ernstlich auf die Beendigung des so lange ersehnten Gesetzbuches, worin zugleich der Appellationszug nach Polen, welchen die zur Succession gelangte

85) Vergl. Jahrbücher Heft XLVI. S. 140. N. 3.

Churlinie nachgegeben hatte [86]), festgestellt werden sollte.

In der That hatte Levin Buch [87]) längst schon auf churfürstlichen Auftrag den Entwurf zu einem solchen ausgearbeitet, wobei ihm Hieronymus Behm [88]) Michael Wilhelm [89]), und Michael Friese [90]) geholfen hatten, und auch noch der Rechtsbeflißene und Subinspektor der Alumnen Eberhard Huberin zur Hand gegangen war. Es war auch schon den Ständen vorgelegt worden, ohne daß diese über einen Beschluß hatten einig werden können. Nun wurde es von einer ständischen Deputation, deren Mitglieder im Publikationspatent genannt wurden, revidirt und dann unter dem Namen des unterdessen verstorbenen Churfürsten Johann Sigismund publicirt.

Landrecht des Herzogthums Preußen

---

86) Als im Jahre 1578 die alte Hofgerichtsord. des Hochmeisters Friedrich von Sachsen-Teschen revidirt ward, wurde Tit. 15. §. 10. der Recurs nach Polen bei Strafe verboten, und dieß in der Auflage von 1583 wiederholt. (Man findet beide auch in Grube corp. constit Prut. P. II. N. 1. sq.)

87) geb. 1550 zu Werden in Sachsen, promovirte 1588 in Tübingen, nachdem er schon als Preuß Hofgerichtsrath angestellt war, und wurde 1593 erster Rechtslehrer zu Königsberg, starb 1613 ohne die Publikation seines Werks erlebt zu haben. Seine Schriften s. m. bei Jöcher S. 1446.

88) geb. 1559 zu Leipzig, kam als Magist. Philos. und Notar publ. nach Königsberg, wurde 1589 Gerichtsverwandter, 1593 Rathsverwandter und 1607 Bürgermeister im Löbenicht, starb 1625.

89) geb. 1572 zu Elbing, promovirte 1596 zu Leiden, ward 1604 Rath zu Königsberg, 1608 Syndikus und bald darauf Bürgermeister in der Altstadt, starb 1621.

90) geb. 1569 zu Königsberg, studirte zu Padua, ward 1595 zu Basel Doktor der Rechte, hierauf Syndikus 1596 Rathsherr und 1603 Bürgermeister des Kneiphofs, 1617 Hofgerichtsrath und 1634 zugleich Präsident des Konsistoriums, starb 1651.

Königsberg 1620 Fol. Rostock 1620 (bei Augustin Ferbern) Frankfurt 1624. Rostock 1633.

Die lateinische Uebersetzung:

Juris provincialis Ducatus Prussiae libri VII. Rostoch. 1623 F.[91])

rührt von einem Unbekannten her, welcher nach v. Wegners Versicherung[92]) den Sinn nicht immer richtig übertragen hat. Ein Repertorium zu der deutschen Ausgabe lieferte der erwähnte Hinr. Behm Königsberg 1625 in Fol. zu der lateinischen (Regiom. 1624) Andreas Crebs (Krebs[93]). Tabellen zur Uebersicht des Systems bearbeitete Joh. Mitzel. Sie stehen in der Heft XLVI. S. 155. §. 14. N. 1. angeführten Schrift, deren Titel so zu berichtigen ist:

Mart. Neuberger, praes. Jo. Mitzelio, oeconomia juris provincialis Ducatus Prussiae generalis et specialis. Regiom. 1673. f.

und aus dieser in

Jac. Lydicii notitiae ducatus Prussiae delineatio Witteb. 1677. in 12. cap. 8. f. (ein originelles, vielfach getadeltes, aber sehr interessantes Staats- und Adreßbuch der damaligen Zeit.

---

91) Die XLVI. S. 138. N. 5. angeführten folgenden Editionen beziehen sich ohne Zweifel auf das deutsche Landrecht.

92) in der XLVI. S. 156. §. 15. N. 1 angeführten Dissert. th. 9. lit. b.

93) geb. zu Schippenbeil in Preußen, studirte 1600 zu Wittenberg, ward 1603 Archipädagog und Inspektor der Alumnen zu Königsberg, 1611 Professor der Moral und Geschichte, 1613 D. J. U. zu Basel, 1605 Prof. juris extraord. sollte Prof. ord. werden, was aber der akademische Senat nicht zugab, 1617 wurde er angeblich wegen ausgestreuter Schriften gegen Polen, durch ein Dekret des polnischen Hofes seiner Würden entsetzt und 1621 zur Landesverweisung und Vermögenskonfiskation verurtheilt und die Exekution der Regierung übertragen, welche derselben aber Anstand gab, wie man aus der Ausgabe des Repertoriums und der demselben vorgesetzten Dedikation ersieht, indessen hat man in der Folge nichts weiter von ihm gehört. (Jöcher S. 2182.)

(Schurzfleisch hat ihm eine Vorrede mitgegeben).

Dieses Landrecht besteht aus sieben Büchern, was man in der Folge mit den sieben Büchern der Pandekten in Verbindung bringen wollte. Das 1ste enthält nach einer allgemeinen Einleitung über gerichtliches Verfahren, den Civilproceß, wie er in den Städten üblich war, und den Landgerichten, nur insoweit er nicht von jener allgemeinen Einleitung abwich, zur Norm dienen sollte. Bei Gelegenheit der Exceptionen wurde viel Privatrecht (Sct. Maced. etc.) eingeflochten. — Das 2te bis 5te Privatrecht, (das 2te Ehe und Vormnndschaft; das 3te Eigenthum, Servituten, Verjährung, Besitz und Interdicte; das 4te Verträge ꝛc. dabei von Superficies und Hypotheken, die oblig. ex delicto werden im Criminalrecht berührt); das 5te Erbrecht; das 6te Criminalproceß und Criminalrecht; und das 7te Lehnrecht.

Praeit processus: Sponsus Tutorque sequuntur;
Post Res; Contractus quarto; Successio quinto;
Crimina dein sexto; tum denique Feuda docentur.

Es war im Styl eines Lehrbuchs abgefaßt, und stellte das damalige gemeine und sächsische Rechte, modificirt durch den inländischen Rechtszustand und namentlich durch das flämmingische Recht, dar. Die Eigenthümlichkeiten des magdeburgischen Rechts waren schon früher verwischt. Vom germanischen Intestat-Erbrechte, welches der Nov. 118 Platz gemacht hatte, fand man nur noch im Verhältnisse der Ehegatten und im Lehnrechte Spuren. Die Hauptquelle, aus welcher es geschöpft ist, waren Schneidewin's und Wesenbecks Schriften, insbesondere die sogenannten Constitutiones Saxonicae[94]) und hinsichtlich des Criminalrechts, Damhouders practica rerum crim. Ueber Lehnrecht hatte Levin Buch selbst geschrieben.

---

94) Wie genau diese nachgebildet wurden, zeigt folgende Zusammenstellung:

Als Preußen durch die Verträge von Wehlau und Bromberg von Polen unabhängig geworden,

Sächsische Constitutionen von 1572. II. 5.	Pr. Landrecht v. 1620. Lib. III. Tit. 4. Art. 2. §. 8.*)
Unsere Verordnete*) seyn dessen einig, daß die Praescription der 30 Jahr, Jahr u. Tages, davon die Sache**) redet, nicht statt habe wider Kirchen, Universitäten, Schulen und andere pia loca. Und weil dann die gemeinen Rechte verordnen, daß nach Verlaufung 40 Jahre wider Kirchen könne präscribirt werden, daß sie auch innerhalb 4 Jahren u. nach 4 Jahren ex justa causa zu restituiren, derowegen sey billig, daß man sich im Sprechen dißfalls nach den gemeinen Rechten halte, solches Privilegium aber die Clerici, Professoren der Universitäten oder einzelne Personen, in ihren selbst Privatsachen nicht haben sollen; so lassen wir es auch dabei bleiben, und sollen sich unsere Gerichte in rechtlicher Erkenntniß dessen also halten.	— — — — Vnsere Deputirte und verordnete seynd auch der meinung, daß die Praescriptio und Verjährung der 30 Jahr, Jahr vnd Tages, davon das Sächsische Recht redet, wider Kirchen, Universiteten, Schulen, vnd andere pia loca nicht statt habe. Vnd weil dann die Gemeine Rechte verordnen, daß nach verlauffung 40 Jahr, wider Kirchen vnd andere pia loca, könne praescribiret oder Verjähret werden, vnd daß sie die pia loca innerhalb 4 Jahr, nach außgang der 40 Jahren**) justa ex causa zu restituiren, Derowegen dann auch billig sey, daß man sich im sprechen dißfals nach den gemeinen Rechten halte. Solches Privilegium aber die Clerici, Professoren der Universiteten oder Einzele Personen in ihren selbst Privatsachen nicht haben sollen: So lassen wir es auch dabei bleiben, vnd sollen sich vnsere Gerichte in Rechtlichen erkendtnuß dessen also halten.

*) Diese Deputati (wie sie im lateinischen genannt wurden) waren Schneidewin, Wesenbeck ꝛc.

**) ist ein Uebersetzungsfehler für: das sächsische Recht.

*) Die Ausgaben von 1685 und 1721 sind völlig gleichlautend.

**) Dieß war wahrscheinlich ein bloßes Versehen, (welches auch in der latein. Uebersetzung corrigirt ist) und sollte heißen: und nach Ausgang der vier Jahre.

wurde die Umarbeitung dieses Landrechts-Bedürfniß. Ueberdem machten sich die gedruckten Exemplare, deren viele nach Curland[95]) gekommen waren, immer seltner, während doch kein Buchhändler einen neuen Druck wagen konnte. In der That wurden 1662 mehrere Mitglieder des 1657 errichteten Ober-Appellationstribunals und ein Königsberger Rathsverwandter mit der Revision beauftragt; allein nur von Tettau und von Wegnern erlebten die Vollendung des Werks[96]).

Nachdem es von der Regierung und den Landständen durchgegangen und corrigirt war, wurde es unter dem Titel:

Churfürstlich Brandenburgisches Landrecht des Herzogthums Preußen. Königsberg 1685. Fol.

---

95) Es erklärt sich dies daraus, daß Curlands Rechtszustand, dem von Preußen nachgebildet war (Chph. G. v. Ziegenhorn Staatsrecht der Herzogth. Curland und Semgallen. Königsberg 1772. Fol. Beyl. N. 169. S. 213. in med.), wie sich denn auch der Adel sehr viel Mühe gegeben hatte, die 1616 zu Braunsberg gedruckten Privil. der Stände Preußen zum Landesgesetz zu machen. (Ebendas. §. 129.) v. Ziegenhorn war den 9. Sept. 1715 zu Mietau geb., stud. zu Jena und trug 1734 zur Stiftung der lateinischen Gesellschaft daselbst bei, und war Regierungsrath zu Mietau bis zur dortigen Staatsveränderung, 1763 Königl. Preuß. Geh. Justiz- und Tribunalsrath, starb den 20. Dec. 1783.

96) Dietrich von Tettau, Herr zu Wicken rc. geb. 1620, ward 1647 Hofgerichtsrath, 1653 Landrath und Hauptmann von Rastenburg, 1657 Beisitzer des Tribunals, 1661 Landvoigt zu Schacken, 1665 Canzler von Preußen und 1670 Präsident des Tribunals und der Lehnscurie, starb 1687. Man vergl. Gottf. Erasmi christl. Pallast S. 330.

Daniel von Wegnern, Herr zu Kuggen, Borchersdorff und Wittstein, geb. 1628 zu Königsberg, ward 1654 Mandatarius und 1657 Advocatus Fisci, 1659 Beisitzer des Tribunals, in welchem er gegen die Gewohnheit beständig verblieb, daneben Hofrath und Präsident des Samländischen Consistoriums, starb 1689 den 5. Nov. Seine beiden geschätzten, aber seltenen unter Bankens Vorsitz zu Franecker vertheidigten Disputationen de banciruptoribus, welche mit des letztern Vorrede zu Franecker 1650 neu aufgelegt wurden, werden allgemein dem Praeses zugeschrieben, allein mit Unrecht, m. s. Arnold Zusätze. S. 205 und 206.

prachtvoll gedruckt, die Zusätze, welche vornehmlich aus der Landesordnung von 1640 genommen waren, durch größeren Druck angedeutet, und die Stellen der Landes-Ordnung, Landtagsabschiede ꝛc., worauf im Landrechte Bezug genommen, in einer besondern Schrift:

Allegata zum Text des revidirten Preußischen Land-Rechts gehörig. Königsberg 1687. Fol.

nachgewiesen.

In der damaligen Zeit richtete sich die Legislation immer mehr auf das gerichtliche Verfahren hin, wobei man es nicht bei einzelnen Verbesserungen bewenden ließ, sondern das Ganze in das Auge faßte. Schon dieser Umstand würde auf eine durchgreifende Umarbeitung dieses Gesetzbuchs hingeleitet haben, wenn nicht auch außerdem manches Veraltete auszumerzen gewesen wäre, wohin Friedrich Wilhelm I. das Lehnwesen rechnete. Ohne Zuziehung der Stände, geschah die Ausmusterung desselben, unter gänzlicher Weglassung des Lehnrechts (des 7ten Buchs) durch Samuel von Cocceji[97]) (damals Regierungs-Direktor zu Halberstadt), welcher selbst nach Königsberg gekommen war und sich dieserhalb mit den dortigen Justizcollegien benommen hatte[98]). Nachdem es durch eine Commission, deren letzten Sitzung der König selbst beiwohnte, revidirt war, erhielt es durch das Patent vom 27. Juni 1721 Gesetzeskraft:

Friedrich Wilhelms Königs von Preußen verbessertes Landrecht des Königreichs Preußen. Königsberg 1721. Fol. (Wo etwas weggelassen worden ist, ist dieß durch ein * angedeutet. Zu größerer Bequemlichkeit wurde das Ganze in 3 Partes getheilt, von welcher die 2te, das 3te, 4te und 5te Buch enthält. Im Jahre 1773 wurde es unver-

---

97) M. s. das Publicationspatent.

98) Insbesondere soll er sich dabei des Christoph Boltz bedient haben. Dieser war der zweite Sohn des Prof. Joh. Christoph Boltz, wurde 1708 Substitut und 1714 Mandatarius Fisci und Hofrath, 1722 Tribunalsrath, starb den 12. Jan. 1757.

ändert, selbst mit Beibehaltung der Jahrszahl 1721 abgedruckt.)

Ob es gleich größtentheils gemeines deutsches Recht enthält, so gilt es doch für Provinzialrecht, und wird daher durch das allgemeine Landrecht nicht ausgeschlossen, wohl aber durch das Ostpreußische Provinzialrecht von 1802. Es gilt daher nur noch in dem Theile von Westpreußen, auf welchen sich das letztere nicht mit erstreckt, und auch davon sind noch die in der neusten Zeit wieder erworbenen Parcellen, welche einen Bestandtheil des Herzogthums Warschau ausgemacht hatten, ausgenommen,

Patent vom 9. Nov. 1816. §. 2. (Gesetzsammlung S. 217.) Rescript vom 28. Juli 1819 (Jahrbücher XVIII. S. 110.) Declaration vom 28. März 1820. (Gesetzsammlung S. 62.)

Ueberdies ist es auch nur die Pars secunda (das 3te, 4te und 5te Buch), welche noch Anwendung findet, da die übrigen durch das Project des Corporis Juris Fridericiani und durch die neuere Criminal- und Proceßgesetzgebung völlig antiquirt sind. Aber auch in jenen drei Büchern ist vieles durch spätere Verordnungen, vornehmlich durch die Westpreußische Regierungsinstruction, abgeändert worden.

III. Project des Corporis Juris Fridericiani.

Geschichte: H. Fr. Diez Archiv Magdeburg. Rechte Th. 1. Magdeburg 1781. S. 58. fg.

Critik: Joh. Carl Dähnert. Critische Nachrichten. Greifswalde 1750. 4. 1ster Th. an mehreren Orten.

In Heineccii Lexicon processuale oder vollständiges Repertor. ꝛc. Halle 1769 soll der erste Theil schon verarbeitet seyn.

Der Großcanzler von Cocceji, als die Berichte über seine neue Proceßordnung (Project des Codicis Juris Fridericiani) die Erwartungen, welche er

sich von derselben gemacht hatte, noch übertrafen, — wurde durch den Gedanken beunruhigt, daß bei der Ungewißheit des Rechts[99]), durch den Umstand, daß die Partheien nun schleunigeres Recht ohne große Kosten erhalten könnten, die Processe nur vermehrt werden würden. Er sah sich daher bewogen, auch ein neues Civilgesetzbuch auszuarbeiten, welches das bisherige Recht und namentlich das römische Recht, ja selbst das Studium desselben unnöthig machen sollte[100]). Project des Corporis Juris Fridericiani, das ist, Sr. Königl. Majestät in Preußen in der Vernunft und Landes-Verfassungen gegründete Land-Recht, worin das Römische Recht in eine natürliche Ordnung — — — — — gebracht worden ɪc. Halle 1749. Fol.

2te Auflage 1750.

Zweiter Theil des Corporis Juris Fridericiani, das ist ɪc. Halle 1751 Fol.

Eine französische Uebersetzung von Alex. Aug. de Campagne[101]) ebendaselbst 1750. 1752.

1ster Theil. 1stes Buch de justitia et jure und vom statu hom.

2tes Buch 1ster Titel. Uebersicht des folgenden;

2ter Titel. de sponsalibus;

---

99) Im Eingange des 1sten Theils heißt es, daß: nachdem das deutsche Reich bisher mit zwei ungewissen Rechten, dem römischen und canonischen gequält worden, die Privatdocenten noch ein drittes, ein imaginirtes deutsches Recht hinzugethan hätten; auch die Unterthanen durch die unzählige Menge der oft sich widersprechenden Edicte confüß gemacht worden seyen.

100) In der Vorrede zum zweiten Theile sagt er: „Sr. K. „Majestät haben alle diese unnöthige Antiquitaeten bis auf „den Namen ausgerottet, — — — so daß ein jeder Mensch „mit gutem Gewissen ignoriren kann, was Sctum Tertullia„num, Orphitianum, Bonorum possessio etc. bedeute."

101) Ueber ihn und Cocceji sehe man von Kamptz Lit. des Preuß. Rechts. Giesen 1807. S. 22. 23.

3ter Titel, von der Ehe und Heirath;
4. b. 7. Titel, von Ehepact., Agnition u. Ernährung der Kinder.
3tes Buch von Vormundschaften;
2ter Theil in acht Büchern von den dinglichen Rechten.

Der 3te Theil, welcher das Obligationenrecht enthalten sollte, ist nicht erschienen.

Als Gesetzbuch ist dieses Project (wiewohl dieses Wort auf dem Titel des zweiten Theils weggelassen wurde) nie promulgirt worden, dagegen wurde der 1ste Theil, — jedoch nicht ganz, sondern nur vom 2ten Buche der 2te und 3te Tit. (Verlöbnisse und Ehe) und das 3te Buch (Vormundschaften), — mit Zusätzen in einigen Provinzen interimistisch zur Anwendung gebracht. Es geschah dieß sowohl in denjenigen Provinzen, welche in

Matthis Monatschrift ꝛc. Th. 11. S. 195

verzeichnet sind, als auch in Ostpreußen

Verord. vom 1. Sept. 1751. §. 199
(cf. Verord. vom 30. Juli 1774. Beil. Lit. E.)

nnd späterhin in Westpreußen

Patent vom 28. Sept. 1772 Beil. Lit. A. N. V. (Nov. Corp. Const. V. i. p. 465) und Westpreußische Regierungsinstr. v. 21. Sept. 1773. §. 13. (Nov. Corp. Const. V. 2. p. 2175. p. 2183.)

Daher möchte es scheinen, daß es da, wo es galt, zu den Provinzialrechten gehört habe und dem allgemeinen Landrechte vorgehn müsse; allein im Berichte des Altmärkischen Obergerichts vom 14. Dec. 1795. ist das Gegentheil gründlich ausgeführt, nur auf die Suspension der drei ersten Titel des 2ten Buchs des allgemeinen Landrechts keine Rücksicht genommen worden, weshalb in dem, den Antrag übrigens genehmigenden

Rescript vom 21. Dec. 1795. (Edict. Samml. S. 2739.) hierauf aufmerksam gemacht wurde. Da nun

die Suspension in Westpreußen im Allgemeinen noch fortdauert

Patent vom 28. Jul. 1819. (Jahrbücher B. 18. S. 110.); so gilt daselbst zwar das, was das Project rc. über Vormundschaften verfügt, nicht mehr, weil das allgemeine Landrecht vorgeht, aber seine Bestimmungen über Verlöbnisse und Ehe finden noch jetzt Anwendung, (wofern nicht beide Ehegatten catholisch sind), weil die entsprechenden Titel des allgemeinen Landrechts suspendirt sind.

IV. Patent vom 28. Sept. 1772[102]), und Westpreußische Regierungsinstruction vom 21. Sept. 1773[103]).

Die Provinzen, welche nach der ersten Theilung von Polen, unter dem Namen Westpreußen, mit der preuß. Monarchie vereinigt wurden, bedurften einer völligen Reorganisation ihres Rechtszustandes, weshalb man sich vor allen Dingen die detaillirteste Kenntniß von seiner damaligen Beschaffenheit zu verschaffen suchte. Insbesondere wurde der nachherige Canzler von Schrötter beauftragt, das Ermeland in dieser Absicht zu bereisen. Da ergab es sich, daß man daselbst keine andere Gesetze hatte, als das culmische Recht (außer daß in Frauenburg und Braunsberg lübisches Recht daneben Willkühr und Wettartikel galt,) allein man schöpfte dasselbe nicht aus einer bestimmten Bearbeitung desselben, sondern jeder Richter bediente sich der ihm selbst gefälligen Ausgabe, in der Regel wohl derjenigen, die ihm zufällig zur Hand war; ja an manchen Orten folgte man dem Hauensteinischen Repertorium, wo die Resultate der bedeutendsten Correctu-

102) Nov. Corp. Constit. V. b. S. 451.

103) ibid. V. c. S. 2125 fg.

recturen neben einander standen. In Bischofstein richtete man sich dafür nach den Schriften Carpzow's und des Covarruvias de Leyva, und in Bischofsburg nach gar nichts [104]). Gewöhnlich wurden die Streitigkeiten unter geistlichem Zuspruche verglichen und im ganzen Ermelande waren damals nur vier Processe anhängig. Verbrechen wurden nach Gutbefinden bestraft [105]). In einer ähnlichen Verfassung fand man die übrigen Theile Westpreußens [106]).

Unter diesen Umständen mußte es unbedenklich scheinen, dem culmischen Rechte das Landrecht von 1721, das doch auch für eine Correctur desselben galt, zu substituiren, jedoch mit den im Laufe der Zeit nöthig befundenen Modificationen. Man beschloß daher, die ostpreußischen Rechtsquellen insgesammt in Westpreußen gelten zu lassen.

Diesem nach wurden diese in der Beilage A des angeführten Patents genau specificirt und jede, das Landrecht von 1721 abändernde Verordnung einzeln angegeben, hierauf aber in der westpreußischen Regierungs-Instruktion §. 13. theils Grundsätze über die Entscheidung der vor dem 28. Sept. 1772. sich zugetragenen Fälle aufgestellt, theils bedeutende Zusätze und Abänderungen des ostpreußischen Particularrechts über Ehe, Vormundschaften, Zinsen, gerichtliche Testamente und Erbrecht des Adels beigefügt. Dieses letztere war aus dem jus terrestre nobilitatis Prussiae entnommen, und sollte daher im Ermelande und Netzdistrikte, wo dasselbe nie eingeführt war, nicht gelten.

Man sieht, daß die beiden genannten Verordnungen in zweifacher Hinsicht hierher gehören, indem sie

---

104) Man vergl. hiermit Hartknoch Altes und Neues Preußen. Th. II. §. 18. a. E. S. 190.

105) Beiträge zur Kunde Preußens. B. 3. H. 5. (Königsberg 1819). S. 361. fg. Uebrigens wurde Ermeland 1782. zum ostpreußischen Departement geschlagen.

106) Man lese z. B. A. C. Holsche der Netzdistrikt :c. Königsberg 1793.

nicht blos über die Quellen des westpreußischen Particularrechts die wichtigsten Bestimmungen enthalten, sondern sich auch selbst durch reichhaltige materielle Verfügungen [107]) diesen anschließen.

V. Neues Provinzialrecht.

Wegen des westpreußischen, welches bis jetzt noch Project ist, sehe man

XLVI. S. 139. N. 11 und 14.

Die Geschichte des westpreußischen findet sich in Leman Handbuch über das ostpreußische Provinzialrecht. 1stes Heft. Insterburg 1821. S. 28. fg.

eine ausführliche ist aus der geübten Feder eines geschätzten Theilnehmers an den letzten Arbeiten des Herrn Geheimen Justizraths Reideniz (von welchem XLVI. S. 164. N. 1.) zu erwarten.

Zu dem ostpreußischen Provinzialrechte sammelten die, schon 1786. hierzu ernanuten ständischen Deputirten, von welchen

— — — Manitius [108]) und Theodor Gottlieb Hippel [109]) ausgezeichnet werden müssen, viele Mate-

---

107) Diese, mit Ausschluß dessen, was sie über das Erbrecht adliger Familien enthalten, wurden damals auch in Ostpreußen eingeführt. Es erschien nämlich im Gefolge einer vorgenommenen Justizrevision eine, neue und verbesserte Instruction für die Ostpreußische Regierung, das Tribunal, Hofgericht rc. rc. rc. Berlin den 30. Jul. 1774. (Nov. Corp. Const. V. 3. p. 342. sq.) wodurch die Verordnungen, Instructionen und Reglements vom 1. und 16. Sept. 1751 hinsichtlich der genannten Collegien aufgehoben wurden, und dieser waren sie Sect. 3. §. 18. einverleibt worden, haben aber durch das Provinzialrecht ihre Gültigkeit daselbst verloren.

108) geb. 1730. zu Wargen in Ostpreußen, stud. zu Königsberg und legte sich mit ausgezeichnetem Erfolge auf das vaterländische Provinzialrecht, wurde Consistorialrath, später Landschafts-Syndicus, und starb den 26. Januar 1793.

109) geb. den 31. Jan. 1741 zu Gerdauen in Ostpreu-

rialien und entwarfen[110]) eine Zusammenstellung der Abweichungen des bisherigen Provinzialrechts von dem allgemeinen Landrechte, mit movitirter Sichtung dessen, was beizubehalten seyn dürfte. Die Bemerkungen ihrer Mitstände veranlaßten nachträgliche Verbesserungen. Auf diese Grundlage, unter Benutzung eigner sorgfältiger Vorarbeiten derselben Art, und der von der ostpreußischen und litthauischen Kriegs- und Domainenkammer und andern Behörden und Untergerichten, der Geistlichkeit und einzelner Privatpersonen, eingegangenen Bemerkungen und Gutachten, verfaßte die ostpreußische Regierung (das nunmehrige Oberlandesgericht) den Entwurf des neuen Gesetzbuchs, nach Anleitung des allerhöchsten Rescripts vom 24. Dec. 1791.

abgedruckt bei Leman a. a. O. S. 43—44.

und legte ihn, nachdem sie in zwei Conferenzen mit den ständischen Deputirten noch manches berichtigt hatte, mittelst eines, die Motive entwickelnden Berichts vom 24. Jan. 1794, dem Großkanzler vor.

Vorzüglich thätig waren hierbei:

Friedrich Florian Hallensleben[111]), Ahas-

ßen, stud. zu Königsberg Theologie, dann Jurisprudenz, worauf er advocirte, bald Assessor des Stadtgerichts und des Stipendiencollegiums, Rath und 1780 Director des Criminalcollegiums, und kurze Zeit darauf Bürgermeister ward. Auch erhielt er den Titel eines geheimen Kriegsraths, starb den 23. April 1796. Die genialen Schriften, welche er ohne sich zu nennen herausgab, sind bekannt genug. Man s. (Borowski) über das Autorschicksal des Verfassers des Buchs über die Ehe. Königsberg 1797. und Conversationslexicon IV. 459.

110) Sie ließen ihre Arbeit drucken, aber nicht für den Buchhandel.

111) geb. 1756 im litthauischen Domainenamte Gerskullen, stud. zu Königsberg, ward Assessor der Westpreußischen und dann Rath der Ostpreußischen Regierung, zuletzt Tribunalsrath, starb den 4. Sept. 1820.

man sehe C. Fr. Schreiber. Königsberg 1825. S. 1. fg.

verus von Brandt[112]), und Ernst Gottlob Morgenbesser[113]).

Doch noch einmal sollte dieser Entwurf überarbeitet werden. Ein mehrjähriger Fleiß ward ihm wieder zu Theil, so daß er erst am 22. März 1796. in einer verbesserten Gestalt dem Großcanzler, welchem (nach Lemar) die Regierung zu Insterburg Bedenken dagegen mittelst Berichts vom 21. Mai 1796 vorlegte, eingeschickt wurde. Nachdem er nun auch noch von der Gesetzcommission geprüft und die Erinnerungen derselben über den Inhalt und die Darstellung erledigt worden waren, wurde er in zwei Abtheilungen als Provinzialrecht für Ostpreußen, Ermeland, Litthauen und den Marienwerderschen landräthlichen Kreis[114]) publicirt. Er sollte in Königsberg gedruckt werden, da sich aber gleich beim Abdruck der ersten Abtheilung, welche die Zusätze zum ersten Theile des allgemeinen Landrechts enthielt, Verzögerung in der Druckerei statt fand; so wurde dieser in Berlin 1801 (bei Nauck) in 8. vorgenommen, und die unterdessen zum Drucke fer-

112) geb. den 31. Dec. 1752., wurde Hofgerichtsrath zu Insterburg, 1788 Regierungsrath zu Königsberg, 1796 geheimer Justizrath, Tribunalsrath, 1809 Direktor der ostpreußischen und litthauischen Landesdeputation, nahm 1820 seinen Abschied, und erhielt mit demselben den rothen Adlerorden, auch war er Johanniterritter, starb den 2. Nov. 1822.

113) geb. 1756. zu Breslau, ward 1779. Assessor, 1780 Rath, 1804 Director, 1809 Vicepräsident und 1820 Chef-Präsident der ostpreußischen obersten Justizbehörde. Seit 1787 führte er den Titel eines geheimen Justizraths, auch war er Ritter des rothen Adlerordens und Doctor der Rechte. Er starb den 22. Jul. 1824.
man sehe die Königsberger Zeitung vom 24. Jul. 1824. N. 89.

114) Dieser war, obwohl er zu Ostpreußen gehörte, im Publikationspatente besonders genannt, weil er in Cammersachen und der größte Theil auch noch in Landeshoheits, Justiz und Kirchen-Sachen zu dem westpreußischen Departement geschlagen war.

tig gewordenen Zusätze zu den vier ersten Titeln des zweiten Theils, (welche ohnehin mit dem ersten Theile in vielfältiger Berührung stehn) der ersten Abtheilung beigefügt. Sie trat vom 1. Jan. 1802. in Kraft, die 2te aber, welche erst 1802. erschien, vom 1. Septbr. 1802.

Patent vom 4. Aug. 1801. und vom 6. März 1802.

Der gemeinschaftliche Titel war: Ostpreußisches Provinzialrecht.

Es enthält nur kurze Zusätze und Abänderungen, welche aber zuweilen Schwierigkeiten des allgemeinen Landrechts berühren und beseitigen, welche selbst den Commentatoren entgangen sind[115]). Ausführlicher wird es in Ansehung der Strandverhältnisse, Fischerei, Pfändungen, des Erbrechts der Ehegatten, der Kirchen und Schulen, der Verhältnisse der Bauern und ihrer Güter, vornehmlich aber im Lehnrechte, welches durch seine Eigenthümlichkeiten anziehend wird. — Von den Mängeln desselben handelt Leman a. a. O. §. 33. Die eingeschlichenen Druckfehler wurden in dem

Publicandum vom 29. April 1806.

berichtigt.

Eine Menge seiner Bestimmungen sind durch die spätern organischen Gesetze aufgehoben worden, weshalb das ostpreußische Ober-Landesgericht auf höhere Veranlassung Zusätze ausarbeitete, welche aber bei dem Andrange der Zeitereignisse nicht zur Publication kamen. Unterdessen hat Leman dem augenblicklichen Bedürfnisse abzuhelfen gesucht:

Leman Versuch eines Anhangs zum ostpreußischen Provinzialrechte. Insterburg 1816. 8.

Begreiflicherweise existiren noch für einzelne Materien eine große Menge besonderer Gesetze und Ordnungen, welche in den angeführten Quellen nicht enthalten sind. Ein Theil derselben ist nunmehr Antiquität, wie

---

115) Man vergleiche z. B. allgemeine Landrecht II. 2. §. 582. mit dem Ostpreuß. Provinzialrecht Zusatz 99. §. 3.

das Gnaden-Privilegium; ein Theil gemeines preußisches Recht, wie die schlesische Hypotheken-Ordnung; die übrigen aber, wie die Ermeländische und Culmische constitutiones synodal: die Consistorial-Forst-, Strand-, Feuer-Ordnungen rc. sind zu zahlreich, als daß sie einzeln angeführt werden könnten. Man muß daher auf die Gesetzsammlungen (XLVI. S. 151.) verweisen, wiewohl man viele auch da nicht findet.

Zu §. 3. S. 140.

Ueber die besonderen Rechtsquellen für den Adel sehe man, was vorhin I. am Ende gesagt ist.

Zu §. 4. S. 141.

B. Die Städte überhaupt.

ad. N. 1. Die Veranlassung und Grundlage dieser Schrift (jura municipal.) war des Bischofs

Stanisl. Karnkowski[116]) tract. de jure provincial. terrarum majorumque civitatum Prussiae. Cracov, 1574. 4.

welchen er verfaßte, um dem neuen Könige Heinrich durch Sammlung einiger Urkunden, einen Begriff von dem Staatsrechte des polnischen Preußens zu geben. Da er aber darin auch die, von ihm und den übrigen polnischen Commissarien zu Elbing und Danzig dictirten constitutiones, welche die Rechte der Städte beeinträchtigten, — wie sie denn auch in dem, von Danzig 1585. erwirkten privilegio portorii aufgehoben wurden, —

---

116) geb. 1525, ward polnischer Kronreferendarius, 1566 Cujavischer Bischof, dann Coadjutor und 1581 Erzbischof von Gnesen, starb den 26. Mai 1603 zu Lowicz.

Joach. Wilh. Weickmann[117]) comment. utrum Sanctiones Karnkovianae unquam Gedani vim legis habuerint? Vitemb. 1762. 4.

aufgenommen hatte; so ward ihm 1578., wahrscheinlich von Caspar Schütz, die hier angeführte Schrift entgegengesetzt,

Lengnich Gesch. rc. Th. III. im Eingange.

Sie erschien auch noch Thorun. 1612. 624. Gedan. 1638. 1657.

Ad. N. 3. Hierin findet man die, von Sigismund III. zusammengezogenen Privilegien der kleinen Städte, nebst einem Commentar.

Man füge noch hinzu:

Ge. Dan. Seyler[118]) diss. de numero et ordine Civitatum in Prussia majorum. Elbingae 1731. und in Act. Boruss. II. p. 432. sq.

Die S. 145. N. 8. bemerkte, gegen den Cujavischen Bischof gerichtete Triga quaest. etc. wo statt C. v. d. Linden, J. E. v. d. L. zu lesen ist. Ferner die S. 161. unter N. 2. angeführte Schrift des Krockisius. Geret, unter dessen Namen sie erschienen war, war den 18. Juni 1730. zu Thorn geboren, stud. zu Wittenberg Philosophie und Theologie und war ein ordinirter Geistlicher, wurde aber, nachdem er 1772. die juristische Doctorwürde erlangt hatte, Syndicus und zuletzt Bürgermeister, auch Hofrath und führte zuletzt das Prädicat von.

Endlich auch die S. 160. unter N. 7. sich befindende Schrift, deren Verfasser Lengnich ist.

Zu §. 5. S. 141.

BB. Besondere Stadtrechte.

a) Das Culmische Recht.

Davon war oben die Rede, da es wahres Land-

117) geb. 1737 zu Danzig, Rathsherr der Rechtenstadt, 1782 Burggraf.

118) geb. den 24. Februar 1686, starb als Rector des Elbinger Gymnasiums den 20. Dec. 1745. (Preuß. Samml. II. S. 176. fg.)

recht ist, was man selbst von der Culmischen Handfeste behaupten kann,

Hartknoch altes und neues Pr. II. S. 559. fg.
Hanow a. a. O. §. 8.

Zu Seite 142.

ad. N. 2. Diese Schrift bezieht sich blos auf das Thornische Statutarrecht. Uebrigens hält man den Respondenten Joh. Heinr. Schultz (starb 1712.) für den Verfasser, oder eigentlich dessen Vater Simon Schultz[119]).

ad. N. 3. Diese unter Kleins Vorsitz vertheidigte Abhandlung, war unter dem Namen des Respondenten Dan. Ge. Rimsgart[120]) erschienen.

Zwischen N. 3. und N. 4. ist einzuschalten:
Joach. Hoppii[121]) commentatio succincta ad Institutiones Iust etc. Gedan 1693. 4. dann oft zu Frankfurt a. Oder, zuletzt Frankfurt a. Main, 1746. und cura Walchii 1772. 2 T. worin fortwährend auf das Culmsche Recht Rücksicht genommen wird.

ad. N. 4. statt §. 21. lese man §. 12.

---

119) geb. 1630. zu Thorn, ward 1662. Secretair, 1624. Senator und 1690. Bürgermeister, starb 1708, man nannte ihn Archivum Thorun. vivum.

120) geb. 1677. zu Danzig, stud. von 1693. an zu Upsala, Rostock und Utrecht; machte viele Reisen, verlor aber den Verstand, starb 1740.

121) Er war geb. 1656. zu Putlitz, stud. zu Frankfurt a. d. O. und Franecker, promov. 1681. zu Frankf. und heirathete an demselben Tage Brunemanns hinterbliebene Tochter, wodurch er seines Oheims Samuel Stryk Schwager wurde. Zu Danzig wurde er 1682. Prof. jur et hist. 1688 Syndicus, 1697. Senator, 1708. Bürgermeister und 1709. zugleich Burggraf, starb den 4. Febr. 1712.
(Jugler IV. S. 178. fg.)

Zwischen N. 5. und N. 6. ist einzuschalten:
Jo Ern. von der Linde[122]) resolutio quaestionis, an in successione ab intestato defuncti fratris vel sororis unilateralis liberi cum patris vel matris germanorum fratrum vel sororum liberis concurrant (in ejus dissert. N. é.)

Ad. M. 6. ist in 8. nicht in 4. gedruckt. Becker war geboren den 24. Jan. 1684., besuchte schon in Danzig jurist. Vorlesungen, ging 1702. nach Halle und promovirte 1707. daselbst, nachdem er sich einige Zeit in Holland aufgehalten hatte. Er hielt auch jurist. Vorlesungen zu Halle und von 1712. an, in Danzig. Hier wurde er 1715. bei der alten Stadt angestellt, 1724. Senior, 1729. Senator, starb den 11. Jan. 1747. an einem Polypen im Herzen. Gralath war sein Stiefsohn. (Preuß. Samml. III. S. 36. fg.)

Ad. N. 7. über Krokisius s. m. S. 161. N. 2.

Zu Seite 143.

Ad. N. 8. vergl. unten §. 27. N. 4. S. 168. und was ich dort von Rosteuscher hinzusetzen werde.

Ad. N. 13. Steiner starb 1814. Mit dieser Schrift verbinde man

13 a) Nath. Ern. Schmieden (praef. Chr. Rosteuscher (dessen Biogr. ich oben bei Erwähnung seiner schediasm. de correct. jus. culm. mitgetheilt habe) diss. de communione bonorum Flamingicali. Gedan. 1680. 4.

---

122) geb. den 25. Okt. 1651. zu Danzig, stud. 1672. zu Königsberg und 1677. zu Leiden die Rechte, advocirte zu Danzig, ward 1691. Secretair, 1697. Syndicus, daneben 1705 Senator, 1707. Scholarch, 1713. Bürgermeister, 1720. Burggraf, starb den 24. Dec. 1721. (Gelehrtes Preußen I. 171. II. 57. Seine ungedruckten Schriften sind in der Preuß. Sammlung II. 541. fg. und 719. verzeichnet.

Auch die S. 158. N. 9. angef. Schrift kann hier erwähnt werden.

Ad N. 14. den 2. Th. hat Bröcker allein übersetzt, da de Finance schon 1797. gestorben war.

Zu Seite 144.

b) Rechte einzelner Städte.

Das meiste ist ungedruckt und alles mit Ausschluß dessen, was von Danzig vorkommt, jetzt Antiquität. Eine handschriftliche Sammlung städtischer Privilegien in zwei Folianten befindet sich auf der Königsberger Stadtbibliothek.

I. Königsberg.

Ad N. 1, Die Handfeste der Altstadt von Königsberg ist von 1286, (abgedruckt im
Erläut. Preußen II. S. 456.)
die der Neustadt (Löbenichts) von 1300 in deutscher Sprache abgedruckt
Ebendas. IV. S. 3.
die des Kneiphofs von 1327, abgedruckt.
Ebendas. III. S. 462. woselbst man auch viele einzelne Privilegien findet.

Die Willkühr von 1394 (nicht von 1494, wie Hartknoch im Alten und neuen Pr. II. S. 565. will, denn man sehe die unter N. 2. angef. Schrift pag. 20. sq.) sollte auch andern Städten zur Richtschnur dienen. Eine Vermehrung derselben ist die
Willköre der Stette Königsberg Anno 1420. gemacht in 131. Art.
(Erläut. Pr. V. S. 831. N. 31.)
Diese ist in der, unter
N. 2. angeführten Schrift
systematisch verarbeitet, wobei dann viele Artikel der-

selben wörtlich mitgetheilt werden, aber die ganze Willkühr ist darin nicht abgedruckt.

Der Löbenicht soll sich 1439. noch eine besondere Willkühr gemacht haben.

Hierzu kamen: 1620. eine Transaction der drei Städte, welche zu Thorn 1624. in Druck erschien; eine besondere Gesinde- und Hochzeit-Ordnung; Wettartikel ꝛc.

Ad N. 2. Schinemann soll wie in den Königsberger wöchentlichen Anzeigen von 1741. N. 19. versichert wird, der wirkliche Verfasser dieser Schrift seyn, zu dessen Biographie füge man folgendes hinzu: (S. unten die Note [123]).

Zu II. Danzig.

Handfeste der rechten Stadt, gegeben um 1343, erneuert 1378, steht in der

Preuß. Samml. I. S. 41. fg.

Die der jungen Stadt von 1380.

Ebendas. II. S. 553. fg.

diese ist oft erneuert und vermehrt worden.

Hauptprivilegium von 1457. statt 1752. lese man 1750., und N. 5. statt St. IV. setze m. St. I. N. 4. S. 48. Einige Druckfehler sind das. S. 261. bemerkt.

Königliche Verordnung von 1750. Ordinatio etc.

Wechselordnung vom 8. März 1701.

Der Stadt Danzig Rechte und Willkühr 1597, sodann Langfuhr 1732. 4. (angef. unter N. 4.)

Neu revidirte Willkühr der Stadt Danzig, am Schluß sämmtlicher Ordnungen publicirt. Danzig 1761. Fol. Diese und die Wechselordnung gelten noch, statt 1808. lese man 1708. 4. der Titel ist: Verordnung E. E. Raths die Einrichtung der geistlichen Amts-Geschäffte ꝛc. belangend.

---

123) er wurde 1746. außerord. Prof. der Rechte, 1752. Criminalrath, 1762. Ober-Secretair, 1764. Pupillenrath und Adjunct der Juristenfacultät, ging aber 1765. von der Universität ab. Die Regierung soll ihn bei ihren Vorarbeiten zu dem allgemeinen Landrechte gebraucht haben.

Ad N. 2. Hier kann auch erwähnt werden:

Formula Concordiae oder Notul der Kirchen zu Danzig. Danzig 1562. 4. auch in der Apologie derselben (Danzig 1567.) und in Hartknochs preuß. Kirchen Histor. S. 690. fg. Von dem Verf. Jac. v. Barten J. U. D. sehe m. Preuß. Samml. III. S. 251.

C. Benj. Lengnich Nachrichten über die Danziger Kirchenverfassung. Frankf. und Leipzig 1779. 8.

Vieles hierher gehörige findet sich in

Informatio de juribus terrarum Prussiae et civitatis Gedanensis adversus novam ibidem Telonii affectationem Ged. 1637. 4.

und mehreren dergleichen Tractaten aus der alten Zeit.

cf. Braun de scr. pol. p. 311. und Hoppii schediasma de script. pol. §. 56. und in Lengnichs Deductionen für die Stadt, z. B. über die Zulage, auch in

Gratiani Severini (Jo Ernst v. d. Linde) epistola, sicilimenta quaedam in A. C. Zaluski epistolarum famil. loca nonnulla, terras Prussiae, speciatim civitatem Gedanensem afficientia exhibens. Gedan. 1712. 4.

Zu Seite 135.

N. 9. erschien 1680. 4.

Zwischen N. 9 und 10 ist einzuschalten:

J. E. v. d. Linde dissertationes juridicae ad forum civitatis Gedanensis accomodatae etc. Gedan. 1698. 4.

Ad. N. 10. Diese Schrift, welche nicht 1755. sondern 1765. erschien, ist nicht von Sigism. Chph. sondern von Wilhelm Bernhard Jester[124]).

124) geb. den 14. Jan. 1736. zu Königsberg, stud. daselbst, wurde 1763. Hofgerichtsrath, 1764. Doctor der Rechte,

Ad 13. De expositione fasciculi straminei schrieben J. G. Becker (dessen Schrift nicht zum Drucke kam) und Heinrich Richter[125]).

Eine Auseinandersetzung dieses Rechts von der Regierung zu Marienwerder findet sich in
Amelangs neuem Arch. I. 1. B. 43. fg.

Damit in Verbindung steht der
Landesschluß wegen des Pfennigzinses von 1386. (Preuß. Samml. I. S. 131. fg. S. 154. fg. II. S. 688.)

13 a) Von versiegeltem Gelde, ehe es auf ein Erbe verschrieben wird. (Pr. Samml. II. S. 661. fg.)

13 b. Von Erbbüchern in Danzig und der Nützlichkeit der Extracte aus denselben. (Pr. Samml. II. S. 364. 713.)

Handschriftlich hat man auch eine Samml. von Präjudicien von Reiche Curike (+ 1667. fortgesetzt von Ch. Daberhudt (+ 1730. m. s. Pr. Samml. II. 540. 719.)

Zu Seite 146.

III. Thorn.

Consignatio documentorum in Archivo Civitatis Thorunensis contentorum, revisa, emendata et aucta a. 1801. (in Schottky Vorzeit und Gegenwart. Posen 1823. St. 2. S. 193. fg.)

Verschiedene Privilegien der Stadt sind im continuirten gelehrten Preußen abgedruckt, und zwar solche v. 1264 bis 1425 im 2. Quartal S. 169. fg.
v. 1457 bis 1576 im 3. Quartal S. 158. fg.

Ad. N. 1. Im J. 1420. ist in Thorn keine Willkühr gemacht, sondern die (oben erwähnte) Landeswill-

---

1765. Criminalrath, 1773. ordentl. Prof. der Rechte, 1779. Canzler der Universität, starb den 9 Febr. 1785. (Meusel Lex. VI. 264.) Seine Stelle wurde erst 1795. wieder besetzt.

125) geb. den 1. Oct. 1706. zu Garnsee in Ostpreußen, Rathsherr der alten Stadt Danzig, starb den 20. April 1782.

führ von Marienburg (unter dem H. M. Küchmeister v. Sternb.) publicirt worden. Indessen hatte man allerdings eine eigne Willkühr daselbst, an welcher man unablässig besserte, indem sie immer nur auf 10 Jahre publicirt wurde (wiewohl nicht gerade alle 10 Jahre eine neue erschien). Die letzte mag wohl die vom 31. Jul. 1634. seyn, mit welcher eine Proceß-Ordnung und Wettartikel erschienen.

Jac. Heinr. Zernecke thornische Chronica 2te Aufl. Berlin 1727. 4. S. 289.

Eine Pupillenordnung nebst einem Auszuge aus der Quartierordnung hatte Stroband 1605 in 4. drucken lassen. Und so sind über einzelne Gegenstände noch viele Ordnungen erschienen, z. B. 1722. eine neu revidirte Kleider-, Verlöbniß-, Hochzeit-, Kindtauff-, und Begräbniß-Ordnung. In demselben Jahre der Entwurf der General-Contribution, 1723. eine renovirte Feuerordnung.

Zernecke a. a. O. S. 442. 443.

Ad. IV. Culm. (S. 146.)

Das hier bezeichnete Werk ist der alte Culm, welcher kein besonderes Stadtrecht ist. Ueber die Willkühr der Stadt Culm sehe man Hanow a. a. O. §. 24. b. und §. 31.

Zu diesem §. kann man noch folgendes hinzufügen:

VI. Elbing.

Handfeste von 1246. (Preuß. Samml. II. 30. III. 744.) revidirt 1288. (das. II. 443.)

der neuen Stadt von 1347. (das. III. 599.)

Das Privilegium von 1457. (das. I. 321.)

Ueber die revidirte Willkühr von 1588. sehe man das continuirte gelehrte Pr. 1. Quartal S. 88.

Besonders gedruckt erschien
die Gerichtsordnung. Elbingen 1735. 4.
Die Falliten, Banqueroutir- und Wechselordnung. Elbingen 1758. 4.
Reglement für den Magistrat und die Gerichte der Stadt Elbing vom 10. Sept. 1773. (Nov. Corp. Const. V. c. S. 777. fg.)
Declaration desselben (ibid. VI. S. 1575. fg.)
Beiläufig will ich hier auch erwähnen:
Handfeste über etliche (Elbingische) Dörfer zu Dammrecht von 1378. (Pr. Samml. III. 95.)
Artikel über den Ellernwald vom 6. Febr. 1565. (Msct.)
Dorfordnung des Ellernwald. Elbingen 1754. 4.
Willkühr der Dorfschaften in der Niederung und der auf der Höhe. Elbing. 1741. 4.
Gesindeordnung auf dem Lande. Elbing. 1755. 4.
Wilh. Crichton Urkunde und Beiträge zur preuß. Geschichte. 1. St. Königsberg 1784. 8. beschäftigt sich blos mit Elbing. In Ansehung der übrigen westpreußischen Städte sehe man das Reglement vom 13. September 1773.
(Nov. corp. const. V. c. S. 1265. fg.)

VII. Braunsberg.

Neu verbesserte Willkühr der Stadt Braunsberg, (nebst einem bischöflichen Sportelreglement). Braunsberg 1743. f.
Stiftung des dortigen Patriciats.
(Pr. Samml. II. S. 187. fg.)

VIII. Marienburg.

Die Handfeste von 1276. ist verloren gegangen, aber sie findet sich wörtlich in der Erneuerung von 1304, welche im
Erläut. Pr. I. S. 709. steht.

Die Willkühr von 1365. findet sich in dem oben erwähnten Codex Msct. in Marienburg.

IX. Preußisch Holland.

Handfeste von 1297. (im Erläut. Pr. IV. 495. befindet sich ein Auszug daraus.)

X. Fischhausen.

Handfeste von 1305. wurde von Churfürst Sigismund erneuert.

XI. Bartenstein.

Handfeste von 1332., im Kalender der Berliner Academie der Wissenschaften für 1706. im Append.

XII. Wehlau.

Handfeste von 1336. (Erläut. Pr. IV. 680.)

XIII. Rastenburg.

Handfeste von 1357., erweitert 1378., erneuert 1461. (Ebendas. III. 655.)

XIV. Graudenz.

Die Stadt hat schon zu Ende des 13. Jahrhunderts eine Handfeste erhalten, welche aber verloren gegangen ist, die zweite von 1404. findet sich in der Preuß. Samml. I. 161. fg. Darin ist aber die vorige nicht, wie Hanow a. a. O. §. 20. voraussetzt, wörtlich wiederholt.

XV. Tilsit.

Fundation und Privilegium der Stadt Tilsit. Königsberg 1617. Fol.

Das

Das Privilegium ist von 1552, dieses Buch übrigens sehr selten.

XVI. Conitz.

Js. G. Gödtken. Geschichte der Stadt Conitz. Danzig 1724. 4. §. 5. §. 13.

XVII. Marienwerder,

hat Privilegien von den Pomesanischen Bischöfen von 1346 und 1505, so auch

XVIII. Riesenburg,

von 1330 und 1340.

XIX. Angerburg

Privilegium von 1571. L. R. v. Werner histor. Nachricht von der Stadt Angerburg. Königsberg 1751. Nachtrag von Wollweber im Preuß. Archiv. Jahrg 1795. Jan. N. V. Febr. N. IV.

XX. Insterburg.

Privilegium von 1583. A. E. Hennig topograph. histor. Beschreibung der Stadt Insterburg. Königsberg 1794.

Beiläufig mag hier bemerkt werden:

Instruction der Kaufschulzen und Willkühr des Ampts Insterburg. Königsberg 1604. 4.

Handfeste des Klosters Suckow von 1209, worin ihm die Befugniß ertheilt wird, Städte jure teutonico zu errichten und villas eodem jure zu lociren. In der Preuß. Lieferung S. 348. fg.

Handfeste des Klosters Oliva aus dem Anfange des 13. Jahrh., bestätigt 1295. Kleines Privilegium von 1342.

Preuß. Samml. II. 302. fg. III. S. 91. 748.

Zu Seite 146. §. 7.

3) Gültigkeit fremder Rechte.

A. Römisches Recht.

Das Landrecht von 1620. hatte sich zu den bisher gültigen kayserlichen, sächsischen und culmischen Rechten in ein eigenthümliches Verhältniß gesetzt. Nach dem Publicationspatent sollten sie so ganz abgeschafft seyn, daß sie selbst dann nicht angewendet werden sollten, wenn sich auch für den vorkommenden Fall in dem Landrechte keine Entscheidung fände, vielmehr sollte dieser dann vom Fürsten, oder den ständischen Deputirten ex aequo et bono entschieden werden, was sich auf den Landtagsreceß von 1612. gründete. Auch wurde I. 20. §. 5. den Advocaten die Anführung der abgeschafften Rechte bei Strafe untersagt. Auf der andern Seite waren die Observanzen und das culmische Recht doch nur insoweit aufgehoben, als sie mit dem Landrechte im Widerspruche standen, ja insoweit sie darin begriffen waren [126]), zum Ueberflusse ausdrücklich bestätigt worden, wie denn auch die Richter (nach I. 3. §. 1.) beschwören sollten, nicht blos nach dem Landrechte, sondern auch nach den Gewohnheiten und Statuten zu richten. Eben so wenig konnte man sich, wenn man in den Geist des Landrechts eindringen wollte, von dem römischen Rechte lossagen, denn nicht allein fand man z. B. I. 35. art. 8. §. 22. V. 1. art. 2. §. 1. ꝛc. III. 5. art. 1. §. 15. (wo die Materie von der Quarta Falcidia nur im Allgemeinen und sonst nirgends erwähnt ist) Hinweisungen auf dasselbe, sondern auch die ganze Abfassung deutete darauf als Grundlage hin. Es war nur in den Punkten,

---

126) Das Culm. Recht wird einigemal namentlich angeführt.

in welchem ihm ausdrücklich derogirt war, als abgeschafft behandelt [127]).

Unter diesen Umständen spalteten sich die Rechtsgelehrten in zwei Schulen. Die eine, empört über das damalige Romanisiren germanischer Institute, wollte das römische Recht ganz aus den Gerichtshöfen verbannen, und auf den Kreis der academischen Studien beschränken. An der Spitze derselben standen Riccius in der zu §. 1. von mir angeführten Schrift S. 283. fg. und Zach: Heß [128]) hier unter N. 2.

Die andern dagegen behaupteten die fortwährende Gültigkeit desselben als subsidiaren Rechts, man sehe

Pauli in der S. 157. unter N. 5. angeführten Schrift Q. 3.

Joh. Reinhold Grube [129]) in der hier unter N. 3. angeführten Schrift, welche mit Unrecht einem Georg Reinh. Grube zugeschrieben wird, und das Leben des Georg Christoph beigefügt ist (siehe zum Vorworte.) Willenberg [130]) in der, hier unter N. 1. angeführten, sehr kurzen, 1720 zu Danzig erschienenen Disputation, in welcher er besondere Rücksicht auf Danzig nahm. Am weitesten ging:

Amsel in den S. 157. N. 6 und 8 angeführten

---

127) III. 5. art. 2. §. 20, wird das Interdict. de glande legenda beschrieben und hinzugefügt, daß es hier nicht gelte.

128) er war zuletzt Bürgermeister, und starb den 21. Jul. 1730. (man sehe Acta Boruss. I. S. 760.) Er hieß Heß, schrieb sich aber später Hesse.

129) geb. den 20. Mai 1689. zu Königsberg, promovirte 1711. zu Halle und ward zu K. Hofgerichtsadvocat, auch zum außerord. Prof. der Rechte designirt, was er aber ablehnte, 1724 Stadtrath, 1730 Tribunalsrath und daneben 1740 Oberrichter der Stadt, starb den 14. Aug. 1744.

130) geb. 1663. zu Brieg, außerord. Prof. der Rechte zu Frankfurt a. d. O., 1701 Prof. der Rechte und Geschichte am Gymnasium zu Danzig, starb 1748. Lengnich gab ein Programm zu seinen Exequien heraus, welches seine Biographie enthält.

Schriften, so daß Ranisch[131]) daselbst N. 9.) vor etwaigem Mißbrauche warnen zu müssen glaubte.

Amsel hatte den Wunsch geäußert, daß der Streit durch eine gesetzliche Entscheidung gehoben werden mögte, und dieß geschah in der Ausgabe des Landrechts von 1721, indem die erwähnte Stelle des Publicationspatents dahin abgeändert wurde, daß Fälle, die im Landrechte nicht begriffen seyen, nach kayserlichem Rechte beurtheilt werden sollten, wofern sie ausdrücklich darin decidirt seyen, sonst sollte sie das Collegium ex aequo et bono entscheiden, oder mit rationibus dubitandi et decidendi dem Könige einschicken.

Auch wird in der Westpreußischen Regierungsinstruction (Nov. Corp. Const. V. c. S. 2171) angeführt, daß in allen Gerichtshöfen von ganz Preußen in subsidium auf das römische Recht recurrirt worden sey.

Zu Seite 147.

B. Canonisches Recht.

Bei diesem war die Anwendung noch bedenklicher. Selbst unter dem deutschen Orden galt das Corpus Juris can. nicht als Rechtsquelle, und wurde auch in dem Publicationspatent des Landrechts von 1620 nicht unter den bisher geltenden Rechten aufgeführt. Allein, wenn es auch in dieser Gestalt nicht galt, so galten doch seine Grundsätze, indem sie das damalige gemeine Recht durchdrungen hatten, und mit demselben in das Landrecht gekommen waren, (m. s. z. B. I. 40. art. 8. IV. 14. art. 2. §. 8. art. 4. §. 3.), wie denn auch dieses II. 2. art. 2. §. 7. auf das geistliche Recht verweist, so daß dessen genaue Kenntniß zu dem richtigen Verständnisse des Landrechts unentbehrlich ist. In der unter N. 1 angeführten Schrift, welcher

---

131) geb. den 4. Dec. 1696 zu Königsberg, promovirte 1717 zu Jena, ward zu Königsberg Assessor des Hofgerichts und 1752 Criminalrath, starb den 3. Mai 1755.

Dav. Stavinski theses de exigua auctoritate juris canonici apud Evangelicos, et quibusdam jus Prutenicum tangentibus. Regiomonti 1721. 4.

vorausgegangen waren, wird dieß auch nicht in Abrede gestellt, sondern vielmehr nachgewiesen, in welchen Materien man demselben gefolgt ist. Wenn aber der Verf. als ein gegentheiliges Beispiel anführt, daß das Landrecht nur bei dem Anfange der Ersetzung bonam fidem fodere, so hätte er nicht unbemerkt lassen sollen, daß dieß erst 1685 eingeflossen ist.

Für das Verhältniß der katholischen Kirche in Preußen sind die deutschen Fürsten-Concordate, — vorausgesetzt daß ein Volk durch Veränderung seiner Verfassung nicht aufhört, dieselbe moralische Person zu bleiben, — noch immer Rechtsquelle, soweit sie durch die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 nicht abgeändert sind. Denn der deutsche Orden war Mitcontrahent, und seine Gesandten (Meister Andreas, Pfarrherr zu Danzig und Ludwig von Erlichshausen, Voigt zu Lipp) hatten den Frankfurter Reichsschluß v. 1. Sept. 1446. mit unterzeichnet.

Als nun König Casimir von Innocenz VIII. ein Privilegium erhalten hatte, in den polnischen Bisthümern gewisse Beneficien verleihen zu dürfen, und dieß im Ermeland geltend machen wollte; so protestirte das dortige Domcapitel dagegen, indem es sich auf die deutschen Concordate berief, worauf der Pabst in einem Breve vom 4. März 1487 für dasselbe entschied und dabei anführte: quia nostrae tunc intentionis non extitit, quod facultas hujus modi se extenderet ad aliquam ecclesiam sub concordatis Germaniae comprehensam etc. etc.

Preuß. Samml. ꝛc. III. S. 596 (aus einem Cod. MSCt. mit der Ueberschrift: Fundatio, jura, privilegia et libertates Ecclesiae Varmiensis, ejusdemque successu temporis gravamina, aus welchem auch Hartknoch der Duisb. Chronik einiges angehängt hat.)

Mit demselben stand auch der Vergleich des Er-

meländischen Bischofs Franciscus mit dem Pabste von 1447 in Verbindung:

Beiträge zur Kunde Preußens III. 5. S. 368. 369. und wahrscheinlich auch die Entsagung des Hochmeisters auf die ihm vom Pabste ertheilte Befugniß der Verleihung zweier Ermeländischen Canonicate, worauf das Privilegium durch ein päbstliches Breve vom 7. Aug. 1453. (abgedr. aus dem erwähnten Cod. in der Preuß. Samml. III. S. 34. fg.) förmlich cassirt ward.

Zu Seite 148.

§. 10. D. Polnisches Recht. I. ꝛc.

II. Gesetzbücher und Sammlungen.

Ad N. 2. Diese Sammlung war officiell, und darum ist es bemerkenswerth, daß Sachsenrecht und Raymundi summa utriusque juris beigefügt sind.

Zu Seite 149.

Ad N. 3. Diese hingegen hatte nie Ansehen, da der Herausgeber Protestant war.

Ad N. 6 und 7. Die Herburtischen aber hatten auch im polnischen Preußen gesetzliche Autorität.

Zuerst besorgte er eine lateinische, systematisch geordnete, unter dem Titel:

Statutum polonicum Zamosci 1557. Fol. welche er auf höheren Befehl in das polnische übersetzt:

Statut. Polski w. Krakowie 1570. Fol. Zu seinem Privatgebrauche hatte er zuvor das Ganze in alphabetische Ordnung gebracht, und auch dieses Repertorium gab er auf Zureden des Reichscanzlers in Druck:

Statuta regni Poloniae in ordinem alphabeti digesta per Herburtum de Fulstin Cracoviae 1563. 1567. 1570. 1600. Zamosci 1597., ex collatione Stanislai Skrzyszovy (10 legi-

bus additis.) Gedani 1620. 1697. Fol. auch erschien es Francof. ad M. 1620 apud Gottfr. Tampach in F. (nach dem Verzeichniß derer Bücher, so zu Frankfurt in der Fasten-Meß, vnd Leipzschen Ostermarkt dieses jetzigen 1620. Jahres — — — — gedruckt ꝛc. [Leipzig bey Abraham Lamberg.]

Man schalte ein:

Jana Januszowskiego Statuta Prawa y Constitutie K. w. Krakowie 1600. F.

wovon besonders das 7te Buch, welches Provincialrecht enthält, schätzbar ist. Allein gerade damit waren die preußischen Stände nicht zufrieden und protestirten dagegen.

Stanisl. Kozuchowii Volumen legum. Mokrzk (dem Gute des Verf.) 1732. Fol. diese, alphabetisch geordnete Samml. der Constitutionen von 1550 bis 1726., verdrängte die übrigen und galt auch vom 12. Jul. 1807 bis zum 1. Mai 1808. in Westpreußen. M. s. das polnische transitorische Gesetz vom 10. Nov. 1809. Art. 7.

III. Systeme und größere Werke.

Ad 3 erschien auch Brunsb. 1615, ohne daß auf dem Titel bemerkt ist, daß dieß eine zweite Auflage sey, was sie aber doch wirklich ist.

Das unter N. 7. angeführte Compendium, (ein Foliant) gehört hierher, weil es ein Repertorium ist.

Auch schalte man ein:

Theodora Zawadskiego Statuta y Constitut. praw Koronnych w. Krakowie 1614. F.

C. Czaradzki paratitla statuti Herburtani Posnaniae 1620. 12.

Zu Seite 150.

Ad N. 4 statt 1614 lese man 1613.

Zu Seite 151.

IV. Sammlungen einzelner Abhandlungen.

Ad. N. 1. Die 1ste Centurie erschien Rigae 1602, vermehrt Cracov. 1620.

Ad N. 3. Diese Schrift erschien zuerst 1676.

Nitzdorff war den 2. Jan. 1625. zu Danzig geboren, studirte zu Rostock, Königsberg und Leiden, ging zur katholischen Kirche über, um in ein Kloster zu gehn, kehrte aber bald zur evangelischen zurück, practicirte bei den polnischen Tribunalen zu Lublin und Peterkau, ward Secretair der Stadt Elbing, dann polnischer Secretair und Agent zu Danzig mit 500 Fl. Gehalt, 1675 Consulent der Stadt Danzig, starb den 31. Dec. 1697.
(Preuß. Samml. II. 393 fg. III. 749.)

Zu §. 11. Sammlung einheimischer Gesetze.

Dieser D. Georg Grube (nicht Gruber, wie er bei Georgi II. 181 und in Fischers Lit. des germanisch. Rechts S. 113. heißt, auch nicht Gruben, wie auf dem Titel seines Comp. jur. Prut. steht, denn das ist daselbst der Genitivus) war zu Memel geboren, promovirte 1684 zu Halle und wurde dann Hofgerichtsadvocat, 1695 Hofgerichtsrath und starb 1723.

Das angeführte Corpus hat in der Struv-Buderischen Bibliothek den Zusatz: oder verbessertes Landrecht des Königreichs Preußen (welches in demselben Jahre erschienen war) erhalten und diesen Fehler hat Senkenberg 1789 in dem Supplement zu Lipen S. 340. als eine vermeintliche Verbesserung nachgetragen, obgleich v. Selchow schon in seiner Biblioth. jur. provinc. p. 274. 275 vor dieser Verwechslung gewarnt hatte.

In vielen Exemplaren soll im 3ten Theil ein Bogen fehlen.

Die Fortsetzung von Conr. Phil. Hoffmann[132])

---

[132]) geb. zu Königsberg, promovirte 1717. zu Franecker, ward in Königsberg nach und nach Pupillen-, Kirchen- und

verbrannte 1764. im MSCt.; die Ankündigung derselben steht im Neuen der Welt Th. 1. S. 571. fg.

Eine Fortsetzung bis zum Jahre 1740. nach Ordnung des Landrechts findet sich hinter v. Sahme Einleitung zur Preuß. Rechts-Gelahrtheit rc. (m. s. S. 156. N. 5.)

Unter den nicht zum Druck bestimmten Sammlungen sind zwei auszuzeichnen,

1) die des Christoph v. Lohen[133]).

Diesem hatte die Regierung zu Königsberg 1718. aufgetragen, alle in Justizsachen ergangenen Patente und Verordnungen zu sammeln, und aus denselben einen Extract, welcher gedruckt werden sollte, zu verfertigen. Er säumte aber damit, weil Grube an dem Corpus arbeitete, bis der Auftrag durch ein Rescript vom 11. April 1721. erneuert wurde, worauf er auch noch in demselben Jahre den verlangten Aufsatz einreichte. Seine zu diesem Behuf veranstaltete große Sammlung wurde durch den nachherigen Besitzer, Stadt- und Commercienrath Jacob Heinrich Liedert (starb 1776, sein Leben erschien Königsberg 1776. 4. von Pisanski), fortgesetzt. Die vorzüglichsten Stücke derselben sind im

Erläut. Preußen V. S. 67. fg.

alphabetisch verzeichnet. Sie kam wahrscheinlich auf die Königsberger Rathsbibliothek.

2) die des Ostpreußischen Oberlandesgerichtes, welche dasselbe bei Abfassung des Provinzialrechts hatte anlegen lassen.

Ein auf Kirchen- und Schulsachen be-

Hofgerichtsrath, und starb den 7. Januar 1747. (Arnoldts Zusätze S. 149, daselbst auch seine Schriften, welche bekannter sind, als er, angeführt sind.)

133) geb. den 24. April 1660 zu Bartenstein, stud. von 1677 an zu Königsberg Philosophie und Medicin, später Jurisprudenz, ward 1691 Hofgerichtsadvocat, und starb den 21. Oct. 1732. In den Act. Boruss. III. S. 776 wird er der preußische Polyb genannt.

schränktes, chronologisches Verzeichniß aller Verordnungen, welches bis in das Jahr 1525 zurückgeht und mit dem Jahre 1753 endigt, verdankt man dem Herrn Prof. und Consistorialrath Wald, welcher dasselbe in sechs Programmen (Königsberg 1806. Fol.) herausgab. Es umfaßt aber nicht blos die für Preußen im engern Sinne ergangenen Verordnungen, sondern auch die für die ganze Monarchie.

Zu Seite 152.

§. 12. IV. Repertorien.

Außer den, auf dem Titel angegebenen, Quellen, sind die culmische Handfeste und polnische Constitutionen, deren mehrere in extenso eingerückt sind, darin berücksichtigt. Daß eine zweite Ausgabe erschienen sey, glaube ich bezweifeln zu dürfen.

Hier sollte wohl eine Rubrik für:

Sammlungen einzelner Abhandlungen folgen. Dahin würden freilich nicht alle, worin man Abhandlungen von preußischen Juristen findet, gehören, sondern nur, wenn in diesen doch wenigstens etwas preußisches Recht vorkommt. Also nicht Amsel theses Instit. Ch. Radewald miscell: jur., Conr. Ph. Hoffmann tract. jur. wohl aber:

Nixdorff (Heft XLVI. S. 151. N. 3.)

J. Reinh. Fr. v. Sahme kleine deutsche Schriften, von seinem Sohne G. J. v. S. herausgegeben. Königsberg 1744. 8.

M. Chr. Hanovii opuscula. Hal. 1761. 4. herausgegeben von Dan. Titius.

Im Grunde gehören hierher auch

Jac. Zetzke[134]) decas positionum ad jus pertin. miscell. Regiomonti. 1692.

---

134) geb. den 9. Jul. 1667 zu Königsberg, promovirte 1692 zu Duisburg, wurde in demselben Jahre außerord. Prof. der Rechte in Königsb. und Hofgerichtsadvocat, nachher Jagdrath und Tribunalsrath. Von der Universität war er schon 1713 abgegangen und starb den 11. Juni 1738 außer Dienst.

Jo. Chph. Boltz[135]) theses miscell. ex universi juris latifundio depromtae. Regiom 1694. 4.

Ebendesselben 28 Disputationen über die Institutionen und 49 über die Pandekten, welche sein Sohn Theodor bis zur 59sten fortgesetzt hat, in welchen stets auf das Landrecht Rücksicht genommen wird (cf. unten §. 15.)

Theod. Pauli disputat. jur. miscell. theses exhib. Regiom. 1686.

ejusd. observationes curiosae ex jure vario. Regiom. 1694.

Sein Leben Heft XLVI. S. 157. N. 5.

Joan. Stein 136 positiones juris. Reg. 1705. 4.

ejusd. assertionum juridicarum senio. Regiom. 1705. 4.

ejusd. theses jur. miscell. Regiom. 1708. 4.

Theod. Ant. H. Schmalz theses juris controversae. Regiom. 1790.

Sein Leben in v. Kamptz Literatur des preuß. Rechts. S. 19.

Chr. Thomasii dissertat. Hal. 1774—80. 4. T. 4.

Thomasius hat, nicht zwar in seinen Leipziger, aber in seinen Hallischen Disputat. häufig auf das Landrecht von 1685 Rücksicht genommen.

Sein Leben bei v. Kamptz a. a. O. S. 39.

Dies und noch mehr das culmische Recht findet man angezogen in

---

135) geb. den 3. Dec. 1652 zu Insterburg, promovirte zu Jena, ward 1676 zu Kbg., außerord. Prof. der Rechte, 1681 ordentlicher, 1690 Tribunalsrath und Präsident des Samländischen Consistoriums, starb den 25. Febr. 1713. Die Biographie seines Sohns Theodor kam gleich im Eingange vor und die, seines andern Sohns Christoph bei Erwähnung des Landrechts von 1721 in der Note.

136) geb. den 17. Nov. 1661 zu Rostock, promovirte 1690 zu Königsberg und ward daselbst außerord. Prof. der Rechte, 1694 ordentlicher, 1716 primarius, 1725 Official des Samländ. Consistoriums, starb den 21. Oct. 1725.

Fr. Sam. Willenberg selecta jurisprudent. civilis per exercitat. sabbath. tractata. Edit. 2. Gedan. 1728. 4.

Auch die Königsberger Wöchentliche Frag- und Anzeigungs Nachrichten (angefangen 1727) enthalten seit 1736, — da den 5. Mai 1736 eine Verordnung ergangen war, daß sämmtliche Prof. und D.D. mit Ausnahme der Theologen, gelehrte observationes nach Art der Hallischen Anzeigen, für dieses Blatt liefern sollten, — mehrere Abhandlungen über preußisches Recht, welche zum Theil freilich auch besonders erschienen sind. Von 1752 an bildeten die gelehrten Aufsätze einen besondern monatlichen Supplementband, und seit 1782 wurde wöchentlich $\frac{1}{4}$ Bogen mit Aufsätzen, und $\frac{1}{4}$ Bogen mit Bücheranzeigen als Beilagen ausgegeben. Möchten doch die darin befindlichen Abhandlungen (von 1736—52) wieder abgedruckt werden (dieß hat von Werner schon 1755 gewünscht), und zwar nach Fächern und jede im Zusammenhange. Wie störend ist es z. B. nicht, daß Kautzens weitläufiger philosophischer Beweis von der Wahrheit der christlichen Religion (Jahrg. 1739. N. 41 bis N. 21 des folgenden Jahrg.) von einer Abhandlung über den rhetorischen Frost und frostige Gedanken rc. unterbrochen wird.

Zu Seite 152.

§. 13. V. Hülfswissenschaften.

Ad. (1) Literär-Geschichte.

Hartknoch de scriptorib. Historiae Prussiae. Dies ist die 1ste der, der Duisburgs. Chronik angehängten Dissert. Diese gab Sim. Joach. Hopp Gedan. 1707 vermehrt heraus, und ist dem schediasma de scriptor. Historiae Poloniae vor Jo. Dlugossi Histor. Pol. — einverleibt

Notitiae literariae maris Balthici et Septentrionis eruditi. Lübec. 1698—1707. 4.

Fr. Laxdehn (praes. J. Jac. Rhoden) schediasma Lilienthalianum de praecipuis rerum Prus-

sicarum scriptoribus, manuscriptis pariter ac impressis[137]) Regiom. 1718. 4. auch in Mich. Lilienthal Select. historic. et literariorum. Regiom. 1714. 2 T. 9. im 2ten Th.

Es ist sehr kurz und enthält keine biographische Nachrichten, jedoch Hinweisungen auf Schriften, wo man solche finden kann.

Das Leben Rhodens (welcher auch 1723 über die weiße Frau geschrieben hat) findet man in Arnoldts Gesch. der Königsberger Universität II. 386, über Lilienthal s. m. ebend. I. 347 und die Zusätze S. 12. und die Fortg. Zusätze S. 171.

Jac. Woit et Jo. Sig. Jungschultz (alias Neodicus de Roebern) de incrementis studiorum per Polonos et Prussos. Lips. 1723. 4

enthält von Jurisprudenz sehr wenig. Man vergl. übrigens das gelehrte Preußen W. Seite 207. fg.

Ueber die hier angeführte Schrift von Braun s. m. Ebendas. III. S. 141. fg. Die 1ste Aufl. war zu Elbing gedruckt, wiewohl auf dem Titel Coloniae steht.

(Braun war den 13. April 1664 zu Cräplau bei Osterode in Preußen geboren, studirte zu Königsberg und Frankfurt a. d. O. nahm nach mehreren Reisen polnische Kriegsdienste, ward 1706 Königl. Preuß. Hofrath und Intendant des, dem brandenburgischen Hause verpfändeten Elbinger Gebiets, erhielt aber 1720 seine Entlassung und privatisirte bis an seinen, am 5. Mai 1737 erfolgten Tod. Er hat auch mehreres Theologisches geschrieben. Sein wichtigstes Werk ist sein Bericht vom polnischen und preußischen Münzwesen. (Vergl. Preuß. Lief. S. 637. fg.) Der S. 159. erwähnte Braun war sein Sohn.)

Von Pisanskis wichtiger Schrift ist nur der 1ste Theil erschienen, das MSCt. geht bis zum Jahre

---

137) Die unterstrichenen Worte erinnern an Gottscheds Biographie seiner Frau (Leipzig 1763), welcher er einen Catalog ihrer Bücher mit einem Titel in französischer Sprache beifügte und sich so ausdrückte, als ob die selige Frau in Kalbsleder gebunden und vergoldet gewesen sey.

1790. Das Leben Pisanski's steht in der angeführten Vorrede vom Herrn Bischof Borowski, welcher auch Großkreuz des rothen Adlerordens ist.

Man schalte ein:

(Ge. Pet. Schultz) das gelehrte Preußen aus alten und neuen, gedruckten und ungedruckten, großen und kleinen Schriften rc. rc. Thorn 1722—24. 4 Thle. 8.

Dessen continuirtes gel. Preußen, oder Auszug rc. 4. Quartale. Ebendas. 1725. 8.

Dessen Preußischer Todestempel in Unterredungen. 1728. 4.

Derselbe das Neue der Welt, 2 Jahrg. Thorn 1733. 1734. 4.

Sein Leben und das Verzeichniß seiner Schriften von ihm selbst im gelehrten Preußen I. S. 47. fg. Von einem dritten in der Preuß. Lieferung rc. S. 365.

Das angeführte Erläuterte Preußen (herausg. von Mich. Lilienthal) besteht aus 5 Theilen. Der 5te folgte dem 4ten erst nach einem 14jährigen Zwischenraume (1742) und erhielt, da er zugleich für die Acta Boruss. ein Supplement seyn sollte, noch den besondern Titel:

Preußische Merkwürdigkeiten.

Darin befindet sich S. 1—110 und S. 807—856 eine, auch besonders gedruckte (Ost-) Preußische Bibliothek, worin auch auf Handschriften Rücksicht genommen ist[138])

Letzteres soll noch mehr der Fall seyn in: Aug.

---

138) Lilienthal gab noch mehrere literarische Schriften heraus, worin aber nichts juristisches enthalten ist, außer in seinen Actis Boruss. Mehreres hierher Gehörige findet man in: Pet. Jaenichen Meletemata Thorunensia (Thorn 1720—31. 8.) Sammlung von Altem und Neuem. 1733. Preußische Sammlung und Preußische Lieferung allerhand Urkunden (unten S. 154. N. 3.) und in andern Zeitschriften. (S. 155. N. 6.)

Herman Lucanus richtiges Verzeichniß der Preußischen und Polnischen Scribenten ꝛc., welches ein Capitel aus dessen Preußischer Chronik ist, auf welche ich zurück kommen werde.

Was Biographien betrifft, so sehe man L. E. Borowski von Preuß. Biographen ꝛc. im Preuß. Archiv. Jahrg. 1795. März N. II. April N. II. (ist auch besonders abgedruckt erschienen.)

Gottfr. Olearius (sein Leben S. 157 N. 7) welcher mehrere literarische Schriften herausgegeben, hat die Lebensläufe von 41 Königsberger Professoren der Rechte in seinen Vorlesungen über juristische Literairgeschichte dictirt. Nachrichten von diesem Dictat, welches vielleicht noch existirt, findet man im Gelehrten Preußen I. S. 130 fg. welches auch selbst, wie die Acta Boruss. ꝛc. einige Lebensläufe liefert.

Sehr reich an solchen ist die angeführte Arnoldtische Geschichte der Königsberger Universität. Er gab Zusätze (1756) und fortgesetzte Zusätze (1769) heraus. In letzteren befindet sich ein Generalregister. Er benutzte eine beträchtliche Sammlung von Programmen mit Biographien, welche auf die Königsberger Rathsbibliothek gekommen ist.

Mehrere von einzelnen preußischen Gelehrten erschienene Biographien sind im Erläut. Preußen V. S. 89. fg. und S. 842 verzeichnet.

Lebensläufe der Gelehrten, welche in einer Stadt lebten, liefern [139]:

Das itztlebende Königsberg. Leipzig 1705. (selten.)

Jac. H. Zernecke summarischer Entwurf des geehrten und gelehrten Thorns. Thorn 1712. 4.

(in dessen Lebensbeschreibung, welche J. Benj. Dragheim. Frankf. und Leipzig 1733 herausgegeben hat, finden sich Zusätze.)

Ephr. Praetorii Athenae Gedanenses etc. Lips. 1713. 8.

---

139) Ich übergehe die, worin keine Juristen vorkommen.

A. Charitii comment. de viris eruditis Gedaniortis. Vitemb. 1715. 4. dazu

Hanovii spicilegium etc. Gedan. 1729. 4.

(Das itztlebende Danzig. Danzig 1752. 8. enthält keine Biographien, sondern ist ein Einwohnerverzeichniß.)

Beiträge zu Praetorius und Charitius, wie auch zu Hoppii und Groddeckii schedias: de script. histor. Fol., auch zur preußischen Bibliothek im Erläut. Preußen rc., hatte der Danz. Senator Valent. Schlief geliefert, man sehe dessen Biographie in den Preuß. Lief. S. 372. fg.

Ge. Dan. Seyler de Elbingensium clarorum memoria. Elbing. 1740. 4.

ejusd. Musa Elbingensis jubilans. Elbing. 1741. 4.

ejusd. Elbinga literata. Elb. 1742. 4.

Joh. Dav. Titius Nachrichten von den Gelehrten aus der Stadt Conitz. Leipzig 1763. 4.

Bei der Entfernung vom Büchermarkte ist die Aufmerksamkeit um so mehr auf die vorhandenen Schätze[140]) gerichtet. Man vergl. v. Baczko Beschreibung der Stadt Königsberg. S. 453. fg. Nähere Nachrichten von denselben findet man in dem, noch nicht gedruckten zweiten Theile von Pisanski's Literairgeschichte. Auch hat man von vielen preußischen Bibliotheken gedruckte Verzeichnisse, welche im

Erläuterten Preußen Th. 5. S. 95. 96. 844. angeführt sind. Einige enthalten Bemerkungen und Urtheile über die Bücher. Dahin gehört der im Eingang dieses § angef. Tractat des Dav. Braun. Diesem

Bei-

---

140) Der theologische Professor Dan. Salthenius zu Königsberg hinterließ gegen 22,000 Bände. Joach. Hoppe wendete sein ganzes Vermögen auf Bücher rc. rc. man sehe J. Jac. Rohde de eruditorum nimio libros coemendi congerendique studio. Regiom. 1715. 4. §. 10. v. Baczko Gesch. Th. 6. S. 222. fg.

Beispiele folgte Ludw. Reinhard v. Werner[141]), (nicht zu verwechseln mit dem, als Dichter bekannten Tribunalsrathe Joh. Gottfr. v. Werner).

Indessen kam sein raisonnirender Catalog nicht zum Drucke, aber die Handschrift befindet sich in drei Quartbänden auf der Königsberger Rathsbibliothek. So unbedeutend er auch im Ganzen ist, so verdient doch, was er über MSCta. enthält, Beachtung.

Unersetzlich ist der Verlust der ersten Wallenrodtischen Bibliothek, welche 1623 ein Raub der Flammen wurde, m. s. die Vorrede zu Magn. Concil. Constant. T. I. P. II. von Herm. von der Hardt, (welcher daselbst den Verlust der Memoiren des Johann v. Wallenrodt über dieses Concil beweint und ihnen wie er zu thun pflegte, ein Denkmal im Lapidarstyl, welches eine Folioseite einnimmt, setzt.)

Die S. 153. erwähnte Boltzische Bibliothek befindet sich jetzt im geheimen Archiv zu Königsberg; von der Liedertschen (woran der Besitzer mit großen Kosten und vielem Glücke 60 Jahre lang gesammelt hatte, welche aber 1779 versteigert wurde) kam ein Theil in die Rathsbibliothek; den geschichtlichen Theil der Braunschen hat die Dresdner Hofbibliothek; die selecta der Salthemischen kaufte der Fürst Jablonowsky für 1666 Rthlr.

Zu Seite 153.

Ad. (2) politische Geschichte.

Die angeführte Historia terrarum Prussiae von Casp. Schütz ist deutsch geschrieben, und war vorher schon (Zerbst 1592) mit Zellners Charte von Preußen erschienen. Der Leipziger Ausgabe ist Dav. Chy-

141) geb. 1725., sein Vater war der wirkl. geh. Finanzrath und Cammerpräs. Reinh. v. Werner. Er wurde 1745 Kriegs- und Domainenrath zu Gumbinnen, und 1753 zu Cüstrin, starb aber außer Diensten den 19. Nov. 1756. (Königsberger Zeit. von 1757 Supplem. S. 285. fg.)

träus Fortsetzung und Ge. Knoffs Beschreibung des Danziger Kriegs mit Polen im Jahre 1577 beigefügt. Allein Schütz hatte sie auch in das Lateinische übersetzt, oder vielmehr lateinisch bald kürzer, bald umständlicher bearbeitet und dieses Werk hat erst Lengnich Gedan. 1769. F. herausgegeben. (Schütz rerum prussic. historia etc.).

Gottfr. Lengnich[142]) Geschichte der Preußischen Lande Königlich Polnischen Antheils. Danzig 1722

---

142) geb. den 4. Dec. 1689 zu Danzig, stud. 1710 zu Halle und wurde 1713 daselbst Doctor der Rechte. In seiner Vaterstadt wurden ihm die Archive geöffnet, um Schützens Geschichte fortzusetzen, auch erhielt er 1729 die Professur der Beredsamkeit und Dichtkunst, und 1748 die der Geschichte und Rechtsgelehrsamkeit am dortigen Gymnasium. Im Jahre 1750 wurde er Syndicus, in welcher Eigenschaft er der Stadt wichtige Dienste leistete. Daneben bezog er seit 1739 ein polnisches Gnadengehalt von 1200 Rthlr. u. führte den Titel eines Königl. Legationsraths, und wurde überhaupt von den polnischen Magnaten sowohl als am Hofe mit seltner Auszeichnung behandelt. Er starb den 18. April 1774. (Jugler III. S. 283 fg. liefert Lengnichs Biographie, wozu dessen Vetter und Schwiegersohn C. Benj. Lengnich die Materialien hergegeben hatte.) Statt herausgegeben (von Nicol. Peroschin) lese man: in deutsche Verse übersetzt. Statt (fortgesetzt) von Wigand: von einem Unbekannten. Wigands Geschichte v. 1293 bis 1394 deutschen Versen ist verloren, allein eine Uebersetzung derselben in lateinische Prosa hat sich vor einigen Jahren gefunden, und ist jetzt im Geheimen Archive zu Königsberg.

Der S. 154 erwähnte v. Baczko war den 8. Juni 1756 zu Lyk geboren, besuchte das Colleg. Frideric. in Königsberg und wurde in der Folge bei der Universität als Rechtsbeflissener inscribirt. Im Jahre 1775 hatte er das Unglück zu erblinden, u. umgab sich anfänglich mit Zöglingen u. Kostgängern, später heirathete er. Seinem Vorsatze, eine preußische Geschichte zu schreiben, wurde er nicht ungetreu, und gab schon 1784 den ersten Theil seines Handbuchs der Geschichte, Erdbeschreibung und Statistik Preußens, als Vorläufer des angeführten größern Werks in 6 Theilen (von welchem der letzte 1800 erschien) heraus.

Neben einer Rente von 200 Rthlr. aus der Szembeck'schen Stiftung und einer gleich großen aus einem schlesischen Fonds,

—1755. 9 Theile. Fol. fängt mit dem Jahre 1526 an, (wo Schütz aufhört) und endigt mit der Geschichte Augusts II.

Die angeführte Ausgabe des Lucas David in 8 Bänden (Königsberg 1812—17) hatten die Ritterschaften von Liv-, Ehst- und Curland veranstaltet. Der Herausgeber des letzten Bandes war, da Hennig 1815 gestorben war, dessen verdienstvoller, aber auch bald darauf verstorbener Nachfolger, Daniel Friedrich Schütz (geb. 1780. gest. den 29. Mai 1817), welcher eine Ausgabe des Simon Grunau versprochen hatte.

Endlich ist auch die Lindenblatt'sche Chronik im Druck erschienen:

Jahrbücher Johannes Lindenblatts, oder Chronik Johannes von der Pusilie, Officials zu Riesenburg [143]) (von 1360 bis 1419) herausgegeben von Joh. Voigt und Fried. Wilh. Schubert. Königsberg 1823. 8. und hat eine Unterstützung auch von Seiten des Militairstandes gefunden, welche die Anerkennung verdient, welche ihr in den Göttinger Gel. Anz. Jahrg. 1825. N. 105. S. 1046 zu Theil ward.

Von einer (sehr unbedeutenden) Chronik des Lan-

---

wurde ihm ein königliches Gut geschenkt und die Exspectanz auf ein Canonicat in Minden ertheilt. Das Gut, welches er um 10,000 Rthlr. verkaufte, galt nachmals 30000 Rthlr. Die Exspectanz cedirte er für 500 Friedrichsd'or, wovon er 300 sogleich erhielt, und 200 bei dem Eintreten des Cessionars in die Pfründe (was aber nie erfolgte) erhalten sollte. Im Jahre 1799 wurde er bei der Kriegsschule und Artillerie-Academie als Lehrer der Geschichte, mit dem Titel Professor und einem Einkommen von 300 Rthlr., welches in der Folge um die Hälfte wuchs, angestellt. Er starb den 27. März 1823. Von seiner Selbstbiographie, welche nach seinem Tode zu Königsberg 1824 in 3 Bänden erschien, muß man wünschen, daß er sie nicht geschrieben haben mögte.

143) Herr Prof. Voigt hat nämlich mit seiner bekannten Gründlichkeit dargethan, daß dieser der Verfasser der Chronik, mit Ausschluß der Geschichte der zwei letzten Jahre, gewesen seyn müsse.

des zu Preußen, Beschreibung und Chronika, geschrieben durch Gregorium Tidemacher. Angefangen 1586 den 17te Tag Septembris, gab v. Baczko in den Beiträgen zur Kunde Preußens Nachricht, allein daß sie bisher ganz unbekannt gewesen sey, war ein Irrthum. Schon Casp. Schütz soll sie benutzt haben, und Hartknoch führte sie in der Diss. I. zu Duisburg, und in der Vorrede zum Alten und Neuen Preußen ausdrücklich an. Denn daß daselbst der Verf. Pidemann genannt wird, war, wie schon im Erläut. Preußen V. S. 808. N. 2. und in der Preuß. Samml. I. S. 615 bemerkt wurde, ein Druck- oder Schreibfehler.

Von einem handschriftlichen, mit ungemeinem Fleiße zusammengetragenen historisch-statistischen Werke über Preußen, gibt v. Werner in dem oben gedachten Cataloge seiner Bibliothek II. S. 9 fg. Nachricht. Es hat den Titel:

Preußens uralter und heutiger Zustand 1748. 3 Bücher (nebst Register, Anhang, Charte, Risse) in Fol. (wichtig für die Periode Friedr. Wilhelms I.)

Der Verfasser war August Heinrich Lucanus[144]) welcher seine Arbeit in die Bibliothek der Gumbinnenschen Cammer niederlegte, aber auch einigen Freunden Abschriften mittheilte, welches besonders mit einzelnen viele Jahre früher schon ausgearbeiteten Capiteln der Fall war, zum Beispiel mit der in Quart geschriebenen

Historisch geographische Beschreibung der drei großen Creise und darin belegenen Hauptämtern des Königreichs Preußen. Insterburg 1736. (m. s. Werner I. 58.)

Ein ähnliches, in die v. Braxein'sche Bibliothek gekommenes Werk in drei Folianten hatte Vollbrecht aus, zum Theil noch nicht benutzten Quellen ausgearbeitet.

---

144) Regierungsrath zu Halberstadt, 1729 Hofgerichtsrath zu Insterburg, resignirte 1749 und privatisirte zu Halberstadt. Er hatte auch das Leben des Samuel v. Cocceji, Lemgo 1722 herausgegeben.

Von gedruckten Werken könnten hier noch erwähnt werden:

Raym. Duellii historia Ordinis teutonici. Vindeb. 1727. f.

Histoire de l'ordre teutonique, à Paris et Rheims (Lüttich) 1784—90. 8. vol. 8. hierzu gehört noch

Recherches sur l'ancienne constitution de l'ordre teutonique etc. à Mergentheim 1807. 2 vol.

Der Verfasser beider Schriften war ein Ritter dieses Ordens, Wilh. Eug. Jos. v. Wal (geb. 1736 gest. 1818.)

A. v. Kotzebue Preußens ältere Geschichte. Riga 1808. 4 B. 8.

Eine sehr gelehrte Würdigung derselben findet man in der Recension von Kotzebue's Switrigail, in der Leipz. Lit. Zeit. Jahrg. 1821. N. 77 und 78. (von Voigt.)

Gottfr. Stolterfoth kurzgefaßte Geschichte und Staatsverfassung von Polnisch Preußen. Danzig 1764. 2te Aufl. 1768. 8. jedoch s. m. Allgem. deutsche Bibl. III. 2. S. 85.

(Justi) die Vorzeit. Ein Taschenbuch für 1820. Marburg und Cassel N. 1 und 2. (der Verf. dieser beiden Aufsätze ist Rauschnick.)

Auch in des Grafen Bray

Essai historique sur l'histoire de la Livonie etc. à Dorpat. 1817. 3 vol. 8. und in

Joh. Thunmanns Untersuchung über die alte Geschichte einiger nödlicher Völker, Berlin 1772 findet sich viel hierher Gehöriges, nur verbinde man mit der letzten Schrift:

Gottfr. Ostermeyer Gedanken von den alten Bewohnern des Landes Preußen. Königsberg 1780. 8.

über den Verf. s. m. Goldbeck 1. S. 90. II. S. 80. und hier §. 31. N. 2.

Zu Seite 154. §. 3.

Urkunden.

Hierher gehören die §. 2 N. 3 angef. Privilegien der Stände ꝛc. so denn ebendas.

N. 10. Jura fundamentalia terrarum Prussiae una eum pacto feudi districtuum Leoburgensis et Bythoviensis, caeterisque eosdem districtus concernentibus monumentis. Dant. 1728. 1733. 4.

(Mich. Lilienthal) Acta Borussica etc. Regiom. 1730—32. 3 T. 8. (Sie enthalten jedoch weniger Urkunden, als man wünschen möchte.)

(Hanow) Preußische Sammlung allerlei, bis hierher ungedruckter Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen. Danzig 1747—50. 3 B. 8.

Hieran schließt sich die, hier angeführte
Preußische Lieferung ꝛc.
an welcher Hanow blos Mitarbeiter war, an.

Ludw. Reinh. v. Werner Sendschreiben an die Königl. teutsche Gesellschaft in Preussen, mit einigen bisher ungedruckten Urkunden. Cüstrin 1755. 4.

Einige der, in der Folge vorkommenden Schriften haben einen Anhang von Urkunden, z. B. §. 21. N. 1. §. 29. N. 6, die, bei der letztern hatte der Respondent Vollbrecht, (vergl. was ich zu S. 170 bemerken werde) welcher eine große Sammlung herauszugeben den Plan hatte, geliefert. Ein Theil seiner gesammelten Urkunden, Handschriften und Bücher kam in die Liedat'sche Bibliothek.

Münzen.

Die dahin gehörigen Schriften s. m. im Erläut. Preußen V. S. 106—108. 849. 850.

Man füge hinzu:

Joh. Jac. Salomon Münzgeschichte der Stadt Danzig. Danzig 1762. 1763. 6 Stücke. 4.

Von der Preußischen Münze seit 1230 bis 1330. (in der Preuß. Samml. II. S. 601—634.)

auch gehört manches aus C. Benjamin Lengnich's[145]) bekannten numismatischen Schriften hierher.

Chronologie.

L. R. a Werner de anno veterum Prussorum. Regiom. 1745. 4.

Zu Not. 4. Sprachkunde.

Bock's Idioticon war nicht 1759 sondern 1750 erschienen.

Man füge hinzu:

Joh. Arn. Pauli von der alten preußischen Sprache (in den Actis Borus. III. S. 581. fg. des Verf. Leben in Arnoldts Zusätzen zu seiner Gesch. der Universität Königsberg. S. 174.)

J. S. Vater die Sprache der alten Preußen. Einleitung, Ueberreste, Sprachlehre, Wörterbuch, Braunschweig 1821. 8.

G. S. Bayer de varia vocis Borussiae orthographia. in den Actis Borus. III. (S. 936. fg. aus dessen Handschr. Origines Prussiae.)

Zu Seite 155. Not. 5. Topographie.

Der erste Theil von Goldbecks Topographie erschien nicht 1788 sondern 1785. Einer nicht zum Druck bestimmten:

Beschreibung des Königreichs Preußen und dessen Interesse, sowohl in Oeconomicis, fremden und einheimischen Commercien, als Politicis, zu Krieg- und

---

145) geb. den 19. Februar 1743 zu Danzig, Pfarrer daselbst, starb den 5. November 1795 (siehe vorhin Gottfried Lenge.)

Friedenszeiten 2c. 12 Theile in 4. (mit vielen Charten) MSCt. de a. 1713.

gedenkt das Erläut. Preußen V. S. 814. Der Verf. wär Joh. v. Collas, Obristlieutenant, Ober-Ingenieur, Cammerrath, aller Facultäten Dr. Mitglied der Academie zu Berlin und London, starb 1753 auf seinem Gute unweit Königsberg. Von ihm und seinen Schriften in deutscher, französischer und englischer Sprache s. m. Neuer Büchersaal der gelehrten Welt XXV. S. 68 fg. Oelrich de duarum ac trium atque omnium Facultatum Doctoribus (Rost. 1758. 8.) p. 23. sq.

Von A. C. v. Holsche (geh. Justizrath und Director des Stadtgerichts zu Memel, starb 1822.) Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neuost-Preußen. Berlin 1800—1807. 3 Bände 8. gehört der 3te Band, welcher Westpreußen enthält, hierher.

Am meisten ist über einzelne Städte geschrieben worden, theils in eignen Schriften, theils in den hier not. 6. und vorhin schon von mir angeführten Miscellen. Besonders zu erwähnen sind.

Calender der Academie der Wissenschaften zu Ber: vom Jahre 1702 bis 1708.

Erläutertes Preußen. Die Nachweisung der darin beschriebenen Städte steht V. S. 26. [146])

Ludw. Reinh. v. Werner Poleographia regni Porussiae, das ist historische Nachricht von denen Städten 2c. Königsberg 1753. 6 specim 4.

Statt der Fortsetzung hat er die Beschreibung ein-

---

[146]) Nach III. S. 655 liegt Rastenburg im Mittelpunkt von Europa, und man kann von da aus wöchentlich sowohl in ganz Preußen, als auch in auswärtige Länder correspondiren. Was ad victum et amictum, ad esse et bene esse gehört, ist in civilem Preise zu haben. — — Ratzen gibt es da gar nicht (was auch von Mohrungen gerühmt wird.) Preußisch Holland — heißt es IV. S. 491 — hat den sonderbaren Ruhm, daß allhier sehr höfliche Leute wohnen, und vor allen andern Preußischen Städten von den Einwohnern durchgehends das beste Deutsch geredet wird.

zelner Städte in seine: gesammelte Nachrichten ꝛc. eingerückt. Er benutzte dabei das erwähnte handschriftliche Werk des Lucanus, auch lieferte ihm Pisanski Beiträge.

Nach einer Verfügung vom 28. März 1817 sollen alle Regierungen genaue Verzeichnisse der, in ihren Bezirken liegenden Ortschaften drucken lassen. Diesem gemäß erschien:

(Wald) topographische Uebersicht des Verwaltungsbezirks der Regierung zu Königsberg. Konigsberg 1820. 4.

Zu Note 6. u. s. w.

Lud. Reinh. v. Werner gesammelte Nachrichten zu Ergänzung der Preußisch-, Märkisch- und Polnischen Geschichte. Cüstrin 1751. 1r Band (in 6 Stücken.) 4. (der 2te war zum Druck bereit, als der Verf. starb.)

C. G. Hagen, K. H. Hagen und D. F. Schütz (nachher Gervais) Beiträge zur Kunde Preußens. Königsberg 1817. fg. bis jetzt 7 Bände (zu 6 Heften). Er wäre sehr zu bedauern, wenn diese gehaltvolle Zeitschrift nicht fortgesetzt werden sollte.

Zu Seite 155. §. 14.

I. Systeme und Handbücher.

Ad. N. 1 und zu Seite 156. §. 15. N. 3. Der Titel dieser Schrift ist oben berichtigt worden.

Ad. N. 5. Diese Schrift mußten sich alle Justizbedienten anschaffen.

Zu Seite 156. §. 15.

Ad. N. 1. Im gel. Lexicon II. S. 1848 wird das Leben eines Christoph Wegner mitgetheilt, aber

nach dem, was in Arnoldts Zusätzen ꝛc. S. 204 fg. steht, ist dieß wahrscheinlich eine Mischung mehrerer hiesigen Rechtsgelehrten dieses Namens. Von dem Verf. der hier genannten Diss. ist nichts näheres bekannt, wahrscheinlich war er ein Sohn des unten §. 33 zu erwähnenden Henning von Wegner (weshalb er sich Nobilis Boruss. nennt) und ein Neffe des Christoph Wegner (worauf sich junior bezieht). Der letztere, mit welchem er schon verwechselt worden ist, war der Bruder des Henning (Arnoldt. Geschichte der Universität I. Beyl. S. 399) und geb. den 15. März 1586 zu Königsberg, lehrte und disputirte zu Wittenberg, promovirte 1611 zu Basel, und wurde 1617 von der Königsberger Universität zu einer ordentlichen Professur der Rechte präsentirt. Der Churfürst, welcher dem v. Perbrandt diese Stelle zugedacht hatte, worauf aber der academische Senat nicht einging, machte jenen zum Rath und schickte ihn nach Polen (Arnoldt a. a. O. I. S. 153), 1618 wurde er Jagdrath, dann Advocatus Fisci, Consistorialassessor, und zuletzt doch noch Prof. juris primarius, (Arnoldts Zusätze ꝛc. S. 205, weshalb er in die Liste der Primarien bei Arnoldt II. S. 244 einzuschalten ist), starb den 5. Juni 1653.

Ad. N. 4. An dieser Schrift soll der Respondent Heinr. Fr. v. Rippen, ein Preuße, Antheil gehabt haben. Wegen Böckelmann sehe man Jugler IV. S. 274 fg. Haubold p. 133.

Zu Seite 157.

Ad N. 5. Diese Schrift bezieht sich, abgesehen von einigen Präliminarfragen, blos auf den Proceß. Von demselben Verf. wird dagegen eine

Triga observat. ex jure civili et Prutenieo. Regiom. 1704. 4.

angeführt, was aber wahrscheinlich eine bloße Verwechslung mit dessen triga observationum de exceptionibus ist, allein in dessen

Thesium ex institutionibus excerptarum trigae. Regiom. 1676. 4.
findet man Vergleichungen des Preuß. Rechts mit dem Römischen. Eben so in J. Chr. Boltz disp. XXVIII. selectar. thesium juris certi et controversi ad Inst. etc. Regiom 1680—83.

Ejusd. disp. ad Pand. I—LIX. Regiom. 1686. sq. Von den 49sten an sind sie von Theod. Boltz wie oben schon bemerkt ist.

Jo. Stein disputat. XVI. ex praelect. ad Lauterbach. Regiom. 1704—13. 4.

(Sein Leben oben nach §. 12.)

Jo. Albr. Stephani sylloge thesium controversarum circa textum Institutionum Imp. cum jure Prutenico collatarum. Disput. I—IX. Regiom. 1717. 4.

Phil. Rich. Schroeder Origines praecipuarum Juris Civilis materiarum ad usum earundem hodiernum dijudicandum, occasione Institutionum etc. Regiom. 1723. 4.

Zu Seite 158. (§. 16.)

Ad N. 5. Dieß war darum zweifelhaft, weil das Landrecht III. 4. art. 2. §. 7 festsetzt: gleichergestalt soll die Verjährung in 30 Jahr, Jahr und Tag wider eine Stadt, ganze Gemeine und Rempublicam statt haben, — und man glauben konnte, unter resp. werde der Staat verstanden.

Ad N. 8 statt Gregorii lese man Gregorovii, ein Sohn dessen Greg. welchen ich im Eingange erwähnt habe. Von 1752 an war er Criminalrath, 1759 dabei Gerichtsverwandter und starb den 20. April 1760.

Ad N. 9 bezieht sich auf das Jus Culm revis. III. 10. cap. 13. (Schröders Biographie im Contin. Gelahrten Preußen 4 Quartal S. 141. fg.)

Zu diesen § gehören auch noch folgende Schriften:

J. Chph. Boltz disp. de aere. Reg. 1674. 4.

ejusd. disp. de igne et materia, qua ignis alitur. Regiom. 1676. 4.

Theod. Boltz d. de morte. Regiom. 1707. 4.

Reinh. Fr. Sahme de praesumtione mortis. Regiom. 1713. 4.

Jo. Stein de jure Pestis disp. I et. II. Regiom. 1710. 4.

zur Ergänzung schrieb:

J. Chph. Caden[147]) decas thesium jurid. de peste. Regiom. 1710. 4.

Theod. Boltz d. de die Regiom. 1734. 4. (man vergl. N. 1. fg.) Er soll auch de nocte disputirt haben.

Jo. Amsel d. de scriptura sine die et consule. Regiom. 1726. 4.

ejusd. d. de nominis subscriptione. Regiom. 1697. 4.

Balth. Tilesius disp. de formula juris: in Ermangelung meines Pittschafts meine eigene Hand. Regiom. 1723. 4.

Ph. Rich. Schröder d. de eo quod justum est circa vota novi anni. Regiom. 1721. 4.| wo § 12 gefragt wird, ob nach Landrecht VI. 9. art. 4. §. 6 im Neujahr-Wünschen Remission der Injurien liege.

Pet. Schwenner[148]) d. de jure poenitentiae. Regiom. 1699. 4.

Jo. Stein d. de silentio. Regiom. 1705. 4.

Conr. Stein[149]) de fama (ad. Jus Prov. I. 38.) Regiom. 1703. 4.

---

147) Cade war 1711 Hofgerichtsadvocat und 1714 Assessor des Hofhalsgerichts zu Königsb., starb aber außer Bedienung.

148) geb. den 5. Nov. 1672 zu Königsberg, stud. in Deutschland und Holland, ward 1699 zu Königsberg Licentiat der Rechte und 1700 außerord. Prof. derselben, starb aber schon den 19. Aug. 1707.

149) geb. den 24. Nov. 1674 zu Rostock, ward 1702 zu Kiel Doctor der Rechte und begab sich hierauf zu seinem ältern Bruder Johann, welcher in Königsberg Prof. war

Mich. Preucke[150]) d. de jurejurando. Regiom. 1675. 4.
(man sehe §. 16 und §. 46 daselbst wo er auf das preußische Recht kommt.)

Achat. Chr. Ranger[151]) theses juridicae de ingratitudine. Regiom. 1685. 4.
(auf das Landrecht beziehen sich th. 8 und 9 besonders th. 19.)

Jo. Stein d. de jure pauperum. Regiom. 1708. 4.

Balth. Tilesius[152]) d. de sorte Regiom. 1701. 4.

ejusd. disp. de jure limitis in aquis constituti. Regiom. 1720. 4.

J. Sim. Beckenstein[153]) exercit. jurid. de inutilitate distinctionum quarundam. Regiom. 1724.

(siehe oben nach §. 12.), ward hier 1703 außerord. Prof. der Rechte und Hofgerichtsadvocat, dann Stadtrath, Hofhalsgerichtsassessor und 1731 ordentl. Prof., starb den 6. Juni 1732.

150) geb. den 29. Sept. 1641 zu Königsberg, promovirte 1673 zu Basel und wurde Adjunct der Königsberger Juristenfacultät, 1674 außerord. Prof. 1678 Consistorialassessor und 1679 Hofgerichtsrath, worauf er von der Universität abging, starb den 29. Jul. 1704.

151) geb. den 19. Febr. 1648 zu Leuenstein in Preußen, wurde nach zurückgelegten Reisen 1676 der Rechte Doctor und dann außerord. Prof. zu Königsberg, 1679 Consistorialassessor und 1689 Hofgerichtsrath, worauf er die Academie verließ, starb den 19. Jan. 1694.

152) geb. den 11. April 1673 zu Goldbach in Preußen, ward zu Königsberg 1701 der Rechte Licentiat, 1702 außerord. Prof. 1717 Doctor, 1723 ordentl. Prof., 1732 primarius, starb den 10. Dec. 1735.

153) geb. zu Danzig, promovirte in Holland, disput. 1724 zu Königsberg pro recept. in der Juristenfacultät, nachdem er früher schon mit vielem Beifall Vorlesungen gehalten hatte. War von 1725 bis 1734 Prof. der Rechte zu St. Petersburg, starb den 15. Dec. 1747. Unter seinen Schriften befindet sich auch eine **Einleitung in die Heraldik.** (St. Petersb. 1731. 8.)

Zu §. 17. (S. 158.)

I. Alter.

Ad. N. 1. siehe meine Bemerkung zu N. 8. des vorigen §.

Mehrere hier zu erwähnende Schriften im Ehe- rechte §. 24.

Zu Seite 159. §. 18.

II. Geschlecht.

J. Jac. Ranisch die Billigkeit der, in den kai- serlichen und preußischen Rechten den Frauenzimmern gegönnten Freiheiten und Gerechtigkeiten. (In den Kö- nigsberger Wöchentl. Nachrichten Jahrg. 1742. N. 28. seine Biographie habe ich oben ad §. 7. mit- getheilt.)

Ph. Rich. Schröder de renunciatione SCti. Vellejan. juri civili non contraria. Regiom. 1714. 4. (das 3te Capitel beschäftigt sich mit den Culm. und dem Landrechte.)

Zu §. 19. (S. 159.)

III. Religion.

Man füge hinzu:

Georg Haaßen Confession der Mennoniten in Preußen, so man nennt Clarichen, lateinisch und deutsch. Amsterdam 1677. 4. 1691. 8. holländisch 1696. 8.

(Vergl. Hartknochs Kirchengeschichte. S. 857. fg.)

Wilh. Crichton (reform. Hofpred. zu Königs- berg), zur Geschichte der Mennoniten. Königsberg 1786. 8. (Man findet darin die, ihnen in Preußen ertheilten

Privilegien. Von Crichton s. m. Goldbeck a. a. O. 1. S. 23. II. S. 11.)

Fr. Sam. Bock historia Socianismi Prussici, maximam partem ex Documentis et MSCtis. Regiom 1754. 4.

Bock's Leben in Strodtmanns neuem gelehrt. Europa. VI. N. 6.

L. E. Borowski Beitrag zur neusten Geschichte der Unitarier oder Socinianer in Preußen (in dessen Neuer Preuß. Kirchenregistratur.) Königsb. 1789. 4. Anhang N. IV.

Mich. Gehrcke de Cingaris regno Prussiae pulsis. Regiom. 1708. 4.

von ihm s. m. Arnoldt Geschichte der Universität II. S. 371. fg.

Zu §. 20. (S. 159.)

IV. Vaterland.

Die Schriften über Indigenat, wenn sie nicht allgemeiner Natur sind, wie die unter N. 1. angeführte und:

Car. Fr. Lau[154]) disp. de indigenatu. Regiomonti. 1686. 4.

beschäftigen sich vornehmlich mit dem ausschließlichen Rechte der Eingebornen auf Aemter. Auf der einen Seite verfochten die Preußen ihr Indigenat in Polen.

---

154) Sie erschien unter dem Namen des Respondenten des nachmaligen Marienburger Bürgermeisters Joh. Treuge. Der Präses C. Fr. Lau, Sohn des Philipps, war den 15. Okt. 1659 zu Königsberg geboren, wurde 1683 zu Leiden der Rechte Doctor, 1684 außerord. Prof. zu Königsberg und Advocat, 1690 Assessor des Tribunals, widmete sich dann als Advocat. fisci, mit dem Character eines Tribunals-, Hof- und Consistorialraths ganz der Praxis, und starb den 21. Febr. 1724.

De Indigenatu sincera collatio jurium et privilegiorum Poloniae et Prussiae Regiae; ad sopienda statuum dissidia, Mente Bona Concordiae Gratia (i. e. Mich. Behm[155] Cos. Ged.) 1669. 4.

Man vergleiche auch

J. Gottl. Meister dis. de Indigenatu Poloniae. Lips. 1698. 4.

Andr. Schotti tract. de Indigenatu Polonorum. Gedan. 1738. 4.

Auf der andern Seite widersetzen sie sich der Verleihung preußischer Aemter und Beneficien an Polen und andere Ausländer:

Indigenat Ziemi Pruskiey, przez Jana Werde, Pod-Komorzego Pomorskiego, Nowskiego Staroste, nowo wydany, zuerst Thorn 1645. F. dann Danzig 1647. 4. soll auch lateinisch erschienen seyn.

In eben diesem Geiste schrieb, ohne sich zu nennen, Adam von Bajerski:

Z dotrzimanego Indigenatu Pruskiego dobro pospolite, z niedotrzimanego uszcerbek y ruina Provincyi, przez Indigene Pruskiego Swiatu wywiedzona. 1696. 4.

zwar erhob sich ein Geistlicher dagegen:

Respons Indigenie Pruskiemu etc. Każdemu szlachcycowi Polskiemu wiare y prawde Kochajacemu, do przeczytania potrzebny,

aber Bajerski blieb die Replik nicht schuldig:

Replica Indigeny Pruskiego na respons gruby, in veritate et justitia blondzacy etc. pod rossondek podana. 1697. 4.

Dies hat sich nunmehr geändert. Zwar fand sich noch in dem Landrechte von 1620 und 1685 die Be-

---

155) Mich. Behm von Behmenfeld, war den 21. Juni 1616 zu Schmiedeberg in Schlesien geboren, bezog schon 1632 die Universität Leipzig und setzte seine Studien zu Jena, Wittenberg und Königsberg fort, ward 1643 Secretair zu Danzig, 1655 Schöppenherr, 1664 Senator, und starb den 17. Juli 1677. (Preuß. Samml. II. S. 650 fg.)

Bestimmung, daß nur Eingebornen Staatsämter anvertraut werden sollten; allein im Landrechte von 1721 wurde dieß ausdrücklich und uneingeschränkt aufgehoben, damit aber auch die, in retorsionem ergangene Verfügung, nach welcher kein Preuße in Berlin ꝛc. angestellt werden konnte,

Landtags-Receß vom 26. Jul. 1653 zum Eilften. (Corp. Const. March. VI. 432.)

beseitigt.

Ad N. 2. Diese Schrift erschien 1740, daß Braun erst den 14. Febr. 1782 gestorben ist, wurde oben schon bemerkt.

Zu Seite 160. §. 21.

1. Adel.

Ad N. 1. Die Abhandlung des (Joseph Gotte) Kreutzfeld ist auch (Königsberg 1784) besonders gedruckt worden. Dagegen erschien:

Historisch critische Beleuchtung der unerwiesenen Meinung des Prof. Kreutzfeld ꝛc. Leipzig 1785. 8. welcher eine Abhandlung von Pisanski: über den National- und übrigen Adel des Königsreichs Preußen, beigefügt ist.

Die Replik findet sich bei Mangelsdorff a. a. O. St. 2. S. 140. fg.

Ad N. 4. Die erste dieser Disputationen erschien 1713 zu Franecker, die 2te 1715 zu Königsberg und die 3te ebendaselbst 1740, als der Verf. Prof. juris ordin. quartus geworden war.

Ad N. 7. Daß auch diese Schrift von Lengnich sey, ist oben schon bemerkt worden.

Beizufügen ist:

Historisch-critische Beleuchtung der Frage: hat die preußische Ritterschaft das Recht, ein beständiges Corps zu formiren, ihre immerwährenden Deputirten zu halten, und durch solche über allgemeine Landessachen Berathschlagungen anzustellen ꝛc. Königsberg 1787. 8.

Die Frage wird verneinend beantwortet, wogegen in demselben Jahre:

Bemerkungen über die historisch-critische Beleuchtung ꝛc. erschienen.

Noch gehören hierher:

Joh. Voigt Darstellung der ständischen Verhältnisse Ost-Preußens, vorzüglich der neusten Zeit. Königsberg 1822. 8.

und dessen Abhandlung über die alten Witinge (in der Geschichte der Eidechsen-Gesellschaft 1825.)

Zu Seite 161. §. 22.

2. Bürgerstand.

Ad. N. 1. Für Triga lese man Biga.

Ad. N. 2. Vergl. was ich zu §. 4 bemerkt habe.

Handelsrecht.

Ad N. 1. Die Schrift des B. Raule, deren Uebersetzung nicht 1682, sondern 1680. 4. erschienen ist, ist ein bloßer Vorschlag zu einer octroyirten Seehandlungs-Compagnie, welche von holländischen Kaufleuten gewünscht wurde, jedoch nicht zu Stande kam. Indessen hat sich dieser Raule (preußischer Rath, Admiral und Ober-Director in Seesachen, starb wahrscheinlich in Königsberg) um Preußen durch Belebung des Schiffbaus große Verdienste erworben.

Ad N. 2. Ursprünglich galt das Wisbyer Seerecht als: „dat hogeste vnd oldeste Waterrecht," und als es von den drey Hansestädten revidirt wurde, genehmigte der Hochmeister 1425 diese Revision. Auch die spätere von 1614 ließ man sich gefallen, ob sie gleich den Titel: Seerecht der Hanseestädte erhalten hatte. Als sich aber Hamburg und Lübeck besondere Seerechte machten, geschah dieß auch in Preußen. Verfaßt ist es von Bone im Beystande der, ebenfalls bey dem Licent angestellten Remsen, Pinet, Rump und Classenius und dem Schiffscapitain Lorenz Christianßen, und

revidirt von der Landrathscommission und der Kreis- und Domainen-Cammer.

Ueber jene Revision von 1614 hat Reinhold Curike (Kurike, Kuerike) einen Commentar in Hamburg 1667 herausgegeben, (vergl. Braun p. 334), welcher in Heineccii scriptor. de jure nautico et maritimo fasciculus. Halae M. 1704, abgedruckt ist.

Curike war Secretair der Stadt Danzig, von welcher er eine Beschreibung in vier Büchern geliefert hat, starb 1667. Handschriftlich hat man von ihm

Satura praejudicatorum. Gedan. 1662. F. welche von der Linde sehr benutzt und Chr. Daberhudt (Preuß. Samml. II. S. 531 fg. 719) mit 171 Titel vermehrt hat.

Ad N. 3 statt Phil. Schr.: lese man Phil. Richard. Schr. und statt 1722. Regiom. 1716. 4.

Hierher gehören auch mehrere Deductionen gegen die polnischen Zölle von Joh. Theod. Wurth (geb. 1689 zu Königsberg, gestorben 1743 zu Berlin als Geh. Finanzrath.)

Ad N. 4. damit verbinde man:

Jo. Amsel de singularibus juris maritimi. Regiom. 1722. 4.

Zu Seite 162 unten

I. Strand-Recht.

Ad N. 1. Die Ergänzung der Biographie des Waga oben im Eingange. Vor dieser Schrift waren erschienen:

Th. Pauli d. de bonis naufragorum fisci et privatorum asquisitionem effugientibus. Regiom. 1689. 4.

Reinhold Sommer[156]) vom Ursprung des

---

[156]) geb. zu Königsberg, promovirte 1715 zu Jena worauf

Strandrechts (in den Königsberger Wöchentl. Nachrichten Jahrg. 1739 N. 37 fg.)

Zu Seite 163.

II. Das Stapelrecht.

Ad. N. 1. Der Verf. ist Hippel. Früher war erschienen: Melch. Lübeck d. de j. stapulae. Regiom. 1711. 12.

III. Der kleinere Handel.

Ad N. 1. vergl. §. 6. S. 115. N. 8. und was ich zu §. 4. a. E. bemerkt habe.

Andere bürgerliche Gewerbe.

Ad N. 1. Wilhelmmi's Schrift stand vorher in den Königsb. Wöchentl. Nachrichten.

Man füge hinzu:

Henr. Schönfeldt[157]) d. de jure hospitaturae. Regiom. 1695. 4.

Zu Seite 164. §. 23.

3. Bauernstand.

J. E. v. d. Linde de vindicat. hominum propr. Gedan. 1698. 4. (in dissert. N. 1.)

Chph. Boltz de justitia pretii manumissonis et affrancamentorum Borussicorum. Reg. 1708. 4.

---

er in Königsberg juristische Vorlesungen hielt, starb den 6. Febr. 1758.

157) geb. den 27. Febr. 1664 zu Königsberg, promovirte 1693 zu Altorf, ward 1694 zu Königsberg Hofgerichtsadvocat, 1695 außerord. Prof. der Rechte, kam dabei 1704 in den Magistrat der Altstadt und starb den 26. April 1717.

Vom Verf. oben bei Abfassung des Landrechts von 1721.

Die früheren Disputationen von Berent und Schwenner über diese Materie hatten keine Beziehung auf das preußische Recht.

Nach N. 5.

Von den Einkauf- oder Einmieth-Erben in Preußen (Preuß. Lieferung S. 521 fg.)

Zu Seite 165. §. 24.

VI. Familien-Recht. 1. Ehe-Recht.

Ludw. Reinh. v. Werner von dem Ehestande der alten Preußen. Cüstrin 1756. 4.

Conr. Phil. Hoffmann schediasma de aetate juvenili contrahendis sponsalibus idonea, ut et de annis, quibus quis sub poena matrimonium inire tenetur. Regiom. et Lips. 1721. 4.

Ejusd. tract. de matrimonio sexagenarii cum quinquagenaria, senis cum juveneula, et vetulae cum juvene, cui annexa tractatio de notabilioribus circa nuptias contrah. temporibus. Ibid. 1722. 4.

Ejusd. d. de insignioribus puerperii temporibus. Ibid. 1723. 4.

Ejusd. diatribe sistens nuptiarum secundarum tempora. Ibid. 1725. 4.

Diese nebst zwei andere sind auch zusammengedruckt worden. Vom Verfasser oben bei §. 11.

Hierher auch die Seite 177 unten angeführte Abhandlung aus dem 5ten (nicht 4ten) Th. des Erl. Pr. vom Buhlen-Gelde (nicht Bullengelde), welches jeder, in Königsberg aufgenommene Bürger, wenn er unverheirathet war, hinterlegen mußte und verlor, wenn er nicht binnen Jahresfrist heirathete. Der Verfasser war nicht Grube, sondern Stephan Waga, dessen Biographie ich im Eingange mitgetheilt habe. Von demselben erschien

Steph. Waga d. de eo, quod justum est circa

matrimonia in mortis articulo contracta (ad Jus Prov. II. 5 §. 2.) Regiom. 1635. 4.

Jo. Stein de conjugio maris pauperis et foeminae locupletis. Regiom. 1720. 4.

Dav. Stavinski d. de conjugio illegitimo indulgentia Principis confirmato. Lips. 1707. 4. (vom Verf. s. m. S. 172. N. 10.)

Reinh. Fr. Sahme de matrimonio legitimo absque benedictione sacerdotali. Regiom. 1720. 4. mit zwei Präjudicien des Samländischen Consistoriums. (Steht auch deutsch in den Königsberger wöchentl. Nachrichten von 1743. N. 31 fg. und in seinen kleinen Schriften N. XIII.)

Abrah. ab Ecken[158]) Analecta divortii (ad Jus Prov. II. 4.) Regiom. 1654. 4.

Ad N. 2. (S. 165) vergl. oben S. 142 N. 6. und das von mir daselbst bemerkte.

Ad N. 7. Nach dieser Schrift schalte man ein:

Dan. Chph. Reidenitz disp. de successione inter conjuges in regno Borussiae. Regiom. 1791. 4.

Ad N. 13. (S. 166) hierher auch die Schrift von Rosteuscher, welche ich oben zu S. 143 nach N. 13 angeführt habe.

Zu Seite 166. §. 25.

2. Väterliche Gewalt.

Ad N. 1. Diese Schrift wurde schon 1694 zu Halle vertheidigt, erschien aber erst 1704 im Druck. In der Vorrede versichert Thomasius umständlich, daß sie Heß selbst verfaßt habe. Letzterer schrieb auch noch:

Zach. Hess d. de jure liberorum in parentes. Regiom. 1724. 4.

158) geb. zu Bremen, wurde 1654 außerord. Prof. der Rechte zu Königsberg und Mandatarius Fisci, hierauf Advocatus Fisci und 1659 Hofgerichtsrath, 1659 katholisch.

Man schalte hier ein:

J. E. v. d. Linde de jure parentum in liberos circa ingressum in monastica vota et religionem. Gedan. 1698. 4. (auch in seinen Diss. N. 3.)

Jo. Chph. Boltz d. de parentum ad nuptias a liberis contrahendas consensu. Reg. 1685. 4.

Manches hierher Gehörige steht auch in seiner D. de sponsalium conditionibus.

Theod. Pauli de consensu parentum ad nuptias liberorum. Regiom. 1699. 4.

Conr. Ph. Hoffmann jus parentum in liberos ingratos, qui in nuptiis contrahendis illorum consensum negligunt. Franeck. 1717. (ad Jus Prov. II. 1. art. 1. §. 2.)

J. F. Flottwell (praes. Steph. Waga) jura matris potiora. Regiom. 1735. 4.

J. Chph. Boltz diss. legitimatorum liberorum jura potiora brevibus exhibens. Regiom. 1689. 4.

Nach §. 26. könnte

3. Vormundschaft

einen Platz finden:

Jo. Mitzel d. de tutelis (ad Jus Prov. II. 6. Regiom. 1672. 4.

Sig. Chph. Jester de tutelis naturalibus Disp. Ima praes. Kowalewski, Disp. IIda praes. Tilesio. Regiom. 1734. 4.

Zu Seite 167. §. 26.

Dingliches Recht.

Ad N. 1. Pauli war 1722 zu Saalfeld in Preußen, woselbst sein Vater Gottfr. Albr. Pauli Erzpriester war, geboren, promovirte 1747 zu Halle, ward daselbst 1751 außerord. und 1766 ordentlicher Prof. des Staatsrechts und der Geschichte, starb den 9. Febr. 1773.

Ad N. 2 vergl. S. 158 N. 9 statt Phil. Michael lese man Phil. Richard.

N. 3 ist vergessen. Man setze dafür: Vom Börnsteinrechte in Preußen von 1454 in der Preuß. Sammlung rc. II. S. 497 fg. 717.

Ad N. 4. Statt B. VIII. ist B. VII. zu lesen. Uebrigens wird in

Phil. Jac. Hartmanni[159]) succincta succini Prussici historia et demonstratio. Berolini 1699. 4.

gezeigt, daß der Bernstein das alles nicht sey, womit er in N. 4 verglichen wird, sondern ein Edelstein. (Jedoch sehe man Beiträge zur Kunde Preußens B. IV. Heft 3 S. 207 fg.) — Nach dem Ostpreuß. Provinzialrechte Zus. 228 ist er stets Staatseigenthum, er sey gegraben, geschöpft oder gefunden.

Ad N. 6. Statt 1734 lese man 1737. Einzuschalten sind:

Theod. Pauli d. de venationibus. Regiom. 1677. 4.

Zach. Hess diss. I et II de venatione secundum jus Germanicum. Regiom. 1702. (besonders Diss. I. cap. 1. §. 17 und Diss. II §. 21. sq.)

Theod. Pauli disp. de fructibus eorumque acquisitione et restitutione a bonae fidei possessore. Regiom. 1677. 4. (besonders §. 16.)

---

159) geb. den 26. März 1648 zu Stralsund, stud. zu Jena und Königsberg Philosophie, Geschichte und Theologie, später Medicin. Nach vielen Reisen wurde er 1679 zu Königsberg außerord. Prof. der Medicin, 1689 ordentl. Prof. der Geschichte und 1701 der Medicin. Er war Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften, und erhielt den Beinamen Aristoteles II. starb den 28. März 1707 (Gelehrtes Preußen I. S. 315. fg.) Unter seinen vielen Schriften ist die commentatio de rebus gestis Christianorum sub Apostolis. Berol. 1699. 4. welche unter dem Titel P. J. Sclerandri hist. antiqua ecclesiae Christ. Lips. 1710. 4. nachgedruckt worden ist, für das Kirchenrecht wichtig, auch sehr benutzt worden, besonders von Pfaff.

Jo. Alb. Stephani d. de traditione. Regiom. 1715. 4.

Dav. Stavinski d. de illicita rerum alienatione ex pacto. Regiom. 1706. 4.

Ejusd. d. de justa retentione rei alienae. Regiom. 1701. 4.

C. Fr. Lau d. de usucapione. Reg. 1683. 4.

Jo. Stein de bona fide in usucapione necessaria. Regiom. 1702. 4. (ad jus Prov. III. 4. art. 1. §. 4.)

Ad. N. 7. (167) Statt 1713 lese man 1723, die Ergänzung der Biographie oben zu dem Vorworte.

Zu Seite 168.

Nach N. 10 können folgende Abhandlungen ihre Stelle finden:

Coelestin. Kowalewski[160]) de casibus quibusdam, in quibus hypotheca ingrossata tempore posterior priori praefertur. Regiom. 1751. 4.

Balth. Tilesius d. de cautela: bei Verpfändung aller meiner Güter. Regiom. 1725. 4. (ad Jus Prov. IV. 5.)

Reinh. Dultz[161]) (praes. c. A. Beckio) de oppignoratione servitutum, ad Jus Prov. IV. 5. art. 2. §. 5. Jenae 1729. 4.

Adami Riccii tract. de servitutibus, (ad Jus Prov. III. 1.) Regiom. 1660. 4.

---

[160]) geb. den 11. März 1700 zu Nikolaiken in Preußen, wurde 1729 außerord. Prof. der Beredsamkeit und Geschichte zu Königsberg, 1733 Consistorialrath, 1735 ordentl. Prof. der Geschichte, 1751 Vice-Präsident des Consistoriums und 1752 erster Prof. der Rechte und Canzler der Universität, starb nicht den 1. Jul. 1772 (wie Meusel Lex. VII. S. 295 angiebt) sondern den 23. Jan. 1771, worauf die Stelle eines Primarii lange Zeit unbesetzt blieb.

[161]) geb. zu Königsberg, promovirte zu Jena, und starb zu Königsberg 1736.

Jo. Sim. Beckenstein d. de inutilitate distinctionis inter servitutes urbanas et rusticas. Regiom. 1725. 4.

Nach N. 13.

Pet. Schwenner d. de jure domuum. Regiom. 1703. 4.

Ge. Schultz[162]) d. de actione contra aedificantem ex aemulatione. Regiom. 1712. 4.

Zu §. 27. (Seite 168.)

Vertragsrecht.

Ad N. 2 für Jo. Ge. Beckers lese man Jo. Amsel — — — — Regiom. 1719. 4.

Ad N. 3. Der Verfasser hieß nicht Joh. Theodor sondern Johann Friedrich Schinemann[163]) Die Abhandlung stand zuerst in den Königsberger wöchentl. Nachrichten Jahrg. 1741 N. 30 und 31. Damit in Verbindung stand eine andere von Christoph Friedr. Melhorn[164]) über denselben Gegenstand (Ebendas. Jahrg. 1742 N. 33.)

Ad N. 4. Damit verbinde man:

Ch. Rosteuscher d. de commodato. Gedan. 1670. 4.

---

162) geb. den 12. Juni 1676 zu Königsberg, stud. daselbst Theologie, und ward 1700 Magister der Philosophie, widmete sich hierauf der Jurisprudenz, und promovirte 1709 zu Gröningen, wurde 1711 zu Königsberg Hofgerichtsadvocat, 1712 außerord. Prof. der Rechte, 1722 Hofhalsgerichtsassessor und 1736 ordentl. Prof., starb den 7. Sept. 1738. Zu seinen philologischen Arbeiten gehörte auch ein Wörterbuch über den Livius, welches aber nicht zum Drucke kam.

163) geb. 1719 zu Königsberg, starb als Commerzienrath und dritter Bürgermeister.

164) geb. 1694 zu Königsberg, wurde 1722 Doctor der Rechte, Advocat, Hofhalsgerichtsassessor, Hofrath, starb 1757.

ejusd. exercitatio de donationibus. Gedan. 1658. 4.

Chph. Hellwich epitomen contractus mutui, ad Jus. Prov. IV. 1. Regiom. 1671. 4.

Jo. Henr. Hoyer[165]) d. de solenni rei debitae solutione. Regiom. 1714. 4. ad Jus Prov. IV. 4. art. 4.

Zach. Hess d. de iis, inter quos compensatio locum habeat, vel non habeat. Regiom. 1698. 4. ad Jus Prov. I. 25. art. 12. §. 2.

Mitzel hatte von Compensationen schon 1674 geschrieben, aber ohne besondere Rücksicht auf preußisches Recht.

Henr. Schönfeldt d. de usuris earumque et ejus quod interest differentia, ad Jus Prov. IV. 2. Regiom. 1694. 4.

Zu Seite 169.

Nach N. 7.

J. Chph. Boltz d. de anatocismo. Regiom. 1681. 4.

Nach N. 10.

Jo. Fichlau[166]) d. de fidejussione. Regiom. 1664. 4. (ad Jus Prov. IV. 13.)

Ch. Renat Braun d. de fidejussore pro dote interveniente. Regiom. 1736. 4.

Achat. Chr. Ranger positiones de beneficiis fidejussoribus competentibus. Regiom. 1677. 4. (ad Jus Prov, IV. 13 art. 2.)

Pet. Schwenner de liberatione fidejussoris

---

165) geb. den 1. Nov. 1663 zu Königsberg, wurde daselbst 1701 außerord. Prof., starb den 8. Sept. 1715.

166) geb. den 13. Febr. 1628 zu Insterburg, promovirte 1652 zu Utrecht, wurde zu Königsberg 1657 außerord. Prof. der Rechte, 1659 Assessor und 1662 Präses des Hofhalsgerichts und Rath, starb den 29. Jan. 1679.

ante solutionem, ad Jus Prov. IV. 13 art. 2 §. 7. Reg. 1706. 4.

Dan. Nicolai d. de obligatione commendantis. Regiom. 1709. 4.

Ad N. 11 vergl. oben §. 16 N. 8.

Ad N. 12 gehört in das Criminalrecht, weshalb ich unten §. 32 darauf zurückkommen werde.

Mit N. 13 verbinde man:

Zach. Hess d. de pacto emendi et vendendi. Regiom. 1710. 4.

Chr. Seth d. de emtionis et venditionis contractu. Regiom. 1673. 4. ad. Jus Prov. IV. 6.

(war von 1669 bis 1681, wo er katholisch wurde, Professor der Rechte zu Königsberg.)

Theod. Pauli d. de perfecta et irrevocabili emtione et venditione. Regiom. 1705. 4. (ad Jus Prov. IV. 6.)

Jo. Henr. Hoyer d. de periculo rei ad gustum emtae venditae. Regiom. 1706. 4. (ad Jus Prov. IV. 6. art. 13.)

Dav. Stavinski d. de negotiis, in quibus cessat evictionis praestatio. Regiom. 1697. 4. (ad Jus Prov. IV. 6. art. 18.)

Chr. Seth d. de jure retractus. Regiom. 1669. 4.

Pet. Schwenner de retractu gentilitio. Regiom. 1703. 4. (ad Jus Prov. IV. 7. art. 5.)

Sam. Willenberg de retractu gentilitio (in Exercit. Sab. II. 38.)

Zu Seite 170.

Nach No. 20. schalte man ein: Rosteuscher etc. siehe oben.

---

167) geb. im April 1734 zu Königsberg, promovirte 1756, ward 1761 Inspector der Gröbenschen Stipendiaten, 1765 Criminalrath und Gerichtsverwandter, starb den 10. Oct. 1776.

Jo. Chr. Teske[167]) d. utrum in donatione opus sit traditione. Regiom. 1756. 4.

Jo. Chph. Vollbrecht[168]) de revocatione donationis extraneo factae ob supervenientiam liberorum, juri romano et antiquis gentium moribus incognita, occasione L. 8 C. de revocat donat. Regiom. 1721. 4. (Im § 22 wird Jus Prov. IV. 14 art. 3 §. 2 interpretirt.)

Ad N, 21, statt Th. II lese man Th. IV.

Ad N. 31. Der Verfasser war Ge. Chph. Senftenberg, Commissionsrath und Notar, starb 1771. Er hatte auch ein See-Lexicon ausgearbeitet, welches aber ungedruckt blieb.

Nachzutragen:

J. Ludw. L'Estocq exercitatio de indole et jure instrumenti Judaeis usitati, cui Mamre nomen est. Regiom. 1755. 4. (vergl. Ost-Preußisches Provinzialrecht Zusatz 145.) Uebrigens ist diese Abhandlung der Schrift unter N. 27 beigedruckt.)

Jo. Henr. Hoyer d. de Havaria. Regiom. 1700. 4. (respond. R. Chr. a Derschau.)

Melch. Lübeck[169]) de jure Avariae singulari. Regiom. 1719. 12.

Jo. Chph. Boltz d. de jure sponsionum. Regiom. 1705. 4. (ad Jus Prov. IV. 16 art. 6.)

Nach §. 27 könnte ein Titel:

Von Verbindlichkeiten, welche nicht aus Verträgen entspringen,

folgen, wohin gehören würden.

Jo. Amsel d. an et quare duplum peti possit. Regiom. 1714. 4.

---

168) geb. zu Goslar, promovirte 1716 zu Halle, wurde zu Königsberg 1717 Wallenrodt. Bibliothekar und Inspector der Gröbenschen Stiftung, nachher Königl. Hofrath und Mitglied der Academie der Wissenschaften zu Berlin, starb im October 1753 auf seinem Gute.

169) geb. den 10. Oct. 1670 zu Königsberg, studirte daselbst von 1690 an die Rechte und wurde in der Folge Secretair des Magistrats und des Commerzcollegiums, mit dem Titel eines geheimen Secretairs, starb den 18. Jan. 1732.

Ejusd. disp. an et quare quadruplum peti possit. Regiom. 1718. 4.

Jo. Henr. Hoyer disp. I et II de privata damni incendio dati reparatione. Regiom. 1706. 4.

Zu Seite 171. §. 28.

Erb-Recht.

Eine sehr wichtige Schrift ist das, schon öfter gedachte MSCt. von Caspar Schütz von Erbfällen, welches sehr oft in Folio und Quart abgeschrieben und auch im Auslande bekannt wurde. (Man sehe Griebneri Biblioth. N. 2764.) Zuerst führte es den Titel:

Extract aus dem Sächsischen Landrecht und Weichbilde', auch aus dem Culmischen und gemeinen Kaiserlichen Rechten, wie man Erbe nehmen und theilen solle.

Bei der Umarbeitung im Jahre 1576 erhielt es aber folgenden Titel:

Kurzer und gründlicher Bericht von Erbfällen.

In einigen Handschriften heißt es:

Tractat von Testamenten, Sibbungen, und wie man nach des Landes Preußen und der Stadt Danzig Ordnung und Gebrauch-Erbschaften nimmt,

und dann gehn einige Capitel von Testamenten voraus, welche nicht von Schütz sind.

Eine nochmalige Umarbeitung hat er im Jahre 1589 vorgenommen. Man erzählt, daß er das Werk gleich in das Lateinische übersetzt, (Tractatus de jure successionum in terris Prussiae) und es den Ständen des Herzoglichen Preußen vorgelegt, ja einiges nach deren Wunsche abgeändert, dadurch aber verschiedene Widersprüche in dasselbe gebracht habe.

Auch ist hier zu erwähnen:

J. Ern. v. d. Linde d. an in successione ab intestato defuncti fratris vel sororis unilateralis liberi cum patris vel matris germanorum fratrum vel sororum liberis concurrant? (in Dissert. Ged. 1698. N. 2.)

Sam. Stryk de successione ab Intestato Diss. I. cap. 4. §. 28.

Ad N. 3 für 1709 lese man 1706.

Mit N. 4 verbinde man:

F. A. Zerman Hülfsbuch über das Erbfolgerecht nach den, in Westpreußen seit 1772 geltenden Gesetzen. Berlin 1825.

(Kelch, vormals Ober-Landesgerichtsrath in Marienwerder) über die Successionsordnung bei Erbfällen der, in Westpreußen angestellten adeligen Militair- und Civil-Officianten, (in Amelang Neuem Archiv rc. Abschnitt 3 S. 329.)

Mit N. 5.

Jo. Reinhold Keller d. de hereditatibus liberorum naturalium paternis et maternis. Regiom. 1752. 4.

Ad N. 6 vergl. oben §. 5. N. 6 und das dort Bemerkte.

Zu Seite 172.

Ad N. 7 über den Verf. sehe man Goldbeck I. S. 238.

Ad N. 10. Stawinski wurde erst 1702 Doctor, nachdem er schon 1694 pro licentia disputirt hatte, und erst 1697 außerordentlicher Professor der Rechte.

Man schalte hier ein:

Balth. Tilesius d. de remissione exheredationis. Regiom. 1721.

Th. Pauli d. an liberi post sinum ruptum, in bonis exdivisis Parentem superstitem in testamentis neccessario instituere vel exheredare teneantur? Regiom. 1709. 4. (ad Jus Pr. V. 12. art. 2. §. 5.)

Reinhold a Derschau[170]) d. de legitima. Regiom. 1643. 4. (ad Jus Pr. V. 3.)

---

170) geb. den 1. April 1600 zu Königsberg, promovirte nach vielen Reisen 1628 zu Straßburg, wurde 1639 erster Pro-

Mit N. 15. verbinde man:

Theod. Chr. Pauli[171]) d. de testamento holographo. Regiom. 1711. 4. besonders §. 26.

J. Henr. Hoyer de rogatione testium in testamentis. Regiom. 1705. 4. (ad Jus. Prov. V. 1. art. 2.)

Dan. Chph. Reidenitz omissionem sollenitatem in conficiendo vel accipiendo testamento judiciali hodierno praeter formam protocolli judicialis adhibendarum in casu necessitatis excusari indeque testamentum non infirmari. Regiom. 1795. 4. (in §. 9 werden die Königsberger Behörden, welchen Testamente eingereicht werden können, wohin auch die Hospitalverwaltung gehört, specificirt.)

Jo. Stein disp. exhibens interpretationem L. 3. C. de edicto Divi Hadriani tollendo. Regiom. 1690. 4. (hierher gehört §. 9. §. 12 und das Corol.)

Chph. Rabe d. de testamento a persona surda et muta confecto valido. Regiom. 1733. 4. (bezog sich auf einen damals anhängigen Proceß.)

Dan. Nicolai d. de filiofam. testatore. Regiom. 1709. 4.

Jac. Henr. Kurella[172]) disp. I et II de testa-

---

fessor d. Rechte zu Königsb., ging aber 1643 von d. Universität ab, u. wurde Hofgerichtsr., 1657 Tribunalsr. u. starb d. 5. April 1667. Seine übrigen Schriften sehe man bei Arnoldt Geschichte der Universität II. S. 243, welchen noch eine sciagraphia juris feudalis beizufügen ist. — Uebrigens hat auch Wolder 1668 de legitima geschrieben, aber ohne Beziehung auf preußisches Recht.

171) geb. den 29. Dec. 1683 zu Königsberg, Sohn des damaligen Prof. jur. prim. Theodor Pauli, promovirte 1707 zu Leiden, wurde Tribunalsrath, Mitglied der Polizei-Kommission und Präsident des Collegii Sanitatis, starb den 29. Juni 1765. Eine Lebensbeschreibung von ihm erschien zu Königsberg 1765. 4. von Pisanski.

172) geb. den 15. Juli 1713 zu Neidenburg in Preußen, promovirte 1738 in Halle, disputirte 1740 pro receptione und wurde Assessor des Hofhalsgerichts, 1742 außerordentl. Prof. der Rechte, 1746 Stadtrath, 1752 Criminalrath und Beisitzer der Juristen-Fakultät, starb den 24. Febr. 1724.

stamentaria circa corpus dispositione. Regiom. 1740 et 1743.

Zachar. Hess disp. I. et II. de testamento ad pias causas. Regiom. 1705. 4.

Zu Seite 173.

Ad. N. 19. die Ergänzung der Biographie oben bei dem Vorworte.

Einzuschalten sind:

Dan. Chph. Reidenitz de quaestione utrum quaerela inofficiosi testamenti contra testamentum militis et filiifam. de peculio castrensi vel quasicastrensi sit admittenda. Regiom. 1790. 4.

Chph. Tetsch[173]) d. de substitutionibus. Regiom. 1650. 4.

Ad. 21. Die Ergänzung der Biographie oben bei §. 16.

Noch kann hier erwähnt werden:

Von Erbverbrüderungen und Erbvereinen (in der Preuß. Samml. III. S. 257 verbunden mit II. S. 653 fg.)

(bezieht sich auf eine von Privatpersonen zu Thorn geschlossene Erbverbrüderung, jedoch wird die Gültigkeit nicht auf preußisches Recht, sondern auf Philip. 1 v. 10 und 1. Cor. 12 v. 31 gestützt.)

Jo. Henr. Hoyer d. de divisione majoris et electione minoris. Regiom. 1713. 4. (ad jus Prov. V. 14. art. 1. §. 2.) hierher auch oben §. 16. N. 9. 10.

Chr. Ren. Braun d. de eo, quod justum est circa legatum libertatis in bonis Majoratuam. Regiom. 1755. 4.

Jo. Amsel de exceptione, non sum heres. Regiom. 1717. 4.

---

173) geb. 1620 zu Königsberg, promovirte 1647 zu Basel, wurde 1649 außerord. Prof. der Rechte zu Königsberg. 1661 Hofgerichtsrath und starb den 20. Febr. 1667.

Uebrigens ist die, von den Provinzialständen vorgeschlagene Revision der Erbfolgegesetze in Beziehung auf die Landgüter ersten Standes untern 17. Aug. 1825 Allerhöchst genehmigt worden.

Zu Seite 174. §. 29.

Lehn-Recht.

Theod. Wolder[174]) tyrocinium juris feud. communis et Prutenici. Regiom. 1666. 4.

Ad. N. 1. Hierher gehören auch die ebendaselbst abgedruckten Responsa Anonymi.

Ad. N. 2. Der Titel dieser Schrift ist:

Disputatio sistens quaestionum in jure feud. occurrentium centuriam. (Buchs Biogr. oben bei der Abfassung des Preuß. Landrechts.)

Ad. N. 3 steht auch in den Privil. der Stände (oben §. 2. N. 3.) Fol. 112 fg. gehört aber nicht hierher, indem es blos die Succession des Churfürsten Sigismund betrifft.

Ad. N. 4. Der Verfasser hieß nicht v. Perbrandt sondern v. Perband, war den 24. Okt. 1674 geboren, promovirte 1695 zu Königsberg, wurde Hof-Legations- und Cammerrath, 1731 Vice-Präsident des Tribunals und starb um das Jahr 1737 (Holmia literata Stockholm 1701. 4. Th. 1. S. 759.)

Zu N. 5. Diese Schrift wurde, weil man mit Aufhebung des Feudalwesens umging, confiscirt, (welches Schicksal auch des Verfassers disp. prior. de Alberti Ducis testamento. Regiom. 1722 hatte,) und gehört daher zu den literarischen Seltenheiten.

---

174) geb. den 23 Dec. 1628 zu Königsberg, promovirte 1652 zu Basel, wurde 1654 außerord. Prof. der Rechte zu Königsberg, 1663 ordentl. Prof., 1670 Beisitzer des Tribunals und Consistoriums, starb den 3. Jan. 1672 (Witten memor. JCtp. 518. wo aber die Angabe seiner Schriften unvollständig ist.)

Man füge noch zu diesem § hinzu:

Andr. Hollender[175]) dissertationes (8) juris feud. Regiom. 1632. 4.

Jo. Stein disputationes XV. de feudis. Regiom. 1691—1710. 4. Es folgten von 1716 an noch 8 Disputationen, welche aber blos aus Thesen bestehn.

Zu Seite 175. §. 30.

Theod. Boltz d. de concensu domini in alienationem feudi. Regiom. 1707. 4.

Sigism. Chph. Jester: ob ein altväterliches Lehngut durch den Verkauf allemal die Natur eines neuen Lehn annehme? (in den Königsberger wöchentl. Nachrichten 1722. N. 7—13, erschien aber auch als Disputation.)

Dav. Stavinski d. de feudi alienati revocatione. ex jure protimiseos. Regiom. 1698. 4.

Ejusd. disp. de obligatione successoris feudalis ex facto antecessoris. Regiom. 1704. 4.

Ch. Leman über die unadlichen Lehen in der Provinz Litthauen. Gumbinnen 1814. 8.

Zu Seite 176. §. 31.

Geistliches Kirchen-Recht.

Ad. N. 1. Diese Schrift erschien zu Frankfurt am Main 1686. 4. Sie fängt von Einführung des Christenthums in Preußen an (denn die Zeit des Heidenthums hat der Verf. im Alten und Neuen Pr. I. Cap. 5—10 besonders behandelt) und geht bis 1650.

---

175) geb. 1602 in Sachsen, studirte 1621 in Königsberg und hielt in der Folge juristische Vorlesungen daselbst, wurde 1656 Bürgermeister des Kneiphofs, von 1658 bis 61 Beisitzer des Tribunals und starb 1667. Er ist besonders durch seinen Regentenspiegel, welcher noch 1758 (nebst allen übrigen Schriften des Verfassers) in Wien unter die verbotenen Bücher gesetzt wurde, bekannt.

Lilienthal wollte eine Fortsetzung liefern, es ist aber nicht geschehen. Dagegen hat man:

Dan. Heinr. Arnoldts kurzgefaßte Kirchengeschichte des Königreichs Preußen. Königsberg 1769. 8. 856 S.

Diese umfaßt auch die vorchristliche Zeit, und hat entschiedene Vorzüge vor dem vorigen Werke, ohne jedoch dasselbe entbehrlich zu machen.

Ad. N. 2. Ge. Chph. Pisanski Beleuchtung einiger Ueberbleibsel des Heidenthums und Pabstthums in Preußen. Königsberg 1756. 4.

Dessen Beantwortung einer Schrift, die wider diese Beleuchtung zu Cracau 1757 herausgekommen. Königsberg 1758. 4.

Ad. N. 6. Erschien zuerst unter dem Titel:

Kurzer Auszug königlicher Preuß. Edicten und Verordnungen, welche in Kirchensachen in dem Königreiche Preußen publicirt worden. Berlin 1731. 60 Seiten in 4.

Die 2te von Bock bearbeitete Ausgabe dieses alphabetischen Werks erschien Königsberg und Leipzig 1769. 146 Seiten in 4 unter dem angegebenen Titel. Darin befindet sich auch Beckhers Biographie. Er starb den 2ten Okt. 1768.

Hierzu gehört die Fortsetzung von

Ludw. Ernst Borowski (Königsberg 1773. 4.) worin auch eine Betrachtung über die gegenseitigen Verhältnisse der Obrigkeit und des Predigers.

Und

desselben Neue Preußische Kirchenregistratur ꝛc. nebst einigen zur Kirchengeschichte Preußens gehörigen Aufsätze. Königsberg 1789. 4.

Ernst Hennig über die Kirchenverfassung in Ostpreußen, besonders bei den drei Hauptkirchen zu Königsberg (im Preuß. Archiv Jahrg. 1795. Jan. N. 2 und in den folgenden Monatsheften bis Juni.)

Ueber die Authorität der Schmalcaldischen Artikel in Preußen sehe man Dan. Salthenius de articulis Smalcaldicis Regiom. 1729. (Ueber Salthenius selbst Arnoldt a. a. O. II. 191. 193. 219.

und Schmersal Nachrichten von jüngstverstorbnen Gelehrten B. I. St. 2. N. 4.)

Conrad Philipp Hoffmann von der Priester-Calende in Preußen (in den Königsberger wöchentlichen Nachrichten 1742. N. 30 fg.)

des Verf. Biographie habe ich oben bei §. 11 mitgetheilt.

Theod. Boltz Manipulus dissertat. de Consistorio. Diss. I—V. Regiom. 1705—13. 4.

Sigism. Chph. Jester vom Rechte des Johannisfestes (in den Königsberger wöchentlichen Nachrichten 1742. N. 26. 27.)

Responsum Facultatis juridicae Regiomontanae über die Frage: ob Literati, Doctores, Licentiati, Advocati, so bei dem höchsten Tribunal-, Hof- und Stadt-Gerichten immatriculirt sind, darneben in der Stadt, da sie commoriren, das Bürgerrecht gewonnen und mercaturam exerciren, gleich denen Kaufleuten daselbst, in der Kirche den Klingelbeutel herum zu tragen schuldig? Königsberg 1721. 4.

Reinh. Fr. Sahme d. de juramento simoniae a candidatis S. ministerii in consistoriis regni Pruss. praestando. Regiom. 1719. 4.

Nicht zu verwechslen mit des Prof. Theol. Chr. Sahme d. de juramento in libros symbolicos. Regiom. 1713. 4.

Balth. Tilesius d. de absolutione a juramento. Regiom. 1702. 4. (ad Jus. Prov. I. 40. art. 8.)

Zu Seite 177. §. 32.

Criminal-Recht.

Ich werde hier bemerken:

A) Schriften über den allgemeinen Theil wohin N. 1. und 4 gehören.

Ad. N. 1. Sam. Schwartz von den Crimi-

nalgesetzen in Preußen (in den Königsberger wöchentlichen Nachrichten von 1746. N. 18.)

Ad. N. 4 statt Th. XIV. lese man Th. II.

Beizufügen:

Reinh. Fr. a Sahme d. de relegatione, eaque in terris Prusso-Brandenburgicis abrogata. Regiom. 1745. 4. (besonders §. 6.)

Ejusd. disp. I. et II. de sepulturae denegatione. Regiom. 1710. 4.

Balth. Tilesius d. de dormiente delinquente, illiusque poena. Regiom. 1701. 4. (ad Jus. Prov. VI. 5. art. 3. §. 8. art. 4. §. 3. art. 6. §. 3.)

ejusd. d. de homicidio ob alapam. Regiom. 1706. 4. (ad Jus Prov. VI. 5. art. 5. §. 1.)

Dav. Stavinski d. de poena conatus ad delinquendum. Regiom. 1710. 4. (ad Jus Prov. VI. 5. art. 1. besonders gehört §. 45. sq. hierher.)

Jo. Henr. Hoyer d. de consciis criminum. Regiom. 1704. 4.

B) Schriften über den besondern Theil.

Hierher N. 3. 5. 6. (wegen N. 7. sehe man was ich bei §. 24. gesagt habe.)

Man füge zu N. 3 und 5.

Conr. Phil. Hoffmann comment. jur. de notabilioribus delictorum matrimonialium temporibus. Regiom. et Lips. 1726. 4.

Theod. Pauli disp. aiiquot illustrium et in praxi quotidie occurrentium controversiarum solidam enucleationem exhibens. Regiom. 1679. 4. (darin wird vornehmlich vom Ehebruche, auch nach Preuß. Recht gehandelt.)

Ad. N. 6. Unter eben diesem Titel waren Reg. 1674. 75 zwei ausführliche Exercit. von Theod. Pauli erschienen.

Ejusd. d. de actione ad Palinodiam. Regiom. 1697. 4. (ad Jus Prov. VI. 9. art. 1. §. 1.)

Sim. Zywicki[176]) theses de iujuriis. Regiom. 1700. 4.

Dav. Stavinski d. de comminatione verbali illicita. Regiom. 1704. (ad Jus Prov. VI. 9. art. 4. §. 7. sq.)

Ge. Schultz (praes. Ad. Mons. Isinck) d. de praescriptione homicidii Groening. 1709. 4.

Hierher auch §. 27. N. 12.

Sam. Schelwig von dem s. g. Preußischen Rechte, daß wer die Neige ausgetrunken, vom frischen anfangen soll.

qui bibit ex negibus, ex frischibus incipit ille.

Das Gegentheil galt für Vergiftung und war mit dem Tode bedroht. Statt Th. XIV. lese man Th. II. cf. Th. I. S. 150. Von einer Erneuerung dieses Rechts von 1479 als Jus Lippenicum (wo es statt ex negibus: ex negis heißt) sehe man in Mylii constit. March. VI. N. 9. S. 11.

Der Rector Schelvigius (eigentlich Schelwing), welcher diese mit vieler Munterkeit abgefaßte Rede bei Gelegenheit der Einführung des Sam. Willenberg als Prof. jur. et histor. des Gymnasiums zu Danzig hielt, bemerkt darin, daß er zwar (1643) in Polen (zu Lissa) geboren sey, aber doch (wie Willenberg) zu den Schlesiern gehöre, weil er zu Gura in Schlesien gezeugt worden; so sey Jesus aus Nazareth, wiewohl er das Licht der Welt zu Bethlehem zuerst erblickt habe.

Er studirte 1661 zu Wittenberg, ward 1663 Conrektor zu Thorn, 1673 Prof. der Philosophie zu Danzig, 1675 der Theologie, 1681 Prediger und dabei 1685 Rektor des Gymnasiums und starb 1715 (Praetorii Athen. Ged. etc. und Neuer Büchersaal ꝛc. 1701. S. 349.) Von seinen vielen Schriften interessiren den Canonisten, die über die Augsburgische Confession, Apologie und Konkordienformel und über das Gangrensische Conzil, auch hat er de jure linguae geschrieben.

---

[176]) geb. den 25. Okt. 1668 in Polen, war Prof. der Poesie zu Warschau, wurde 1690 Protestant, 1694 Doktor der Rechte zu Halle, 1699 außerord. Prof. derselben zu Königsberg und starb den 20. Sept. 1706.

Reinh. Fr. v. Sahme Alt Preußische Verordnung, daß derjenige, der mit falschen Würfeln begriffen wird, versäufet werden soll, (steht auch in den Königsberger wöchentlichen Nachrichten 1736 N. 21 und in seinen kleinen deutschen Schriften N. 1.)

Chr Gottl. Weber[177]) d. de fure femina Regiom. 1747. 4.

Achat. Ch. Ranger d. de flagellatoribus annonae s. Dardanariis. Regiom. 1682. 4. besonders §. 9 und 15.

Jo. Chph. Boltz d. de igne et materia qua ignis alitur. Regiom. 1676. 4. (hier von Brandstiftungen.)

C. Schriften über den proceßualischen Theil.

Hierher N. 2 statt (§. 30) lese man (§. 2 am Ende) auch §. 21. N. 7.

Dav. Stavinski d. de jurisdictione extra territorium, occas. L. ult. II. de jurisdictione. Regiom. 1704. 4. (er nimmt durchgehends auf den Preußischen Proceß Rücksicht. Von der Criminaljurisdiction handelt er im 3. Cap.)

Theod. Chph. Pauli d. de Inquisitione, an sit ex genere licitorum? et num juxta vulgatam Veterum regulam: nemo sine accusatare damnari debeat? Regiom. 1708. 4.

Theod. Pauli theses circa cautionem in criminalibus recipiendam vel non. Regiom. 1696. 4.

J. Chr. Lysii[178]) disp. I. et II. de corpore delicti in defensione criminali principaliter observando et de eo quod justum est circa hanc materiam

---

177) geb. zu Lindenau in Preußen, promovirte zu Rostock, wurde 1747 außerord. Prof. der Rechte zu Königsberg, 1752 Criminalrath, 1764 Stadtrath, 1765 Adjunkt der Juristen-Fakultät.

178) geb. den 30. Dez. 1708 zu Königsberg, wurde 1732 Advokat, 1736 der Rechte Doktor 1737 außerord. Prof. und starb den 29. Febr. 1740.

in foris Borussicis. Regiom. 1736. 4. (ad Jus Prov. VI. 1. art. 6 §. 8.)

J. Jac. Salomon[179]) d. de mediis eruendae veritatis in Processu. Gedan. 1754. 4.

Balth. Tilesius d. de spontanea delicti confessione. Regiom. 1719. 4.

Jo. Amsel unus testis, nullus testis. Regiom 1695. 4.

Jac. Zetzkius d. de aggratiatione. Regiom. 1692. 4. (ad Jus Prov. VI. 5. art. 4.)

Dav. Stavinski de criminis abolitione ob diem insignem. Regiom. 1701. 4. (auf Veranlassung der Krönung.)

Theod. Boltz d. de gratia Principis erga delinquentem artificem. Regiom. 1722. 4.

(v. Hippel) Nachricht die von Kennsche Untersuchung betreffend. Ein Beitrag über Verbrechen und Strafen. 2te Aufl. Königsberg 1797. 8., auch Journal von und für Deutschland. Jahrg. 1792. Heft 2. (Um das Fräulein Kawatschinska vom Tode zu retten, hatte sich jemand erboten, sie zu heyrathen, was aber nach Jus. Prov. VI. 6. art. 1. §. 2, wiewohl da nur vom umgekehrten Fall die Rede ist, vergeblich war.)

Zu Seite 178. §. 33.

Gerichts-Verfassung und Proceß.

Consilia formandi judicium in causis saecularibus. Dantis. 1567. 4.

El. Riccii tract. de ordine et forma processus Castri Skarzeviensis, Palatinatus Pomeraniae. Oliv. 1691. 4.

Processus judiciarius, Episcopatui Warmiensi proprius etc. Olivae. 1679. 4.

---

179) geb. 1733 zu Danzig, war Rathsherr der rechten Stadt.

Sam. Fr. Willenberg de jure peregrinitatis von Gast-Gerichten, Exerc. Sabl. II. 62.

Dan. Gralath exercit. hist. jur. de privilegio peregrinorum forensi. Gedan. 1780. 4.

Nicol. Schardii[180]) Processus judiciarius, a Godofr. filio additionibus et quaestionibus e jure Saxon. scitu necessariis illustatus. Colon. 1604. 8.

Ad. N. 1. statt Jacob Friedrich lese man Jacob Heinrich (vergl. meinen Zusatz zu §. 28.) und statt 1745, 1748. Die Abhandlung stand aber vorher in den Königsberger wöchentlichen Nachrichten von 1743 N. 3.

Mit N. 2 verbinde man die, zu dem vorigen § angeführte Schrift von Stavinski de jurisdict. extra territorium.

N. 3 und 4 erschienen auch Königsberg 1600. 4.

Ueber N. 6 sehe man oben bei den Quellen.

N. 7 erschien zuerst 1654.

Ad. N. 8. Der 2te Druck von 1699 ist blos in den vorausgeschickten Elogien abweichend. Dagegen hatte der Verfasser eine sehr vermehrte neue Ausgabe in 3 Folianten unter verändertem Titel ausgearbeitet und auf Subscription angekündigt, jedoch ohne den gewünschten Erfolg. Vergl. Olearius (unter N. 11.) pag. 13. sq.

Zu Seite 179.

Ad. N. 9 und 10 lese man statt Dan. Nicolai, Jo. Nixdorff.

Ad. N. 13. Der Respondent war Ranisch, unter dessen Namen die Schrift oft angeführt wird.

---

180) Der Vater Nic. Schard oder Schart war 1535 zu Königsberg geboren, wurde 1566 Advoc. fisci und starb den 6. Juni 1597. Der Sohn ward 1610 Prof. ord. 1614 primarius, auch Rath und Hofgerichts- und Consistorial-Assessor, wurde aber in der Folge kassirt und starb 1625.

Man schalte ein:

Conr. Stein d. de officio advocati. Regiom. 1702. 5.

Jo. Amsel d. de actorum referendariis. Regiom. 1695. 4.

Zach. Hess (resp. Ph. Rich. Schroeder) de origine et usu practico actionum bonae fidei e stricti juris. Regiom. 1711. 4.

Theod. Pauli triga observationum juridic. de exceptionibus. Regiom. 1704. 4.

Jo. Gottfr. Olearius d. de exiguo usu cautionis pro reconventione in causis spolii ad Jus Prov. I 28. §. 5. Regiom. 1623. 4.

Dan. Nicolai de spoliato non restituendo. Regiom. 1708. 4. Ad Jus Prov. III. 5. art. 3., auch I. 24. art. 18.

Henning Wegner[181]) d. de foro competente. Regiom. 1623. 4. ad Jus Prov. I. 10.

Jo. Albr. Stephani d. de indulto moratorio. Regiom. 1715. 4. ad Jus Prov. I, 24. art. 16.

Jo. Gottfr. Olearius d. de renunciatione feriarum. Regiom. 1713. 4. (ad Jus Prov. I. 23. §. 2.)

Jo. Mitzel d. de juramento litis decisorio. Regiom. 1672. 4.

Balth. Tilesius d. de usu Brocardici: non omnis moriens est S. Joannes Baptista. Regiom. 1729. 4.

Jo. Amsel unus testis, nullus testis Regiom. 1695. 4.

---

181) geb. den 9. Jan. 1584 zu Königsberg, promovirte 1607 zu Basel, wurde Curländischer Rath und 1612 außerord. Prof. der Rechte zu Königsberg, 1615 ordentl. 1618 erster, und 1627 Bürgermeister der Altstadt, wurde auch vom Könige von Polen geadelt, starb den 6. Nov. 1636. Franzke hat sein Werk über den Titel de verb. signif. neu herausgegeben und ihn in der Zuschrift als einen JCtum consummatum, den keiner seiner Zeitgenossen übertroffen geschildert.

Ad. N. 16. Der Verfasser dieser 1719 erschienenen Dispp. war Jo. Amsel.

Ad. N. 20 streiche man praes. Stryck weg, Nicolai war praeses, der Respondent Dav. Hoyer. Auf dem Titel steht: pars prior.

Zu Seite 180.

Ad. N. 22 Diese Disput. war ein Fragment aus einer Nachschrift aus Henning v. Wegners Vorlesungen über Appellationen und ist nicht zu Königsberg, sondern zu Danzig 1633 in 4 herausgekommen.

Man schalte ein:

Chr. Sethen d. de apostolis. Regiom. 1672. 4. (besonders §. 8-

Jo. Amsel d. de causis inappellabilibus. Regiom. 1699. 4. (ad Jus Prov. I. 44. art. 3.)

Ejusd. d. de eo quod extremum judicialem actum et executionem sistit et differt. Regiom. 1696. 4. (ad Jus Prov. I. 47.)

Zach. Hess d. de immissione ex causa judicati in actione personali. Regiom. 1706. 4. (ad Jus Prov. I. 47. art. 2.)

Ad. N. 24. Die Ergänzung der Biographie bei dem Vorworte.

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung.

A.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Land-Rechts.

1.

Ueber die Befugniß der Frauenzimmer, Vollmachten anzunehmen.

(A. L. R. Th. I. Tit. 13. §. 28. ff.)

Aus dem Berichte vom 8. d. M. ist ersehen worden, zu welcher Anfrage das Königliche Oberlandes-Gericht sich

in Betreff der Befugniß der Frauenzimmer, Vollmachts-Aufträge anzunehmen,

veranlaßt gefunden hat. Da im Allgemeinen kein Grund vorhanden, warum Frauenspersonen Geschäfte, welche sie für sich in eigenen Angelegenheiten besorgen können, für andere zu übernehmen nicht berechtiget sein sollten, und das Allgemeine Land-Recht Thl. I. Tit. 5. §. 23 unverheiratheten Frauenspersonen bei Eingehung von Verträgen den Mannspersonen gleich setzt, von diesem Grundsatze aber in Beziehung auf den Vollmachts-Vertrag in Ansehung der Personen weiblichen Geschlechts nicht allein keine gesetzliche Ausnahme vorhanden, sondern vielmehr dieselben nach ausdrücklicher Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 1. §. 119 bis 124 in Fällen, worin ein Mandat präsumirt wird, auf den Grund einer vermutheten Vollmacht, Geschäfte für andere zu besorgen berechtiget sind;

so ist das Königliche Oberlandes-Gericht mit Recht der Meinung, daß unverheirathete Frauenzimmer und Ehefrauen, letztere jedoch unter Genehmigung ihrer Ehemänner, Vollmachten annehmen und als Bevollmächtigte überhaupt und namentlich auch zur Erhebung von Geldern aus Depositorien zugelassen werden können.

Berlin, den 28. November 1825.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu
Halberstadt.

A. 11569. gen. B. No. 31.

2.

Ob nach Vorschrift des Lübischen Rechts die Ertheilung des Attestes über die Vermögensauseinandersetzung der hinterbliebenen Ehegatten mit ihren Kindern, Behufs der anderweitigen Verheirathung dennoch erfolgen muß, wenn gleich die Auseinandersetzung noch nicht vollständig geschehen ist, und die Erbtheile der Kinder aus dem gemeinschaftlichen Vermögen weder ausgekehrt, noch sicher gestellt sind.

(A. L. R. Th. 14 Tit. §. 34.)

---

a.

Des Oberlandesgerichts anderweitiger Bericht ad rescr. vom 12. v. M. A. 8506, betreffend die Anfrage des hiesigen Land- und Stadtgerichts über die Vorschrift des Lübischen Rechts, hinsichts der Ertheilung eines Attestes über die Vermögens-Auseinandersetzung der hinterbliebenen Ehegatten mit ihren Kindern Behufs der anderweitigen Verheirathung.

Ew. Exzellenz haben uns mittelst verehrlichen Reskripts vom 12. v. M. eine Anfrage des hiesigen Land- und

und Stadtgerichts v. 22. Juli d. J. mit der Auflage zugefertigt, uns über dieselbe, welche dahin gestellt ist:

> ob nach Vorschrift des Lübischen Rechts die Ertheilung des Attestes über die Vermögensauseinandersetzung der hinterbliebenen Ehegatten mit ihren Kindern, Behufs der anderweitigen Verheirathung dennoch erfolgen muß, wenn gleich die Auseinandersetzung noch nicht vollständig geschehen ist, und die Erbtheile der Kinder aus dem gemeinschaftlichen Vermögen weder ausgekehrt noch sicher gestellt sind,

ausführlicher zu äußern.

In Gefolge dieser hohen Verfügung verfehlen wir nicht, unter Remission der Anfrage des hiesigen Land- und Stadtgerichts vom 22. Juli d. J. und mit Bezug auf unsern vorläufigen Bericht vom 22. v. M., jetzt den befohlenen Bericht ganz gehorsamst zu erstatten.

Wir stellen keineswegs in Abrede, daß das Lübsche Recht bezüglich auf die Rechtsmaterie, wohin die obige Anfrage gehört, als jus provinciale adhuc valens anzusehen ist, da namentlich Liber II. Tit. II. Artikel 2. des Lübischen Rechts, nach seinem ganzen Inhalte, nach unserm unterm 9. Oktober 1780 erstatteten Bericht, noch in usu ist; dessen ungeachtet können wir die Ansicht des hiesigen Land- und Stadtgerichts nicht theilen, da unserer Meinung nach, das Lübsche Recht überall nicht klar und unzweifelhaft die Auskehr oder die pupillarische Sicherstellung des Vermögens der Kinder erster Ehe dem hinterbliebenen Ehegatten zur Pflicht macht, und demselben nicht eher gestatten will, zur zweiten Ehe zu schreiten.

Das Lübsche Recht schreibt vor Pars II. Liber II. Artikel 2.:

Stirbt einem Manne sein Weib, und er soll theilen mit seinen Kindern, so nimmt der Mann zu voraus seinen Harnisch und besten Kleider; was alsdann übrig bleibt, das soll er zugleich theilen mit den Kindern, der Vater die Hälfte, die Kinder die andere Hälfte;

> und §. 46. ibid. Haben Mann und Weib Kinder mit einander, und werden alle in den Ehe-

stand begeben, stirbt der Mann, die Frau bleibet besitzen in allen Gütern. Sie mag aber derselben keine weder verkaufen, versetzen, noch vergeben, ohne der Erben Erlaubniß. Es wäre dann, daß sie dieselbe bedürfte zur Unterhaltung ihres Leibes, welches sie zwar eidlich erhellen muß, will sie sich aber anderweitig verehelichen, oder in ein Kloster oder Gotteshaus bekaufen, so muß sie mit den Kindern theilen.

Mevius sagt in seinen Explikationen in jus lubecense §. 78. l. c. gleichfalls, daß der Vater die Arma et optima Vestimenta zum Voraus erhalte, und fährt dann fort:

quod his deductis reliquum id cum liberis dividere cogitur §. 211. patri divisio injungitur.

Gleiche Grundsätze kommen bei der hinterbliebenen Ehegattin nach Art. III. ibid. zur Anwendung. Im §. 109. sagt Mevius ganz bestimmt: divisionis formam hic articulus non praescribit. Ex aliis tamen juris nostri testibus eam haurire licet, quibus praescriptum, ut pater primo inventarium omnium bonorum conficiat. Deinde rationem administrationis tempore viduitatis gestae reddat, tertio demum quod super est, deductis deducendis dividat.

Die Stellen des Lübschen Rechts, welche das hiesige Land- und Stadt-Gericht für seine Meinung angeführt hat, rechtfertigen nach unserm Dafürhalten, keinesweges den aufgestellten Grundsatz, daß der überlebende Ehegatte nach dem Lübschen Rechte nicht eher ad secunda vota schreiten könne, als bis derselbe das Vermögen der Kinder erster Ehe ausgekehrt, oder pupillarisch sichergestellt habe, sondern aus diesem Provinzial-Gesetz ist unserer Meinung nach nur zu folgern, daß der überlebende Ehegatte bei einer anderweitigen Verheirathung nicht das Vermögen seiner Kinder erster Ehe in Händen behalten solle, da dieses nur das Gesetz, Art. 115. ibid. auf welches das hiesige Land- und Stadtgericht besonderes Gewicht zu legen scheint, und welches auch noch am meisten für dessen Meinung spre-

chen dürfte, verlangt, indem von den Gütern der Kinder erster Ehe gesagt wird:

nec sub maniebus patris manent, sed hic statim ea (bona) extradere tenetur.

Hätte das Lübsche Recht den von der übrigen Gesetzgebung abweichenden Grundsatz, welchen das hiesige Land- und Stadtgericht annimmt, festsetzen wollen, wodurch dem hinterbliebenen Ehegatten eine so große Last aufgebürdet wird, so hätte dieses verbis expressis geschehen müssen; und scheint eine bloße Folgerung zu gewagt.

Unsere Auslegung des Lübschen Rechts in der bewegten Rechtsmaterie scheint uns dagegen tief in der Natur der Sache begründet zu seyn; denn es treten gerade unter den Personen, auf welche die Grundsätze des Lübschen Rechts angewendet werden müssen, ohne Zweifel unzählige Fälle ein, daß ein Ehegatte nur unsichere wenigstens nicht pupillarisch sichergestellte Activa hinterläßt, und der hinterbliebene Ehegatte, welcher zur zweiten Ehe zu schreiten willens ist, aber von baaren oder sichern Zahlungsmitteln entblößt, das Erbtheil der Kinder erster Ehe weder baar ad depositum zahlen, noch pupillarisch sicher stellen kann, in die Unmöglichkeit, wie das hiesige Land- und Stadt-Gericht auch selbst zugiebt, versetzt wird, jemals zur zweiten Ehe zu schreiten, und auf diese Art würde eine Wittwe mit einer zahlreichen Familie keinen Versorger für sich und ihre Kinder, durch ein zweites Eheband erhalten können, und hierdurch den Kindern erster Ehe mehr geschadet werden.

Dieses kann wohl nicht die Absicht des Gesetzes seyn, und am wenigsten kann der Richter dieselbe da, wo er nicht die klaren Worte des Gesetzes für sich hat, solche aus Kommentaren folgern. Der hinterbliebene Ehegatte soll nach der Disposition des Lübschen Rechts nur mit seinen Kindern erster Ehe, wenn derselbe zur zweiten Ehe schreitet, theilen, und die den Kindern gebührende Hälfte herausgeben; es kann daher nur von der Theilung der wirklich vorhandenen Masse, wie dieselbe sich in jedem Falle durch die Kräfte des Nachlasses gestaltet, die Rede seyn, da nirgends vorgeschrie-

ben ist, daß der hinterbliebene Ehegatte die den Kindern gebührende Hälfte des Nachlasses aus seinen Mitteln zahlen, oder pupillarisch sicherstellen soll, selbst in den Fällen, wo keine sichere massa dividenda vorhanden ist.

Daß diese Meinung auch bereits von Einem Hohen Justiz-Ministerium angenommen, geht aus dem Hof-Rescript vom 28. Juni 1783 an die Pommersche Regierung hervor, welches mit Bezug auf das in Pommern geltende Lübsche Recht über diese Rechtsmaterie erlassen worden, in welchem keinesweges dem hinterbliebenen Ehegatten die Pflicht auferlegt worden, das Vermögen der Kinder erster Ehe bei einer anderweitigen Verheirathung baar einzuzahlen, oder pupillarisch sicher zu stellen, sondern es ist nur sub No. 5. angeordnet:

> Will die Wittwe zur zweiten Ehe schreiten, so muß mit Zuziehung des Curatoris die Erbsonderung angelegt, und das Vermögen der Minorennen der Administration desselben übergeben werden.

Der §. 18. Tit. 1. Th. II. des Allg. L. R. erfordert bei der anderweiten Verheirathung alternativ, entweder den Nachweis der gesetzlichen Abfindung oder den Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts. Für die gesetzliche Abfindung halten wir in Fällen, wo das Lübsche Recht gilt, die Herausgabe der den Kindern gebührenden Hälfte, und zwar nach den Kräften der Verlassenschaft; und wenn also solche bei der Unsicherheit der Activorum nicht sogleich erfolgen kann, wohl aber der Nachlaß vollständig ermittelt ist, und vom vormundschaftlichen Gericht die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Einziehung des Vermögens getroffen sind oder getroffen werden können, kann dasselbe den Erlaubnißschein nicht verweigern. Nachdem wir nun hiernach unsere Ansichten im Allgemeinen zur höhern Einsicht vorgelegt haben, erlauben wir uns, jetzt noch den Fall zu berühren, welcher zur Anfrage des hiesigen Land- und Stadtgerichts Veranlassung gegeben hat.

Die separirte Kaufmann N. N. hieselbst, welche zur zweiten Ehe schreiten will, und daher Theilung mit

ihrem Sohn erster Ehe halten muß, hat zur Auskehr das bei der erfolgten Auseinandersetzung auf 372 Rthl. 2 sgr. 9 pf ermittelten Vater-Erbes des Sohnes erster Ehe, dessen Vormunde und dem vormundschaftlichen Gerichte die Wahl unter den Nachlaß-Aktivis gelassen, sie hat daher hiernach unsers Erachtens noch ein Mehreres gethan, als wozu sie das Gesetz verpflichtet, da dieselbe hätte verlangen können, daß sichere und unsichere Activa zu gleichen Theilen vertheilt würden, oder die Erbnehmer sich deshalb Gewähr geleistet hätten, und das vormundschaftliche Gericht kann daher nur die den Curanden angewiesenen oder vom Vormunde auszuwählenden Activa einziehen.

Hiernach stellen wir die Entscheidung der vorliegenden Anfrage Ew. Excellenz weisen Ermessen ehrerbietigst anheim.

Cöslin, den 10. Oktober 1825.

Das Ober-Landesgericht.

b.

Ueber den von dem Königl. Land- und Stadtgericht unter dem 22. Juli d. J. vorgetragenen Zweifel, bei Anwendung der Vorschriften des lübischen Rechts, in Ansehung der durch die Wiederverheirathung einer Wittwe nothwendig gewordenen Vermögens-Auseinandersetzung, hat das dortige Ober-Landesgericht unter dem 10. d. M. den abschriftlich beikommenden Bericht erstattet. Da der Justiz-Minister mit den darin aufgestellten Grundsätzen ganz einverstanden ist, so wird das Königl. Land- und Stadtgericht hierdurch angewiesen, nach denselben zu verfahren.

Berlin, den 31. Oktober 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht
zu Cöslin.

A. 10470. gen. L. no. 15.

B.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

3.

Das Königl. General-Postamt ist die den Post-Fiskus vertretende Behörde.

Es ist in Vereinigung mit dem Königl. General-Postamt, als ein der bestehenden Postverwaltung gemäßer Grundsatz festgestellt worden: daß in allen an den Post-Fiskus zu machenden Ansprüchen, wenn dieselben im Wege Rechtens geltend gemacht werden, das Königl. General-Postamt, als die den Post-Fiskus vertretende Behörde, als verklagter Theil anzusehen, und die Klagen daher bei dem Kammergericht anzustellen sind, auch wenn die Ansprüche aus Verträgen herrühren, die mit einzelnen Postanstalten oder einzelnen Beamten geschlossen worden, da diese nur immer unter Authorisation und Genehmigung des Königl. General-Postamts jene Verträge schließen können, wenn überhaupt der Post-Fiskus daraus verhaftet seyn soll. Hiernach sind also die bei andern Gerichten als dem Kammergerichte etwa eingehenden Klagen dort ab und an das Kammergericht zu verweisen, die bereits in der Instruction befindlichen Prozesse aber am Schluß der

Instanz eben dahin zur Abfassung des Erkenntnisses abzusenden.

Berlin, den 21. November 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden.

A. 10023. gen. P. no. 14.

Durch Insertion in die Jahrbücher.

4.

Das beneficium competentiae bei exekutivischer Einziehung aller Arten von öffentlichen Abgaben und Gerichtskosten.

(A. G. O. Thl. 1. Tit. 24. §. 71.)

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. November d. J. zu bestimmen geruhet, daß bei exekutivischer Einziehung aller Arten öffentlicher Abgaben und der Gerichtskosten, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Zahlungs-Verbindlichkeit entstanden ist, dem Schuldner:

1) das für ihn und die bei ihm lebenden Kinder und Eltern desselben nothwendige Bettwerk;
2) die nothdürftigen Kleidungsstücke derselben und
3) ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh

belassen und von der Auspfändung ausgenommen seyn sollen.

Berlin, den 27. December 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Kammergericht,
sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte,
das Königl. Ober-Appellations-Gericht zu Posen,
das Königl. Ober-Appellations-Gericht zu Greifswald,
das Königl. Hofgericht zu Arnsberg und
den ersten Hrn. Präsidenten und
den Hrn. General-Procurator bei dem Appellations-Gerichtshof in Cöln.

A. 12836. gen. E. no. 25.

5.

Die Aufnahme der Gemüthskranken in öffentliche und Privat-Heil-Anstalten betreffend.

(A. G. O. Thl. I. Tit. 38. §. 2. ff.)

Der Justiz-Minister findet sich in Verfolg einer mit dem Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten anderweit gehaltenen Kommunikation, und in völligem Einverständniß mit den von demselben gemachten Anträgen, bewogen, sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden zur genauen Befolgung der Vorschriften zu verpflichten, welche

wegen der gerichtlichen Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Personen in die öffentlichen oder Privat-Heil-Anstalten,

a. in der in Abschrift beigefügten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. April 1804 enthalten sind. Es darf dabei keinen Unterschied machen: ob der aufzunehmende Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt steht oder nicht. Denn die Bevormundung eines Wahn- und

Blödsinnigen, wovon das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 18. §. 12. spricht, ist ein von der Blödsinnigkeits-Erklärung ganz verschiedener und mit derselben in keiner absoluten Verbindung stehender Akt. Die erstere gehört dem Vormundschaftsgerichte an, (Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XVIII. §. 63.) die letztere gehet von dem Richter aus, (Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 38. §. 2. seqq.) Jene wird zwar nur dann erforderlich, wenn die für wahn- oder blödsinnig erklärten Personen nicht schon unter ehelicher oder väterlicher Kuratel stehen; diese hingegen kann und muß — sobald es die Umstände erheischen, und die Gerichts-Behörden sich dafür aussprechen, — ohne Unterschied der Personen eintreten.

Die Königl. Ober-Präsidien und Regierungen sind von dem Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten gleichmäßig darnach instruirt worden.

Berlin, den 25. November 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden.

A. 11693.

In die Jahrbücher
zu inseriren.

a.

Abschrift.

Meine lieben Staats-Minister Graf v. d. Schulenburg und v. Massow. Aus der jetzt im Druck erschienenen Nachricht von dem Zustande des Krankenhauses der Charité im Jahre 1803 habe Ich ersehen, daß die Zahl der in diesem Institute aufgenommenen Gemüthskranken, welche bereits im verflossenen Jahre sehr zugenommen hatte, wieder ansehnlich gestiegen ist. Wiewohl nun der Verfasser dieser Nachricht, Geh. Rath Hufeland, sich vorbehalten hat, über die Ursachen der

Zunahme dieser Krankheits-Klasse, die er in einigen herrschenden Fehlern der jetzigen physischen und geistigen Lebensart der Menschen setzt, sich noch besonders auszulassen; so kann Ich doch schon jetzt die Besorgniß nicht unterdrücken, ob auch wohl in jedem Falle der Aufnahme eines Gemüthskranken der Zustand desselben nach Vorschrift der Gesetze gerichtlich untersucht und bestimmt werde.

Die provisorische Aufnahme eines noch nicht gerichtlich dafür erklärten Gemüthskranken, darf zwar nicht um dieser Form willen ausgesetzt werden, aber die gesetzliche Sicherheit und Freiheit der Person erfordert, daß gleich nach der Aufnahme dem kompetenten Gerichte davon Anzeige geschehe, damit dasselbe nach Vorschrift der Gesetze die sorgfältige Untersuchung verfügen, und darüber erkennen könne, weil unter keinem Vorwande irgend ein Gemüthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniß dafür erklärt ist, in den zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten behalten werden muß. Ich trage Euch demnach auf, bei dem Krankenhause der Charité, in Gemäßheit dessen die erforderliche Verfügung zu treffen, und verbleibe Euer wohlaffektionirter König.

Potsdam, den 5. April 1804.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Graf von der Schulenburg
und von Massow.

6.

Ob nach den bestehenden Gesetzen die Konkurseröffnung über das Vermögen eines Offiziers zuläßig sey, der nichts weiter als sein Gehalt besitzt?

(A. G. O. Thl. I. Tit. 50.)

Auf den von dem Königl. Staats-Ministerium über die Frage:

ob nach den bestehenden Gesetzen die Konkurs-
eröffnung über das Vermögen eines Offiziers
zulässig sey, der nichts weiter als sein Gehalt
besitzt?

erstatteten gutachtlichen Bericht, haben des Königs Majestät durch die an die Ministerien des Krieges und der Justiz erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Oktober d. J. zu bestimmen geruhet:

daß es bis zur erfolgten Revision der Konkurs-Ordnung bei der bisherigen Observanz, nach welcher über das Vermögen eines im Dienst stehenden Offiziers, der außer seinem Solde ein anderweitiges der Beschlagnahme unterworfenes Eigenthum nicht besitzt, der Konkurs nicht verhängt worden ist, verbleiben solle.

Dieses wird dem Königl. ꝛc. in Verfolg der Verfügung vom 22. April d. J. zur Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 14 November 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Kammergericht,
sämmtl. Königl. Ober-Landesgerichte,
das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Posen.

A. 11061. gen. O. no. 76.

7.

Ueber die aus dem Vermögen abwesender militairpflichtiger Personen, welches nachher dem Fiskus zuerkannt wird, zu entnehmenden Kosten.

(A. G. O. Anhang §. 277.)

Um die mehrfachen Zweifel über die aus dem Vermögen abwesender militairpflichtiger Personen, welches

hernach dem Fiskus zuerkannt wird, zu entnehmenden Kosten, zu beseitigen, wird im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, zur Erläuterung des §. 277. Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung hiermit festgesetzt: daß in allen Fällen, wo die Gerichte mit der Vermögens-Verwaltung abwesender militairpflichtiger Personen zu thun haben, von dem Zeitpunkt ab keine Kosten — baare Auslagen ausgenommen — in Ansatz gebracht werden dürfen, wo die Gerichte von den Verhältnissen, durch welche der Anspruch des Fiskus auf das Vermögen des Abwesenden begründet wird, Kenntniß erhalten haben.

Berlin, den 16. December 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
sämmtliche Gerichts-Behörden.

A. 12568. gen. F. no. 29.

Durch Insertion
in die von Kamptzschen Jahrbücher.

8.

Die Publication der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken.

(A. G. O. Anhang §. 410.)

Da die Bestimmung des §. 410. des Anhangs der Allgemeinen Gerichts-Ordnung durch die im 17ten Stück der Gesetzsammlung enthaltene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. August c. aufgehoben ist, so cessirt der bisherige modus publicationis der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken, und es müssen dieselben nunmehr nicht allein auf die bei andern Subhastations-Patenten übliche Art, sondern auch nach Verhältnissen durch Anschlag, an, oder in dem Eingange der Kirchen

und in den Curien, oder durch anderweite den Orts-Obrigkeiten und Schulzen aufzutragende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 17. Oktober 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau,
Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau,
Königl. Ober-Landesgericht zu Ratibor,
Königl. Ober-Landesgericht zu Hamm,
Königl. Ober-Landesgericht zu Paderborn,
Königl. Ober-Landesgericht zu Magdeburg,
Königl. Ober-Landesgericht zu Halberstadt und
das Königl. Hofgericht zu Arnsberg.

A. 10000. gen. B. no. 8.

9.

Die Uniform der standesherrlichen Beamten betreffend.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 28. v. M. will Ich wegen der Uniformen für die Beamten der vormals reichsumittelbaren, jetzt mediatisirten Fürsten bestimmen, daß wenn die Standesherren darauf antragen, ihre Beamten berechtigt seyn sollen, die für die Staats-Diener vorgeschriebenen Uniformen nach ihren Rangverhältnissen zu tragen, jedoch, um ihr Dienstverhältniß zu dem Standesherrn zu bezeichnen, mit dem Wappen desselben auf den Knöpfen, und bei den Rangklassen, welche Epaulets haben, auch auf diesen. Wenn dagegen ein Standesherr seinen Beamten eine besondere, durch die Hausfarbe ausgezeichnete Uniform beilegen will, so habe Ich zwar nichts dagegen,

doch muß darauf gesehen werden, daß die Uniform der standesherrlichen Beamten im übrigen ganz der Uniform der Staats-Beamten von gleichem Rangverhältnisse gemäß sey. Ich überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 31. Oktober 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

A. 11082. gen. O. no. 22.

Zur Insertion
in die v. Kamptzschen Jahrbücher.

Abschrift.

Das Königl. ꝛc. erhält zur Nachricht, Achtung und weitern Verfügung Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten v. M.

wegen der Uniformen für die Beamten der vormals reichsunmittelbaren, jetzt mediatisirten Fürsten.

Berlin, den 11. November 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Münster,
das Königl. Oberlandesgericht zu Hamm,
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn,
an das Hofgericht zu Arnsberg,
an den Königl. General-Prokurator Herrn Ruppenthal zu Cöln,
an den Königl. Ersten Appellations-Gerichts-Präsidenten Herrn Geheimen Staats-Rath Daniels zu Cöln.

10.

Den Pensionsfonds für Königl. Beamte betreffend.

a.

Die halbjährigen Nachweisungen der versorgten Wartegelder-Beamten betreffend.

Dem Königl. ꝛc. ꝛc. wird bekannt gemacht, daß es nach dem von dem Königl. Staats-Ministerium in Beziehung auf die Bestimmung des §. 22. der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December 1824 gefaßten Beschlusse, der Einsendung der durch die Circular-Verfügung vom 15. März 1820 erforderten halbjährigen Nachweisungen der versorgten Wartegelder-Beamten, nunmehr nicht weiter bedarf.

Berlin, den 18. November 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Kammergericht,
Kurmärkische Pupillen-Collegium,
Stadtgericht hieselbst,
sämmtliche Ober-Landesgerichte,
das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Posen.

A. 11393. gen. O. no. 9. Babt.

b.

aa. Mit Bezugnahme auf das beigefügte Schreiben der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 29. September c,

in Betreff des von Pensionairs und Wartegeld-Empfängern neben der vollen Pension oder dem Wartegelde oder einem Theile davon, zu beziehenden anderweitigen Einkommens,

werden sämmtliche Königl. Ober-Justiz-Behörden hierdurch angewiesen, in den Berichten über definitive oder

einstweilige Anstellung von Wartegelder-Beamten oder Pensionairs, jedesmal die Kasse, aus welcher die Zahlung der Pension oder des Wartegeldes erfolgt, namhaft zu machen, damit wegen Benachrichtigung derselben das Weitere verfügt werden könne.

Berlin, den 21. Oktober 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelman.

An
sämmtliche Königl. Ober-Justiz-Behörden.

A. 10410. gen. P. no. 37.

Durch Insertion
in die rc. v. Kamptzschen Jahrbücher.

Abschrift.

aa.

Unter den Quittungen über Pensionen und Wartegelder findet sich zum öftern die Bemerkung, daß die Empfänger außerdem noch andere Einkünfte aus Königl. Kassen beziehen. Da es nun nach den bestehenden Festsetzungen uns obliegt, in solchen Fällen uns davon zu überzeugen, ob und welche besondere Verhältnisse obwalten, welche es grundsätzlich gestatten, daß die Empfänger neben ihrer Pension oder ihrem Wartegelde das anderweitige Einkommen aus Staats-Kassen beziehen dürfen, die Verfolgung dieses Gegenstandes in den einzelnen Fällen aber ungemein viele Schreibereien veranlaßt, so ersuchen wir, um den letztern so viel als möglich vorzubeugen, Ein Königl. Hochlöbliches Justiz-Ministerium hierdurch ergebenst:

in den Fällen, wo einem Pensionair oder Wartegelder-Empfänger ein anderweites Einkommen auf Staats-Kassen und Fonds Wohldesselben Ressorts angewiesen wird, welches er grundsätzlich neben seiner vollen Pension oder seinem Wartegelde oder einem Theile davon beziehen darf,

darf, diejenige Kasse, aus welcher die Zahlung der Pension oder des Wartegeldes erfolgt, von der geschehenen Anweisung des anderweitigen Einkommens und von dem auf die Beibehaltung der Pension oder des Wartegeldes Bezug habenden Sachverhältnisse gefälligst in Kenntniß setzen lassen zu wollen, damit sie solchergestalt bei Ablegung ihrer Rechnung sich über die Fortzahlung der Pension oder des Wartegeldes an das betreffende Individuum, nebst dessen anderweiten Einkommen ausweisen könne.

Von dem deshalb Verfügten sehen wir einer gefälligen Mittheilung entgegen.

Potsdam, den 29. September 1825.

Ober-Rechnungs-Kammer.

v. Ladenberg.

An
Ein Königl. Hochlöbliches Justiz-Ministerium zu
Berlin.

A. 10140.

c,

Das Königl. Ober-Landesgericht hat mittelst Berichts vom 31. v. M. mit besonderer Beziehung auf den zum Protokollführer und Registrator bei dem Justiz-Amte N. N. ernannten N. angefragt,

ob der Abzug des zwölften Theils des Jahrgehaltes eines neu angestellten Beamten zum Pensions-Fonds, nur von der Besoldung, oder auch von den Emolumenten, also von dem ganzen Diensteinkommen, zu berechnen sey.

Da nun anzunehmen ist, daß der Beitrag des erwähnten Zwölftels nach denselben Grundsätzen, wie die laufende Pensions-Steuer erhoben werden müsse, so sind die dem ꝛc. N. überlassenen Heft- und Copial-Gebühren bei der Berechnung des beregten Zwölftels, jedoch nach ihrem wahren Betrage, mit in Betrachtung

zu nehmen. Beträgt der im ersten Monate deservirte Theil der Emolumente mehr als ein Zwölftel des Maximi, so wird nur ein Zwölftel des Maximi zur Kasse zurück behalten.

Der 2c. N. muß übrigens 150 Thaler, die er als Militair bezogen hat, bei der Berechnung seines Diensteinkommens frei behalten, wenn er gleich nicht unmittelbar vom Militair-Dienste in seine jetzige Stelle getreten ist.

Berlin, den 11. November 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Stettin.

A. 11141. gen. no. 40.

Zum Abdruck
in den Jahrbüchern.

d.

Auf Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 30. September c. erklärt sich die General-Kontrolle damit einverstanden, daß in den Fällen, wo invalide Militair-Personen angestellt werden, welche ein Wartegeld genossen haben, bei Berechnung des Abzugs zum Pensionsfonds das ursprüngliche Diensteinkommen der Militairs in Betracht kommen muß, und der Abzug nur von demjenigen statt findet, was der angestellte Beamte danach jetzt mehr erhält. Ew. Excellenz stellt die General-Kontrolle die Bescheidung des hiesigen Stadtgerichts hiernach auf die desfallsige Anfrage ganz ergebenst anheim.

Berlin, den 11. November 1825.

General-Kontrolle.
Graf v. Lottum.

An
des Königl. Geheimen Staats-
und Justiz-Ministers
Hrn. Grafen v. Danckelman
Excellenz.

Verfügung.

Abschrift des vorstehenden Schreibens dem Königl. Stadtgericht hieselbst zur Nachricht auf die im Berichte vom 16. September c. enthaltene Anfrage.

Berlin, den 5. December 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Stadtgericht hieselbst.

A. 12102. gen. P. no. 40.

Zum Abdruck
in den v. Kamptzschen Jahrbüchern.

e.

In Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 9. September c. die Prolongation der pro 1824 vollzogenen Etats für die Justiz-Behörden auf das Jahr 1825 betreffend, haben Dieselben, Hinsichts der Beiträge zum Pensionsfonds, sich dahin geäußert, daß solche bei den auf den Genuß von Tantiemen, Sporteln rc. stehenden Beamten nur vom Eviktions-Quanto zu berechnen seyn würden. Die General-Kontrolle ist ganz damit einverstanden, und beehrt sich Ew. Excellenz hiervon, in Verfolg des Schreibens vom 26. September c. ganz ergebenst zu benachrichtigen.

Berlin, den 11. November 1825.

General-Kontrolle.

Graf v. Lottum.

An
des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers
Herrn Grafen v. Danckelman
Excellenz.

A. 12009. gen. Justiz-Fonds no. 41.

Zum Abdruck
in den Jahrbüchern.

f.

Die in Betreff der Beiträge suspendirter Beamten zum Pensions-Fonds von der Regierung zu Minden unter dem 1. Oktober c. im 57sten Stücke des Mindenschen Amtsblatts sub No. 230. erlassene Circular-Verfügung bestimmt ganz richtig,

> daß bei suspendirten Beamten der Pensionsbeitrag zuvor von dem ganzen Gehalts-Quanto in Abzug zu bringen, und das übrige unter den letztern und seinen Stellvertreter zu vertheilen ist, wenn der suspendirte Beamte die Hälfte seiner Besoldung behalten soll.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird dies auf die Anfrage vom 4ten d. M. eröffnet.

Berlin, den 21. November 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Hamm.

A. 11342. gen. P. no. 40.

Zum Abdruck
in den Jahrbüchern.

g.

Um zu verhüten, daß bei den, mit dem 1. Januar neu angestellten oder verbesserten Beamten die Einziehung des Abzuges von $\frac{1}{12}$ der neuen Besoldung oder der Besoldungs-Zulage zum allgemeinen Pensions-Fonds, nicht übersehen werde, ist diesseits mit dem Königl. Finanz-Ministerio die Vereinigung getroffen:

> daß in Fällen dieser Art der vorgedachte Abzug im Kontext des Etats, worin die neue Besoldung oder Zulage für den Beamten zuerst ausgebracht wird, anzumerken, und daher dem Besoldungs-Titel eines jeden Etats am Schlusse desselben nachstehender, hierauf Bezug habende Vermerk zuzufügen sey:

„Von folgenden neuen Besoldungen und Be-
„soldungs-Zulagen ist $\frac{1}{12}$ des Jahres-Betrages
„zum allgemeinen Pensions-Fonds zu berechnen
„und abzuführen.

„Von N. N. . . . . . . Rthl. sgr. pf.

wogegen spätere, im Laufe des Jahres eintretende, also nicht lediglich durch die Etats-Vollziehung begründete, Bewilligungen durch besondere Kassen-Ordres rechnungsmäßig zu justifiziren sind.

Ew. Excellenz beehrt sich die General-Kontrolle, hiervon, und daß das Königl. Finanz-Ministerium desfalls bereits unterm 24sten v. Mts. eine allgemeine Verfügung an die Provinzial- und übrigen von demselben ressortirenden Behörden erlassen hat, mit dem ganz ergebensten Ersuchen Kenntniß zu geben, ein gleiches Verfahren auch bei den Etats des Verwaltungs-Ressorts Dero Ministerii gefälligst beobachten lassen zu wollen.

Berlin, den 15. December 1825.

General-Kontrolle.

v. Ladenberg.

An
des Königl. Geheimen Staats- und
Justiz-Ministers
Herrn Grafen v. Danckelman
Excellenz.

A. 12760. gen. P. no. 40.

Zum Abdruck
in den Jahrbüchern.

h.

Ew. Excellenz geben wir uns die Ehre, diejenige Verfügung, welche wir wegen Nachweisung der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. August v. J. angeordneten Pensions-Abzüge von den Besoldungen in den Rechnungen pro 1825 heute an die Königl. Regierungen, so wie an das Königl. Kammergericht, an das Königl. Ober-Appellations-Gericht in Posen, an sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte und an das Kurmärk-

sche Pupillen-Kollegium erlassen, und die wir auch dem Königl. Geheimen Ober-Tribunal mitgetheilt haben, aa. mit dem ganz ergebensten Ersuchen hierneben in Abschrift zu übersenden, die übrigen Ew. Excellenz untergeordneten Behörden und Kassen, welche Pensions-Abzüge von Besoldungen zu berechnen haben, mit gleichmäßiger Anweisung geneigtest versehen zu wollen.

Potsdam, den 18. December 1825.

Ober-Rechnungs-Kammer.

v. Ladenberg.

An
den Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Minister
Herrn Grafen v. Danckelman
Excellenz
zu Berlin.

Zum Abdruck
in den Jahrbüchern.

Abschrift.

aa.

Damit die, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. August v. J. angeordneten Pensionsbeiträge, welche von den Besoldungen in Abzug gebracht werden, in den Rechnungen übersehen, und gehörig controllirt werden können, ist es nothwendig:

1) daß der Besoldungstitel der Rechnungen mit einer besondern, hinter der Summe der wirklichen Ausgabe einzuschaltenden Colonne versehen werde, in welcher bei den einzelnen, nach ihrem Betrage voll zu verausgabenden Besoldungen ꝛc. die zurückbehaltenen fortlaufenden Pensions-Abzüge nachgewiesen werden müssen,
2) daß, wenn Besoldungen neu eingetretener Beamte zum erstenmale, oder Besoldungs-Zulagen an ältere, gezahlt worden, und also die Besoldung oder resp. Zulage für den ersten Monat zum Pensions-Fonds dem Reglement gemäß, hat zurückbehalten werden müssen, solche in einer zweiten, hinter der vorgedachten einzuschaltenden Colonne nachgewiesen werde;

3) ist der summarische Betrag beider vorgedachten Gattungen von Abzügen für den Pensions-Fonds, mit der Quittung derjenigen Kasse, an welche die Ablieferung den deshalb ergangenen Bestimmungen gemäß, geschehen, zu belegen, so wie denn

4) bei denjenigen Kassen, an welche der getroffenen Anordnung zufolge, von andern Kassen Abzüge für den Pensions-Fonds, zur weitern Abführung abgeliefert worden, solche in deren Rechnungen unter einem besondern Titel und event. nach Maaßgabe der vorstehenden Bemerkungen sub 1 und 2, in zwei besondern Colonnen in Einnahme und mit den Quittungen derjenigen Kasse, an welche die weitere Ablieferung geschehen, (bei der Regierungs-Hauptkassenrechnung also mit den Quittungen der General-Staats-Kasse) belegt, in Ausgabe zu berechnen sind;

5) ist es erforderlich, daß in allen Fällen, wo die Pensions-Abzüge von Besoldungsbeträgen eines und desselben Beamten, welche sich in verschiedenen Rechnungen verausgabt finden, nach dem Gesammtbetrage derselben in einer Rechnung in Ansatz kommen, bei dieser die Richtigkeit des Betrages, wovon der Pensions-Abzug mit berechnet ist, von der vorgesetzten Behörde bescheinigt, auch bemerkt werde, in welchen Rechnungen die einzelnen Besoldungstheile verausgabt sind, und daß dagegen in den Letztern bemerkt werde, daß und in welcher Rechnung der Pensions-Abzug von den verausgabten Besoldungsbeträgen mit berechnet ist.

Die Königl. Regierung hat die von derselben abhängigen Kassen hiernach im Betreff der Aufstellung der Rechnungen pro 1825, hinsichtlich der Besoldungsausgaben und der Pensions-Abzüge davon, mit Anweisung zu versehen, und für deren pünktliche Befolgung zu sorgen.

Potsdam, den 18. December 1825.

Ober-Rechnungs-Kammer.

v. Ladenberg.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, Oberlandesgerichte
und Ober-Berg-Aemter rc.

A. 39. Justiz-Fonds no. 41.

i.

Des Königs Majestät haben durch die Anträge auf Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Kinder verstorbener Justiz-Beamten Sich veranlaßt gefunden, auf die Beachtung der Allerhöchsten Verordnungen vom 17. Juli 1816 und 3. September 1817 aufmerksam zu machen. Nach ersterer sollen alle Offizianten ohne Unterschied der Wittwen-Anstalt beitreten, und den Heirathskonsens nicht anders, als gegen die Erklärung, mit welcher Summe sie ihre Gattin einkaufen wollen, erhalten, die Behörden aber darauf sehen, daß diese Erklärung auch nach vollzogener Heirath befolgt werde. In der letzteren Verordnung habe Se. Majestät zwar die geringern Beamten, welche nicht über 250 Rthl. Einkommen haben, von der Verpflichtung zum Beitritt ausgenommen; es sollen aber die zu Verehelichenden gemeinschaftlich einen Revers ausstellen, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staats-Kassen keinen Anspruch machen will. Hiernach kann das öfters angeführte geringe Einkommen in keiner Art die Unterstützungen begründen, und Anträge für Wittwen, welche seit 1816 verheirathet waren, können nur unter besonderen Umständen aufgenommen werden.

Sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden werden daher zur sorgfältigen Berücksichtigung der gedachten Allerhöchsten Verordnungen, sowohl bei Ertheilung der Heiraths-Konsense als bei den Pensionsvorschlägen hierdurch angewiesen.

Berlin, den 28. Oktober 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden.

A. 10707. gen. P. no. 32.

Zur Insertion
in die v. Kamptzschen Jahrbücher.

11.

Gerichtliches Sportul- und Stempel-Wesen.

---

a.

Die Beschwerde des Herrn General-Postmeisters darüber, daß für das Post-Interesse von Seiten der Gerichte nicht überall die nöthige Sorgfalt bewiesen, und die Vorschriften wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto's vom 9. April 1804 beobachtet werden, kann der Justiz-Minister nicht für ungegründet halten, und erwartet, daß das Collegium sich auch seiner Seits bemühen werde, gegründete Beschwerden hierüber für die Zukunft zu vermeiden, und den gesetzlichen Vorschriften auch in diesem, für das Interesse des Postwesens sehr wesentlichen Gegenstand zu entsprechen.

Berlin, den 14. November 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Breslau.

A. 11152. gen. P. no. 2. Vol. 3.

Zum Abdruck
in den Jahrbüchern.

b.

Bericht des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt über die Erhöhung des Kopialiensatzes bei den Untergerichten.

Unter Rückreichung der uns, mittelst hoher Signaturverfügung vom 25sten v. M. zugefertigten Vorstellung der Kanzellisten bei dem Land- und Stadtgerichte

zu Aschersleben vom 4ten desselben Monats und deren Beilagen, verfehlen wir nicht, Folgendes ganz gehorsamst zu berichten. Nach Eingang des verehrlichen Rescripts vom 2. August 1822 — A. 6626 — wodurch uns verstattet wurde, unter den in dem Rescript vom 1. Februar 1822 in von Kamptz Jahrbüchern, Heft 37, Seite 192 enthaltenen Modalitäten, die Kopialien für Ausfertigungen in Hypothekensachen und der Testamente mit 5 Sgr. pro Bogen berechnen zu lassen, glaubten wir, diese uns ertheilte Befugniß auch auf die Untergerichte ausdehnen zu können, weshalb wir den Land- und Stadtgerichten unseres Departements durch eine Verfügung vom 10. September desselben Jahres nachließen, für die Ausfertigungen in Hypotheken- und Testamentssachen, wegen der auf die Reinschriften zu verwendenden besonderen Sorgfalt, ebenfalls 5 Sgr. Schreibgebühren für den Bogen anzusetzen und einzuziehen.

Bei Prüfung einer Beschwerde, welche vor einiger Zeit über das Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen wegen zu hoher Gebühren-Ansätze in der Nschen Hypothekensache geführt, und von der Regierung zu Erfurt unterstützt wurde, entstanden jedoch in unserm Kollegio Zweifel darüber, ob es zuläßig gewesen sey, die vorgedachte Bestimmung des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii für die Kanzleien der Ober-Landesgerichte, auch auf die Untergerichte zu extendiren, und nach einem anderweiten Beschluß wurde die Verfügung vom 10. September 1822 durch unser, der Beschwerde der Supplikanten in Abschrift beigefügtes Rescript vom 9. August d. J. wieder aufgehoben.

Der Realjurisdiktion der Ober-Landesgerichte sind nur Landgüter, welche in der Regel einen beträchtlichen Werth haben, unterworfen, und die darauf zu kontrahirenden Darlehne bestehen gewöhnlich in größern Summen, so daß bei solchen wichtigen Objekten der Ansatz der doppelten Schreibgebühren für die Ausfertigungen einen sehr geringen und kaum bemerkbaren Unterschied in den Kosten verursacht. Anders verhält es sich aber in Ansehung der bei den Untergerichten vorkommenden

hypothekarischen Verhandlungen. Das Grundeigenthum ist sehr vertheilt, besteht größtentheils aus kleinen Acker-parzelen und Häusern, ist einem öftern Wechsel der Besitzer unterworfen, und wird oft für kleine Kapitalien von 50 Rthl. und noch geringere Summen verpfändet. In solchen Fällen ist die Erhöhung des Kopialiensatzes für Kaufkontrakte, Obligationen und Hypotheken-Scheine dem unbemittelten Besitzer schon fühlbar. Diese Betrachtung hat uns hauptsächlich bewogen, die taxmäßigen Schreibgebühren in Hypothekensachen bei den Land- und Stadtgerichten wiederherzustellen, und die Kanzlisten zu Aschersleben, auf deren Gesuch vom 16. September d. J. abschläglich zu bescheiden, zumal da zum Vortheil derselben keine Ausnahme gemacht werden kann, und der Kopialien-Verdienst sich mit dem Anfange des künftigen Jahres wegen der ihnen nach neuerer Verfügung wieder zugetheilten mehrern Abschriften wieder vermehren wird.

Ew. Excellenz bitten wir aus diesen Gründen ganz gehorsamst, es bei der von uns getroffenen Einrichtung hochgeneigtest zu belassen.

Halberstadt, den 27. December 1825.

Das Ober-Landesgericht.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn Grafen v. Danckelman Excellenz.

Der Justiz-Minister billigt die Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts, nach welcher den Kanzlisten beim Land- und Stadtgerichte in Aschersleben untersagt worden, in Hypotheken- und Testaments-Sachen, mehr als 2½ Sgr. Kopialien pro Bogen in Ansatz zu bringen, und hat demgemäß die Kanzlisten zu bescheiden.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird dies auf

den Bericht vom 27. Dezember v. J. nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Januar 1826.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Halberstadt.

A. 209. Sportul-Sachen no. 12.

Zur Insertion
in die v. Kamptzschen Jahrbücher.

c.

Durch die Circular-Verfügung vom 6. September 1822 ist festgesetzt worden:

daß bei Einzahlungen an die Gerichts-Salarien-Kassen, ohne Rücksicht auf das Objekt, Silbergroschen statt Courant für voll anzunehmen.

In Folge eines Beschlusses des Königl. Staats-Ministerii wird diese Verfügung nunmehr wieder aufgehoben, und es verbleibt in Hinsicht der Annahme der neuen Scheidemünze bei den Kassen, lediglich bei der Bestimmung des §. 7. des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30. September 1821.

Berlin, den 28. Oktober 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Geheime Ober-Tribunal,
das Königl. Kammergericht,
das Königl. Kurmärkische Pupillen-Kollegium,
das Königl. Stadtgericht hierselbst,
das Königl. Vormundschafts-Gericht hierselbst,
sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte und
das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Posen.

A. 10608. gen. M. no. 70. Vol. 2.

Zur Insertion
in die von Kamptzschen Jahrbücher.

d.

aa. Nach der abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Oktober c. soll die Kassen-Quote, welche bei einigen Gerichten Statt findet, von allen Gerichten, welche aus Staatsfonds unterhalten werden, erhoben, dieselbe aber bei einzuziehenden Strafen und Prozeßstempeln nicht zugelassen werden, und soll es in Ansehung der letztern bei der im Gesetz wegen der Stempelsteuer, de dato den 7. März 1822, §. 19. getroffenen Bestimmung verbleiben.

Diese Allerhöchste Bestimmung hat das Königl. ꝛc. bei sich und den Demselben untergebenen Gerichten in Anwendung zu bringen, auch die Untergerichte hierzu durch speziell an sie zu erlassende Verfügungen anzuweisen.

In den Provinzen, wo die Kassenquote erhoben wird, findet sie nur bei den Kosten Statt, die von den Partheien gefordert werden; sie fällt also bei der Berechnung der Deposital-Prozentgelder fort, und in dieser Hinsicht ist sie also auch nicht als eingeführt zu betrachten.

Es ist übrigens von den Gerichten dafür zu sorgen, daß die Kassenquote beim Solleinkommen gehörig kontrollirt wird.

Berlin, den 4. November 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Kammergericht,
sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte,
das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Posen
und das Königl. Hofgericht zu Arnsberg.

A. 10702. gen. Sportel-Sachen no. 15.

Zum Abdruck
in den Jahrbüchern.

aa.

Copia.

Auf Ihren Bericht vom 28. September c. geneh-

mige Ich, daß die Kassen-Quota, welche bei einigen Gerichten Statt findet, von allen Gerichten, welche aus Staatsfonds unterhalten werden, erhoben, dieselbe aber bei einzuziehenden Strafen und Prozeßstempeln nicht zugelassen werden soll. In Ansehung der letztern bleibt es bei der im Gesetz wegen der Stempelsteuer de dato den 7. März 1822, §. 19. getroffenen Bestimmung.

Potsdam, den 19. Oktober 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister den Grafen v. Lottum
und den Grafen v. Danckelman.

e.

Um bei dem immer zunehmenden Verbrauch der Kanzleien an Schreibmaterialien jede zulässige Ersparung eintreten zu lassen, werden mit Rücksicht auf die bereits in dem Cirkulare vom 13. August 1801 gegebenen Vorschriften, sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden hierdurch angewiesen:

a) zu den in Abschrift mitzutheilenden Beilagen der Verfügungen nicht immer besondere Bogen zu nehmen, sondern in so weit es angehet, zu diesen Abschriften die leeren Seiten der Munda zu benutzen,
b) zu den Mundis, bei welchen sich keine Beilagen befinden, mit Ausnahme der Correspondenz mit andern Behörden, statt ganzen Bogen nur halbe Bogen besonders bei allen, geringfügige Gegenstände betreffenden, Verfügungen zu gebrauchen,
c) zum Verschließen der Briefe sich statt des Lacks in der Regel der Oblaten zu bedienen.

Berlin, den 21. November 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden.

B. 6442 gen. P. no. 2. Vol. 3.

Zum Abdruck
in den Jahrbüchern.

f.

Mit Bezugnahme auf die in diesen Jahrbüchern, Band 24, pag. 326 abgedruckte Verfügung, durch welche den Königl. Ober-Landesgerichten eine strenge Anwendung der Stempelstrafen gegen die darin verfallenden Gerichts-Beamten zur Pflicht gemacht ist, werden sämmtliche Königl. Ober-Gerichts-Behörden hierdurch wiederholt zur unnachsichtlichen Festsetzung der von Gerichts-Personen verwirkten Stempelstrafen angewiesen.

Die Ermäßigung oder Niederschlagung bleibt lediglich dem Justiz-Minister vorbehalten, und es wird in einzelnen Fällen wenigstens eine empfindliche arbitraire Strafe gegen das straffällige Gericht erfolgen.

Berlin, den 1. November 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
sämmtliche Königl. Ober-Gerichts-Behörden.

A. 10314. Steuersachen no. 27.

Zur Insertion
in die v. Kamptzschen Jahrbücher.

g.

Sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden werden hierdurch angewiesen:

1) die Stempel so viel als möglich gleich zu adhibiren, auf jeden Fall die, unter den Kosten befindlichen Beträge der Werth- und anderer Stempel, sobald die Kosten eingehen, zur Anschaffung derselben zu verwenden, und die Stempelgelder nicht mehr zu anderen Ausgaben zu verbrauchen,

2) die Rendanten deshalb besonders verantwortlich

zu machen, und den Kassen-Kuratoren die spezielle Kontrolle dieser Verwendung vorzuschreiben.

Berlin, den 4. November 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden.

A. 10022. gen. Steuersachen no. 23.

Durch Insertion
in die v. Kamptzschen Jahrbücher.

h.

Die Bestimmung der Verfügung vom 3. Juni d. J.:

daß die Rendanten von den Prozeßstempeln keine Tantime beziehen können,

hat in der Ausführung große Schwierigkeiten, weil es sich bei Kassen von größerem Umfange gar nicht, oder nur mit dem größten Zeitaufwande und doch nur nach Wahrscheinlichkeit ausmitteln lassen würde, wie viel für Prozeßstempel unter der laufenden Einnahme eines Jahres befindlich gewesen.

Um diese Weitläuftigkeiten zu beseitigen, und da die Kassenbeläge den jährlichen Betrag der Soll-Einnahme für Prozeßstempel ermitteln lassen, auch sich annehmen läßt, daß der Fraktion nach so viel Stempel in einem Jahre zur Kasse bezahlt worden, als im Jahre vorher zum Soll-Einkommen gebracht worden; so soll bei allen Gerichten, bei Berechnung des Sportel-Einkommens der Kasse, zur Festsetzung der Kassen-Tantieme des Rendanten, der Betrag der im Jahre vorher zum Soll-Einkommen gebrachten Prozeßstempel — nach Abzug der im laufenden Jahre niedergeschlagenen Werthstempel, — von der Einnahme abgesetzt, und als der unter der Sportel-Einnahme befindliche Betrag der Prozeßstempel betrachtet werden, und müssen diese Positio-

Positionen durch Atteste des Kassen-Curatoris nachgewiesen werden.

Bei Gerichten die erst ein Jahr etatsmäßige Verwaltungen führen, kann dies natürlich nicht zur Anwendung kommen, und müssen hier die im Laufe des Jahres zum Soll-Einkommen gebrachten Stempel ganz von der Einnahme, welche Tantieme gewährt, abgesetzt werden.

Berlin, den 2. Dember 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
das Königliche Kammergericht,
sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte,
das Königl. Ober-Appellationsg. zu Posen,
das Königl. Hof-Halsgericht zu Arnsberg.

A. 9780. gen. Sportel-Sachen. no. 15.

Zum Abdruck in den Jahrbüchern.

C.

Zur Erläuterung der Hypotheken-Ordnung.

12.

Da nach dem Berichte vom 14. dieses Mts. die Ausführung der am 21. Mai c. getroffenen Verfügung, nach der die Anlegung der besonderen Hypothekenbücher für die ehemals unablöslichen Pachtgelder inhibirt und bestimmt ist, daß die Eintragung des Eigenthums-Rechts solcher Pächte Rubrica II. des verpflichteten Grundstücks erfolgen müsse, beim Land- und Stadtgerichte zu Belzig Schwierigkeiten herbeiführt, so gestattet der Justiz-Minister, daß auch von den ehemals unablöslichen Pächten, welche auf den Grundstücken einer Feldmark ruhen, und ungetheilt besessen werden, Hypothekenbücher angelegt werden können, es kann dies aber nur geschehen, wenn

a. die sonst unablöslichen Pächte im Hypotheken-Buche des verpflichteten Grundstücks auf den Namen derer, die die Anlegung des besonderen Hypotheken-Buchs fordern, wirklich eingetragen stehen,

b. und im Grund- und Hypotheken-Buche des verpflichteten Grundstücks eingetragen ist, daß ein besonderes Hypotheken-Buch in Ansehung der Pächte existire, woraus die auf dem Pachtrechte ruhenden Lasten, und die Besitzer desselben zu entnehmen wären.

Berlin, den 25. November 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Kammergericht.

A. 11737. Provinz Sachsen no. 2.

D.

Criminal-Recht.

13.

Beträchtlichkeit eines Diebstahls.
(A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 256.)

In Bezug auf die in dem Berichte der Criminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts vom 17. d. Mts. enthaltene Anfrage,

über die Beträchtlichkeit eines Diebstahls,

entscheidet sich der Justiz-Minister für die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii, welche annehmen, daß in jedem einzelnen Falle von dem Richter beurtheilt werden müsse, ob ein begangener Diebstahl im Sinne des §. 18. der Verordnung vom 26. Februar 1799. als ein beträchtlicher anzusehen sey.

Hier so wenig, als im §. 256. Tit. 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, wo von beträchtlichen Summen falscher Münzen, die ins Publikum gebracht worden, die Rede ist, sind die Grenzen zwischen dem Beträchtlichen und Unbeträchtlichen näher bestimmt, vielmehr ist alles dem richterlichen Arbitrio überlassen worden.

Berlin, den 31. Oktober 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
die Criminal-Deputation des
Königl. Stadtgerichts zu Breslau.

A. 10712. Crimin. no. 76.

14.

Die Untersuchungen von Steuer-Contraventionen betreffend.

Sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß der durch die Jahrbücher Band XXIII. pag. 95. mitgetheilte Abdruck der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824., wegen der Brandweinbesteuerung in so fern unrichtig und unvollständig ist, als darin sub. 5., wo es heißt:

die Einmaischung oder Zubereitung der Maische, die den Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an ⌗ anderen Räumen u. s. w.

und zwar an der mit ⌗ bezeichneten Stelle die Worte:

„anderen Tagen, in"

fehlen.

Berlin, den 21. Dezember 1825.

G. Danckelman.

An
sämmtl. Königl. Gerichts-Behörden.

A. 12813. Steuer Sachen no. 13.

Abschrift zur Insertion
in die v. Kamptzschen Jahrbücher.

15.

Ueber das Verfahren bei Einleitung einer fiskalischen Untersuchung wider Communal-Beamte.

a.

Anfrage des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt über das Verfahren bei Einleitung einer fiskalischen Untersuchung gegen Communal-Beamte.

Die Königl. Regierung zu Magdeburg übersandte uns unterm 4. Oktober d. J. Verhandlungen des Land-

räthlichen Officii des Kreises Groß-Oschersleben über ein Verfahren gegen einen ihm untergebenen Bürgermeister in unserm Departement wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugniß, mit dem Antrage, denselben im Wege einer fiskalischen Untersuchung zur Strafe und Verantwortung zu ziehen. Wir ersuchten hierauf unterm 14. d. M. die Königl. Regierung,

in Gemäßheit der Königl. Kabinets-Ordre vom 3. August 1824. und des Rescripts Eines hohen Justiz-Ministeriums vom 10. Januar l. J. (von Kamptz Jahrbücher 49. Heft Seite 138. 139. 140.) die Genehmigung ihres vorgesetzten Ministeriums zu extrahiren.

Dieselbe hat indeß in ihrer Antwort vom 4. d. M. auf eine Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. Dezember 1824. (von Kamptz Annalen der innern Staats-Verwaltung Bd. 8. Seite 1104.) Bezug genommen,

wornach die Königliche Kabinets-Ordre vom 3. August 1824. auf Communal-Beamte nicht anzuwenden ist.

Wir bitten Ew. Excellenz ganz gehorsamst um geneigte Belehrung.

ob wir die erwähnte Ministerial-Verfügung vom 11. Dezember 1824. uns zur Richtschnur dienen lassen können.

Halberstadt den 29. November 1825.

Das Ober-Landes-Gericht.

b.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Cöslin, das Verfahren bei fiskalischen Untersuchungen gegen Communal-Beamte betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 8. v. Mts. eröffnet, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. August c., betreffend das Verfahren bei fiskalischen Untersuchungen gegen Beamte, auf Communal-Beamte nicht anzuwenden ist.

Berlin, den 11. Dezember 1824.

Ministerium des Innern v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

c.

Rescript des Königl. Justiz-Ministerii an das Königl Ober-Landesgericht zu Halberstadt, die Einleitung der Untersuchungen wegen Dienstvergehen der Communal-Beamten.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die im Berichte vom 29. v. Mts. enthaltene Anfrage eröffnet, daß die Einleitung der Untersuchungen wegen Dienstvergehungen der Communal-Beamten nach der Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. Dezember 1824., nicht von deren Genehmigung abhängig ist, sondern auf den Antrag der Regierungen Statt findet.

Hiernach modificirt sich die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. August 1824. und ist dies von dem Königlichen Ober-Landesgericht zu beachten.

Berlin, den 29. Dezember 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

Abschrift des Berichts, des Rescripts vom 11. Dezember 1824. aus den Annalen, und dieser Verfügung zu den von Kamptzschen Jahrbüchern.

Berlin, den 29. Dezember 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelman.

A. 12392. gen. O. no. 34.

16.

Ueber die Zuziehung eines Protokollführers oder zweier Schöppen bei Untersuchung der Todesart eines Selbstmörders.

(C. O. §. 153. und §. 156 ff.)

Die Untersuchung der Todesart eines Selbstmörders tritt seit Aufhebung der für einen solchen Fall sonst vorgeschriebenen Obductionen, ganz in die Kathegorie derjenigen vorläufigen Untersuchungen, von denen der §. 153. der Criminal-Ordnung handelt, und die eben deshalb, weil sie nur vorläufige sind, die Zuziehung eines Protokollführers oder zweier Schöppen selbst alsdann nicht erfordern, wenn auch Zeugen dabei zu vernehmen sind.

Dieses wird dem Criminalsenate des Königlichen Ober-Landesgerichts auf die Anfrage vom 12. d. M. eröffnet.

Berlin, den 31. Oktober 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelman.

An
den Criminalsenat des Königl.
Ober-Landesgerichts zu Königsberg.

A. 10520. gen. A. L. R. no. 7.

Zum Abdruck
in den von Kamptzschen Jahrbüchern.

17.

Die baaren Auslagen in fiskalischen Untersuchungen, namentlich die Zeugengebühren und Kosten der Alimentation der Gefangenen, sind aus den Criminalfonds zu berichtigen.

Aus der mit dem Berichte des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 25. vor. Mon. eingereichten Salarien-Kassen-Rechnung für das Jahr 1824. hat der Justiz-Minister ersehen, daß die baaren Auslagen in fiskalischen Untersuchungen, namentlich die Zeugengebühren und die Kosten zur Alimentation der Gefangenen, Inkulpaten und Denunziaten, aus der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kasse berichtiget worden sind. Dieses Verfahren hat zu einer Zeit sein Entstehen gehabt, wo die Ober-Landesgerichte noch keinen Kriminalfonds hatten. Seitdem sie diesen zur Verwaltung haben, Auslagen in Untersuchungen aber nicht zu den Kosten gehören, welche aus den Salarien-Kassen zu bezahlen sind, der Criminalfonds auch jetzt keine Urtelsgebühren an die Salarien-Kassen zahlt, so müssen künftig alle Kosten dieser Art aus dem Criminalfonds berichtiget werden.

Berlin, den 14. November 1825.

Der Justiz-Minister

Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Insterburg.

A. 11255.

Verfügung.

Alle in gleichen Verhältnissen befindlichen Ober-Landesgerichte werden angewiesen, sich nach obiger Verfügung zu achten.

Berlin, den 14. November 1825.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelman.

gen. Krim. Kosten. no. 20.

Zur Insertion
in die Jahrbücher.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

Personal-Veränderungen bei den Justizbehörden in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1825.

I. Bei der Immediat-Justiz Examinations-Commission.

Der Geheime Ober-Justiz-Rath Sack ist von den Geschäften bei derselben dispensirt; und dagegen der Geheime Ober-Justiz-Rath Simon daselbst eingetreten.

II. Bei den Ober-Landes- und Appellations-Gerichten.

1. Räthe.

1) Der Ober-Landesgerichts-Rath Klein zu Insterburg ist den 19 Oktober in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht in Königsberg versetzt; 2) Der Hofrath und Professor der Rechte Dr. Schweickhardt zu Königsberg ist den 20 Oktober zum Mitgliede des dortigen Tribunals mit dem Titel und Range eines Ostpreußischen Tribunals-Raths und 3) der Ober-Landesgerichts-Assessor Hey zu Stettin den 3 Dezember zum Rath beim Ober-Landesgerichte zu Breslau so wie 4) der Ober-Landesgerichts-Assessor Theden beim Ober-Landesgerichte zu Marienwerder zum Rath beim Ober-Landesgerichte zu Ratibor den 2 Dezember ernannt; 5) Der Ober-Landesgerichts Assessor Bauer zu Insterburg ist den 4 Dezember zum Rath bei dem dortigen Ober-Landesgerichte ernannt; 6) der Ober-Landesgerichts-Rath Jagwitz zu Glogau ist pensionirt; 7) der

Ober-Landesgerichts-Assessor Ciala zu Cöslin ist den 7 Dezember zum Rath beim Ober-Landesgerichte zu Glogau und 8) der Ober-Landesgerichts-Assessor Urbani zu Insterburg den 8 Dezember zum Rath beim Ober-Landesgerichte zu Breslau so wie 9) der Ober-Landesgerichts-Assessor Behrends zu Breslau den 9 Dezember zum Rath daselbst ernannt; 10) der Ober-Landesgerichts-Rath Wünsch zu Naumburg ist den 10 Dezember in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Frankfurt und 11) der Ober-Landesgerichts-Rath Neigebauer zu Münster den 29 Dezember in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Breslau versetzt.

2. Assessoren.

1) Der Assessor Sauerwald bei'm Ober-Landesgerichte zu Halberstadt ist den 17 Oktober in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Cöslin versetzt; 2) der Kammergerichts-Referendarius Braun ist den 23 Oktbr. zum Assessor beim Kammergerichte ernannt und 3) der Ober-Landesgerichts-Assessor Scholtz zu Ratibor den 24 Oktbr. in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Breslau versetzt, so wie 4) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Werner von und zur Mühlen den 24 Oktbr. zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte zu Münster befördert; 5) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Bielitz ist den 4 Novbr. zum Assessor bei'm Ober-Landesgerichte zu Naumburg, und 6) der Ober-Landesgerichts-Referendarius von Weissenborn den 10 Novbr. zum Kammergerichts-Assessor, so wie 7) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Blühdorn den 11 Novbr. zum Assessor bei'm Ober-Landesgerichte zu Breslau ernannt; 8) der Ober-Landesgerichts-Assessor Schallehn in Marienwerder ist als Stadtrath, wozu er in Stettin gewählt, und 9) der Ober-Landesgerichts Assessor von Bergen ebendaselbst als Justiziarius bei der General-Commission in Posen mit Beilegung des Justizraths-Charakters ausgeschieden; 10) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Brand von Lindau ist den 2 Dezbr. zum Assessor bei'm Ober-Landesgerichte zu Naumburg, und 11) der Kammergerichts-Referendarius Rinck den 8 Dezbr., 12) der Kammergerichts-Referendarius von Drygalski den 9 Dezbr., 13) der Kammergerichts-Referendarius von Massenbach den 12 Dezbr., so wie 14) der Kammergerichts-Referendarius Köhnemann den 13 Dezbr., und 15) der Kammergerichts Referendarius Gutschmidt den 14 Dezbr. sämmtlich zu Assessoren bei'm Kammergerichte ernannt; 16) der Ober-Landesgerichts-Referendarius von Keller ist den 22

Dezbr. als Assessor beym Ober-Landesgerichte zu Cöslin, und der Ober-Landesgerichts-Referendarius Brockmann den 23 Dezbr. als Assessor beim Ober-Landesgerichte zu Münster bestellt.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

1. beim Kammergerichte.

1) Der Auskultator Meyer den 28 Oktbr., 2) die Auskultatoren von Obstfelder und Salzmann den 12. Novbr., 3) die Auskultatoren von Normann und Martins den 23 Novbr.; 4) der Auskultator Jähnigen den 29 Novbr.; 5) der Auskultator von Winzingeroda den 8 Dezbr.; 6) die Auskultatoren Koch und Pehlemann den 12 Dezbr.; 7) der Auskultator Simrock den 28 Dezbr.; 8) der Auskultator Schwarz den 2 Januar 1826.; 9) der Auskultator Krull den 7 Januar, und 10) der Auskultator Erdmann den 8 Januar.

2. beim Ober-Landesgerichte zu Insterburg.

Der Auskultator von Sanden den 8. Novbr.

3. beim Ober-Landesgerichte zu Marienwerder.

1) Der Auskultator Le Coq den 1 Dezbr., und 2) der Auskultator Medem den 3 Dezbr.

4. beim Ober-Landesgerichte zu Frankfurt.

1 Der Auskultator Löper den 28 Novbr.; 2) der Auskultator Barth den 8 Dezbr., und 3) der Auskultator Baath den 6 Januar 1826.

5. beim Ober-Landesgerichte zu Stettin.

1) Der Auskultator Barkow den 26 Oktbr., und 2) der Auskultator Reichhelm den 19 Dezbr.

6. beim Ober-Landesgerichte zu Breslau.

1) Die Auskultatoren Juppe und Paul den 11. November;

2) der Auskultator Schuppe den 15. Novbr.; 3) der Auskultator Koch den 1. Dezbr.

7. beim Ober-Landesgerichte zu Ratibor.

Der Auskultator Kubitzky den 1. Novbr.

8. beim Ober-Landesgerichte zu Magdeburg.

1) Der Auskultator Mertens I., und 2) der Auskultator Heinrich beide den 12. Dezbr.

9. beim Ober-Landesgerichte zu Halberstadt.

1) Der Auskultator Lorenz den 26. Oktbr.; 2) der Auskultator v. Lüderitz den 16. Novbr.; 3) die Auskultatoren Schiller und von Berlepsch den 14. Dezbr., und 4) die Auskultatoren Nelz und Engelhardt den 30. Dezbr.

10. beim Ober-Landesgerichte zu Naumburg.

Der Gerichts-Amts-Aktuar Haasenritter bei'm Gerichtsamte für den Landbezirk Naumburg den 10. Nvbr.

11. beim Ober-Landesgericht zu Münster.

Die Auskultatoren Callenberg und Schlüter den 20. Dzbr.

12. beim Hofgerichte zu Arnsberg.

Die Auskultatoren Völkel und Diesterweg den 30. Dezbr.

Referendarien

welche versetzt und abgegangen sind.

1) Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Freiherr von Bodelschwing-Plettenberg zu Münster, und 2) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Rohland zu Naumburg haben die nachgesuchte Entlassung erhalten; 3) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Keck von Schwarzbach zu Frankfurt ist den 9. Dezbr. in gleicher Eigenschaft nach Breslau, und 4) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Schmidthals eben daselbst den 29. Dezbr. in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgerichte zu Cöslin versetzt.

4.

4. Subalternen.

bei den Ober-Landesgerichten.

1) Der Kammergerichts-Registrator Steinsdorff II. ist den 19. Oktbr. zum Hofrath ernannt; 2) der Salarien-Kassen-Rendant Rieter bei'm Ober-Landesgerichte zu Naumburg ist pensionirt, und dagegen der Buchhalter Keil daselbst, den 25. Novbr. zum Rendanten der Salarien-Kasse des Ober-Landesgerichts und der Haupt-Inquisitoriats- und Landgerichts-Salarien-Kasse zu Naumburg ernannt; 4) der ehemalige Lieutenant Kauffmann ist den 2. Dezbr. zum Secretair bei'm Ober-Landesgerichte zu Marienwerder ernannt.

Inquisitoriate.

Der Assessor Borggreve bei'm Land- und Stadtgericht zu Münster ist den 21. Novbr. zum Criminal-Richter bei'm Inquisitoriate zu Magdeburg ernannt.

Kreis-Justiz-Commissionen.

Der Criminal-Rath und Stadtgerichts-Direktor Lehmann zu Neustadt ist den 10. Dezbr. zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Neustädtschen Kreises in Schlesien ernannt.

Justiz-Commissarien und Notarien.

1. beim Kammergerichte.

Der Stadt-Justiz-Rath Martini zu Stettin ist den 12. Sptbr. zum Justiz-Commissarius und Notarius bei'm Stadtgerichte zu Berlin ernannt.

2. beim Ober-Landesgerichte zu Königsberg.

Der Justiz-Commissarius Wachowski I. zu Königsberg ist den 16. Dezbr. zum Justiz-Commissionsrath ernannt.

3. beim Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Der Stadt-Syndikus Oloff zu Thorn ist den 5. Dezbr. zugleich zum Justiz-Commissarius bei'm dortigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

4. beim Ober-Appellationsgerichte zu Posen.

1) Der Advokat Sobeski bei'm Landgerichte zu Gneesen ist den 25. Novbr. zum Justiz-Commissarius bei demselben, und 2) der Friedensrichter Wolny zu Meseritz den 5. Dezbr. zum Justiz Commissarius und Notarius bei'm dortigen Landgerichte ernannt.

5. beim Ober-Landesgerichte zu Stettin.

Der Justiz-Commissarius Neumann zu Pasewalk ist den 18. Novbr. in gleicher Eigenschaft nach Anclam versetzt.

6. beim Ober-Landesgerichte zu Cöslin.

Der Justiz-Commissarius Neumann zu Bütow ist den 28. Oktobr. in gleicher Eigenschaft bei den Untergerichten des Fürstenthums-Kreises mit Anweisung seines Wohnsitzes in Colberg versetzt.

7. beim Ober-Landesgerichte zu Halberstadt.

Der Justiz-Commissarius Krüger daselbst ist den 10. Oktbr. zugleich zum Notarius publicus im Departement des Ober-Landesgerichts ernannt.

8. beim Ober-Landesgerichte zu Naumburg.

1) Der Stadt-Syndikus und Justiz-Commissarius Moebius zu Zeitz ist den 2. Dezbr. zum Justiz-Commissions-Rath, und 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor Bielitz zu Naumburg ist den 10. Dezbr. zum Justiz-Commissarius bei'm dortigen Landgerichte ernannt.

9. beim Ober-Landesgerichte zu Hamm.

1) Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Hermanni ist den 3. Oktbr. zum Justiz-Commissarius bei den Stadtgerichten Altena, Plettenberg und Lüdenscheid, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Altena ernannt; 2) der Justiz-

Commissarius zur Hellen in Lippstadt ist den 21. Novbr. zugleich zum Notarius ernannt.

10. beim Appellationsgerichts-Hof zu Cöln.

1) Der Advokat Packenius zu Aachen ist den 24. Oktbr. zum Anwald bei'm dortigen Landgerichte, und 2) der Notariats-Kandidat Bochholz den 28. Oktbr. zum Notarius im Friedensgerichts-Bezirk Ottweiler, Landgerichts-Bezirk Trier mit Anweisung seines Wohnorts in Tholai, so wie 3) der Advokat Kyll zu Cöln den 31. Oktbr. zugleich zum Anwald bei'm dortigen Landgerichte, ingleichen 4) der Advokat Dr. Brixius zu Trier den 4. Novbr. zugleich zum Anwald bei'm dortigen Landgerichte ernannt; 5) der Advocat-Anwald Minderjahn bei'm Landgerichte zu Cöln ist den 8. Novbr. in gleicher Eigenschaft an den dortigen Appellationsgerichts-Hof, und 6) der Notar Plessier im Friedensgerichts-Bezirk Wachtendonck, Landgerichts-Bezirk Cleve zu Strälen, ist den 21. Novbr. in gleicher Eigenschaft in den Friedensgerichts-Bezirk Malmedy, Landgerichts-Bezirk Aachen mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Malmedy versetzt; 7) der Notariats-Kandidat Alef ist den 21. Novbr. zum Notarius im Friedensgerichts-Bezirk Malmedy Landgerichts-Bezirk Aachen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aachen, und 8) der Advokat Lamberz zu Bonn den 29. Dezbr. zum Justiz-Commissions-Rath ernannt.

III. Personal-Veränderungen bei den Untergerichten.

---

1. Direktoren.

1) Der zweite Direktor von Blankensee bei'm Stadtgerichte zu Breslau ist den 19. Oktober zum ersten Direktor, und 2) der Ober-Landesgerichts-Rath Gelpke zu Breslau den 19. Oktobr. zum zweiten Direktor des dortigen

Stadtgerichts ernannt; 3) der Direktor v. Wrochem bei'm Land- und Stadtgericht zu Glogau ist gestorben, und dagegen 4) der Ober-Landesgerichts-Assessor von Salisch bei'm dortigen Ober-Landesgerichte den 11. Novbr. zum Direktor dieses Gerichts ernannt; 5) der Ober-Landesgerichts-Rath Schmidt zu Breslau ist den 11. Novbr. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Schweidnitz bestellt; 6) der Land- und Stadtrichter Berkenkamp zu Rhaden ist pensionirt; 7) der Ober-Landesgerichts-Assessor Ebmeyer zu Glogau ist den 7. Novbr. zum Land- und Stadtrichter in Unna ernannt.

2. Räthe.

1) Der Stadt-Justiz-Rath Tiedke zu Potsdam ist pensionirt; 2) der Kammergerichts-Assessor Bonseri ist den 31. Aug. zum Stadt-Justiz-Rath beim Stadtgerichte zu Berlin, und 3) der ehemalige Landgerichts-Rath Lehmann zu Coblenz den 19. Oktobr. zum Rath beim Landgerichte zu Crossen, so wie 4) der Syndikus Schneider der Stadt Posen den 20. Okt. zum Rath beim Landgerichte zu Gnesen, ingleichen 5) der Assessor Krüger beim Landgerichte zu Bromberg den 20. Oktobr. zum Rath daselbst ernannt; 6) der Assessor Ackermann bei'm Landgerichte zu Cöln ist den 14. Novbr. zu Prokurator bei demselben, und 7) der Kammergerichts-Assessor Paschke den 19. Novbr. zum Stadt-Justiz-Rath bei'm Stadtgerichte zu Potsdam ernannt; 8) der Landgerichts-Rath von Borzęcki zu Posen ist pensionirt, und 9) der Assessor Decker bei'm Landgerichte zu Posen ist den 21. Novbr. zum Rath daselbst, so wie 10) der Kammergerichts-Assessor Illaire den 22. Dezbr. zum Justiz-Rath bei'm hiesigen Stadtgerichte ernannt.

3. Assessoren.

1) Der Landgerichts-Assessor von der Golz zu Krotoszyn ist den 24. Oktobr. in gleicher Eigenschaft nach Meseritz versetzt; 2) der Assessor Lehmann bei'm Land- und Stadtgerichte zu Willenberg ist pensionirt, und dagegen 3) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Ruttkowski den 4. Novbr. zum Assessor daselbst ernannt; 4) der Assessor Leopold bei'm Land- und Stadtgerichte zu Rügenwalde ist pensionirt; 5) der Assessor Rahne bei'm Land- und Stadtgerichte zu Bünde ist pensionirt, und statt dessen 6) der

Ober-Landesgerichts-Referendarius Rose den 18. Novbr. zum Assessor daselbst, so wie 7) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Lympius den 28. Novbr. zu Assessor bei'm Land- und Stadtgerichte zu Pyritz ernannt; 8) der Assessor von Lenski bei der Kreis-Justiz-Commission zu Lyck ist gestorben; und zum Nachfolger ist 9) der Ober-Landesgerichts-Referendarius von Schlichting den 19. Dezbr. ernannt.

4. Einzeln stehende Richter.

1) Der Landgerichts-Referendarius Grunert ist den 19. Septbr. zum Friedensrichter in Strzelno, und 2) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Skrodzky den 17. Oktobr. zum Stadtrichter in Marggrabowa, so wie 3) der Stadtrichter Schwarz zu Trachenberg den 19. Oktober zum Justiz-Rath, ingleichen 4) der Gerichts-Amtmann Schellwitz zu Suhl den 20. Oktober zum Hofrath ernannt; 5) der Gerichts-Amtmann Dittmar zu Cönnern ist den 7. November in gleicher Eigenschaft nach Kelbra versetzt, und 6) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Hoffmann den 7. November zum Gerichts-Amtmann in Cönnern, so wie 7) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Böhr den 7. November zum Gerichts-Amtmann in Lauchstädt ernannt; 8) der Friedensrichter Houben zu Aldenhoven ist pensionirt; 9) der Referendarius Kopp ist den 14. November zum Friedensrichter in Münstermaifeld Landgerichts-Bezirk Coblenz, und 10) der Referendarius Bauerband den 14. November zum Friedensrichter zu Siegburg Landgerichts-Bezirk Cöln ernannt; 11) der Stadtrichter Grieben zu Lippehne ist pensionirt, und zum Nachfolger 12) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Hoffmann den 2. Dezember ernannt; 13) der Stadtrichter Peter zu Rosenberg ist pensionirt; 14) der Justiz-Amtmann Pachur der Aemter Gramschütz und Klein Obisch, und 15) der Justiz-Amtmann Hübner der Aemter Fürstenau und Oelse in Schlesien, so wie 16) der Stadtrichter Scheider auf dem Amte Wilkau in der Neumark sind, mit Genehmigung Sr. Königlichen Majestät, von des Prinzen August von Preußen Königl. Hoheit zu Prinzlichen Justiz-Räthen ernannt; 17) der Kammergerichts-Assessor Rathmann ist den 19. Dezember zum Land- und Stadtrichter in Loburg und 18) der Kreisrichter Wohlfromm zu Märkl. Friedland den 20. Dezember zum Justiz-Rath, ingleichen 19) der Stadtrichter Ruffmann zu Pillau den 16. Dezember ebenfalls zum Justiz-Rath ernannt.

5. Subalternen.

1) Der Kontrolleur Storch bei der Salarien-Kasse des Landgerichts zu Thorn ist den 25. November zum Kanzlei-Inspektor, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei'm Land- und Stadtgerichte zu Graudenz, und 2) der ehemalige Justiz-Amtmann von Albedyhl zu Trebbin, so wie 3) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Löper zu Sekretarien bei dem Landgerichte zu Lübben, beide den 28. November ernannt.

Inhalt
des sechs und zwanzigsten Bandes.

Ein und funfzigstes Heft.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Zwei und funfzigstes Heft.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung Jahr 1825,

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

I.

Sach-Register

über den 25sten und 26sten Band der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.

(Die römische Zahl bedeutet den Band, die deutsche die Seite.)

A.

B.

C.

F.

G.

K.

L.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

W.

Z.

II.

Chronologisches Register

der im 25sten und 26sten Bande der Jahrbücher enthalten Cabinetsordren (C. O.), Circular-Rescripte (C. R.), und Rescripte an einzelne Behörden. (R.).

(Die römische Zahl bedeutet den Band, die deutsche die Seite.)

1824. C. R. Niederschlagung der Stempelstrafe. XXV.
Juni 11. 123.
Sept. 27. R. Fütterungskosten trägt der Intervenient nicht. XXV. 258—260.
Oct. 5. C. R. Dispensation vom persönlichen Erscheinen zur Ableistung des Lehnseides. XXV. 83.
28. R. Vollstreckung der Leibesstrafe in Steuerdefraudationssachen. XXV. 133.
Nov. 5. R. Pfandgeld bei Holzdefraudationen. XXV. 130. sq.
22. R. Gebühren für Dispensation von Ableistung der Lehnseide. XXV. 84.
Dec. 1. C. R. Portopflichtigkeit der Hypothekendokumente. XXV. 128.
13. C. O. Erbschaftsstempelsteuer. XXV. 125.
15. R. Verminderung der Canceleiarbeiten. Betrag der Schreibgebühren. XXV. 105. sq.
16. C. R. Urlaubsgesuche der Justizbedienten. XXV. 96. sq.
Dec. 24. C. R. Listen der getrennten Ehen und der Hypothekenschulden fallen weg. XXV. 114.
24. C. R. Bezahlung des zu öffentlichen Bauten erforderlichen Bauholzes. XXV. 120.

1825.

1825. R. Gerichtlich medicinische Gutachten in der Provinz
März 11. Brandenburg. XXV. 137.
14. C. R. Militärgerichtsstand der Zeughausbüchsenmacher, Zeugdiener und Zeugschreiber. XXV. 136.
21. C. R. Portopflichtigkeit der Probearbeiten. XXV. 127.
25. C. R. Schreibmaterialien für das Gerichtspersonale. XXV. 111.
28. R. Anstellung der Gerichtsboten auf Prüfungszeit. XXV. 103.
28. R. Vorläufige Freisprechung. XXV. 141. 142.
Apr. 2. R. Civilversorgung der Gensd'armen XXV. 239.
8. R. Gerichtliches Etat- und Rechnungswesen. Verwaltungskosten. Rechnungsabnahme. XXV. 248—253.
15. C R. Cassenverwaltung bei Gerichten, wo die Sporteln dem Gerichtspersonale gebühren. XXV. 254.
18. C. R. Einziehung der Gehaltsabzüge zum Pensionsfonds. XXV. 242.
22. C. R. Conkurs über das Vermögen eines Officiers. XXV. 261.
25. R. Einberufung der Verwaltungsbeamten zu den Landwehrübnngen. XXV. 247.
25. C. R. Stempel bei Pacht- u. Miethsverträgen. XXV. 257.
25. C. R. Sanitäts- n. Medicinalpolicei. XXVI. 191.
29. C. R. Vereinbarung mit Braunschweig wegen unentgeldlicher Expeditionen in Criminalsachen. XXV. 263.
Mai 13. R. Gerichtliches Rechnungswesen. Etats-Ueberschreitung. XXV. 253.
27. C. R. Anstellungsfähigkeit der Hornisten, Regimentstambours und Reg.-Trompeter. XXV. 238.
28. R. Gnadengehalt und Wartegeld der Invaliden. XXV. 245.
30. R. Kosten in Zolldefraudationssachen. XXV. 262.
Jun. 3. C. R. Tantieme der Rendanten von durchlaufenden Sporteln. XXV. 255.
5. C. R. Anstellung der Freiwilligen im Civildienste.
20. XXV. 237.
18. C. R. Verhältnisse der Wartegeldempfänger hinsichts des Gnadenquartals. XXV. 241.
18. C. O. Stiftung des Militärdienstauszeichnungskreuzes. XXVI. 185—190.
24. C. R. Goldantheil bei Gehaltszulagen. XXV. 245.
Juli 1. C. R. Policeimäßige Untersuchung der Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können. XXVI. 220.
7. R. Begriff des höheren Bürgerstandes. XXVI. 207.
14. R. Fertigung der Etatsabschriften. XXVI. 204.
18. C. R. Form gerichtlicher Kostenrechnungen. XXVI. 202.

1825. Jul. 21. R. Legalisation der von Colonisten in Rußland ausgestellten Urkunden. XXVI. 197.
22. R. Belangung des Bürgen vor dem Hauptschuldner. XXVI. 211—215.
25. R. Festsetzung der Deserviten der Justiz-Commissarien. XXVI. 217.
29. R. Gerichtliches Rechnungswesen; insbesondere Calkulaturgebühren. XXVI. 203.
29. R. Abzüge zum Pensionsfonds bei den mit Arrest belegten Gehältern XXVI. 215. 216.
31. R. Militärdienst-Auszeichnungskreuz. XXVI. 190.

Aug. 1. R. Befugniß der Untergerichte, selbstständig auf absolutio ab instantia zu erkennen. XXVI. 223. 224.
8. C. R. Gerichtliches Rechnungswesen. Einzahlung von Cassenanweisungen. XXVI. 199—201.
12. C. O. Translokationsrescripte für Justizbediente. XXVI. 216. 217.
12. C. R. Benachrichtigung der Landräthe von Untersuchungen gegen Militärdienstpflichtige. XXVI. 221. 222.
18. C. R. Gerichtliches Etatwesen. Ueberschreitung beim Titel ad extraordinaria. XXVI. 198.
19. R. Versicherung der Gerichtslokalien in Feuer-Assecuranzsocietäten. XXVI. 194.
22. C. R. Aufhebung der Verfügung v. 29. September 1824. wegen Beschleunigung des Geschäftsganges. XXVI. 195.
22. R. Listen über Hypothekenschulden. XXVI. 205.

Spt. 7. R. Bezahlung der Untersuchungskosten für die Ehefrau Seitens des Ehemannes. XXVI. 209.
12. C. O. Confirmation der Erkenntnisse auf lebenswierige Strafe gegen Landwehrpflichtige. XXVI. 222.
19. C. R. Diäten u. Reisekosten bei Abhaltung der Forstgerichtstage. XXVI. 196.
23. C. R. Empfehlung der Schrift: Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege. XXVI. 219.

Oct. 17. C. R. Publikation der Subhastationspatente von Berg- und Hüttenwerken. XXVI. 394.
19. C. O. Cassenquote von Proceßstempeln und Stempelstrafen. XXVI 411. 412.
21. C. R. Anderweitiges Einkommen der Pensionärs und Wartegelderbeamten. XXVI. 397. 398.
28. C. R. Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Casse. Unterstützung der Beamten-Wittwen. XXVI. 406.
28. C. R. Einzahlung von Scheidemünze in Sportelcassen. XXVI. 410.
31 R. Gebühren für Resolutionen auf Milderungsge-

suche. Interimistikum wegen der Kosten. XXVI. 205. 206.

1825. Oct. 31. R. Auseinandersetzung mit hinterbliebenen Kindern, nach Lübischem Rechte. XXVI. 382. sq.

31. C. O. Uniform der Standesherrlichen Beamten. XXVI. 395.

31. R. Beträchtlichkeit eines Diebstahls. XXVI. 418.

31. R. Zuziehung eines Protokollführers bei Untersuchung der Todesart der Selbstmörder. XXVI. 422.

Nov. 1. C. R. Einziehung der Stempelstrafen. XXVI. 413.

4. C. R. Cassenquote von Proceßstempeln und Stempelstrafen. XXVI. 411.

4. C. R. Zeitige Adhibirung und Supplirung des Stempelpapiers. XXVI. 413.

11. R. Abzüge von Emolumenten zum Pensionsfonds. XXVI. 399.

11. R. Berechnung der Abzüge zum Pensionsfonds vom Gehalte angestellter Invaliden. XXVI. 400.

11. R. Berechnung dieser Abzüge bei den auf den Genuß von Tantiemen, Sporteln rc. stehenden Beamten. XXVI. 401.

14. C. R. Concurs über das Vermögen eines Officiers. XXVI. 392. 393.

14. R. Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto's. XXVI. 407.

14. C. R. Erhebung der baaren Auslagen in fiskalischen Untersuchungssachen aus dem Criminalfonds. XXVI. 423.

18. C. R. Halbjährige Nachweisungen der versorgten Wartegelderbeamten fallen weg. XXVI. 397.

21. C. R. Vertretung des Postfiskus durch das Generalpostamt. XXVI. 388.

21. R. Erhebung des Pensionsbeitrages bei suspendirten Beamten. XXVI. 402.

21. C. R. Ersparung an Schreibmaterialien. XXVI. 412.

25. C. R. Aufnahme der Gemüthskranken in Heilanstalten. XXVI. 390—392.

25. R. Hypothekarische Eintragung ehemals unablöslicher Pächte. XXVI. 416.

28. R. Befugniß der Frauenzimmer, Vollmachten anzunehmen. XXVI. 381.

Dec. 2. C. R. Tantieme der Rendanten vom Proceßstempel. XXVI. 414

15. C. R. Berechnung der Pensionsbeiträge bei Gehaltszulagen. XXVI. 402. 403.

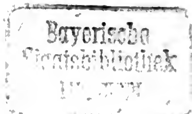
16. C. R. Suspension der Kosten in Processen abwesender Militärpflichtiger. XXVI. 393. 394.

18. C. R. Nachweisung der Pensionsabzüge. XXVI. 403—405.

1825. C. R. beneficium competentiae bei Executionen
Dec. 27. wegen öffentlicher Abgaben u. Gerichtskosten. XXVI. 389.
29. C. R. Eröffnung einer Untersuchung gegen Communalbeamte. XXVI. 419—422.
31. C. R. Strafe bei Brandwein-Besteuerungsdefraudationen. XXVI. 419.

1826.

1826. R. Betrag der Schreibgebühren in Hypotheken- und
Jan. 9. Testamentssachen. XXVI. 407—410.



III.

Register

über die Stellen der allgemeinen Gesetze, von welchem im 25sten und 26sten Bande der Jahrbücher Abänderungen oder Erklärungen befindlich sind.

Allgemeines Landrecht. I. Theil. Titel.	§ .	Jahrbücher. Band.	Seite.
XVI.	415. 416.	XXV.	218.
—	503. 508.	—	230.
XVII.	152.	—	230.
XVIII.	111.	—	83.
—	714. sq.	—	192. sq.
XX.	5.	—	231.
—	7.	—	204.
—	119. 253. 254.	—	204.
—	266.	—	135.
—	272. sq.	—	204.
—	281 — 285.	—	205. 216. 218.
—	400 — 403.	—	205.
—	405.	—	211.
—	417.	—	224.
—	418 — 420.	—	225.
—	421.	—	228.
—	422. 423.	—	214. 216.
—	424.	—	215. 219.
—	425. 426.	—	220.
—	430.	—	218.
—	432.	—	219.
—	439.	—	231.
—	500.	—	205.
—	512. 513 — 517.	—	214. 217. 218.
—	522. 523.	—	915. 217.
—	559.	—	204.
XXI.	2.	—	203.
II. Theil.			
I.	18.	XXVI.	382. sq.
—	31.	—	207.
—	291.	—	209.
—	1027. Anhg. §. 83. Nr. 3.	XXV.	92.
II.	180. 181. 197. 198. Anhg. 86 — 88.	—	86 — 91.
—	271. sq. 489. sq.	—	85.
—	633.	—	92.
III.	31. sq.	—	85.
VIII.	932 — 937.	—	319. sq.
X.	92. 93. Anhg. 124.	—	96. sq.
XI.	699. sq.	—	93. sq.

Allgemeines Landrecht. II. Theil.		Jahrbücher.	
Titel.	§.	Band.	Seite.
XIV.	46. 47.	XXV.	86.
XVIII.	12. 63.	XXVI.	391.
—	884.	XXVI.	232.
XX.	256.	XXVI.	418.
—	588.	XXV.	145.
—	702.	—	134. 135.
—	747.	XXVI.	208.
—	1124. 1141.	—	220. 221.

Allgemeine Gerichtsordnung. I. Theil.		Jahrbücher.	
Titel.	§.	Band.	Seite.
XVII.	23.	XXVI.	211. sq.
XX.	10.	XXV.	232.
XXIV.	71.	XXV.	258—260.
		XXVI.	389.
—	73. 90.	XXV.	258—260.
—	106. sq.	XXVI.	215. 216.
XXIX.	1.	XXV.	232.
XXXV.	85. Anhang 259.	—	144.
XXXVI.	29.	—	230.
—	39. Anhang 277.	XXVI.	393. 394.
XXXVIII.	2. sq.	—	390.
—	20.	XXV.	230.
XLVII.	65.	—	229.
L	2. sq.	XXV.	261.
		XXVI.	393. 394.
—	21. 94.	XXV.	229.
—	280.	—	230.
—	360.	—	86.
—	400. 417. 418. 429.	—	88.
LI.	5.	—	229.
—	12.	—	231.
—	59.	—	230.
—	74.	—	229.
LII.	65. Anhang 410.	XXVI.	394.

II. Theil.

Titel.	§.		
III.	15. sq.	XXVI.	381.

Allgemeine Gerichtsordnung. III. Theil — **Jahrbücher.**

Titel.	§.	Band.	Seite.
II.	39.	XXV.	96. sq.
V.	56.	—	107. 108.
—	72. sq.	—	103.

Criminalordnung v. 11. Decbr. 1805. — **Jahrbücher.**

§.	Band.	Seite.
78. sq.	XXV.	136.
153. 156. sq.	XXVI.	423.
173. sq.	XXV.	137.
218. sq.	XXV.	138—140.
	XXVI.	419—422.
386. sq.	XXV.	140.
409. sq.	—	141. 142.
508. 513.	XXVI.	222. 223.
606.	XXV.	143.
609.	—	144.
611.	XXVI.	209.

Hypothekenordnung v. 20. Decbr. 1783. — **Jahrbücher.**

Titel.	§.	Band.	Seite.
I.	54.	XXV.	215.
II	18.	—	215.
			223.
			227.
—	52.	—	233.
—	56.	—	225.
—	57.	—	224. 227.
—			228.
—	72.	—	215. 227.
—	83. sq.	—	227.
—	104. 147. 151.	—	225.
—	199—211.	—	217.
—	210.	—	214.
—	212.	—	216.
—	213.	—	214. 220.
—	228.	—	218.
—	289—300.	—	201—234.
—	289.	—	223.
—	290. 291.	—	225.
—	296. 297.	—	228.
—	298. 299.	—	227.

Gebührentaxe vom 23. August 1815.		Jahrbücher. Band.	Seite.
1. Für die Landesjustiz-Collegia.			
Einleitung.	§. 9.	XXVI.	205.
—	— 10.	—	206.
Abschn. I.	Nr. 17.	—	206.
— —	— 31.	—	407.
— IV.	— 31.	—	205.
— V.	— 47.	—	202. 203.
2. Für die größeren Untergerichte.			
Abschn. I.	Nr. 29.	XXV.	105.
3. Für die kleineren Untergerichte.			
Abschn. I.	Nr. 28.	XXV.	105.
4. Für die Justizcommissarien.			
Einleitung.	§. 3.	XXV.	105—109.
—	— 5. 6.	XXVI.	217.

Stempelgesetz v. 7. März 1822. §.	Jahrbücher. Band.	Seite.
5.	XXV.	124.
9.	—	257.
11. 12.	—	124.
16.	—	125.
19.	—	124. 256.
	XXVI.	411. 412. 414.
31.	XXV.	123.
	XXVI.	413.

IV.

Namen-Register.

Borg-

V.

Abhandlungen und Recensionen.

VI.

Auswärtige Gesetzgebung.

…wiedsche Verordnung wegen Ableistung der Eide,
… 1825. XXV. 308—318.

